This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

STA RIES

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer der teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XIII. Theil.

Ulm, 1786
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

JX691
R48
v.13
62644

Inhalt

des dreyzehenten Bands der teutſchen Staatskanzley.

I. Von den von der Gräfinn Anna Maria von Fürſtenberg herrührenden Anſprüchen des gräflichen Hauſes Truchſeß an das fürſtliche Haus Fürſtenberg. S. 1.

I. Anzeige der im Jahr 1784 und 1785 herausgekommenen Schriften. S. 1.

1. Ausführliche Vorlegung der höchſtwichtigen Anſprüche und Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchſeß-Waldburg gegen das Landgräfliche und fürſtliche Haus Fürſtenberg zuſtehen. Im Jahr 1784. 184. S. in fol. ohne den Vorbericht und Inhalt. S. 2.

2. Kurzer Begriff von den Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchſeß-Waldburg gegen das landgräfliche und fürſtliche Haus Fürſtenberg zuſtehen. Im Jahr 1784. 30. S. in fol. S. 4.

3. Unpartheyiſche Vorlegung der Forderungen, welche das reichsgräfliche Haus Truchſeß an das fürſtliche Haus Fürſtenberg macht, weil des Grafen Chriſtoph von Truchſeß Gemahlinn, Anna Maria Gräfin von Fürſtenberg eine fürſtenbergſche Erbtochter geweſen, und durch ſie der noch blühende fürſtenbergſche Mannsſtamm ausgeſchloſſen ſey. Donaueſchingen 1785. 1785. fol. 148. S. S. 6.

4. Prüfung der unpartheyiſchen Vorlegung der Forderungen, welche das Reichsgräfliche Haus

Haus Truchseß an das fürstliche Haus Fürstenberg macht, weil des Grafen Christoph Truchseß Gemahlinn Anna Maria, Gräfin von Fürstenberg eine fürstenbergische Erbtochter gewesen, und durch sie der noch blühende fürstenbergische Mannsstamm ausgeschlossen worden sey. Donaueschingen 1785. Geprüft im Hermonath des nämlichen Jahres 1785. 146. S. in fol. ohne die Vorerinnerung von XVI. S. S. 7.

5. Berichtigung einiger Stellen in der anno 1784. im Druck erschienenen gräflich truchsessischen ausführlichen Vorlegung der Ansprüche und Forderungen, welche an das fürstliche Haus Fürstenberg gemacht worden. Donaueschingen im December 1785. 14. S. in fol. S. 14.

6. Etwas auf die Berichtigung einiger Stellen in der 1784. im Druck erschienenen gräflich truchsessischen ausführlichen Vorlegung der Ansprüche und Forderungen, welche an das fürstliche Haus Fürstenberg gemacht worden. Donaueschingen im Dec. 1785. 32. S. in fol. S. 14.

II. Kurzer Begriff von den Forderungen, welche dem gräfl. Haus Reichserbtruchseß Waldburg gegen das landgräfliche und fürstl. Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. S. 16.

A. Von der Geschichte. S. 16.

B. Von den Quellen der Forderungen. S. 53.

C. Zufällige Betrachtungen. S. 59.

Ver-

Verzeichniß der Forderungen, welche Freyherr Christoph Reichserbtruchseß bey der kaiserlichen Commißion zu Tübingen im Jul. 1597. eingegeben hat. S. 63.

III. Einige der wichtigsten zu Erläuterung dieser Sache dienenden Urkunden. S. 69.

Num. 1. Fürstenbergische Erbeinigung vom Jahr 1576. nebst der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 21. Jul. 1576. S. 70.

Num. 2. Revers Graff Joachim vnnd Albrechts von Fürstenberg, wegen Graff Heinrichen, Ihr Hr. Gemal vnd Tochter Frewlin Annä Mariä, etwas mehr dann die auffgerichte Erbainigung vermag, zugeben; ꝛc. Ao. 76. den 27. Febru. S. 84.

Num. 3. Heuratsbrieff Entzwischen Herrn Christoff Erbtruchseßen Freyherrn zue Walburg ꝛc. Gl. vnd Frewlin Annä Mariä Gräfin zue Fürstenberg ꝛc. de dato 12ten Novembris Ao. ꝛc. 1576. S. 91.

II. Actenmäsige Geschichte der neuesten Schicksale des Hochstifts Passau in den Jahren 1783. 1784. S. 113.

Aechte Nachrichten von dem Schicksale des Hochstifts Passau in den Jahren 1783. und 1784. S. 114.

III. Schwäbischer Kraistagsabschied vom 5. Jun. 1782. S. 139.

IV. Schwä-

IV. Schwäbischer Kraistagsabschied vom 17. Jun. 1783. S. 178.

V. Sammlung der wichtigsten Privatschriften über den Bairischen Ländertausch und teutschen Fürstenbund. S. 195.

I. Ueber die königlich Preußische Assoziazion zu Erhaltung des Reichssystems von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Deutschland 1785. S. 195.

II. Ueber den deutschen Fürstenbund; von Christian Wilhelm Dohm, Königl. Preuß. Geheimen Rath bey dem Departement der auswärtigen Geschäfte. Berlin, im December 1785. bey dem Königl. Hofbuchdrucker G. H. Decker. S. 196.

Ueber die Königl. Preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen Reichsfreyherrn. S. 234.

Vom Ursprunge des Gerüchts, daß die deutsche Verfassung in Gefahr sey. S. 236.

Von dem, was der deutschen Verfassung gefährlich seyn könne. S. 250.

Vom Einfluß, den der Austausch des bayerischen Kraises gegen den burgundischen auf das deutsche Reich haben könnte. S. 290.

Von der Assoziazion zur Erhaltung des Reichssystems. S. 308.

Beschluß. S. 314.

III. Gedanken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Mörsburg 1785. S. 327.

VI. Von

VI. Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. S. 340.

Mit eingerückten Reichshofraths-Conclusis vom 31. Octobr. 1785. bis 27. May 1786. S. 355.

VII. Von den Klagen der Hohenemsischen Erbtochter, Gräfin von Harrach gegen das Haus Oesterreich. S. 374.

Mit eingerückten Reichshofraths-Conclusis vom 23. Jan. bis 19. Jun. 1786. S. 376.

VIII. Fortsetzung der Nachricht von gütlicher Beylegung der Fränkischen Grafensache. S. 386.

IX. Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt Aachen. S. 392.

I. Kammergerichtliches Decret vom 26. Jul. 1786. S. 396.

II. Reichshofrathsconclusum d. d. Lunæ 31. Julii 1786. S. 400.

III. Kurpfälzisches Fridegebott vom 5. Jul. 1786. S. 403.

X. Vorbehalt des königlich-Schwedischen Hofs bey dem Herzogl. Oldenburgischen Regierungs-Antritt. S. 405.

XI. Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. S. 410.

1) Hohenzollern-Sigmaringen erhält Veniam ætatis. S. 419.

2) Holl-

2) Hollsteinische Belehnung. S. 410.
3) Brandenburg-Kulmbachische Belehnung. S. 411.
4) Freyherr von Schauvenfurt wider den Grafen von Steinfurt, die Wiederherstellung des alten Laufs des Ahrflusses betreffend. S. 412.
5) Dauven gegen Lousberg, das Recht der ersten Bitte betreffend. S. 412.
6) Klage des Ritterstifts Comburg wider die Reichsstadt Schwäbischhall über Verletzung der vogteylichen Rechte zu Gelbingen. S. 414.
7) Kleezehendstrittigkeit des Reichs-Gotteshauses Roth gegen das Oberamt Wolfegg. S. 415.
8) Poststrittigkeiten zwischen dem Fürsten von Taxis und der Reichsstadt Frankfurt. S. 416.
9) Poststrittigkeit zwischen dem Fürsten von Taxis und dem Magistrat zu Nördlingen. S. 417.
10) Heimgefallene Muffelsche Reichslehen. S. 417.
11) Streit zwischen dem Hochstift Osnabrück und der Grafschaft Rietberg über Einschränkung der Diöcesanrechte. S. 419.
12) Territorialstreit zwischen Knorr und der Burg Fridberg. S. 420.
13) Streit zwischen dem Ellwangenschen Kapitel und dessen Syndicus. S. 420.

Erster

Erſter Abſchnitt.

Von den von der Gräfinn Anna Maria von Fürſtenberg herrührenden Anſprüchen des gräflichen Hauſes Truchſeß an das fürſtliche Haus Fürſtenberg.

I.

Anzeige der im Jahr 1784 und 1785 herausgekommenen Schriften.

Seit dem Jahr 1784. iſt ein alter Proceß zwiſchen dem gräflichen Haus Truchſeß und dem fürſtlichen Haus Fürſtenberg aufs neue ſehr lebhaft in Bewegung gekommen. Die truchſeſſiſchen Anſprüche rühren von der an den Reichserbtruchſeßen Chriſtoph Freyherrn von Waldburg im Jahr 1576. vermählten Gräfinn Anna Maria von Fürſtenberg,

der einigen Tochter des im Jahr 1596 gestorbenen Grafen Heinrich von Fürstenberg her. Sie haben theils das mütterliche Vermögen derselben, das sie von ihrer Mutter Amalia, einer gebohrnen Gräfin von Solms, vermög ihres errichteten Testaments, im Jahr 1593. geerbt und schon wirklich besessen hatte, theils die eigenthümliche und kunkellehenbare Verlassenschaft ihres Vaters, und auf den Fall, wenn sie als Verzichts-Tochter angesehen werden sollte, verschiedene nahmhafte ihr von ihrem Vater vor seinem Tode gemachte Schenkungen ꝛc. zum Gegenstand. Die im Jahr 1784 und 1785 herausgekommene Schriften setzen die Sache in ein solches Licht, daß man die Rechtmäsigkeit dieser Ansprüche schon vollständig beurtheilen kann. Diese bisher erschienene Schriften sind folgende:

1.

Ausführliche Vorlegung der höchstwichtigen Ansprüche und Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchseß-Waldburg gegen das landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. 184. S. in fol. ohne den Vorbericht und Innhalt.

Diese

Diese Deduction, welche den Anfang machte, zerfällt in drey Theile. Der erste liefert in 12 Abschnitten die Geschichte dieser Ansprüche. Der zweyte eine Untersuchung und rechtliche Prüfung der Quellen, aus welchen die gräflichen reichserbtruchsessischen Ansprüche gegen das fürstliche Haus Fürstenberg sich theils mittel- theils unmittelbar ableiten„ oder, kurz zu sagen, die rechtliche Ausführung zu Begründung derselben, vom 13- 17ten Abschnitt a) und der dritte, welcher den 18. 19. und 20sten Abschnitt in sich schließt, ist überschrieben: "Von dem dem gräflichen Haus Reichserbtruchseß-Waldburg in den vorerwiesenen Ansprüchen gegen das fürstliche Haus Fürstenberg zustehenden gerichtlichen Rechtsmitteln; Abfertigung der gegentheiligen Einwendungen und dann von dem wirklichen Zustande der Forderungen.„ Verfasser dieser gut geschriebenen Deduction ist der gräflich truchseß-zeilische Rath und Oberamtmann Joachim von Gimmi, welcher auch die folgenden

a) Den 14ten Abschnitt, welcher das Erbfolgerecht der Töchter vor den entfernteren Stammsvettern in Eigenthum und Kunkellehen behauptet, werde ich meiner Deductions- und Urkundensammlung einrücken.

genden in der Sache herausgekommenen truchsessischen Schriften aufgesetzt hat. Beylagen sind keine beygefügt, sondern es ist am Ende nur ein Verzeichnis der Beylagen angehängt, wie solche den 8. Nov. 1763. mit der Klagschrift mand. poen. S. C. pcto spolii bey höchstpreißlichem Reichshofrath übergeben worden sind. b)

2.

Kurzer Begriff von den Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchseß-Waldburg gegen das landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784. 30. S. in fol.

Ein

b) In meinen Exemplaren der truchsessischen Schriften sind verschiedene Druckfehler verbessert. Da ich nicht weiß, ob dieß in allen Exemplaren oder nur in einer gewisen Anzahl derselben geschehen sey: so will ich sie hier anzeigen. In der ausführlichen Vorlegung finde ich folgende: S. XIII. in der Innhaltsanzeige §. 70. soll es statt 1601. 1610. heisen. S. 175. lin. antepen. ist nach den Worten: "da er wegen„ beizusetzen: theils schon angetrettenen, und S. 180. ist statt der Worte: "vermöge des mütterlichen Vermögens„ zu setzen: "und vermöge des mütterlichen Testaments„

Ein Auszug der ausführlichen Vorlegung ꝛc. welcher dieser bald nachgefolgt ist, und von dem §. 1. bis 40. die Geschichte enthält, vom §. 41. aber bis zu Ende die rechtlichen Grundsätze nebst zufälligen Betrachtungen darstellt. *)

Hingegen kam in der ersten Hälfte des Jahrs 1785. auch die erste Fürstenbergsche Deduction zum Vorschein, nemlich:

3.

Unparteyische Vorlegung der Forderungen, welche das reichsgräfliche Haus Truchseß an das fürstliche Haus Fürstenberg macht, weil des Grafen Christoph von Truchseß Gemahlinn, Anna Maria Gräfin von Fürstenberg eine fürstenbergsche Erbtochter gewesen und durch sie der noch blühende fürstenbergsche Mannsstamm

*) In diesem kurzen Begriff ꝛc. sind folgende Druckfehler zu bemerken:

S. 8. lin. 24. ist statt Oberst-Hofmeister zu setzen: Oberst-Stallmeister
— 9. — 21. — von welchen ein — welche ein und andere — als andere
— 13. — 10. — widerholt — wider
— 24. — 4. — Hauptverfassung — Hausverfassung
— ib. — 16. — aber — eben

ausgeſchloſſen ſey. Donaueſchingen 1785. fol. 148. S.

Dieſe Schrift enthält nach einem kurzen Vorbericht 1) ein „Factum tum maximam partem proceſſuale, tum vero etiam materiale, wie ein ſolches aus denen ſolchen Endes allenthalben her zuſammengeſuchten hochfürſtlich-Fürſtenbergiſchen Archivalactis, ſoviel dererſelben die von dem hochgräflichen Haus Reichserbtruchſeß Friedberg und Trauchburg an das hochfürſtlich und landgräflich Fürſtenbergiſche Haus von lang her machende Anforderung betrift; von der herzoglich-würtembergiſchen Juriſtenfacultät zu Tübingen auf Verlangen ganz unpartheyiſch extrahirt und verfaßt worden. Tübingen in dem Monath Dec. 1761.„ Dieſes Factum geht bis auf die S. 39. Hierauf folgt 2) das von eben dieſer Juriſtenfacultät geſtellte rechtliche Gutachten über die Sache vom 16. Jan. 1762. von S. 40. bis 141. Nach dem Styl und der ganzen Einrichtung zu urtheilen, hat das Factum und das Gutachten den verſtorbenen geheimen Rath Hofmann zum Verfaſſer. Weil die Geſchichte nur bis auf das Jahr 1761. geht und die rechtliche Belehrung den Zuſtand der Sache vorausſetzt, wie er damals war: ſo

iſt

ist 3) von S. 142. bis 148. ein „Nachtrag zu vorstehenden beyden tübingischen Facultäts-responsis„ angehängt, worinn die Geschichte fortgesetzt ist und einige rechtliche Bemerkungen beygefügt sind.

Wider diese Fürstenbergsche unpartheyische Vorlegung ꝛc. erschien bald darauf eine truchsessische Widerlegung, unter dem Titel:

4.

Prüfung der unpartheyischen Vorlegung der Forderungen, welche das Reichsgräfliche Haus Truchseß an das fürstliche Haus Fürstenberg macht, weil des Grafen Christoph Truchseß Gemahlinn Anna Maria, Gräfin von Fürstenberg eine fürstenbergische Erbtochter gewesen und durch sie der noch blühende fürstenbergische Mannsstamm ausgeschlossen worden sey. Donaueschingen 1785. Geprüft im Heumonath des nämlichen Jahres 1785. 146. S. in fol. ohne die Voreinnerung von XVI. S. d)

d) Auch in dieser Prüfung sind in meinem Exemplar viele Druckfehler verbessert, wovon die wichtigsten sind:

Seit.

In der Vorerinnerung wird eine Geſchichte der Entſtehung dieſes Reſponſi vorausgeſetzt, welche nicht unmerkwürdig iſt.

Truchs-

Seit.	Lin.	iſt ſtatt	zu ſetzen:
IX. not. 24.	2.	May	März
XIII.	22.	und	nun
ib.	26.	neue	jene
XVI.	9.	gegenwärtigen	gegenſeitigen
18.	6.	20000.	12000.
20.	25.	Renunciationen	Revocationen
24.	24.	dennoch	demnach
ib.	25.	Verſchreibung	Convention, noch dieſe Schuldverſchreibung
83.	4.	wär	Wir
50.	14.	Amtmann	add. inſonderheit gemeldt, es ſey wohl mit ohn, daß Amtmann
66.	28.	mich	ſich
101.	23.	heimliches	zimliches
106.	antep.	ferner	add. nicht
107.	10.	und	del.
111.	12.	nach: ſo lange	add. zurückſtehen müſſen, als
ibid.	antep.	nach: plures	add. ipſae ei in omnem hereditatem patris
126.	21.	nach: mütterlichen	add. einen beſondern

Seit.

Truchseß machte im Jahr 1757. dem Haus Fürstenberg den Vorschlag: "über alle Prätensionspuncte conferentialiter weiters sich zusammen zu thun, und das *Factum* genuinè zu erheben, und wo man circa illud nicht einig wäre, wenigstens in strittigen Passibus dasselbe per laudum — ausser Streit setzen zu lassen.„ Fürstenberg gab zur Antwort, daß jeder Punct auf ein Fideicommiss verfallen und folglich die Sache in mehrere Verdrieslich-

Seit.	Lin.	ist statt	zu setzen:
123.	21.	jemals	jedesmal
124.	14.	uns zu führen	uszuführen
125.	21.	ein	sein
129.	1.	nämlichen	männlichen
130.	35.	in den 1680. ger Jahren	im Jahr 1704.
139.	35.	und	über die
ibid.	38.	reichsgräfliche	reichshofräthliche
140.	8.	in	und
——	12.	Ist demnach	ist dennoch
——	20.	von	auch
141.	30.	vetus	verus
ibid.	37.	gerühmet	geriret
142.	25.	nach: tode	add. des Grafen Heinrichs oder als er noch mit dem tode
——	28.	allenfalls	ebenfalls.
143.	32.	nach causa	add. data, causa
146.	20.	gegenwärtigen	gegenseitigen

keiten erwachſen würde, und — wich alſo aus. Truchſeß beſtund wider darauf, daß Fürſtenberg ſich gefallen laſſen mögte, unpartheyiſche Männer zu der Sachen Einſicht beyzuziehen; und es unſchwer zu ermäſigen ſey, welche von beyden Räthen ſich bey ihrer Sache ſicherer wiſſen, die, welche ihrerſeitige Fundamenta *circa Factum* herauszugeben und ſolches mit Beſeitigung ihrer Meinung an das Licht ſtellen zu laſſen erbietig ſind, oder diejenige, welche dieſen Weg verabſcheuen ꝛc. Es war aber Fürſtenberg nicht gefällig. Truchſeß machte daher den Vorſchlag, ſämmtliche Acten der Juriſtenfacultät zu Wien vorlegen laſſen zu wollen. Fürſtenberg wieß aber auch die Univerſität Wien, ob ſich gleich der Fürſt ſelbſt damals daſelbſt aufhielt, von der Hand. Nun trat die Kaiſerinn Königinn, als Lehensfrau von Friedberg und Scheer, ins Mittel und geſinnte in einem Schreiben vom 13. Dec. 1760. an den Fürſten Joſeph Wilhelm von Fürſtenberg,

„womit Sie einigen von mir ſelbſt auserſehenden unverfangenen gelehrten und gewiſſenhaften Männern ihre Acta und gegen deren Reichserbtruchſeſſen ſupponirende und zu documentiren anerbietende veritates facti zu haben glaubende Fundamenta

„damenta durch einen von Euer ꝛc. an„hero zu schickenden informirten Rath vor„legen und durch solche Impartiales ein „genuines Factum hieraus entwerfen las„sen mögten, damit ich andurch in den „Stand gesetzt werde, mit Euer ꝛc. er„messen zu können, in wie weit ein güt„licher Vergleich oder kurzes Compromiß „statt haben möge.„

Die Fürstenbergische Antwort gieng aber nach zweyen Monathen dahin:

„Um Euer ꝛc. dieser Sache halben länger „nicht beschwerlich zu fallen; solle ich „nur annoch soviel allerunterthänigst bey„fügen, daß —— ich jedannoch zu mei„ner desto mehreren Sicherstell- und Be„ruhigung, die der mehrersagten reichs„erbtruchsessischen Forderungen halben vor„handene Acten bereits vor etwas „Zeit *) an eine unpartheyische Juristen„facultät auf einer berühmten Universi„tät im Reich dergestalten, und mit der Gestin-

*) "Zweifelsohne seit der Zeit, als der K. K. Maj. Ihre allerhöchste Vermittlung angebotten und zu solchem Ende ein genuines Factum mit Zuthun beyder Partien verlangt hat! setzt der Verfasser der Prüfung ꝛc. bey, und er wird wohl nicht unrecht haben.

„Gesinnung habe versenden lassen, daß „sie selbst das Factum daraus ziehen, und „sofort mir ihre rechtliche Belehrung zu„gehen lassen wollte.„

Hieraus ist also die Veranlassung, das Factum und Responsum sich stellen zu lassen, zu ersehen. Da die K. K. die fürstenbergische Erklärung dem aus dem truchsessischen Hause gebürtigen Fürstbischof von Chiemsee, und Grafen Leopold August von Friedberg-Scheer mittheilte: so trugen diese in ihrer Antwort darauf an, daß durch — von der Kaiserinn Königinn Maj. zu ernennende unbefangene, gelehrte und gewissenhafte Männer das von solcher Universität zu entwerfende Factum, welches der Fürst von Fürstenberg der K. K. vorlegen lassen mögte, mit dem truchsessischer Seits entworfenen Facto verglichen und das Factum berichtiget werden mögte. Sie äuserten dieses auch gegen Fürstenberg. Ohngeachtet aber das Factum und Responsum in den Jahren 1761. und 1762. wirklich gestellt würden: so wurden solche doch der allerhöchsten Vermittlerinn nicht vorgelegt. Auch bey den in den Jahren 1761. und 1762. auf Anerbieten des damaligen Erbprinzen und nachherigen Fürsten Joseph Wenzel gehaltenen gütlichen Conferenzen wurden sie Truchseß nicht bekannt gemacht,

macht, sondern erst nachher in einem Schreiben vom 25. Jun. 1762. von dem Fürst Joseph Wenzel sich nur auf eine eingezogene unpartheyische Belehrung bezogen, nach welcher er „der quäſtionirten Prätenſionen halber „mit einiger Schuldigkeit verfangen zu seyn, „nicht im wenigſten erkennen möge.„ Nun erst in der angezeigten fürſtenbergiſchen unpartheyiſchen Vorlegung ꝛc. tretten ſie das erſtemal an das Licht.

Dieß iſt die aus der Prüfung ꝛc. ausgezogene Geſchichte derſelben [f], welche ich doch nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen wollte.

In der Ausführung der Prüfung ſelbſt werden einzelne Stellen aus dem Facto und rechtlichen Gutachten auch dem Nachtrag ausgehoben und in den nebenſtehenden Columnen beantwortet.

§.

Berichtigung einiger Stellen in der anno 1784.

f) Vertrauen auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache iſt doch wohl nicht der Grund, warum das Hauß Fürſtenberg der gemeinſchaftlichen Entwerfung eines Facti und deſſen Berichtigung ſo ſorgfältig ausgewichen iſt, und die einſeitige Einholung eines rechtlichen Gutachtens vorgezogen hat. Doch — wir wollen noch nicht urtheilen, ehe wir beyde Theile gehört haben.

1784. im Druck erſchienenen gräflich truchſeſſiſchen ausfürlichen Vorlegung der Anſprüche und Forderungen, welche an das fürſtliche Haus Fürſtenberg gemacht werden. Donaueſchingen im December 1785. 14. S. in fol.

Die unpartheyiſche Vorlegung ꝛc. iſt nicht eigentliche Widerlegung der truchſeſſiſchen Schrift: Ausfürliche Vorlegung ꝛc. In dieſer kleinen Schrift hingegen werden einige Stellen derſelben, welche eine Berichtigung nöthig zu haben ſcheinen, angezeigt und mit widerlegenden Bemerkungen begleitet. Sie erſchien im Dec. 1785. Die flüchtige Feder des truchſeſſiſchen Schriftſtellers war aber noch in eben dieſem Monath mit einer Beantwortung derſelben fertig. Es erſchien nehmlich auf dieſelbe:

6.

Etwas auf die Berichtigung einiger Stellen in der 1784. im Druck erſchienenen gräflich truchſeſſiſchen ausfürlichen Vorlegung der Anſprüche und Forderungen, welche an das fürſtliche Haus Fürſtenberg gemacht werden. Donaueſchingen im Dec. 1785. im nämlichen Chriſtmonat 1785. 32. S. in fol. g) Ein-

g) Folgende Druckfehler ſind in dieſer Schrift zu verbeſſern:

Einleitung und Berichtigungen werden nach der Ordnung durchgangen und beantwortet.

Dieß sind die in den Jahren 1784. und 1785. erschienene Schriften. Ob der Schriftwechsel damit ein Ende genommen habe, wird sich bald zeigen.

Um nun meine Leser in den Stand zu setzen, diese wichtige Sache gründlich und vollständig beurtheilen zu können, will ich den Num. 2. angezeigten kurzen Begriff ꝛc. welcher das Factum, wie es truchsessischer Seits vorgestellt wird, enthält, zum Grunde legen, und Num. II. ganz abdrucken lassen, alsdenn aber die Umstände, worinn das von der Tübinger Juristenfacultät entworfene Factum von demselben abweicht, anzeigen und die Geschichte aus den beyderseitigen Schriften ins Klare zu setzen suchen; und endlich auch die Rechtsgründe anführen, womit die truchsessischen Ansprüche auf der einen Seite behauptet, und auf der andern angefochten werden.

II.

Seit.	Lin.	ist statt	zu setzen:
17.	8.	1603	1606.
ib.	31.	ein	im
19.	penult.	1736.	1756.

II.

Kurzer Begriff von den Forderungen, welche dem gräflichen Haus Reichserbtruchseß Waldburg gegen das landgräfliche und fürstliche Haus Fürstenberg zustehen. Im Jahr 1784.

A.

Von der Geschichte.

§. 1.

Graf Friederich von Fürstenberg, der gemeinschaftliche Stammvater des nach ihm in zwey Hauptlinien von Blomberg und Heiligenberg getheilten Hauses Fürstenberg, und der alleinige Besitzer aller damaligen Fürstenbergischen Herrschaften und Güter hinterließ im Jahr 1559. da er starb, drey Söhne, Christoph, Heinrich und Joachim. Der erste folgte noch in nemlichem Jahr seinem Vater in die Ewigkeit nach, worauf sein Sohn Albert oder Albrecht das Haupt der Blombergischen Linie ward.

§. 2.

Heinrich hatte keine männliche Nachkommenschaft, sondern nur eine einzige Tochter Anna Maria, welche er mit seiner Gemahlinn Frau Amalien, einer gebohrnen Gräfinn zu Solms von Münzenberg und Sonnenwald erzeugt

zeugt hatte: diese war eine bestimmte Braut des Reichserbtruchseßen Freyherrn Christophs zu Waldburg von Friedberg-Scheer.

§. 3.

Graf Heinrich erhielt aus der Theilung der väterlichen Güter ansehnliche Stücke Landes, als:

die Grafschaft Baar,
die Grafschaft Fürstenberg,
die Herrschaft Wartenberg, und
die Herrschaft Ueberwald.

von welchen, vermöge der Lehenbriefe, der geringste Theil Mannslehen, der mehreste aber ein Eigenthum, oder auch Kunkellehen gewesen, und noch seyn soll.

§. 4.

Schon bey der Theilung war es das Hauptaugenmerk der beyden Grafen, Joachim und Albrecht, sich über eine Erbeinigung mit ihrem Bruder und respective Oheim zu vergleichen. Solches kam mit folgenden merkwürdigen Worten in Vortrag:

„Daß es nothwendig sey, eine brüder„liche und vetterliche Erbeinigung aufzurichten, „nachdem izt die väterliche Verlassenschaft ge„dreytheilet worden wäre„

Bey den deßwegen ferner angestellten Conferenzen zu Radolphszell und Villingen in den Jahren 1561. und 1562. hies es:

„Daß die da zu Papier gebrachte einige

„Artikel der verglichenen und bewilligten „Erbeinigung werden sollen.„

§. 5.

Alles aber blieb nur ein Entwurf bis aufs Jahr 1576, wo endlich im Monat Februar die Erbeinigung zur gemeinsamen Ausfertigung gedieh, nachdem Graf Heinrich hierzu gegen gewiße in derselben für sich und seine einzige Tochter bedungene und im Verhältniß mit dem ganzen allerdings nur geringe Vortheile seine Einwilligung gegeben hatte.

§. 6.

Einige Thatsachen sind hier vorläufig zu bemerken, welche einen wesentlichen Einfluß in die Beurtheilung dieser Erbeinigung haben. Nemlich

1.) daß die Verzichte der Töchter des Fürstenbergischen Hauses auf Kunkellehen und Allodialgüter vor dem Jahr 1576. oder vor dieser Erbeinigung allein zu Gunsten der jeweiligen Brüder geschehen, keineswegs aber auch darinn des ganzen Mannstamms, oder der abgetheilten nebenseitigen Vetter gedacht worden sey.

2.) Wird in solcher Erbeinigung mit keinem Wort eine Meldung von einem ältern Hausgesetze gemacht.

3.) Haben die Herren Grafen Joachim und Albrecht in Verfolg der Handlungen über die vorwaltenden Ansprüche sich jedesmal allein nur

auf

auf jene Erbeinigung berufen, auch es nie widersprochen, als

4.) die Graf Heinrichische Tochter, Anna Maria, öffentlich gegen gemeldte Herren Grafen behauptet, „daß diese in Frage stehende „Erbeinigung nach Anzeige ihres eigenen Inn„halts die erste in dem gräflichen fürstenbergi„schen Haus, und vor dieser von keiner an„dern gewußt noch gemeldt sey.„

§. 7.

Nun bestanden die wenigen Vortheile, in Ansehung derer Graf Heinrich die Erbeinigung im Jahr 1576. eingegangen, und welche ausdrücklich in solche eingerückt sind, darinn, und zwar

a) Für seine Person:

daß Graf Heinrich als ältester des Hauses die sämmtlichen Reichslehen allein im Namen aller empfangen, ihm die Laudemialgefälle von dem gesammten Fürstenbergischen Lehenhof, wie auch die Vergleichungen aller Fürstenbergischen Activlehen überlassen seyn sollen, damit er nehmlich Gelegenheit haben möchte, seine einzige Tochter mit etwa heimfallenden Lehen zu bedenken. Art. 1. und 2.

b) Für seine Tochter:

daß mit Bewilligung des männlichen Namens und Stammens von Fürstenberg was mehreres zum Heyrathgut bestimmt werden

könne, als die in der Erbeinigung ausgeworfene 4000 fl., und die Ausfertigung à 1000 fl. sind: daß diejenige, so den Fräulein im ledigen Stand von ihren Eltern angemacht, oder ohne Schmälerung der Hauptgüter und Nachtheil dieser Erbeinigung geschenkt würde, zu obgemeltem gemässigten Heyrathgut nicht gerechnet werden soll: überhaupt aber, daß der in der Erbeinigung verordnete Verzicht der Töchter alsdann zu leisten, wenn das Heyrathgut und die Ausfertigung ihnen gänzlich hinausbezahlt seyn würden. Art. 5.

§. 8.

Am nämlichen Tag, und unter einer Handlung der Erbeinigung ließ sich Graf Heinrich zu mehrerer Sicherheit von seinem Bruder und Neffen einen feyerlichen Revers ertheilen, welcher die verbindliche Zusage der beyden leztern enthält, daß Graf Heinrich seiner Tochter „zur Ehe und Heimsteuer 5000 fl. Heyrath„gut und 1. oder 2000 fl. nach seiner Gelegen„heit zur Ausfertigung (neben dem, was er „ihr von seinem jährlichen Einkommen, „und ußerhalb Schmählerung der Haupt„güter, sonsten möchte zustellen) möge ver„sprechen, geben, und uf seinen innhaben„den Hab und Gütern versichern. ———

Und hierauf willigte Graf Heinrich ein, daß seine Tochter Anna Maria, wider welche

che die Erbeinigung eben zuerst gelten sollte, seinetwegen den Verzicht auf seine eigenthümliche und Kunkellehengüter zum Besten der Stammsvetter, der beyden Grafen Joachim und Albrecht thun möge und könne.

§. 9.

Gleich hierauf, und zwar noch in eben dem Jahr 1576. im Monat November geschah das Verlöbnis der Graf Heinrichischen Tochter mit dem Freyherrn Christoph Reichserbtruchseßen von Waldburg. Der Heyrathbrief, welcher von mehreren Grafen und Herren, besonders auch von dem Grafen Joachim von Fürstenberg unterschrieben, und von dem Grafen Albrecht, da er abwesend gewesen, nach der Hand urkundlich begnehmiget wurde, versichert dem Freyherrn Christoph und seiner Gräfinn Braut

a) Für Zugeld oder Heimsteuer 5000 fl.

b) Für Ausfertigung . . 2000 fl.

c) Für ein väterliches frey und festbedungenes Ausgemächt . . 12000 fl.

d) Ihres Herrn Vaters Kleider, Kleinodien und was dazu gehört; ingleichen den halben Theil aller desselben Mobilien an Silbergeschirr, Roß, Vieh, Wein, Korn, Hausrath, Bett, Bettgewand, Tapezereyen zu einem NB. sogleich und als wirklich übergebenen Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des Herrn Vaters lebenslänglicher Nutznießung, unter dem merkwürdi-

gen Beysatz: „Wie dann auch solches der Re„vers über die Erbeinigung in seinem rechten „Verstand und neben gelauffenen Bewilligen „zugibt.„

c) Die Erbschaft des gesammten mütterlichen Vermögens soll der Tochter ohne anders versichert und zugleich stipulirt seyn, daß die vom Grafen Heinrich seiner Gemahlinn Amalien, vermöge Wittumbrieses verschriebene andere Halbscheid seiner Mobiliarschaft, im Fall dieselbe vor ihm sterben würde, der Braut ebenfalls eigenthümlich zugehören, gleichwohl aber auch von demselben halben Theil der Mobiliarschaft dem Vater die lebenslängliche Nutznießung vorbehalten seyn solle.

§. 10.

Graf Heinrich vermehrte bald hierauf das Heyrathgut seiner Tochter mit einer väterlichen Zulage von 3060 fl. welche Verbesserung sofort in der Waldregierungsconvention den 2. May 1579. von den Herren Grafen Joachim und Albrecht feyerlich anerkannt, und worüber in dessen Folge von Grafen Heinrich dem Freyherrn Christoph eine offene quarentigiate Schuldverschreibung unter der Expromission der Grafschaft Baarischer Landschaft den 20. October 1583. auf 13000 fl. ausgestellt ward, als welche Summa das Heyrathgut von 5000 fl. die Ausfertigung von 2000 fl. und die Zulage von 3000 fl. nebst den inzwischen aufgeschwollenen Zinsen von

3800

3800 fl. woran Freyherr Christoph die ungeraden 800 fl. nachließ, richtig betrugen. Von solchen Dotalgeldern bezog derselbe alsdann seit dieser Schuldverschreibung die Zinse von Jahr zu Jahr richtig.

§. 11.

Vor allen Dingen hatten die Herren Grafen Joachim und Albrecht schon dafür gesorgt, daß die Erbeinigung noch in eben dem Jahr ihrer Errichtung von Kayserlicher Majestät im Monat Jul. 1576. doch nur mit der billigen Clausel, salvo jure tertii quocunque, bestätiget wurde.

§. 12.

Graf Heinrich kaufte während seiner Regierungsjahre von verschiedenen Privateigenthümern ein und andere Höfe, Mühlen und Güter, mit der in den Kaufbriefen selbst ausgedrückten Absicht, um sie seiner Tochter zu schenken, und zwar aus der Ursache, wie die Donationinstrumente es selbst sagen, weil er damit die zärtliche kindliche Liebe seiner Tochter, ihre Ehrfurcht, ihren Gehorsam, ihre Treue, Wart und Pflege belohnen wollen. Es sind diese Güter:

a) Das Hofgut zu Hauberrshofen. Graf Heinrich hatte solches von Johann Georg Stählin von Stokburg im Jahr 1569. erkauft, und es seiner Gemahlinn und Tochter zu einem gemei-

meinschaftlichen Eigenthum, pleno jure, mit Aushändigung des Kaufsbriefs, in wirklichen Besitz und Genuß im Jahr 1572. übergeben. Die Graf Heinrichische Gemahlinn trat hierauf im Jahr 1584. ihren Antheil dem Schwiegersohn, Freyherrn Christoph ab, von welcher Zeit an dieser und seine Gemahlinn den Hof, laut der noch vorhandenen Rechnungen, in wirklichem Besitz und Genuß gehabt.

b.) Der, laut des Kaufbriefs im Jahr 1570, von Maria Richelin erkaufte Rebgarten zu Freyburg, St. Antoniusgarten genannt, den Graf Heinrich seiner Tochter im Jahr 1583. mit Aushändigung des Kaufbriefs geschenkt und übergeben hat.

c) Die von einem Privatmann erkaufte Mühle zu Pforren, laut Donationinstruments vom eilften Nov. 1583; und endlich

d) Die gleichfalls von einem Privatmann an sich gebrachte Mühle zu Geißingen, laut des Donationinstruments vom zwölften Junii 1589. beyde Mühlen mit Aushändigung der Kaufbriefe in vim actualis et traditae possessionis.

§. 13.

Ehe aber Graf Heinrich sich dessen versehen konnte, liesen sein Bruder Joachim und Neffe Albrecht die abgeneigtesten Gesinnungen und solche Thathandlungen, welche der zwischen Ihnen verglichenen Erbeinigung schnurgerade entgegen waren,

waren, wieder denselben sowohl, als seine Angehörigen hervorbrechen. Denn nur einige Monate nach der Kayserlichen Bestätigung des Erbvereins requirirten und empfiengen sie die Reichslehen auf den Thronfall Kaiser Maximilians im Monat October 1576. Sie entrissen ihm die in der Erbeinigung demselben verheisenen Fürstenbergischen Lehenhofsnutzungen und Laudemialgefälle; zogen sogar die heimgefallenen Lehen, und unter diesen das beträchtliche sogenannte Wallsteinische für sich selbst ein, und liesen dem Grafen Heinrich und seiner Tochter das leere Nachsehen. Dieser beschwerte sich zwar über solche vertragswidrige Auftritte gegen seinen Bruder und Neffen nicht nur einmal. Allein sie liesen ihn ohne die billig erwartete Erklärung, das Begangene wieder gut zu machen, oder doch wenigstens für die Zukunft den Erbverein besser halten zu wollen.

§. 14.

Nun urtheilte Graf Heinrich, daß er diesem allem nach auch für seine Person nimmermehr an den Erbverein gebunden sey. Vor der Hand schrieb er alle pactenwidrige Thatsachen der beyden Grafen in eine Note zusammen, und hinterlegte solche in seine Kanzley. Hierauf erklärte er in einem feyerlichen Notariatsinstrument vom Monat März und April 1586. seine Tochter von der Verbindlichkeit des zu leistenden Verzichts frey und los, oder, wie sein Ausdruck war, er schlug ihr die Renunciation rund heim,

das ist, er erklärte sie zu seiner Erbtochter aller väterlichen Allodial- und Kunkellehengüter, wie sie es vor dem Erbverein gewesen war.

Diese wichtige Erklärung wiederholte er vor Notar und Zeugen noch im Jahr 1591. mit dem Anhang, daß er sich die freye Disposition inter vivos vel mortis causa omni meliore modo vorbehalten haben wolle.

§ 15.

Es kam hiemit so weit, daß beyde Grafen Joachim und Albrecht den zur friedfertigen Einigkeit jederzeit geneigten Freyherrn Christoph dahin bewogen, in seinem sowohl als ihrem Namen eine Bittschrift an des Kayser Rudolphs Majestät im Monat Juni 1595. zu verfassen, worinn über die Frage: ob der Verzicht von der Gräfinn Anna Maria, ungeachtet daß Graf Heinrich der Vater ihr solchen nachgelassen und heimgeschlagen, dennoch zu leisten sey oder nicht? pro Commissione caesarea ad amicabilem compositionem *vel justam causae decisionem* gemeinsam gebeten wurde.

Diese merkwürdige Bittschrift hinterschlug aber nach der Hand der bey dem Kaiserlichen Hoflager als Oberststallmeister damals angestellte Graf Albrecht, dem sie zur Exhibition von dem Freyherrn Christoph anvertraut worden war. Denn um diese Zeit waren die Gesundheitsumstände des Grafen Heinrichs schon so beschaffen, daß

daß man sich keine lange Lebenstage mehr von ihm versprechen konnte; und auf diesen Fall hielten sich Graf Albrecht und Joachim izt schon so gefaßt, daß sie der Graf Heinrichischen Allodial- und Kunkellehengüter sich zu bemächtigen vorgenommen, ohne es auf die in jener Bittschrift gebetene Kaiserliche gütliche Vermittelung, oder der Sache gerechte Entscheidung jemals ankommen lassen zu wollen.

§. 16.

Immittelst hatte die Gräfinn Amalia, des Grafen Heinrichs Gemahlinn und Mutter der Gräfinn Anna Maria, die Welt bereits verlassen, indem sie schon im Jahr 1593. starb. Sie errichtete ein feyerliches Testament im April ebengemeldten Jahrs, und setzte darinn die Gräfinn Anna Maria ihre einzige Tochter zur Universalerbin all ihres Vermögens ein, welches sie im Testament meistens schon nahmhaft machte. Sie verordnete daselbst Art. 4. für ihren Gemahl die lebenslängliche Nutznießung ihres durch Kauf an sich gebrachten eigenthümlichen Hofs nebst dem Wirthshaus zu Gutmadingen, ihres Hofs vor dem untern Thor zu Donaueschingen sammt dem auf beyden Höfen befindlichen Vieh, dann ihres Heyrathguts von 4000 fl. der Morgengabe zu 1000 fl. ihrer gröſten goldnen Kette, ferner der von ihr ihrem Gemahl vorgeliehenen Gelder, der vorhandenen Früchte und des Korns, doch so, daß all solches ihre Tochter die Universalerbin

salerbinn ex constituto civiliter besitzen, derselben auch nach dem Tod ihres Gemahls Grafen Heinrichs das vorgesetzte Korn und Geld, wie es laut der Worte Art. 5. die ordentlichen Raitungen mitbringen, wiederum hinausgefolget und bezahlt werden; hingegen was unter vorgemeldten Nutznießungsstücken nicht namentlich mit einbegriffen, alles und ins besondere die zwey Mühlen zu Donaueschingen nebst darzu gehörigen Bauernhöfen und Feldern, ihr der Erbinn vermöge Art. 6. gestraks, wie der Ausdruck heißt, nach ihrem der Testatricin Tod nicht allein civiliter, sondern auch naturaliter mit aller vollkommenen Nutz und Nießung gebühren solle.

In Gemäßheit dieser letztwilligen mütterlichen Verordnung nahmen Freyherr Christoph und seine Gemahlinn nach dem Ableben der Gräfinn Amalia alsogleich gedachte zwey Donaueschingische Mühlen sammt den Zugehörungen, welche ein als andere die Testatricinn im Jahr 1581. von Privatleuten an sich gekauft, in Besitz und wirklichen Genuß, worinn dieselben auch bis an den Tod Grafen Heinrichs, nach dem Zeugnis der noch vorfindlichen Rechnungen und Berichte ruhig verblieben waren.

§. 17.

Seit der kurz oben angemerkten Bittschrift an des Kaiser Rudolphs Majestät §. 15. verstrich kaum ein Jahr, als Graf Heinrich in dem

dem zu seiner Grafschaft Fürstenberg gehörigen Kloster Amtenhausen den 6. October 1596. verstarb.

Die Umstände seiner letzten Lebenstage waren äusserst auffallend. Der Gräfinn Anna Maria, seinem einzigen Kind, ward nicht gestattet, mit demselben allein zu reden, ihr Gemahl aber, unter angedrohtem Sturmschlag von des Schwiegervaters Krankenlager abgetrieben, ohne diesen jemals wieder gesehen zu haben. So enge hielten ihn nemlich sein Bruder und Neffe, die Grafen Joachim und Albrecht gleichsam gefangen, bis er seinen Geist aufgab.

§. 18.

Ohne aber diesen Todesfall abzuwarten, hatten die Grafen Joachim und Albrecht drey Tage vor demselben die Allodial- und Kunkellehenlande unter dem Vorwand eines von dem mit dem Tod ringenden Grafen Heinrich erhaltenen Gewalts schon in Besitz, und die Unterthanen in Pflicht und Eid genommen. Nur ein ungewisser Ruff unterrichtete den Freyherrn Christoph, als wenn sein Schwiegervater schon vor dem 6. October gestorben; die Grafen Joachim und Albrecht aber in vollem Begriff ständen, dessen Hinterlassenschaft von Eigenthum und Kunkellehen mit Ausschluß seiner Gemahlinn sich zuzueignen. Er erklärte daher schon den 17. September 1596. vor Notar und Zeugen sowohl für sich, als seine Gemahlinn auf allen

Fall

Fall ihren animum haereditatem paternam adeundi et occupandi; verwahrte sich wider allen gewaltthätigen Vorgang der Grafen Joachim und Albrecht, und behielt sich dagegen quaecunque competentia vor.

§. 19.

Nicht so bald aber erhielt Freyherr Christoph die sichere Nachricht, daß die Herren Grafen Joachim und Albrecht die Allodial- und Kunkellehengüter des Grafen Heinrichs wirklich in Besitz genommen, auch allerdings zu erwarten sey, daß sie die vom Grafen Heinrich seiner Tochter geschenkten, und schon übergebenen einzelnen Höfe, Mühlen und Güter, ja selbst das mütterliche Vermögen zugleich anfallen dürften, so ließ derselbe den 6. October (also am Sterbtag seines Schwiegervaters, der ihm aber noch nicht gewiß bekannt war) eine Supplik an Kaiserliche Majestät pro decernenda Commission caesarea antea petita, §. 15. *ad bona feudalia ab allodialibus separandum*, haec interim *sequestrandum*, utramque partem vero *in suo per documenta confestim liquidabili manutenendum*, durch einen Kurier ablaufen.

§. 20.

Nun ward endlich das Hinscheiden des Grafen Heinrichs dem Schwiegersohn durch eine dritte Hand mit Zuverlässigkeit hinterbracht.

Er

Er und seine Gemahlinn eilten alsdann an das Begräbnißort nach Neudingen in der Grafschaft Fürstenberg. Hier fanden sie es nur zu sehr bestätigt, daß die Herren Grafen von Fürstenberg der vollen Graf Heinrichischen eigenthümlichen und Kunkellehenverlassenschaft mit thätiger Besitzergreifung sich schon angemaßt, daß sie die von dem verstorbnen seiner Tochter in Lebenstagen vergabten und übergebenen einschichtigen Höfe, Mühlen und Güter schon zu ihren Händen genommen, den Zinns von dem Dotalkapital pr. 13000 fl. ferner zu bezahlen untersagt, und daß sie endlich selbst das mütterliche der Gräfinn Anna Maria schon vor Jahren angeerbte und seitdem in ihrem Besitz gewesene Vermögen mit Gewalt an sich gerissen hätten.

§. 21.

Freyherr Christoph und seine Gemahlinn thaten in diesen Umständen, was sie konnten. Sie bedienten sich eines Notars mit Zeugen, um vor diesen nunmehr ebenfalls von den väterlichen Allodial- und Kunkellehengütern, laut des Notarialinstruments vom 18. Octob. 1596. körperlichen Besitz zu nehmen. Den zwanzigsten des nemlichen Monats erließen sie, nach einem andern Notarialinstrument, an die Allodialunterthanen offene Patente, welche in sechs unterschiedlichen Aemtern und Orten, als in Löffingen, Lenzkirch, Neuenstadt, zur Schahlen, zu Uhren und in dem Städtlein Vöhrenbach angeschlagen

schlagen wurden. Zugleich aber ergiengen auch von ihnen die behörigen nachdrücklichen Verordnungen an die Beamten, namentlich an den Oberbeamten der Allodialherrschaft Wartenberg, Johann Conrad von Stahelek. Nachdem hierauf Freyherr Christoph nach Scheer zurückgekehrt, hielten die Grafen Joachim und Albrecht unter einem Hauptmann mit bewehrten Leuten die Gräfinn Anna Maria zu gedachtem Neudingen so lange bewachet und gefangen, bis sie sich auch noch aller Fahrniß an Kleinodien, Gold, Silber, Kleidern, Zinn, Kupfer, Betten, Bettgewand, Leinwand, Hausgeräth, Wein, Früchten, Vieh ꝛc. mit unaufhörlicher Thätigkeit bemächtiget hatten.

Die so beraubte Gräfinn Anna Maria begab sich nun zwar wegen ihrer nahen Entbindung im Monat Jenner 1597. nach Scheer zurück, aber nicht anders, als nach einer, laut des Notarialinstruments vom sechsten erwehnten Monats und Jahrs an die Grafen Joachim und Albrecht durch Notar und Zeugen geschehenen Insinuation einer freyerlichen Protestation und Declaration non derelictae possessionis, auch mit Hinterlassung eines pro continuatione possessionis apprehensae substituirten zu gedachtem Neudingen, nemlich des Adrian Baldaufs, Reichserbtruchseß Friedberg-Scheerischen Stallmeisters, der aber auch bald von Seiten Fürstenbergs von Ort und Stelle gejagt wurde.

§. 22.

§. 22.

Diese mit den Namen wahrer Spolien grösstentheils sich auszeichnenden Handlungen wurden also mit rascher Thätigkeit von den Herren Grafen Joachim und Albrecht ausgeübt, ohne den Freyherrn Christoph auch nur einer Eröfnung zu würdigen, aus welcher Ursache sie geschehen seyen. Sie suchten vielmehr überall an höhern Orten und an den Gerichtsstellen selbst den Vorsprung zu machen, und dadurch dem Freyherrn Christoph den Rechtsweg, so viel möglich, zu erschweren. Denn so giengen die Herren Grafen von Fürstenberg zu gleicher Zeit noch im Monat October 1596. an Se. Majestät den Kaiser, an das Kammergericht und an den Würtenbergischen kraisausschreibamtlichen Hof. Sie gaben da und dort das nämliche vor, daß die Erbeinigung die Töchter von der Erbfolge in liegenden Gütern schlechterdings ausschliesse, und daß Graf Heinrich ein Testament hinterlassen habe, auch seyen sie erbierig, solches nächstens vorzulegen, und alles, was dasselbe zugeben würde, dem Herrn Christoph nach Gebühr unaufschieblich wiederfahren zu lassen. Bey dem Kammergericht kamen sie sogar um eine Citation ex Lege diffamari ein, welche sie auch schon den 18. Nov. des nämlichen Jahres erhielten, und dem Freyherrn Christoph den 24. Nov. insinuiren liessen, von kaiserlicher Majestät hingegen ward bereits den sechsten

Nov. eine Commission auf Costanz und Würtenberg sammt einem Manutenenzdecret in summariissimo für Fürstenberg erkannt.

§. 23.

Man bemerke es doch wohl, daß Fürstenberg bey allen solchen Präoccupationsvorstellungen sehr bedächtlich verschwieg, wie es nebst den Kunkellehen und eigenthümlichen Landen, auch die vom Grafen Heinrich seiner Tochter im Leben geschenkten und traditirten einzelnen Höfe und Güter, auch selbst das mütterliche Vermögen, das die Tochter als Universalerbinn schon mehrere Jahre hindurch besessen hatte, ihr wiederum aus den Händen genommen habe. Das in Ansehung dieser einzelnen väterlichen und mütterlichen Güter offenbar erschlichene Manutenenzdecret erstreckten nun aber die Herren Grafen von Fürstenberg eigenmächtig auch auf dieselben, obschon das Decret selbst, wie natürlich, davon nicht die geringste Meldung macht.

Ferner lasse man ja den beträchtlichen Umstand nicht ausser Augen, daß die Herren Grafen solcher väterlichen und mütterlichen einzelnen Güter die Gräfinn Anna Maria und ihren Gemahl gewaltthätig entsetzten, ehe noch das väterliche Graf Heinrichische Testament vorgelegt, und nach rechtlicher Ordnung publiciret worden ist.

§. 24.

§. 24.

Durch Vermittelung des Herzog Friedrichs von Würtenberg kam es inzwischen doch noch im Monat Jänner 1597. dahin, daß Fürstenberg zu Kirchheim unter Teck, durch einen förmlichen Receß sich zu einer gütlichen Auskunft mit Truchseß verband, jedoch unter der Bedingung, daß hingegen Freyherr Christoph indessen mit anderer Handlung in Ruhe stehen solle. Dieses hatte seine Beziehung auf die obangeführte kammergerichtliche Citation ex Leg. diff. obwohl die ganze Sache dahin schon an und für sich nicht mehr gehören konnte, weil die kaiserliche Commißion aus Veranlassung beyder Theile schon vor jener Citation erkannt war, und also der Kaiserliche Reichshofrath die Prävention bereits vor sich hatte. Auserdem ist es aber auch bekannt, daß der bey einem Gericht angezettelte Diffamationsproceß nicht eben auch die richterliche Gewalt der nemlichen Gerichtsstelle in der Hauptsache selbst begründe.

§. 25.

Allererst im Monat Julius 1597. nahm die kaiserliche Commißion zu Tübingen, wohin sie von den fürstlichen Herren Commissarien vertaget war, ihren Vorgang, den die Herren Grafen von Fürstenberg durch verschiedene Ausflüchte bis dahin verzögert hatten. Noch war immer der Innhalt des angegebenen väterlichen Testa-

ments der Gräfinn Anna Maria und ihrem Gemahl unbekannt verblieben. Hier wurde es nun von Seiten Fürstenberg vorgelegt, und dann von der kaiserlichen Commißion publicirt: dasselbe war vom 20. Sept. 1596. datirt, und von zwey Zeugen unterschrieben. Die Hauptstelle desselben ist diese: Graf Heinrich bekennt sich wieder zu der zwischen ihm, seinem Bruder und Neffen vormals im Jahr 1576. verglichenen Erbeinigung: er läßt es jedoch seiner Tochter und ihrem Gemahl frey, solche anzufechten; verordnet aber, daß, wenn sie rechtlich cassirt und entkräftet werden sollte, alsdann seine Tochter sich mit der Legitima begnügen, zumal in diese ihr Heyrathgut, und was der Heyrathsbrief mit sich bringt, eingerechnet werden, alles andere aber, was an seinen eigenthümlichen Gütern über mehr berührten Pflichttheil, nach seinem tödtlichem Abgang vorhanden seyn würde, seinem Bruder Joachim und Neffen Albrecht erblich zufallen und zukommen solle.

§. 26.

Freyherr Christoph erbot sich nach der Verkündung dieses väterlichen Testaments, seine Gemahlinn zu gleichmäßiger Anerkennung des Erbvereins, und daher auch zu Leistung des Verzichts zu vermögen, wenn auch hingegen von den Herren Grafen von Fürstenberg ihnen das, was der Heyrathsbrief enthalte, erstattet, die geschenkt erhaltenen einzelnen Höfe und Güter

ter zugestellt, auch das seiner Gemahlinn abgenommene mütterliche Vermögen wiederum heraus gegeben werden würde.

Die Herren Grafen von Fürstenberg, oder ihre Abgeordneten wiesen aber dieses Erbieten und darauf gestellte höchstbillige Verlangen des Freyherren Christophs von der Hand. Ja! wider alles Vermuthen erklärten sie jetzt das Graf-Heinrichische Testament für nichtig und kraftlos, so bald sie merkten, daß Herr Christoph und seine Gemahlinn auf den Fall der Entkräftung des Erbvereins sich mit dem bestimmten väterlichen Pflichtheil begnügen möchten.

§. 27.

Dem Herrn Reichserbtruchsessen blieb anders nichts übrig, als unter dem Vorbehalte der nunmehr wieder von selbst auflebenden Ansprüche auf die ganze Grafheinrichische Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft, einstweilen seine und seiner Gemahlinn Forderungen auf das, was der Heyrathsbrief verordnet, und so viel es die väterlichen geschenkten und tradirten einzelnen Höfe und Güter, auch das entrissene mütterliche Vermögen betroffen, der kaiserlichen Commißion in einem Verzeichniß vorzulegen. Man legt solches in der Beylage sub lign. ⊙ an, nur mit dem Unterschied von der Urschrift, daß man es mehrerer Klarheit, und auch Eindrucks willen in die väterlichen und mütterlichen

Forderungen abgetheilt hat. Die ersten betragen ohne Einrechnung des Zinses

von 1596 bis 1597 eine Summe von 117600 fl. —
die mütterlichen aber . . . 40379 fl. —

Bey jenen sind die Artikel 16. 17. und 18. vom Freyherrn Christoph in keinen Anschlag genommen worden; weil er sie respective in natura et fundis, und nicht in pretio restituirt wissen wollte; bey diesen hingegen, nemlich den mütterlichen Forderungen, sind in dem angeführten Verzeichniß abgängig das von der Gräfinn Amalia dem Grafen Heinrich zugebrachte Heyrathgut mit 4000 fl. die große goldne Kette, der Hof vor dem untern Thor zu Donaueschingen, wie auch das sowohl auf diesem, als dem andern Hof zu Gutmadingen vorhanden gewesene Vieh.

§. 28.

Zur Abfindung alles dessen, und nach selbst der Ansprüche auf die volle Grafheinrichische Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft oder allemal wenigstens auf den väterlichen Pflichtheil boten die Fürstenbergischen dem Freyherrn Christoph 40000 fl. an, auf welches aber dieser billigerweise sich nicht enthalten konnte, es ein spöttliches Offert zu nennen. Fürstenberg verblieb aber dennoch lediglich auf solchem; und so zerschlug sich die ganze weitere gütliche Handlung, und mit ihr die kaiserliche Commißion.

§. 29.

§. 29.

Bald hierauf, und zwar noch im nemlichen Jahr 1597. wiederholten Freyherr Christoph und seine Gemahlinn die Bereitwilligkeit zum Verzicht, wenn auch die von ihnen vor der Tübingischen kaiserlichen Commißion darauf gestellte Bedingung Fürstenbergischer Seits erfüllt werden wolle. Auf welche verächtliche Art aber dieses wiederholte Erbieten zu Heiligenberg aufgenommen worden, davon zeugt das Notarialinstrument vom 6. Sept. neuen und 27. August alten Kalenders 1597. Herr Christoph und seine Gemahlinn wurden hierüber nicht einmal mehr einer Antwort gewürdiget.

§. 30.

Um allen gefährlichen Vorschritten Fürstenbergs aus etwaigem Anlaß der Citation ex lege diffamari unter solchen Umständen bey dem Kaiserlichen Kammergericht vorzukommen, that Freyherr Christoph von dem fruchtlosen Ende der Tübingenschen Commißionalhandlungen selbst alldort die Anzeige schon im Monat Octob. 1598. Das ganze Kammergerichtliche Verfahren beschränkte sich einzig und allein mit dem unterm 9. October 1601. heraus gegebenen Bescheid dahin:

Daß Truchseß seine Forderung der Hauptsache halber in Recht und an gebührenden Orten gegen die Herren Gräfen von Fürstenberg

inner Zeit drey Monate vorzubringen angesetzt seyn solle.

§. 31.

Bereits den 3. Dec. des nämlichen Jahres 1601. wandte sich der Herr Reichserbtruchseß zufolge dieses Urtheils an den gebührenden Ort, nemlich an seine Kaiserliche Majestät mit einer allerunterthänigsten Bittschrift. Es entsprach auch dieser der gute Erfolg, daß schon den 13ten eben besagten Monats eine Kaiserliche Commission auf den Herzog Maximilian in Baiern erkannt wurde, dessen allerhöchstes Commissorium dahin lautete:

a) Daß Kaiserlicher Herr Commissarius die Partien forderſamst zur Güte, oder zu einem schiedlich und schleunigen Compromiß erinnern;

b) In dessen Fehlschlagung die liquida ab illiquidis separiren;

c) Die Grafen von Fürstenberg zu wirklicher Einräum- und Abtrettung des liquidirten an Truchseß anhalten;

d) Respectu illiquidorum aber in einem kurzen summarischen Proceß mit etlich wenigen Schriften zu Abschneidung großer Weitläuftigkeiten definitive Entscheidung geben solle.

§. 32.

Nach vielen Aufzüglichkeiten von Seiten Fürstenbergs konnte diese Bayerische Kaiserliche Commißion erst im Jänner 1603. eröffnet werden.

ben. Es zeigte sich aber gleich im Anfang, daß die Vollmacht oder Gewalt für die Fürstenbergische Abgeordneten schnurgerade gegen das Kaiserliche Commissorium eingerichtet; daher auch die Kaiserliche Commißion ausser Stand war, in Gemäßheit der allerhöchsten Willensmeynung das Geschäft zu behandeln. Die Sitzungen musten demnach schon den 17. Jänner mit dem Interlocut wiederum abgebrochen werden, daß Fürstenberg eine andere Gewalt, welche dem Kaiserlichen Commissorio gemäs, zu ersetzen, und beyzubringen schuldig sey.

§. 33.

Nun gewann zwar die Erneurung der Kaiserlich Bayerischen Commißion, noch im nämlichen 1603ten Jahr im Monat Nov. ihren Anfang. Allein die Fürstenbergischen Abgeordneten waren abermals nichts weniger, als dem kaiserlichen Commißionalinterlocut gemäß begwaltiget, sondern vielmehr darauf von ihrer Principalität instruirt, die Commißionalfortschreitung itzt ganz zu hemmen. Sie beschuldigten das Kaiserliche Commissorium einer Dunkelheit: Commißio wäre nicht befugt, ein Liquidum anders zu erkennen, als in dem Weg eines ordentlich Kammergerichtlichen Processes: Sie Mandatarii könnten daher auch keine separationem liquidi ab illiquido gestatten, weil sie überhaupt in der ganzen Sache kein Liquidum anzuerkennen hätten; Kaiserliche Majestät hätten die Willens-

meynung in deren Commissorio nie haben können, gegen die Rechte der Stände die Processe und deren Instanzen dem Haus Fürstenberg abzukürzen, noch weniger sie ihm gar zu benehmen. Die Kaiserliche Commißion ließ sich auch dadurch wirklich so weit irre machen, daß Hochdieselbe in Sachen weiter fortzufahren Bedenken nahm, und alles auf die Kaiserliche Erläuterung des Commissorii mittelst eines den 29. Dec. an den allerhöchsten Committenten erstatteten Berichts ausstellte.

§. 34.

Von nun an geriethen die gerechtesten truchseßischen Ansprüche durch allerley von Seiten Fürstenbergs gebrauchte Mittel und Wege; und durch eigne widrige Schicksale der Herren Grafen Reichserbtruchseßen in das betrübteste Stecken.

Um nicht aus den Gränzen eines kurzen Begriffes zu tretten, will man nur obenhin den Grundriß der nachgefolgten Begebenheiten liefern.

§. 35.

a) Nach vergeblicher Erwartung eines kaiserlichen Erläuterungsbescheids über das Bayerische Commissorium machte Freyherr Christoph im Sept. 1605. bey Kaiserlicher Majestät eine bewegliche Vorstellung. Um die allerhöchste Entschliessung einst zu erwirken, reiste er nächsten Monat darauf selbst an das Kaiserliche Hoflager

lager nach Prag. Hier erhielt er zwar im Jänner 1606. wider Fürstenberg eine oberstrichterliche Citation; aber es verstrichen fünf Monate, bis es dem damaligen Herrn Grafen Friederich von Fürstenberg, kaiserlichen Obersthofmeister, und der Albrechtischen Wittwe, gebohrnen von Pernstein gefiel, eine Antwort darauf zu geben. Sie setzten Exceptiones fori declinatorias entgegen, und wollten, daß die Sache vor die Kaiserliche Bayerische Commißion gehöre, und nach dieser an das Kaiserliche Kammergericht zu Speyer. Und so blieb alles ohne Kaiserliche Resolution bereits bis aufs Jahr 1610. auf sich ersitzen; wo Freyherr Christoph mit einer eindringlichen Bittschrift bey Kaiserlicher Majestät wiederum dahin einkam, das sein Gegentheil doch dereinst entweder vor der Kaiserlichen Bayerischen Commißion, oder auch einem andern Reichsgerichte in causâ principali nur auch zu antworten angehalten werden möchte: es half aber nichts. Er gieng mit seiner Gemahlinn im Jahr 1612. aus der Welt, ohne daß eine oberstrichterliche Entschlieſſung dem rechtlichen Verfahren nur einen Anfang gemacht hätte. Doch hatten die Herren Grafen von Fürstenberg während solchem Gerechtigkeitsstillstand dem Freyherrn Christoph im Jahr 1606. endlich noch an den Dotalgeldern, welche mit den bis dahin ausständigen 10. einviertelsjährigen Zinsen auf 19,825 fl. angewachsen waren, 13,000 fl. aus-

aushändigen, die übrigen 6825 fl. aber im Rückstand haften lassen.

§. 36.

b) Des Freyherrn Christophs mit seiner Gemahlinn Anna Maria von Fürstenberg erzeugten drey Söhne, Wilhelm Heinrich, Christoph Marx und Friederich stehten gleich nach dem Tod ihrer Eltern, und zwar noch im nemlichen Jahr 1612. im Monat Nov. um die Gutgefällige Gerechtigkeit, und wenigstens nur darum, daß der Proceß, wie sie sagten, einst über die Schwelle kommen möchte. Sie blieben aber unerhört, hingegen konnten die Herren Grafen von Fürstenberg beyder Linien vom Blomberg und Heiligenberg im Jahr 1620. die Graf Heinrichische Allodial- und Kunkelehenverlassenschaft, und so auch gleichsam nur mitlaufender Weise die der Gräfinn Anna Maria geschenkten, und selbst erkauften einzelnen väterlichen Höfe und Mühlen; ja ungescheut selbst ihr mütterliches Vermögen, unter dem Schuz des damaligen Reichshofraths-Präsidenten, Grafen von Zollern, Grafen Egons von Fürstenberg Schwiegervaters, ungehindert theilen; wogegen die Herren Reichserbtruchseßen ihres Orts sich lediglich mit einem Verwahrungsschreiben im Julius des gemeldten Jahrs 1620. begnügen mußten. Indessen gedieh es doch in eben diesen 1620ger Jahren zwischen beyden Theilen zu gütlichen Conferenzen, bey welchen man fürstenbergischer

gischer Seits zu Abfindung der Herren Reichserbtruchsessen sich bis auf 150000 fl. eingelassen, von diesen aber, wie billig, als ein Anerbieten betrachtet wurde, dessen Annahme sie bey ihrer Nachkommenschaft zu verantworten nicht vermöchten. Sie bedienten sich hierauf im Jahr 1623. der ihnen glücklich geschienenen Gelegenheit, seiner Kaiserlichen Majestät bey dem damals zu Regensburg abgehaltenen Churfürstlichen Collegialtag sich mit der Vorstellung zu Füssen zu werfen, daß doch einmal über die Kaiserlich-Bayerische Commißionrelation eine allergnädigste Resolution ertheilet werden möchte. Als aber Allerhöchsten Orts nach dieser gefragt wurde, hieß es, daß sie nicht mehr zu finden sey. Allein der Kayserliche Gerechtigkeitseifer ließ sie zu München aufsuchen: und so gelangte sie endlich nach Umfluß voller 20. Jahre in die Hände des Allerhöchsten Richters. Nun wurde aber Graf Uratislaus von Fürstenberg um diese Zeit selbst noch Reichshofrath-Präsident. Kein Agent wollte daher den Herrn Grafen Truchsessen bey solchen Umständen ferner dienen. Sie baten umsonst um die Bestellung eines derselben ex officio: nicht einmal auch nur ein simples sogenannte communicetur, geschweige eine Kaiserliche Resolution, war jetzt mehr zu erhalten. Ja, es blieb den beyden Herren Grafen Reichserbtruchsessen Willhelm Heinrich und Friederich am Ende nichts mehr weiter übrig, als von einem kaiserlichen Notar zu beständiger Verwahrung

rung ihrer Ansprüche im Jahr 1634. ein offenes Instrument in perpetuam rei memoriam errichten zu lassen.

§. 37.

c) Die damaligen bekannten allgemeinen Kriegsunruhen in Teutschland sperrten von selbst allen gerichtlichen Betrieb, und liessen auch im ausserordentlichen Weg wenig oder nichts hoffen. Des Willhelm Heinrichs und Friederichs Söhne, Christoph, Carl und Otto von Scheer, dann Christoph und Johann Ernst von Trauchburg säumten aber doch nicht, ihre gerechten Forderungen gegen Fürstenberg wieder geltend zu machen, und die sämmtlichen gegentheiligen Herren Grafen zu dermaleinstiger Genugthuung nachdrücksam aufzufordern: davon zeugen ihre eindringlichen Schreiben von den Jahren 1659 und 1660. auch ein wiederholtes Notarial-Verwahrungs- und Protestationsinstrument vom 4. November 1662.

Nun liess Fürstenberg wieder eine Neigung zu gütlicher Abkunft von sich blicken. Es wurden daher in den nemlichen 1660ger Jahren in dieser Absicht Conferentialhandlungen angefangen, aber auch abermals so fruchtlos geendet, wie die vorigen, weil Fürstenberg, da es zum Geschäfte selbst kam, wider alles bessere Verhoffen sich zu etwas mehreres nicht einverstehen wollte, als was von ihm schon vor vierzig, nemlich in den 1620ger Jahren anerboten worden war.

war. Hierauf erhielt Graf Johann Ernst von Trauchburg im März 1670. von seinen Brüdern und Vettern völligen Gewalt, gegen Fürstenberg die Prätention, auf welcherley Wege es seyn könnte, zu Ende zu bringen. Die damaligen eigenen Familienumstände aber gestatteten nicht, seine Aufmerksamkeit dahin sogleich zu wenden, sondern jene hielten ihn ganz auf sich geheftet, bis er im Jahr 1687. im Monat Jänner an den damaligen Fürstenbergischen Hausseniор, Grafen Franz Carl eine sehr bindige Vorstellung erließ, und von ihm die Erklärung abforderte, "ob und was derselbe nebst seinen „Herren Agnaten für Satisfaction zu geben ge„denke, damit er seine Maaßregeln darnach neh„men könne.„

Graf Johann Ernst starb aber, ehe noch auf dieses eine Antwort erfolgte.

§. 38.

d) Sein Sohn Christoph Franz von Trauchburg, als er im Jahr 1694. die Volljährigkeit erreichte, ließ zwar seines Orts an aufergerichtlichen Interpellationen gegen Fürstenberg nichts ermangeln; den ernstlichern Betrieb aber verhinderten seine Curatel- und Administrationsgeschäfte, die ihm von Kaiserlicher Majestät über den pro prodigo declarirten Grafen Maximilian Wunibald von Friedberg-Scheer aufgetragen worden, und welche ihm bis an sein Ende 1717. obgelegen, in welchem Jahr

aber

aber er, und ſein Curatus bald nach einander das Zeitliche verlieſſen.

§. 39.

e) Des Grafen Chriſtoph Franzens Sohn, Joſeph Willhelm (Maximilian Wunibald ſtarb ohne männliche Erben) vermählte ſich im Jahr 1723. mit Frau Eleonora, Tochter Herrn Landgrafen Proſper Ferdinands von Fürſtenberg, und Schweſter Fürſten Joſeph Willhelms, des jetztregierenden Herrn Fürſten von Fürſtenberg Großvaters. Schon bey der Vermählung verwahrte Graf Joſeph Willhelm ſeines Hauſes Anſprüche gegen Fürſtenberg feyerlich. Er wurde aber, wie ſeine Vorfahren, ſowohl von deſſen Herrn Schwager, Fürſten Joſeph Wilhelm, als von dem Herrn Fürſten Froben Ferdinand von Mößkirch mit leeren Umtrieben und Verweiſungen von einem zu dem andern lange hingehalten. Mit welch freundſchaftlicher Art, aber auch mit welchem Ernſt und Nachdruck eben gedachter Graf Joſeph Willhelm die Rechte und alten Foderungen ſeiner Familie von Fürſtenberg unaufhörlich reclamirt, ſolches beweiſen deſſelben umſtändliche Schreiben vom May 1739, vom Auguſt 1745, vom 18. October eben dieſes Jahrs, und vom Juni 1746. Im Herbſt des nemlichen 1746igſten Jahrs wurden zwar gütliche Conferenzen zwiſchen den beyderſeitigen Räthen gepflogen: ſolche zerſchlugen ſich jedoch fruchtlos, weil man fürſtenbergiſcher Seits ſich über Haupt-

Haupthatsachen der Geschichte als unwissend stellte. Die nachher vom Grafen Joseph Wilhelm ertheilten schriftlichen Aufklär- und Belehrungen blieben ohne Frucht: und so starb auch Graf Joseph Wilhelm im März 1756, ohne von seinen Bemühungen die verdiente Wirkung erzielt zu haben.

§. 40.

f) Graf Leopold August von Friedberg-Scheer, dessen Sohn und Schwager des im vorigen Jahr verstorbenen Herrn Fürsten von Fürstenberg, wie auch Fürstbischoff von Chiemsee, Graf von Trauchburg traten izt gemeinschaftlich in den vollen Betrieb der Sache. Schon im Monat Juli 1756. legten sie ihre Forderungen in einem umständlichen Pro Memoria für Augen. Da beyderseits alles in ordine ad amicabilem geschlichtet zu werden der Wunsch war, beschränkte sich jenes Pro memoria einsweilen nur auf jene Ansprüche, die ihren Bezug auf die Heyrathbriefmäßigen Gebühren des Freyherrn Christophs und seiner Gemahlinn, dann die geschenkten väterlichen einzelnen Höfe und Güter vom Grafen Heinrich von Fürstenberg, wie auch auf das mütterliche Vermögen der Gräfinn Amalia von Solms hatten, und ward also darinn das vom Herrn Christoph bey der Kayserlichen Commißion zu Tübingen vorgelegte Verzeichniß, §. 27. zum Grund genommen. Nothwendigerweise mußten hiebey jene Fundi, und das

Mobiliarvermögen in Anſchlag kommen, welche Freyherr Chriſtoph damals in Natur reſtituirt wiſſen wollte. (§. cit. Art. 16. 17. und 18. lg. O.) Hingegen wurden die 13,000 fl. abgerechnet, die Freyherr Chriſtoph an den Dotalgeldern im Jahr 1606. empfangen, und nur noch der Reſt pr. 6825 fl. in Anſatz gebracht, §. 35, und ſo auch die in jenem Verzeichniſſe bereits mit einigen tauſend Gulden einbegriffenen bis zur Tübingiſchen Commiſſion verfallenen Nutzungen in Anſchlag genommen, um das ſo nach ſich herauswerfende Quantum, als ein vom Sterbjahr des Grafen Heinrichs an nur gemein verzinsliches Kapital im Weg der Güte annehmen zu können. Das Hauptgut betrug ſolchemnach in mehr beſagtem Pro Memoria eine Summe

pr. . . . . 172,679 fl.

Die einfachen Zinſe aber vom Jahr 1596. und in Rückſicht des Dotalreſtes von 1606. bis 1756. . . 1.378,190 fl. 7 kr. 4 hl.

Mithin beyde zuſammen 1.550,869 fl. 7 kr. 4 hl.

Dieſes bewog nun freylich Fürſtenberg, daß es noch im nemlichen Jahr 1756. mit Truchſeß zu freundſchaftlichen Conferenzen ſchritt. Wider alles Verhoffen war das Ende davon, wie bey allen vorigen; ja es zogen ſelbe ſogar nur noch eine weitſchichtige unnütze Correſpondenz zwiſchen beyden Theilen nach ſich, die bis aufs Jahr 1760. fortdauerte. Müde von dieſen zu nichts führenden

den Schreibereien haten nun beyde, der Graf Leopold August von Friedberg-Scheer und der Fürstbischoff von Chiemsee um den allerhöchsten Schutz, und die Vermittelung der höchstseligen Kaiserinn Königinn Maria Theresia, als der Lehensfrau, der wegen eben dieser Prätensionsache mit sehr vielen Schulden beladenen Grafschaft Friedberg-Scheer; allerhöchst welche sich auch zur gütlichen Mediation, laut höchst eigenen Handschreibens an Herren Fürsten Joseph Wilhelm von Fürstenberg im Decemberg 1760. willfährig zu erklären allergnädigst geruheten. Diesem Weg hingegen auszuweichen, lief im October 1761. von dem damaligen Herrn Erbprinzen Joseph Wenzel von Fürstenberg an seinen Herrn Schwager Leopold August unerwartet ein Schreiben ein, worinn es heißt:

„Da mir jederzeit ein wahres Anliegen „mache, all jenes zu beseitigen, was zwischen „Euer Excellenz und Liebden und mir eine Ver„drießlichkeit und Mißtrauen erwecken könnte; „so wünsche wohl nichts mehrers, dann jene „bekannte alte Prätensionsache, so zwi„schen Dero und meinem Haus allerdings „von zwey Seculis her obwaltet, quocunque „demum modo aus einander gesetzt, und voll„kommen abgethan zu sehen.„

Es wurde die Versicherung beygefügt, daß dermalen die Conferenzen gewiß nicht fruchtlos ablaufen würden. Herr Fürstbischof von

Chiemsee, und Graf Leopold August liessen sich, vielleicht wider Vermuthen Fürstenbergs selbst zu solchen Privathandlungen abermals verleiten. Man trat in Conferenzen gleich mit Anfang des Jahrs 1762. aber mit welchem Ausgang wieder? Fürstenberg bot jetzt 60000 fl. folglich nur 90000 fl. weniger an, als bereits vor 140. Jahren, nemlich in den 1620ger Jahren anderseits schon geschlagen worden waren. §. 36.

Solches mußte endlich Truchseß auf den gerichtlichen Weg zwingen. Beyde überreichten daher bey höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichshofrath den 8. Nov. 1763. ihre Vorstellung, klagten über erlittene Spolien, mit welchen ihre Uhreltern Freyherr Christoph und seine Gemahlinn von den Herren Grafen von Fürstenberg vergwaltiget worden, und gegen Vorentholtungen wieder eigene fürstenbergische Briefe und Siegel: der Anspruch hingegen auf die ganze Grafheinrichische Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft ward auf die besonders competirende Action in Gemeinschaft des gesamten reichserbtruchseß-waldburgischen Hauses ausgestellt belassen. Allein nun starb leider! schon im nächsten Jahr 1764. Graf Leopold August von Friedberg-Scheer, ohne Hinterlassung männlicher Nachkommenschaft, und nach ihm der Fürstbischof von Chiemsee, Graf von Trauchburg im Jahr 1772; mit welchen beyden die truchseßjacobinische eine Hauptlinie in Schwaben erloschen, und sodann deren Herrschaften und Güter, wie

auch

auch derselben Rechte und Befugnisse, wie in dem Passiv- so auch in dem Activstand an die Herren Grafen Reichserbtruchsessen von Zeil-Wurzach, Wolfeck und Waldsee von der andern truchseß-georgischen Hauptlinie, nach der zwischen beyden Linien von jeher bestandenen kundbaren allgemeinen Fideikommißverfassung übergiengen.

B.

Von den Quellen der Forderungen.

§. 41.

Diese fassen sich aus der Geschichte mit folgenden Sätzen zusammen:

1.) Die zwischen den Herren Grafen Heinrich, Joachim und Albrecht von Fürstenberg im Jahr 1576. verglichene und bewilligte Erbeinigung ist das erste für selbe verbindliche Hausgesetz, kraft dessen die fürstenbergischen Haußtöchter in Zukunft von der Erbfolge der väterlichen Allodial- und Kunkellehengüter zum Vortheil der abgetheilten Stammsvetter haben ausgeschlossen werden wollen.

§. 42.

2.) Die Herren Grafen Joachim und Albrecht haben diese Erbeinigung bald selbst nicht gehalten, und derselben in all dem, was den mitpacisirenden Herrn Grafen Heinrich betrossen, entgegen gehandelt, auch in solchen

Uebertrettungen, ungeachtet der dawider vom Grafen Heinrich geführten Beschwerden und Abmahnungen, dennoch beständig verharret.

§. 43.

3.) Auf dieses hat Graf Heinrich mit allem Recht solche Erbeinigung, oder solches *pactum mutuum* sive *bilaterale* ebenfalls für seine Person als nimmermehr verbindlich gehalten; und also höchst berechtigterdingen seiner Tochter, Gräfin Anna Maria, Freyherrn Christophs von Waldburg Gemahlinn, den darinn verordneten Erbschaftverzicht nachgelassen, heimgeschlagen und untersagt, sofort selbige in den väterlichen Allodial- und Kunkellehengütern als seine Erbtochter mit gröstem Fug erkläret.

§. 44.

4.) Die Frau Gräfinn Anna Maria hat diesemnach zum Verzicht, bey Lebzeiten ihres Herrn Vaters, theils in Gemäßheit des väterlichen Nachlasses und Verbots, theils aus eigenem angebohrnen Recht, von ihren Herren Stammsvettern keineswegs angehalten werden können; vielmehr haben diese hierinn die Nothwendigkeit einer Kaiserlichen Oberstrichterlichen Entscheidung oder einer gütlichen Uebereinkunft selbst vollkommen anerkannt.

§. 45.

5.) Der den nehmlichen Tag der Erbeinigung von den Herren Grafen Joachim und Albrecht

brecht dem Grafen Heinrich ausgestellte Revers, dann der gleich darauf im nemlichen Jahr 1576. errichtete Heyrathsbrief zwischen Freyherrn Christoph und Gräfinn Anna Maria von Fürstenberg sind *respective* ein *pactum in continenti adjectum* und *correlativum* zu der Erbeinigung. Die Grafen Joachim und Albrecht haben aber auch diesen Revers und Heyrathsbrief gebrochen, und folglich der Erbeinigung selbst abermals zuwider gehandelt, da sie nach dem Tod des Grafen Heinrichs die von ihm in Gemäßheit derselben bestbefugter Dinge seiner Tochter geschenkten, und in Besitz übergebenen einzelnen Höfe, Mühlen und Güter, ja selbst das mütterliche Vermögen ihr wieder *spoliative* hinweg genommen, und so auch ebenfalls die Heyrathsbriefmäßigen Gebühren vorenthalten haben. Solchemnach ist die Gräfinn Anna Maria auch nach dem Tod des Grafen Heinrichs, ihres Herrn Vaters den Verzicht zu leisten nicht schuldig gewesen, sondern sie hat im Gegentheil mit gröster Befugniß von den hinterlassenen väterlichen eigenthümlichen Gütern und Kunkellehen alsobald nach dem Hintritt Grafen Heinrich den Besitz ergreifen können, und wirklich ergriffen, somit auf diese Art ihre Erbschaftsrechte darauf sowohl für sich, als ihre Nachkommen, und durch diese in der Folge für das gräfliche Truchseß-Waldburgische Haus gegen die gewaltthätigen jenseitigen Anmassungen und Wiederentsetzungen bestens verwahrt.

§. 46.

6.) Da die von der Gräfinn Anna Maria und ihrem Gemahl mit der Bedingung, daß die ihnen hinweggenommenen väterlichen und mütterlichen einzelnen Güter wiederum an sie zurückgestellt, auch ihnen die Heyrathsbriefmäßigen Schuldigkeiten erstattet werden sollen, angebotene Verzichtleistung jenseits nicht angenommen, sofort jene Bedingung weder gegen die Gräfinn Anna Maria und ihrem Gemahl, noch gegen deren Nachkommen und Erben bis auf diese Stunde durch volle 187. Jahre jemals erfüllet worden, so hat der Verzicht von derselben auch bis zu ihrem Tod, und nach diesem eben so wenig von ihren Nachkommen und Erben abgefordert werden können; die letztern haben mithin eben diejenigen rechtmäßigen Ansprüche, welche der Gräfinn Anna Maria, als einer unverziehenen Erbtochter auf die väterlichen Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft gebühret, noch heute zu Tag zu machen.

§. 47.

7.) Die Schenkungs- und Uebergabsbriefe einzelner Höfe und Güter vom Grafen Heinrich an seine Tochter sind die gültigsten und rechtmäßigsten Erwerbtitel derselben, weil solche vom Grafen Heinrich selbst an sich von Privatleuten erkauft worden, um sie seiner Tochter, und zwar zur Belohnung ihrer Treue, Liebe, Pflege

ge und Wart zu schenken, diese Schankungen sind demnach ohne Schmälerung der Hauptgüter, und ohne Nachtheil der Erbeinigung, mithin so geschehen, wie solches die Erbeinigung ausdrücklich selbst erlaubt, und wie solches thun zu mögen, von den compaciscirenden Herren Grafen Joachim und Albrecht durch den ausgestellten Revers dem Herrn Grafen Heinrich feyerlichst selbst versichert worden. Aber auch ausserdem hätte Graf Heinrich diese seine *nova acquisita*, *jure proprio et naturali*, je nach Gefallen wieder veräußern, oder anderwärtshin verschaffen können. Selbst die Grafen Joachim und Albrecht haben die Gültigkeit jener väterlichen Schankungs- und Uebergabsbriefe, so lange Graf Heinrich gelebt, ohne Widerrede anerkannt, und die Rechtmäßigkeit des respective Besitzes und Genußes derselben dem Freyherrn Christoph und seiner Gemahlinn, bis nach dem Tod Grafen Heinrichs nie streitig oder nur zweifelhaft gemacht. Diese einzelnen Höfe und Güter haben also ihre *separatas rationes*, und leiden ihrer Natur nach keine Verflechtung mit dem, was in die Fürstenbergische Hausverfassung überhaupt nach der in Frage stehenden Erbeinigung einschlägt.

§. 48.

8.) Das väterliche Testament Grafen Heinrichs gewährt auf allen Fall dessen einzigem Kind, der Gräfinn Anna Maria den väterlichen Pflicht-

theil von den sämmtlichen Allodiallanden und Kunkellehen. Es bestätiget überdieß die von ihm der Tochter gethanen Schenkungen, und all das, was derselben in dem Heyrathsbrief schon als Eigenthum übergeben worden ist. Da übrigens die darinn zu Erben eingesetzten Grafen Joachim und Albrecht das Testament selbst nicht anerkannt, es für nichtig und kraftlos erkläret, die in selbigem, aber nur mit der selbstredenden Bedingung begnehmigte Erbeinigung, daß hingegen dem Revers und dem Heyrathsbrief, als pactis in continenti adjectis et correlativis das vollkommene Genügen geschehe, eben wegen dessen Nichthaltung fortan stets gebrochen, so haben sie alles *ad casum intestati* selbst wieder zurückgebracht.

§. 49.

9.) Die Gräfinn Anna Maria nebst ihren Nachkommen und Erben ist also in all jene Rechte und Ansprüche auf die ganze väterliche Grafheinrichische Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft wiederum zurück eingetretten, welche ihr als einer nach dem eignen Willen und Gebot des Vaters unverziehenen Erbtochter vor dem Testament zuständig gewesen.

§. 50.

10.) Und so viel nunmehr diese Ansprüche gegen abgetheilte Stammvetter betrift, sind solche lediglich, da die Erbeinigung vom Jahr 1576.

1576. hier für jene nimmer entscheidend seyn kann, nach den teutschen und gemeinen Erbfolgerechten zu beurtheilen, vermöge deren aber, und selbst nach der Observanz der Grafheinrichischen Tochter Anna Maria die väterliche Allodial- und Kunkellehenverlassenschaft vor den abgetheilten Stammvettern, nemlich den Herrn Grafen Joachim und Albrecht gebühret hat.

§. 51.

11.) Das mütterliche Testament der Gräfinn Amalien von Solms, Grafen Heinrichs Gemahlinn, und Mutter der Gräfinn Anna Maria ist der offenbarste, unverwerflichste Erwerb- und Uebertragungstitel all ihres Vermögens auf ihre Tochter, als die in selbem eingesetzte alleinige Universalerbinn. Die dennoch von den Herren Grafen Joachim und Albrecht dagegen unternommene, und bisher fortgesetzte spoliative Entziehung desselben ist demnach vollends widerrechtlich und ganz unverantwortlich.

C.

Zufällige Betrachtungen.

§. 52.

Die Rechtsgründe, unter deren Behuf das gräfliche Haus Reichserbtruchseß die Allodial- und Kunkellehenlande des Herrn Grafen Heinrichs von Fürstenberg in Anspruch nehmen kann, und wirklich nimmt, sind immer so beschaffen, daß

daß ein oberſtrichterliches obſiegendes Urtheil für Fürſtenberg höchſt zweifelhaft ſeyn dürfte. Dieſes landgräfliche und fürſtliche Haus Fürſtenberg iſt gemäß der Geſchichte von Generation zu Generation theils gerichtlich, theils auſſergerichtlich interpellirt, und ſomit (nach der Sprache der Rechte zu reden) ſtetshin *in mala fide* conſtituirt worden. Auf dieſen Fall verordnen die Geſetze:

Quod haereditas cum fructibus perceptis et percipiendis reſtituatur, id eſt, cum omni cauſa.

Von 187. Jahren, welche ungeheure Maſſe nur der fructuum reſtituendorum tam perceptorum, quam percipiendorum! Und dann erſt die Lande und Leute ſelbſt!

§. 53.

Die einzelnen Höfe, Mühlen und Güter ꝛc., welche Graf Heinrich ſeiner Tochter ſchon in Beſitz übergeben, und das volle mütterliche Vermögen, welche ſie ſchon Jahre hindurch beſeſſen, nehmen der gerichtlichen Verfolgung nach, den erſten Plaz ein, weil in Anſehung beyder es offenbar in Rechten ſteht:

Spoliatus ante omnia reſtituendus, et imo cum duplo in odium violentia.

Nun nur eine mütterliche Mühle, die zu Donaueſchingen, zum Gegenſtand unſrer Betrach-

trachtung! und zwar immer noch nicht nach der gesetzlichen spolienmäßigen Berechnungsweise. Bereits vor dem Tod des Grafen Heinrichs ertrug sie jährlich 100. Malter Vesen; denn soviel gab er seiner Tochter actenmäßlicherdingen für den Bestand derselben in einem Jahr; nur nach dieser jährlichen Erträgniß genoß Fürstenberg von einem mütterlichen fremden Gut in 187. Jahren 18,800 Malter, jedes zu 5 fl. thut 94000 fl.; hievon, das ist, von der jährlichen Erträgniß, jedes Jahr zu Kapital angelegt, betragen allein die Zinße 439,400 fl. und also mit obigen 94,000 fl. wirft sich die Summe heraus mit 533,444 fl. ohne den Werth der Mühle selbst, welcher beträchtlich höher, als vor 187. Jahren seyn dürfte. Die Donaueschingische Mühle ist nach dieser Berechnung von jährlichen 500 fl. Renten nur zu 10,000 fl. angeschlagen; das ganze mütterliche Vermögen beträgt aber in dem noch nicht ganz vollständigen Ansaz 40,379 fl. Nach obiger höchst gemäßigsten Berechnungsart würden also die gerechten 40000 fl. des spolirten allein mütterlichen Vermögens, ohne das Hauptgut selbst, eine Restitutionssumme von 2,133,776 fl. ausmachen. Und jezt erst noch die zwey väterlichen Mühlen zu Geißingen und Pforren, das Hofgut zu Haubertshofen, der Rebgarten zu Freyburg, die volle väterliche Mobiliarschaft, der Rest vom Heyrathgut ꝛc. ein pur lauteres ebenfals spolirtes väterliches Hab und Gut! Welche

geseß-

gesetzmäßige, vor allem zu restituirende Summe würde sich da wiederum beziffern lassen!

§. 54.

Von den Proceß- und Gerichtskosten will man nur obenhin eine Meldung machen. Bereits im Jahr 1624. haben des Freyherrn Christophs Söhne, Willhelm Heinrich und Friederich die wehmüthigsten Klagen wegen der, wie sie sich ausdrückten, fast unerträglichen Kosten, bey Sr. Kaiserl. Majestät geführt. Aktenkündig ist es, auch sich leicht selbst vorzustellen, daß schon Freyherr Christoph hierzu 16,300 fl. aufgewendet. Vom Jahr 1612, nemlich von dessen Tod an bis 1784. haben die Herren Grafen Reichserbtruchsessen aus den Rentämtern der beyden Grafschaften Friedberg Scheer und Trauchburg hievon nur an Zinsen bezahlt 140,180 fl. Vom Jahr 1612. und besonders vom Jahr 1750. bis 1764. sind wiederum häufig mehr dergleichen doppelt harte und unleidentliche Proceßausgaben angewachsen.

§. 55.

Zum Beschluß! Bey den Tübingischen Commißionalhandlungen hätte Fürstenberg vom Sterbjahr des Grafen Heinrichs an dem Haus Truchseß sehr gerne 40000 fl. bezahlt. Jenes hat seitdem durch 187. Jahre hievon die Zinse genossen mit 374,000 fl. Im Jahr 1620, sind von ihm zur Abfindigmachung 150,000 fl. geschlagen

geschlagen worden: der Zins von 164. Jahren beträgt 1,230,000 fl., welchen Fürstenberg aus einem fremden Gut, so es herausgeben wollen, benützet.

Genug für einen Begriff zum Nachdenken, und doppelt genug zu einer Zeit, wo des Reichsoberhaupts thätigster Charakter die Gerechtigkeit ist.

Signum ⊙

Verzeichniß der Forderungen, welche Freyherr Christoph Reichserbtruchseß bey der kaiserlichen Commißion zu Tübingen im Julii 1597 eingegeben hat.

An Väterlichem.

1.) Wegen des Heyrathguts, der Zulage, und der Ausfertigung . . 13,000 fl.
Nebst den von dieser Hauptsumme vom Jahr 1595 in 1597 rückständigen $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{3}{4}$ jährigen Zinßen à 975 oder 1137½ fl. mit Vorlegung der oben §. 9. und 10. angeführten Urkunden.

2.) Für das frey und fest ausbedungene väterliche Ausgemächt . . 12,000 fl.
samt halb oder respective $\frac{3}{4}$ jährigen Zinsen zu 300 oder 450 fl. mit eben dem §. angeführten Heyrathbrief Art. 12.

3.) Für

3.) Für alle die von dem Grafen Heinrich auf allen seinen Gütern kurz nach eingezogener Ernote hinterlassenen Früchte 20,000 fl.
Nebst halb oder ¾ jährigen Zins, hievon 500 oder 750 fl. vermöge eben desselben Heyrathbriefs Art. 13. und 16.

4.) Für den tempore mortis defuncti vorräthig gewesenen Wein 2000 fl.
Nebst 50 oder respective 75 fl. halb oder ¾jährigen Zins, unter erst gemeldtem Heyrathbrief. ang. Art.

5.) Für das auf allen desselben Gütern damals vorhanden gewesene Heu und Stroh ꝛc. 1500 fl.
Samt 37 fl. 7 Bazen 5 Rappen, oder respective 56 fl. 3 Bazen 7½ Rappen Zins, nach eben gedachtem Heyrathbrief. ang. Art.

6.) Für alle Pferde und Rindvieh, welche auf des Defuncti sämmtlichen Höfen und Gütern im Marstall, und Viehställen vorhanden gewesen 6000 fl.
Nebst 150 fl. halbjährigen Zins, vermöge des oftgedachtem Heyrathbriefs. ang. Art.

7.) Für alle Weihernuzungen, nach eben dem Heyrathsbrief. 6000 fl.

8.) Für alle Tempore mortis von des Defuncti Unterthanen theils zu der Amtleutecasse schon geliefert, theils noch im Ausstand gehaftete Gelder aus dem nemlichen sowohl natürlichen, als auch noch

zum

zum Ueberfluß pactirten Erbschafts-
recht. . . . 12,000 fl.

9.) Für die per spolium der Mühle zu Pforren zugleich entzogene Nutzung derselben auf ein damals verflossenes ½ Jahr. . . . 300 fl.
unter Vorlegung des oben §. 12. Lit. c. angeführten Schankungs- und Uebergab-instruments.

10.) Für ein gleiches von der Mühle zu Geißingen, und mit §. cit. allegirten instrumento donationis et traditionis Lit. d. . . . 3000 fl.

11.) Für die per spolium weggenommene Mühle zu Pforren samt deren Zugehörungen per fundamentum tituli et possessionis, wie oben zu 9.) . 12,000 fl.

12.) Für die ebenfals spoliative weggenommene Mühle zu Geißingen mit Zugehörde per instrumentum, wie oben zu 10.) 11,000 fl.

13.) Für die Lehenhofsemolumenten, welche vermöge der §. 7. Lit. A. allegirten Erbeinigung Art. 2. dem Grafen Heinrich, als Senior gebühren sollen, demselben aber von Herrn Grafen Joachim gegen das feyerliche Pactum entzogen worden. . 10,000 fl.

14.) Für gleichmässige, auch vom Herrn Grafen Albrecht eben so pactenwidrig unternommene Präripirung des sogenannten wallsteinischen Lehens. . 10,000 fl.

15.) Für

15.) Für die Tempore mortis Defuncti vorhanden gewesenen Victualien, welche unstreitig der Erbtochter gebühren, von den spoliatoribus und ihren Leuten aber consummiret worden sind. 10,000 fl.

16.) Sämtliche Mobilarschaft und Hausgeräth des Grafen Heinrichs hingegen, welche ebenfals der Gräfinn Anna Maria vermöge des natürlichen Rechts sowohl, als auch noch Kraft des à Spoliatoribus selbst mitgefertigten Heyrathsbriefs Art. 13. und 16. als ein damals schon übergebenes Eigenthum zugehört hatten; wie auch

17.) Den Hof zu Hauberthofen, welchen Freyherr Christoph und seine Gemahlinn kraft der §. 12. Lit. a. angeführten Urkunden; wie nicht weniger

18.) Den Reb- und sogenannten St. Antoniusgarten zu Freyburg, den sie laut der am nemlichen §. 12. Lit. b. vorgelegten Urkunden rechtmäßig besessen hatten, wollte Freyherr Christoph respective in natura et fundis, und nicht in pretio restituirt wissen.

Nebstdem hatte derselbe noch eine absonderliche Forderung pr. 500 fl., welche er seinem Herrn Schwiegervatter, besage der Schuldbekänntniß, erst nach dem 22. Junii 1592. baar vorgeliehen hatte.

An

An Mütterlichem.

19.) Die Morgengabe der gräflichen Mutter Amalia. . . 1000 fl.
Nebst halb oder ¾ jährigem Zinß zu 25 oder 37½ fl. mit Vorlegung des mütterlichen Testaments oben §. 16.

20.) Für Korn und Wain, welches die Gräfin Amalia ihrer Tochter, als ein straks mit ihrem Tod erbliches Eigenthum, cum possessione civili, ihrem Gemahl aber nur nutznießlich ad dies vitae, vermöge des eben angeführten mütterlichen Testaments Art. 4. hinterlassen, die Grafen von Fürstenberg hingegen violento spolio unter andern weggenommen, und vermöge kundbarster Rechte ad aestimationem spoliatae mit den halb oder respectivè ¾ jährigen Interesse zu 75, oder 112½ fl. zu restituiren hatten pr. . . 3000 fl.

21.) Für 250 Malter Früchte, so auf den Mühlen zu Donaueschingen gewesen, und nebst diesen spoliative weggenommen worden, mit den oben §. 16. pro titulo et possessione allegirten Urkunden und Rechnungen. . . . 1250 fl.

22.) Für respectivè 2 und 1 jährigen Zins von 200 Malter Früchten, welche Defunctus seiner Tochter ex contractu locationis conductionis schuldig gewesen. 75 fl.

23.) Für die violento spolio wegge-

nommene 2 Mühlen zu Donaueschingen mit ihren Zugehörden, unter Beziehung auf die oben zu 21.) bemerkten Urkunden. 13,000 fl.

24.) Für den ebenfals mit gewaltthätiger Hand entrissenen Hof zu Gutmadingen und seine Zugehörde, nebst desselben halbjähriger Nuzung unter Anführung des cit. §. 16. bemerkten mütterlichen Testaments. 4100 fl.

25.) Für die von der Gräfin Amalia aus ihren eignen Mitteln auf des Grafen Heinrichs Schloß zu Donaueschingen verwendeten Baukosten, welches eine damals sonderheitlich allen desselben hinterlassenen Officianten, Domestiken, und darzu gebrauchten Werkleuten notorische, auch durch eben dieselben leicht erweisliche Wahrheit war. 3000 fl.

26.) Für die Beziehung der von der Gräfin Amalia hinterlassenen, und auf ihre Tochter Anna Maria vererbten Activorum bey den Unterthanen in der Grafschaft Fürstenberg, welche Graf Heinrich sowohl immediate, als auch in dessen Nahmen seine Beamten, vermöge eines von diesen selbst damals ausgestellten, mit der alten Urschrift aufbehaltenen und producirten Rechnungsextrakts schuldig verblieben. 13954 fl.

27.) Ein von derselben ihrem Gemahl Grafen Heinrich vorgeliehenes Kapital, nebst halb und respective ¾-jährigem Zins

für

zu 28, oder 27½ fl. laut der Schuldverschreibung vom 10ten Junii 1593. 1000 fl.

So viel dieß Verzeichniß! Es enthält mit Einschluß der erwähnten besondern 500 fl.

An Väterlichem eine Forderungs- und respective Restitutionssumme ohne die Zinse . . . 117,600 fl.

An Mütterlichem . . . 40,379 fl.

Zusammen 157,979 fl.

III.

Einige der wichtigsten zu Erläuterung dieser Sache dienenden Urkunden.

Dem kurzen Begriff ꝛc. will ich gleich einige der wichtigsten zu dieser Sache gehörigen Urkunden beyfügen. Weil der Truchsessischen Deduction nur ein Beylagenverzeichnis angehängt ist, die Beylagen selbst aber nicht abgedruckt sind, und auch die Fürstenbergische Deduction keine Urkunden liefert: so habe ich, um die Sache gründlicher beurtheilen zu können, nachfolgende Urkunden, die ich als die wichtigsten Stücke der in dem angeführten Verzeichnis angezeigten Beylagen ansahe, abschriftlich zu erhalten

halten gesucht, und durch die Verwendung eines Freundes auch wirklich erhalten. Nun, nachdem ich die beyderseitigen Schriften genau gelesen habe, mögte ich freylich wünschen, daß ich denselben noch einige beyfügen könnte. Da es aber die Zeit nicht mehr zuläßt, auch um diese zu schreiben, so muß ich mich mit jenen begnügen; wobey ich noch zu bemerken habe, daß sie von alten vidimirten Kopien abgeschrieben sind.

Num. 1.

Fürstenbergische Erbeinigung vom Jahr 1576. nebst der Kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 21. Jul. 1576.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnade Erwälter Römischer Kaiser zue allen zeiten mehrer des Reichs Inn Germanien zue Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Schlauonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund; zue Brabandt, zu Steir, zue Kärnndten, zue Krain zu Lützelburg, zue Würtenberg, Ober vnnd Nider Schlesien, Fürst zue Schwaben, Maraggraue des Heiligen Römischen Reichs zue Burgaw, zu Mähren Ober vnnd Nider-Laußnitz, gefürster Graue zue Habspurg, zu Tyrol, zue Pfirdt,

zu

zu Kiburg, vnd zue Görz, Landgraue Inn Ellsäß, Herr auf der Windischen Marckh zur Pforttenauw vnd zue Solms ꝛc.

Bekhennen offtenlich mit disem Briefft, vnd thun khundt allermenigklich, Alß vnnß die Wolgebohrne vnsere vnd des Reichs Liebe getrewen, Hainrich, Joachim vnnser Rath, vnnd Albrecht vnnd Vetter Graue zu Fürstenberg, Hailigenberg vnnd Werdenberg, In vnderthenigkhait zuerkennen geben, Waßmassen sie mit guetter zeitlichen betrachtung, vnd zu beständiger Erhaltung Ires gräuenlichen Namens vnd stammens sich einer Brüederlichen Vetterlichen Erbainigung, sazung vnnd Ordnung für sich vnnd Ire Erben vnnd Nachkhommen, auf vnser gnedigste Approbation vnd bestettigung mit ainander verglichen, weliche von Wortten zue wortten hernach geschriben steet, vnnd allso Lautet.

Wir mit Namen Hainrich, vnnd Joachim gebrüder vnnd Albrecht, Jro Vetter vnnd Bruders Sohn, alle Grauen zu Fürstenberg, Hailigenberg, vnnd Werdenberg, Landtgrauen In Bare vnnd Herrn zue Hausen Im Künzgerthall ꝛc. Bekhennen Ofentlich vnnd thun khundt Allermeniglich mit disem Briefft, daß wir aus guetter nuzlicher Vorbetrachtung, bruederlicher vnnd Vetterlicher Threw vnnd Liebe, vnnd fürnemblich zu bestendiger erhaltung vnnd fürderung, vnnser vnnd all vnnserer Erben vnnd Nachkhommen des Namens vnnd Stammens der Gra-

uen zue Fürstenberg ꝛc. Ehr, Nuz vnnd Wolfarth, auch aufftnemmen, damit Wür allso, alls Mitglieder des Heiligen Römischen Reichs zue Aller vnnd Jeder zeit vnnser aller gnedigsten Herrn dem Römischen Kaiser vnnd Künig, vnnd dem Hailigen Reich, desto beraiter vnnderthenigist, gethreulich vnnd Stattlich, dienen möge, vnnß Samptlich ainer gewisen Ordnung vnnd Satzung, wie es in Ewig zeitt vnnser vnnserer Erben, Erbens Erben, vnnd Nachkhomen, vnnsers Namens vnnd Stammens haab vnnd güetter halben lehens vnnd Aigens, nichts ausgenommen noch hindann gesezt, So wir von Weylundt dem wolgebornen Friderichen Grauen zue Fürstenberg, Hailligenberg, vnnd Werdenberg ꝛc. vnnsern geliebten Herr vatter vnnd anherrn seeliger gedechtnus ererbt, Jezo Innhaben, auch wir vnnd vnnser Erben, auch Erbens Erben vnnd Nachkhomen, für vnnd für In Ewig zeitt khunfftiglich iedes mals vberkhommen, gehallten werden solle, wissentlich vnnd Wolbedächtlich veraint, vnnd verglichen, vnnd sollich vnnser Vergleichung In Nachuolgende Ordnung gebracht. Erstlichen Wellen wier die Ehegenannte Gebrüeder vnnd Vetter für vnnß vnsere Agnaten, Mannß Persohnen, vnnsers Namens vnnd Stammens, für vnnd für geordnet, gesezt vnnd gehalten haben, daß allweg der Elltist vnnder vnnß. Es treffte gleich welliche lini es Immer wölle, alle vnnd iede lehen, die iezo verhanden vnnd khünfftiglich vberkhommen werden,

den, wie solliche genannt vnnd beschaffen sein mögen, hinfüro so offt es zufählen khombt, vnnd solliches von Rechts oder gewonhait wegen beschehen soll, von denn Jederzeit Regierenden Römischen Kaiserl. oder Königlichen Mayestätten vnnd dem Heiligen Römischen Reiche, auch anderen Orten, woher die geraichen empfahen, die Lehenpflicht vnnd anders, was sich dagegen gepürt, erstatten, doch soll ain ieder thaill seine Reichsbeschwerden tragen, wie von Alterher.

Zum Andern soll auch gleichfalls allwegen der Elttist vnnder vnnß, gegen alle des Stammens vnd Namens Fürstenberg, Heiligenberg vnnd Werdenberg ꝛc. Innhabender Graue vnnd Herrschafften, Vasallen vnnd Lehenleuthen, Wie Recht, sitt, gepreuchig, vnnd herkhommen ist, verleihen, dagegen die Lehen-Reuers, sambt dem lehengellt, zu seinen Handen empfahen, behalten, vnnd aber darneben ain ordentliche Lehen-Urbar, oder registratur halten vnnd beschreiben, weliche Urbar vnnd Registratur mit sambt den Reuersen, volgends den Nachkommenden Elltischten vnnder vnnß vnnser Erben vnnd Agnaten vnnsers Namens vnnd Stammens Jedesmahl von des verstorbenen Eltisten gelassnen Erben veberantwurt zuegestelt, vnnd eingehendigt werden solle,

Zum Dritten, haben Wir bey uns selbst erwogen vnnd ermessen, daß obgemelts vnnsers geliebten Herrn Vatters, Anherr seeligen vnnd

vnnser Nam und Stamm nicht wohl höher vnnd mehr, erhalten vnnd gefürdert werden mag, dann so mann die Vereisserung vnd verenderung, auch anderer beschwerungen, vnnd schmelerung der Ererbten ueberkhommen vnnd Inhabenden ligenden guetter, Sy seyen Lehen, oder aigen, verhuetten, vnnd abstrickhen, vnnd also dieselbige für vnnd für bey den Agnaten vnnd Familien, ohnumkhert erhalten thuett. Derowegen vnnd damit nun alle und jede von vnnß ererbte Ueberkhommne vnnd jezo Inhabende Landt, Graue vnnd Herrschafften, mit allen vnnd jeden deren zue- vnnd eingehörungen, Lehens vnnd aigens, gar nichts ausgenommen, für vnnd für bey vnnd vnder vnnß, vnnsern Erben vnnd Agnaten Mannß-Persohnen, vnnsers Namens vnnd Stammens bestendiglich verbleiben, vnnd derselb vnnser Stamm vnnd Familiæ dardurch in guettem beharrlichen wesen vnnd standt, Ehrlich erhalten werden möge, So haben Wir iezo weiter für vnnß Alle vnnd Jeder für sich selbst, auch alle vnnsere Erben, Erbens Erben vnnd Nachkhommen Agnaten für vnnd für gemelts vnnsers Stammens vnnd Namens gesezt, vnnd geordnet, vnnd thuen das hiemit gegenwärtiglich dergestalt, das nun hinfüroan zu kainer Zeit nimmermehr von der berürten ererbten vnnd vnsern Inhabenden Landt-Graue vnnd Herrschafften, noch von allen Iren Herrlichaitten, Gerechtigkhaitten Rennten Güetten, vnnd Geuellen, Sy seyen lehen, oder aigens

gens gemeinlich noch sonder weder durch Unnß Vnnsere Erben vnnd derselben fernere Erben, vnnd Nachkhommen, für vnnd für so lang gemelte vnnser Agnation Namm vnd Stamm weret, auſſer der Familiæ vnnser Namens vnd Stammens überall, ganz vnnd gar nichts verendert, noch vereüſert werden, vnnd gleich so wenig auch dieſelben mit ainicherlay ſachen weder durch Gelt, aufbringen, verſezen verpfenden noch in ainich ander weg beſchweren, grauiren noch ſchmelern ſollen, noch mögen, weder durch khaufft, Vebergab, Zueſtellung, geſchefft, Contract, ſchenckhung, verſetzung, verpfendung, noch in ainicherlay anderweiß vnnd Weeg, wie das in Gaiſtlichen oder Weltlichen Rechten erdacht oder erfunden werden möcht.

Ebenmeſſig Sollen auch die Jenigen güettere, ſo Wir Vnſere Erben vnd Nachkhommen, Inn künfftigen zeiten ererben, erkhauffen oder ſonſt überkhommen möchten, bey mehr gemelt vnnſer Familien vnnſeres Namens vnnd Stammens daraus ohnereüſert, ohnuerendert, auch ſonderlich ohngrauirt, ohnbeſchwerdt, ainich vnnd ewig bleiben, vnd erhalten, auch dem nach alle vnnd iede obberüerte gegenwürtige vnd khünfftige haab vnnd güetter, Sy ſeyen lehen oder aigen, Landt-Graue vnnd Herrſchaften Schlößer Städt, Dörffer, Weyler, Leüth vnnd güetter ligendt vnnd varendt mit allen vnnd jeden Iren Herlichkeiten Gewaltſamen, Nutzungen vnd

Zuge-

Zugehörden, allerdings nichts außgenommen, allein Männlichen Personen, des Namens vnd Stamens Fürstenberg ꝛc. Ehelich geboren, so lang die oder derselben ainen In leben ist, Erblichen zustehen, vnnd veruolgen vnd durch khain sondere Ordnung oder gemecht, Inen abfallen soll, mit der beschaidenhait, daß sollichs alles auff dieselben Männlichen Personen zue angebürenden Erbtail, nach außweisung gemeiner geschriebner Kaiserlicher Rechten, für Baser ohnuerschaft, vnnd *ab intestata* fallen solle,

Verrners ist auch zwischen vnnß abgeredt, vnnd beschlossen, setzen vnd Ordnen derwegen für vnnß vnnsere Erben, vnnd Nachkhommen, daß weder Wir noch sie hinfüro nimmermehr, vnnß gegen vnd mit Niemandts wer der seye, Inn ainiche Bürg: oder gewerschafft ohne des andern Bruder, Vetter vnnd Agnaten bewilligen, vnnd zu lassen verschreiben noch begeben, da auch sollichs hier wider beschehe, so solle doch solliche Gewehr oder Bürgschafft an Ir selbs Crafftloß vnnd nichtig sein,

Damit aber Inn diser vnnser Ordnung, des Weibl. Stammens nicht vergessen, Wie auch vnnsere Erben vnnd Nachkhommen Wissen tragen, Wie vnnsere Töchtern, vnnd Baasen khünfftiglich zu uerheuraten, auch was denselbigen zue Heuratgueth vnd fertigung geben werden solle, Haben Wir vnnß veraint, daß den

Frew-

Frewlin vnsers Stammens vnnd Namens vnnd der jeder besonder vier tausendt Guldin In minz guetter gemeiner Landtswehrung, für die Ehesteür oder Heuratgueth, vnnd dann ain tausendt Guldin in Münz, für Klaider, Klainatter zue abfertigung, vnnd darüber nit, doch darunder nach iedes vermögen, wolgeraicht, vnnd zugestellt werden, auch Sy darauffi, so bald Ir Jeder Hochzeitlicher tag fürüber nach altem gewohnlichen gräuischen Brauch vnd herkhommen, gebürende verzüg thun, daß sy noch Ire Erben, an andere Grauen zu Fürstenberg alle dern Verwandten vnnd dern Erben, an Aigen noch Lehen, ligendt noch fahrendt, haab vnnd güetter, durchaus wie die herrüeren mögen, khain Ansprach haben, suchen, noch gewünen wöllen, noch sollen, weder mit noch ohne Recht, Es wäre dann sach daß mit gemeinem Zuthun, Consens vnd Bewilligung des Manlichen Namens vnnd Stammens Fürstenberg, ain mehrers ansehens vnnd zue Heürathgueth bestimbt würde, doch soll auch daß Jhenige, so den Frewlin In ledigen Standt von Iren Eltern angemacht, oder ohne schmelerung der Hauptgüetter vnnd Nachtheil diser Erbainigung geschenckt were, zue obgerüertem gemeßigtem Heuratgueth, nicht gerechnet werden.

Und dann weiters, sollen Wir vnnsere Erben vnd Nachkhomen des Stammens vnnd Namens Fürstenberg vnnsern künftigen Ehegemahelin

lin über das verſprochne Heurathgueth widerlegung vnnd Morgengab ain mehrers mit vermachen, übergeben, noch einhendigen, Es beſchehe dann mit austruckhenlichem verlieben vnd bewilligen, gemeiner Agnaten, Grauen zue Fürſtenberg ꝛc. Doch im fahl ſich zu tragen ſollt, das etwann bey einer oder der andern linj Stammens vnnd Namens Fürſtenberg Kain Mannlicher leibs Erb verhanden ſein würde, mag derſelbig ſeiner Gemahel, ſo er die als hinder ſich verlieſe, Jars ſo lang ſie in Wittwenſtandt bleibt, zway oder mayſt drey hundert guldin noch zue ihrem ordentlichen Widumb Inn leibgedings weiß vermachen vnnd nit mer, als wann ſie Iren Wittwenſtandt verendern oder darinnen Todts verſchaiden thette, daß alsdann ſollich Leibgeding auch aus, vnnd wider an Stammen vnd Namen fallen ſoll,

Sollte ſich aber begeben, daß khain Mannß Perſohn vnnſers Namens vnnd Stammens Fürſtenberg ꝛc. Ehelich erboren mehr In leben verhanden, ſondern die Mannlich linien genzlichen abgeſtorben ſein wurde, daß doch Gott der allmächtig nach ſeinem gnedigen vnnd guetten willen Immer verhüetten wölle, als dann vnnd nicht eh̃e ſollen die Töchtern vnnd Weibsbildt, oder die von Inen geborn, vnnd dieſem geſchlecht Fürſtenberg geſüpt weren, alles des gueths ligendts vnnd varendts Aigen vnnd Lehens (ſo ſich auf weiber erſtreckte) ſouil deſſen dazumal,

an

an aller verlassenschaft beuor sein wurde, genzlichen Erben, vnnd Nachkhomen Erbschaft thailhafftig sein, so uil einem ieden, die nahe oder Weitte des Sibgradts nach gemeinem Erbrechte, zugeben vnnd vernügen.

Letstlichen damit diſe vnnſer wolbedächtliche, vnnd dem Namen und Stammen Fürstenberg Hoherſprieslicher Ordnung vnd satzung Inkünfftig Ewigkeitt, desto weniger geschwecht, ſonder In bleiblichem weſen, vnnd beſtendiger Würckhung erhalten wurde, So ſoll ain ieder Graue vnſers Namens vnnd Stammens, wann Er über ſein achtzehen Jar khommen iſt, diſe Erbainigung, Ordnung vnnd Sazung, mit Leiblichem Aide, vor ſeinem Vatter, Vetter vnnd zwayen oder dreyen auf der Freündſchafft Stammens vnnd Namens Fürſtenberg ꝛc. zu halten ſchweren, auch hierüber Briefliche Vhrkhundt mit aigner Hand vnderſchrieben, vnnd mit ſeinem oder gehörten zwayen Freunden Sigel, verſiegeldt zue geben ſchuldig vnd verbunden ſein, auch wider alle obbegriffen Articul zue handlen, khainen ſchuz, ſchirm oder behelff erdenckhen noch gebrauchen, In khain weiß noch weeg.

Hierauff thun wir obgemelte gebrüder vnnd Vetter ſambt vnnd ſonders hiemit gegenwerttiglich, wiſſentlich, vnd wolbedächtlich vnnß verſprechen, obligiren vnnd verbünden, bey vnnſern Gräfflichen Ehren, Threwen vnd Glauben, an

Aydes

Aydes statt, daß Wir all vnnser Erben, vnnd iedes Erben vnnd Nachkommen, vnd menigklich von vnnser vnnd derselben wegen sollichen obbegriffnen Sazung vnnd Ordnung Inn allen fählen, Weiß vnnd weeg für vnnd für, In Ewigkeitt anhangen, geleben, nachkhommen, halten vnnd volg thun sollen, vnnd wellen, daß auch nichts, so darwider Immer sein oder thun möcht, nicht vnd nimmermehr, khain statt, fürgang noch Würckhung haben soll noch mag, darzue Wür vnnß, vnnd all vnnser vnnd Jedes Erben, Erbens Erben, vnnd Nachkhommen für vnnd für, In Ewigkeit hiemit zu dem aller Chräfftigisten, als wir das thun khünden, mögen, vnnd geschehen soll und mag, verobligiren, verbünden, vnd verstrickhen, verzeihen vnnd renunciren, auch Insonderheit allem dem, so wider diß alles Immer sein thun vnd würckhen möchte, also, daß diser vnnserer Erbainigung, sazung vnd Ordnung, kain gemain geschriben, noch ander Recht, herkhommen vnnd gebrauch gar khain Abbruch noch Verhinderung thun, besonder alles, das sollichem zuwider, fürgenommen, vnnd verstanden wurde, ohnkräfftig ohnbündig, vernicht, vnnd In allweg allen vnnsers Mannlichen Namens vnnd stammens ohn nachtail vnnd ohnschädlich sein soll,

Und des zue wahrem steetem Vrkhundt, so haben Wir obgemelte Gebrüdere vnnd Vetter Grauen zu Fürstenberg, vnnß mit aignen hanben-

den vnnderschriben, vnnd ieder sein angeborn Insigel ofentlich gehenggt an diesen brief, deren drey gleich lautende gefertigt vnnd jedem ainer besigelt zuegestelt worden ist, geben vnnd beschehen Montags den Siben vnnd zwanzigisten tag des Monats Februarii, Nach Christi vnsers lieben herrn vnnd seeligmachers gepurdt, gezelt tausendt fünfhundert, Sibenzig vnnd Sechs Jahre,

Vnnd darauff demüttiglich gebetten, daß Wür soliche aufgerichte Erbainigung, Satzung vnnd Ordnung als Regierender Römischer Kaiser zue Confirmiren, vnnd zue bestetten gnediglich geruehten, des haben Wür angesehen, sollich Ir diemiettig zimblich bitt, Innsonderhait aber die langwürigen, nutzlichen, vnnd Hochersprießlichen Diennste, so Ire Voreltern, vnnd Sie Weylundt vnnser vorfahren, am Reich, Römischen Kaisern, vnnd König, auch vnnß selbst, In vil weg gethann haben, vnnd hinfüro wol thun mögen, vnnd sollen, vnnd darumb mit wol bedachtem mueth, guettem Rath, vnnd rechtem wissen, obeinverleibte Erbeinigung, In allen Iren worten, punckten, Clausulen, articulen, Inhaltungen, mainungen vnd begreifungen gnediglich Confirmirt vnnd bestettet, Confirmiren vnnd bestetten die auch also von Römischer Kaiserlr. macht Volkhomenheit, wissentlich Inn Crafft diß briefs, was wir daran von Rechts vnnd billicheit wegen zu Confirmiren

miren vnnd zue bestetten haben, Confirmiren vnnd bestetten sollen, vnnd mögen, vnnd mainen sezen vnnd wöllen, daß obberührte Erbainigung nun hinfüro Inn Ewig zeit Crefftig vnd mächtig sein, vnnd bemelte Grauen zu Fürstenberg so wol auch Ire Erben vnnd Nachkhommen, darbey geruewiglich bleiben, sich dern allenthalben frewen gebrauchen, vnnd geniesen, sollen und mögen, von allermenigklich Vnuerhindert, doch vnnß, vnnd dem Hailigen Reich an vnnserer Oberkheit, vnd sonst menigklich an seinem Rechten vnnd Gerechtigkaidt Vnuergriffen, vnnd ohnschedlich, auch also das gedachte Grauen zue Fürstenberg vund nach Inen Iren Erben vnnd Nachkhommen daß Jhenig, waß sie sich beym dritten vnnd viertten Articul angeregter Erbainigung von vereiserung vnd beschwerung der Güetter, allso auch in dem volgenden versickhel, Verners ist auch zwischen vnnß ꝛc. von Bürg- vnnd gewerschafft verglichen, ann vnnsern Kaiserl. Cammer, auch Hofgericht zue speür, vnnd Rothweil zu menigklichs Wissenschaft zu insinuiren vnnd anzukhünden schuldig seyn sollen, vnnd gepietten darauf allen vnnd jeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Landuogten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleüthen, schulthaißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnnd

sonst

sonst allen andern vnnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnnd getrewen, waß würden standts oder wesens die sein, Ernstlich vnnd vestiglich mit diesem brief, vnnd wöllen, daß Sie mer-ernante Grauen zue Fürstenberg, vnnd Ire Erben, vnnd Nachkhommen an der vorgeschribenen Erbainigung, auch dieser vnnser darüber gegebener Kaiserl. Confirmation vnnd bestättigung nit hindern noch ihren, Sonder sie dern wie obsteet, geruhiglich brauchen, geniesen vnnd genzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nit thun, noch Iemands anderm zu thun gestatten, In khain weiß, als lieb einem ieden sey, vnnser vnd deß Reichs schwere Ungnad vnnd straf, vnnd darzu ein Poen Nämblich fünfzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ain ieder so oft er freuelich hierwider thätte, vnnß halb In vnnser vnd des Reichs Camer, vnnd den andern halben Thail vilbemelten Grauen zue Fürstenberg, oder ihren Erben vnnd Nachkommen, so hier wider belaidigt wurden, vnnachlößlich zu bezallen verfallen sein solle, Mit Vrkhundt dies briefs, besigelt, mit vnnserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, Geben in vnnser vnnd des Reichs Stadt Regenspurg den Ain und zwanzigsten Tag des Monats Julii Nach Christi vnnsers lieben Herrn Gepurt fünfzehen hundert, vnnd Im Sechs vnnd Sibenzigisten vnnser Reiche des Römischen Im vierzehenden des Hungerischen

Im Dreyzehenden, vnnd des Behelmischen Im acht, und zwanzigisten Jare.

Maximilianus. ad mandatum Sacræ Cesareae Majestatis proprium, vice ac nomine Reverendissimi Domini Danielis Archi Cancellarii Moguntini Vt Joh. Baptista Weber And. Gayl. And. Ernstenberger.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

Conrad Pfiffer Verwalt.

Johannes Seyfridus Judicii Imperalis Camerae Prothonotarius sub.

Num. 2.

Reuerß

Graff Joachim vnnd Albrechts von Fürstenberg, wegen Graff Heinrichen, Ihr Hr. Gemahl vnd Tochter frewlin Annä Mariä, etwas mehr dann die auffgerichte Erbainigung vermag, zugeben; ꝛc. Ao. 76. den 27 Febru.

Wir mitt Namen Joachim vnd Albrecht Gebruetteren Grauen zue Fürstenberg, Haillgenberg vnd Werdenberg, Landgrauen in Baare, vnd herrn zue Hausen im Künzgerthal ꝛc. Bekhen-

Bekhennen offenlich vnd thun khundt allermenigklich mit diesem Brief, Demnach wir beede neben vnd mit dem wolgebornen Heinrichen Grauen zue Fürstenberg, Hailigenberg, vnd Werdenberg, Landtgrauen in Baare, vnd herrn zue Hausen im Künzgerthal ꝛc. Vnserm freündtlichen lieben Bruder vnd Vettern, auß guetter nutzlicher Vorbetrachtung Brüederlicher vnd Vetterlicher trew vnd Liebe, vnd fürnehmlichen zue bestendiger erhaltung vnser vnd aller vnser Erben vnd nachkhommen des Stammens vnd namens der Grauen zue Fürstenberg, ehr, nutz, wolfarth, vnd Vffnemmen, vnß sambtlichen einer gewüssen Erbeinigung, ordnung, vnnd satzung, wir es in ewig Zeit vnser, vnser Erben, Erbens Erben, vnd Nachkhommen vnsers nahmens vnd Stammens, haab vnd güetter halben, Lehens vnd aigens, nichts außgenommen noch hindan gesetzt, vnd was deme anhangt ꝛc. für vnd für gehalten werden solle, wissentlich vnd wolbedächtlich verainbt vnd verglichen, Inmaßen daß alles die auffgerichten, vnd von der Röm. Kayſ. Matt. ꝛc. vnserm allergnedigisten Herrn confirmierte Erbainigungsbrief, lautter vnd außführlich zu erkhennen geben. Vnd ob nun gleichwol in sollicher vnser Erbainigung vnd Satzung außtruckhenlich begriffen, wie es mit vnsern Gemaheln vnd töchtern Ihrer Versorgnus vnnd außsteurung halben gehalten werden solle, vnd aber obwol ermelter vnser geliebter Bruder vnd Vetter, Hainrich Graue zue

Fürstenberg, ꝛc. sein ietziger Gemahel, die wolgeborne Amalia Gräuin zue Fürstenberg, geborne Gräuin zue Solmß ꝛc. vnser geliebte Schwester vnnd Baasen, vmb außgefuehrter Vrsachen willen, mit einem mehrern vnd stattlichern Widumb, dann sich obgehördte vnser ordnung vnd Satzung erstreckhen thuet, versorgt vnd versehen, Inhalt vnd vermög der Verschreibung darüber verfertigt vnndt auffgericht, So soll doch wol ermelte vnnser geliebte Schwester vnd Baaß, Amalia, geborne Gräuin zue Solms ꝛc. mit selbiger vnser ordnung vnd satzung nit gemeindt sein, sonder Sy bey allem deme, was Ihr Heuratt vnd der Widumbsbrief außweißt vnd zu erkhennen gibt, gelaßen, vnd dabey gehandthabt werden,

Zum andern, vnd dieweil mehr wolernantter vnser freündtlicher lieber Bruder vnd Vetter, Graue Heinrich ꝛc. mit Leibs Erben, Mannlichs Stammens nit versehen, vnd ohnbewüst, ob er deren bekhombt oder nit, vnd auch allein ein ainige geliebte tochter mit nahmen Anna Maria Gräuin zue Fürstenberg ꝛc. dißmahls hat, vnd dann wir beede geuetteren, Graue Joachim vnd Graue Albrecht ꝛc Ihren frewlin Anna Maria, vnser freundtlichen rechtgeliebten Baasen, gleich so wol, alß Ihr Herr Vatter, vnser lieber Bruder vnd Vetter, mit sonderlichem Willen, lieb, trew, vnnd freündtschafft genaigt vnnd gemaindt, So haben wir vß denen vnd andern mehr darzue bewegenden vnd erheblichen Vrsachen,

Vrsachen, vnserm geliebten Bruder vnd Vettern Graue Heinrichen (ohnangesehen was vnßer Erbainigung deßhalb ordnet vnd setzt) zugelassen, vnd vff solchen fahl, da er andere eheliche Leibs Erben, Mannsstammens, nit mehr bekhommen wurde, bewilligt, thuen auch daßelbig hiemit für vnß, vnser Erben, vnd nachkhommen beffter Formb-Rechtens, in Crafft diß Briefs, daß er vnser geliebter Bruder vnd Vetter, Heinrich Graue zue Fürstenberg ꝛc. seinem bedachten vorhaben nach Ihren seiner geliebten tochter, vnser lieben Baasen, frewlin Anna Maria, so er die über kurtz oder lang verheürattten würdet, zur ehe vnd Heimbsteür, 5000 Guldin Heürattgueths, vnd ein- oder zwaytauſſendt guldin, nach seiner Gelegenheit, zur außfertigung, (neben deme, was er ihren von seinem jährl. einkhommen, vnnd vsserhalb schmählerung der hauptgüetter, sonsten möcht zustellen) möge versprechen, geben, vnnd vff seinem Inhabenden haab vnnd güettern versichern, Inmassen heurattgueths recht vnnd vnder Grauen vnd herren herkhommen vnd gebräuchig, vnd dann auch noch darzue vff sein vnsers geliebten Bruders vnd Vetters Graue heinrichs zue Fürstenberg ꝛc. tödtlichen abgang, (welchen der Allmechtig Gott lange Zeit verhüetten wölle) noch Zwölffthaußendt guldin, ihren seiner geliebten tochter vnnser freündtlichen lieben Baasen frewlin Anna Maria ꝛc. zuuermachen, macht vnd gewaltt haben solle, Alſo das ihr frewlin Anna

Maria, vnd ihren LeibsErben, solche Zwölff-
tauſſend Guldin, nach sein vnnsers Bruders vnd
Vetters Göttlichen willen nach eruolgten able-
ben, Wafehr Er vnser Brueder vnndt Vetter
bey seinen lebzeiten ihren vnser freündlichen lie-
ben Baasen, vnd deren khünfftigen Gemahel,
vßer einer oder mehr bewegenden Vrsachen, daß
nit mindern, revocieren, vnd widersprechen
wurde, (in welchem er seinen freyen willen in
allweg vorbehalten haben solle) zue derselbigen
Zeit eintweders ahn Bahrer, doch zue Zwayen
frisſten angesetzter bezahlung oder gnugsamer
Versicherung vnd gebürender landtleüffiger Ver-
zinßung, ihr von hundert fünff gulden, den gul-
din zue Sechtzig kreitzern geraith, geuolgt vnnd
erstattet werden soll, dergestalt, daß Sy vnd
Ihr khünfftiger Ehegemahel gehörte Zwölfftau-
ßendt guldin ihren beeder lebenlang Sy haben
etliche leibserben beieinandern oder nitt, zu nu-
tzen vnd zunüessen haben sollen, doch im fahl
vnd vff die maß, wie obwolgedachter vnser
freündtliches lieber bruder vnd vetter, Graue
Heinrich zue Fürstenberg ꝛc. sich selbs erclärt,
da sich begeben solt, das mehrwolgedachte vnser
freündtliche liebe Baaß frewlin Anna Maria,
vnd ihr khünfftiger Ehegemahel ohne eheliche
leibserben von ihren frewlin Anna Maria erbo-
ren mit todt verschaiden wurden, so sollen alß-
dann (sofehr es obgehördten fahlen nach, in
würckhung khöme) gedachte zwölfftehaußendt gul-
din ohn menigklichs widersprechen widerumb ahn

Stams-

Stammen vnd Nahmen Fürstenberg, daher es khommen, fallen vnd geraichen, vnd niemandts vff Ihres ehegmachels eines oder mehren seitten weder ahn. hauptguett noch zinßnutzung khein ansprach haben noch suechen, da aber Sy frewlin Anna Maria ainiche leibsErben haben, vnd hinder Ihr verlassen, vnnd Ihr herr Vatter, vnser freundtlicher lieber Bruder vnd Vetter, in lebzeitten, wie oben angezogen, khein enderung thun wurdt, so solten solche 12000 guldin, so lang Ihre Erbens Erben von Ihr herkhommen, wehretten, bey Ihnen bleiben, vnd Sy frewlin Anna Maria vnd Ihre nachkhommende Erben, sonsten ahn andere der Grauen zue Fürstenberg, vnd deren Erben, ahn aigen vnd Lehen, haab vnd güetter, durchauß, wie die herrühren möchten, khein ansprach haben, suechen, noch gewinnen, weder mit, noch ohne Recht, geistlichem noch weltlichem, sonder soll es in allweg bey obgehörtter Erbainigung bleiben, vnd derselben stett nachkhommen werden, wie Sy dann auch vermög solcher Erbainigung vnd altem Gräfflichen gebrauch vnd herkhommen nach, alß baldt nach Ihrem hochzeitlichen tag, hierüber den gewonlichen vnd gebürlichen verzug zuthun schuldig sein solle, Welche diese vnser bewilligung, wir obgemelte Joachim vnd Albrecht, Grauen zue Fürstenberg ꝛc. hiemit für vnß, vnßer Erben vnd nachkhommen freywillig vnnd wohlbedacht gethon zu haben bekhennen,

Gereden vnd verſprechen auch für vnß vnſer Erben vnd nachkhommen, ſo uil vnß diſer Reuerß vnd obgehörtter Widumbsbrieff pündt, demſelben allem vnnd Jedem, Inſonderheitt trewlich ernſtlich vöſſtigklich vnd warhafftig nach zu khommen, bey vnſern wahren worten, trawen, vnd glauben, vnd darwider nit zu ſein, zethun, noch ſchaffen gethon zu werden, in khein weiß noch weg, verzeihen vnd begeben vnß auch hierauff für vnß vnſer Erben vnd nachkhommen, aller vnd ieder gnaden, freyheitten, ſatzungen ordnungen Bündtnuſſen, Diſpenſation, abſolution, vnd ſonſten alles deſſen, ſo hierwider Immer ſein, thun vnd würckhen, auch ietzunder erdacht, noch fürtter vßgebracht vnd fürgezogen werden möchte, Inſonders auch deß Rechten gemainer Verzeihung ohne- mit- oder vorgehende ſönderung widerſprechende, in beſſter formb Rechtens vnd Crafft diß briefs, alles getrewlich auffrecht vnd vngefahrlich, Vnnd deß zue wahrem Vrkhundt, haben wir mehrernandte, Graff Joachim vnnd Graff Albrecht, geuettern, Grauen zue Fürſtenberg ꝛc. vnſer Jeder ſein aigen Inſigel offenlich ahn diſem Brief thun henckhen, vnnd darzue vnnß auch mit aignen handen vnderſchriben, Geben vnnd beſchehen den ſiben vnnd zwaintzigiſten tag deß Monats Februarii nach Chriſti vnſers lieben herrn vnnd Seligmachers geburtt gezelt

thau-

thaußendt fünffhundertt Sibentzig vnd Sechs Jahr.

Joachim G. z. Fürberg. (L.S.)

Albrecht graff zu Fürstenberg. (L.S.)

Num. 3.

Heuratsbrieff

Entzwischen Herrn Christoff Erbtruchseßen Freyherrn zue Walburg ꝛc. Gl. vnd Frewlin Annâ Mariâ Gräuin zue Fürstenberg ꝛc. de dato 12ten Nouembris Ao. ꝛc. 1576:

Im Nahmen der Hailigen ohntailbarn Göttlichen Dreyfältigkheit seligklichen Amen. Zu Wissen vnnd Khund gethon sey allermenigklich mit diesem gegenwärtigen Brief, ob gleichwol entzwischen den Wohlgebornen Herrn vnd Frewlin, Herrn Christoffen, deß Hayl. Röm. Reichs Erbtruchsässen, Freyherrn zue Waldpurg, Herrn zur Schär vnnd Trauchburg Frl: Dht: Ertzhertzog Ferdinanden zue Oesterreich ꝛc. Meinß gnedigisten Herrn Rath vnd Cammerern ꝛc. vnd Frewlin Anna Maria, geborner Grauin zu Fürstenberg, Hailigenberg vnnd Werdenberg

denberg ꝛc. Meinen gnedigen Herrn, vnd Frewlin, ettwas nahe verwandtnus, wie bewüſt, vorhanden, Nach dannoch, vnd ohnangeſehen, daß die Wolgebornen Herrn vnd Frauen, Herr Heinrich Graue zu Fürſtenberg, Hailigenberg vnd Werdenberg, Landtgraff in Bare, vnd Herr zue Haußen im Künzgerthal ꝛc. vnd Fraw Amalia Gräſin zue Fürſtenberg, Hailigenberg vnd Werdenberg geborne Gräuin zue Solmß vnd Müntzenberg ꝛc. als wolgedachts Fräulins Herr Vatter vnnd Fraw Mutter, Mein gnediger Herr, vnd gnedige Fraw, Es allein aus abgehörter vrſachen wegen langſamb bewilligt; Iſt ohn zweifel vſſer ſonderer ſchickhung vnd fürſehung Gottes des allmächtigen vnd vmb der zu naigenden Lieb vnd Treuw ſo wol gedachter Herr Chriſtoff Erbtruchſaß ꝛc. zue vnd gegen vor wolgedachten Frewlin, langher getragen, vnd noch, deß gleichen auch anderer mehr fürnehmer vnd ſonder bewegenden erheblichen vrſachen willen, Inſonders vff zuuor erlangte Bäbſtliche Diſpenſation vnd Conſens auch nochmals ohnnachläſlich freündlich anhalten, offt wolgedachts Herrn Chriſtoff Erbtruchſeßen, vnd ſeiner ſeitts verwandten, durch die Ehrwürdige vnd auch Wolgeborne Herrn Herrn Gebhardt, des Heil. Röm. Reichs Erbtruchſeßen, Freyherrn zue Waldtpurg, Herrn zur Schär vnd Trauchburg, beeder Hohen ſtifft Augſpurg, vnd Straßburg Thumbrobſt vnd Thumbdechantt, des Erzſtiffts Cöllen Thumbherrn ꝛc. Herr Ernſt Grauen zue Holſtein

Schowm-

Schowmburg vnd Sternberg, Herrn zue Gemmen, vnd Oberuogt ahm Schwarzwaldt ꝛc. Herrn Heinrichen Grafen zue Lupffen, Landgrauen zue Stüelingen, Herrn zue Hewben, vndt Roßnegkh ꝛc. Herrn Jacob vnd Herrn Johann des Hayl. Röm. Reichs Erbtruchseßen Freyherrn zue Waldtpurg, Herrn zue Wolffegkh, Zeyl, vnd Marstätten ꝛc. Gebrüdere, Herrn Geörg Leo Freyherrn von Stauffen ꝛc. vnd Herrn Petern Freyherrn zue Mörspurg Beffort, vor höchstgedächter Fürstl. Dhlt. Rath vnd Landvogt zue Orttnaw ꝛc. vff Herrn Christoff Erbtruchseßen seitten, vnd vff Frewlin Anna Maria Grä-fin zue Fürstenberg, theils vor wol gemelten Herrn Heinrich Graue zue Fürstenberg ꝛc. als Herrn Vattern Herrn Egenolffen zue Rapoltstain, Hohenegkh vnd Gerolteggkh ahm Wasichin ꝛc. vndt Herrn Carlin Grauen zue Hohenzollern Sigmaringen vndt Vehrigen, Herrn zue Haigerloch vnd Werdenstein, deß Heil. Röm. Reichs Erb Kammerer, mehr Höchst gedachter Fürstl. Dht. zue Oesterreich ꝛc. Rath, Obrister Hauptmann vndt Landtvogt im Obern Elsaß ꝛc. zwischen Wölermelten Herrn Christoph Erbtruchseßen ꝛc. vnd Frawlin Anna Maria Grawin zue Fürstenberg ꝛc. ein eheliche verpflichtung vnd Heurat, abgeredt, beschlossen vnd vffgericht, wie hernach volgt, dem ist also:

Benantlich sollen vnd wollen die beede, Herr Christoph Erbtruchseß ꝛc. vnd Frewlin Anna

Anna Maria geborne Gräuin zue Fürstenberg ein ander zue dem Hailigen Hochwürdigen Sacrament der ehe haben, nehmen, vnd behalten, Immassen dann alberaith Sy beede vff Heutt dato, durch den Erwürdigen vnd Gaistlichen Herrn Balthasarn, Bischoffen zue Asealon, Weich Bischoffen vnd ThumbHerrn der Hohen Stift Costanz, nach löbl. christl. Ordnung zusamen gegeben, der Handstraich vnd ehelich versprechen geschehen, der allmächtig güttig Gott, verleihe hierzue sein göttl. Gnad vnd Seegen, zeitlich vnd Ewig, So soll auch hernach zue eheister gelegenheit, vnd wie sich beede Thail, oder dern elttern dessen weitter vergleichen, der ehelich kirchgang vnd Hochzeitlich ehrntag, nach alter Catholischer christlicher Ordnung gehalten vnd volljogen werden, wie sich in solchen fählen gebürtt vnd herkhommen ist.

Verner soll vnd will, mehr wolgenanter mein gnediger Herr, Herr Heinrich Graff zue Fürstenberg ꝛc. Dickhwolgedachtem Herrn Christoff Erbtruchsessen ꝛc. für Zugelt vnd Heimbsteur ahn barem Gelt oder gewisen Jargülten ihn von Hundert gulden, fünf gulden Zi ß, von wegen Ihrer Gnaden Tochter fünfftaußendt gulden gemeiner guetter Landtswehrung, den gulden zue Fünfzehen Batzen, oder Sechtzig kreitzer geraith, vnd im fahl die nit par erlegt wurden, als dann darüber notturfftig versichern, versorgen, vnd gebürendt verschreibung darumben

vffrichten

vffrichten vnd verfertigen, vnd mit Erster zinß zahlung, in Jahrs Frist, nach dem ehelichen christlichen kirchgang vnd beylager anfahen, vnd volgendts die, Innhaltsverschreibung, bis vff gäntzlich erlegung des hauptguetts Järlichen ohn ihren Costen vnd schaden, ieder Jahrs Frist vf die Zeit, wie sich die nach anzahl Jahrs erlaufsen würdet, zue der Schär erlegen vnd bezahlen; Im fahl aber Ihren Gnaden geliebte, nach vßgang gehörter ersten Jahrs Frist, die fünfftausendt Gulden par zu erlegen, mögen Ihre Gnaden oder deren Erben selbigs ohne Zinß thun.

Entgegen vnd herwiderumb soll und will mein gnediger Herr, Herr Christoff Erbtruchsäß ꝛc. wolgedachter Frewlin, Anna Maria seiner vertrauten vnd geliebten khünfftigen Gemahel, zue rechter widerlegung zufüegen, vnd geben, fünftausendt Guldin obbestimter Wehrung, vnd tausend gold guldin ieden zue fünf orthen, nach der Reichs Ordnung gerechnet, zu Morgengabe, daß sich in einer Summa trägt vnd laufft, zehen tausendt guldin in münß, vnd Ein thausendt guldin in goldt, welcher Summa guldin wolgemelter Herr Christoff Erbtruchseß, wolernants Frewlin Anna Maria Gräuin zue Fürstenberg ꝛc. Ihr Gl. geliebten versprochnen verpflichten khünfftigen gemahel vff genugsamb ligenden geleynen güettern, die ledig seyen, verweisen, verschreiben, versichern vnd versorgen soll vnd will, also daß Sy von iedem Hundert

guldin,

guldin, fünf gulden desselben müntz vnd Wehrung zue Rechtem Jährlichen vnd gewisen Zünß, vnd nutzbarer Gülten Wolgehaben vnd genüeßen möge, vnd Sy darüber mit einem guetten versiegleten verweiß brief vnd genugsammer gewehrschaft versorgen, daran Sy wolhabendt seye, vnd namblichen hat wolernanter Herr Christoff Erbtruchseß ꝛc. in ansehung Ihr Gl. vnd dero geliebte Brüeder, meine Gdige. Herrn, Nach Ihrer Gl. Herrschaften, Haab vnd güetter halben kein abthailung gethon, mit dem vorermelten Herrn Bruders vnd beistehenden Verwandten, Vettern, vnd Schwägern Vorwissen vnd Consens, bewilligt zugesagt, vnd versprochen, für sich vnd Ihr Gl. Erben, das Ihr Gnaden gebürender Erbtheil, was Ihrn Gl. von dem Gl. Herrn Vatters wolseel. gedächtnuß, verlassenschaft ahn Herrschaften, haab- vnd güettern gepüren, gehören, vndt zugethailt werde, vmb das vorbestimbt Heurattguett, Morgengab, vnd widerlegung zu uerpfenden, hafft vnd pfandtbar zu machen, Immassen solches alles sambt vnd sonders, darumben hafft, pfandtpaar, vnd verschriben sein soll, in Crafft gethonen versprechens, vnd diß briefs, darzue auch zue noch mehrer gewißhait, vnd besserer Reichlicher versicherung, hat auch obwolermelter mein gnediger Herr, Herr Gebhart Erbtruchseß ꝛc. sich begeben, seinen gebürenden Ahnthail obgemelter Erbschaft, neben gehörtten Ihrer Gl. Bruders Herrn Christophen gepür, als rechter mitgewehr ꝛc.

wehr, Bürg vnd selbst schuldner, ebenmeßig zueuerbinden, vnd zu verschreiben, daſſelbig auch hiemit würckl. zugesagt, Es soll auch also in dem verweiß vnd versorgungs brief einkhommen, vnd solcher verweiß vnd versorgungs brief, so mit der Interessenten hieobbestimmt Insigeln, vnd handt, vnder chrifft bekräfftigt, soll wol ermelt vnn meinem gnedigen Herrn, Herrn Heinrichen Grauen zu Fürstenberg ꝛc. als Herrn Vattern, wie billich, gegen den fünfftausendt gulden Heurattguett, oder derselben vff gebürende verzünsung, versicherung, in gebürender gebräulicher Form übergeben werden, also das eins mit dem andern zu gang vnnd Mann Herr Christoph Erbtruchseß ꝛc. vnd Frewlin Anna Maria Grävin zue Fürstenberg ꝛc. ehelich beyschlaff gethon haben, alß dann soll mein gnediger Herr Graue Heinrich zue Fürstenberg ꝛc. Sy Ihr gl. geliebte tochter Frewlin Anna Maria mit einer Erbarn förttigung, als einer Gräuinen gezimpt, vß fertigen, nach Ihrer gnaden besten gelegenhait, vnd wolgefallen ꝛc.

Vnd die weil aber wolgedachter mein gnediger Herr, zu derselben Ihrer gl. ainigen tochter Fräulin Anna Maria sonderliche Lieb, vnd vätterlichen Willen trägt, haben Ihr gl. noch zu deſt stattlicher vnd mehrer auffertigung bewilligt, zu gesagt vnd versprochen, Ihren darzue zway thausendt guldin, frey libere zuzustellen, Sy dieselben, Ihrs gefallens, ahn geschmeid, Klai-

Klaider, Klainetter, zuuerwenden, oder sonsten Ihrem gefallen vnd der gepür nach zu nutzen vnd zue nüeßen habe, darumben Sy dann auch, im fahl die nit par oder in Jahrs frist erlegt wurden, mit genugsamen gelegnen vnderpfanden verschriben, versichert, vnd versorgt werden soll, daß Sy auch Ihn von Hundert guldin fünf guldin Jährlichs zinß, alles in Münz, Landts wehrung gehaben möge, diße zway tausendt guldin sollen aber nit widerlegt, noch von Herr Christoff Erbtruchseßen ꝛc. versichert, sonder gehörtte verschreibung, so darumb yff gericht würdet, zu gemeines handen, hinder ein gerathsamb orth, hinterlegen, Es wäre dann sach, daß mein gdger Herr Graue Heinrich zue Fürstenberg ꝛc. bedacht, daß par gelt, der zway thausendt guldin iezt oder hernach zu erlegen, vnnd selbigs Herr Christoff gar oder zum theil empfahen, Ihme selbs verbrauchen, und in seinen nuß verwenden wurde, soll er darumb auch versicherung thun, daß Ihr Gl. versprochen Gemahel, Freulin Anna Maria selbige zue seiner zeit zu finden wisse, auch als dann, so Sy ihm Wittwenständt gerieth, des gebürenden zinses Jahrs darum gewiß sein möge, da aber Sy Frewlin Anna Maria die selbs empfieng, vnd Ihrn anwenden wurde, es wehre zue klaidern, Clainotten oder andern, ist mann Ihren, wie obstehet khein abzinsung, oder versicherung darfür schuldig.

Es

Es Soll vnd Will auch mein gnediger Herr Herr Christoff Erbtruchseß Sy Frewlin Anna Maria seiner gnaden versprochne, vnd verheurathe gemahl mit einem guetten Herrlichen Widumb vnd ansitz versichern, vnd verwidmen, also, so es Gott der allmächtig seinem göttlichen Willen nach gefüegte, daß Herr Christoph vor Fräulin Anna Maria in wehrendem ehestandt mit todt (welches doch der güettig Gott, durch sein Allmächtigkheit miltigklich, zue besserung Ihrer beeder Gl. Lebenslang verhüetten wölle) hie zeitl. abgehen wurde, daß Sy alsdann Wissens haben, wa Sy Ihren Wittwelichen Widem vnd ansitz haben, genüessen, vnd suchen möge, vnd ob gleichwol solcher dieser zeit, vß obgehördten vrsachen der noch ohnabgethailten Herrschaften nit entlich mit nahmen specificiert, vnd benendt werden khan, So haben doch Ihre Gl. Herr Christoff vnd seine beystehende Brüder vnd verwandten, versprochen vnd zu gesagt, thun auch daßselbig hiemit Wissentlich, für sich vnd Ihre Erben, jetz als dann, vnd dann als ietzo, in kraft diß briefs, daß Frewlin Anna Maria, als Herrn Christoffen zunahender Ehegemahel zue Gehördten, begebenden Todtfahl, Soll zue Ihrem rechten Wittwelichen vnd Widembsitz haben vnd mit vnd neben Ihrem verweißten, vnd anderm zu gehörendem Guett genüeßen, daß Schloß vnd Sitz, so Ihre Herrn Christoff Erbtruchsetzen ꝛc. Im vnd mit seinem angepürenden thail vätterlicher Erb-

schaft, in der brüderl. abtheilung werden, oder Ihr Gl. sonsten zue dern rechten Wohnung, Sitz vnd anwesen, bawen, vnd zurichten werden, mit sambt notturfftiger beholzung, so mann Im vß der Herrn Erbtruchsessen Costen, darzuliefern, vnd füehren, auch dieselb behausung oder Schloß, ohne Ihrer frewlin Anna Maria schaden, erhalten, ob aber dem Frewlin, alsdann dieser baysitz zu haben, vnd zu bewohnen, entlegen, Soll Ihrn Gl. darfür, vnd auch die beholzung, Jährl. zu gestelt vnd geben werden, Fünffzig guldin in müntz, vnd die gleich wie die verwisne nutzung vnd abzünsung, Jahrs, vff die bestimmte zeit, zu ihren sichern handen, und gewalt, geliefert werden, allweil Sy Ihren Wittwelichen standt erhält.

Neben deme, soll wolgedachtem Frewlin Anna Maria, so die, wie gehördt in Wittwenstandt gerath, vnd so lang derselb wehret, von ihres Herrn vnd gemahls nachgelassnen Erben zu vnderhaltung Ihres Wittiblichen gebrauchs, Wein, khorn, Habern, Hennen, Hüener, Ayer, vnd dergleichen, alles nach Herrn Gültt, in abschlag ihrer Järlichen verzünsung auff ihr begeren, vnd erfordern geantwortt vnd zu gestelt werden.

So dann, wolgemelt Frewlin Anna Maria todts verschieden, vnd nit mehr in leben ist, alsdann sollen die fünf thausend gulden Heurathguett in müntz, vnd Eintausendt Goldguldin

morgen-

morgengab (ob Sy die selb Morgengab nach gemelter maß nit verschaft hätte) auch so sie was von Erbschaft eingenommen, Ihren nechsten rechten Erben volgen, vnd werden, nach gebrauch vnd herkhommen, Grauen vnd Herrn, im Landt Schwaben, ohne Herrn Christoff Erbtruchsessen ꝛc. Erben Ihren vnd Hindern.

Wehre aber, daß Sy Ihren Wittwenstandt verendern, oder verkheren wurde, so mögen Herrn Christoffen Erbtruchsessen, Erben in Jahrs Frist darnach, die fünff thausendt Guldin in Münz Heuratguett, Im fahl die zue Herr Christophs handen vnd gewalt khommen, vnd die Eintausendt Guldin in Gold, Morgengabe, Ihr hinaus geben, bezahlen, vnd zue Ihren sichern handen, vnd gewalt vberantworten, ohne allen Ihren Costen vnd schaden, wo aber die erlegung also nit geschicht, dieselben ferner verzünsen, bis zu erlegung, aber von den Fünftausendt Guldin Widerlegung sollen Ihr allein, alle Jahr, Järlich dritthalb Hundert Guldin zinnß, auch zue Ihren sichern handen vnd gewalt, ohne ihren Costen vnd schaden, Ihr lebenlang, vnd nit lenger erlegt, vnd bezalt, Ihrn die auch mit verpfendung gewehrschaft vnd anderm, nach aller notturfft versorgt vnd verschriben werden, darzue soll Ihrn oder Ihren Erben, auch als dann vff beede weg, mit volgen, werden vnd gefallen, alle Ihre klaider, klainetter, gewandt, gepeudt, was zue Ih-

rem Leib gehördt, vnd auch das Silbergeschirr, so khünfftigklich vff der Hochzeit vnd heimfüehrung, oder nachuolgendts, von des heürats wegen geschenckht, oder begabt wirdt, zum halben thail, aber was also geschenckht vnd begabt wirdt, ahn kettinen, geschmeid, Ring kleineter, vnd dergleichen sachen, so zue Frawen personen Leib gehördt, gar vnd ohne halbiertt, wie zue gleich auch Ihrn Frawlin Anna Maria daß so Ihren zue Kindtbetten, ahn Silbergeschirr vnd andern, wie daß Nahmen hat, geschenckht vnd verehrt wirdt, ainig zu stehen soll, deß gleichen auch die obgemelten zway tausendt guldin, so Ihren Frawlin Anna Maria zue mehr vnd besserer außfertigung bestimt vnd gegeben, so viel deßen noch ahn Hauptguett verschriben, vorhanden, Erblich werden, vnd bleiben, vnd noch darzue von sein Herr Christoff Erbtruchseßen ꝛc. Silbergeschirr, zwölff marckht Silber, darin Sy die Wahl haben soll, gegeben werden, also daß Sy dieselben zwölff marckht Ihr lebenlang (doch ohnuerendert) vnd allweil Sy in vnuerruckhtem Wittwenstandt sitzt, nüessen, vnd gebrauchen soll, und mag, wann Sy aber mit todt abgehen, oder einen andern gemahel nehmen wuerd, als dann sollen die vermelten zwölff marckht Silber widerumb hinder sich, an Herrn Christoff Erbtruchseßen ꝛc. nechste Erben fallen, Ihnen zuegestelt vnd vberantwort werden. Aber für die andern Ihres abgestorbnen Gemahels Herr Christoffen hinterlassnen kahrenden

vnden Haab, sollen Frewlinn Anna Maria Grä-
vin zue Fürstenberg, von sein Herr Christoff
Erbtruchseßen ꝛc. Erben, gelifert, vnd bezalt
werden, Fünfhundert Guldin in müntz, vorbe-
rüertter wehrung, damit Sy dann abgefertigt,
vnd khein ferner Vorderung, zu vnd nach der
fahrenden Haab suchen noch haben, Sy auch
mit den gemelten Fünfhundert Gulden, nach ih-
rem Nutzen, willen vnd Wolgefallen, schaffen,
Waltten vnd handlen soll, vnd mag, was Sy
will, vnd wie mit Ihrem aignen guett,

Da sich aber nach dem willen Gottes be-
gebe, daß mehr wol bemelt Frewlin Anna Ma-
ria Gräuin zue Fürstenberg ꝛc. vor auch Wolerd
meltem Ihrem Ehegemahl Herrn Christoffen
Erbtruchseßen, Freyherrn zue Waldtpurg ꝛc.
mit todt verschiede, So soll erst wolgedachter
Herr Christoph Erbtruchseß die Fünftausendt
Guldin Heimsteuer, sein lebtag, auch Innha-
ben, nutzen, nüeßen, vnd da Ihr Gl. nach
Göttlichem Willen, ohne Eheliche leibs Erben
von Ihr Frawlin Anna Maria erboren, abgien-
ge, als dann solche Fünf tausendt Guldin heimb-
steür, in Jahrs Frist, den nechsten nach seinem
ableiben, Frewlin Anna Maria nechsten Er-
ben, daher es geraicht, wider volgen, vnd wer-
den, doch so es wie vorstehet zu fählen khöme,
daß Herr Christoph Erbtruchseß ꝛc. Sy Frew-
lin Anna Maria ꝛc. vberlebte, So soll dann
derselb Ihr Gemahel, Ihr Frewlin Anna Ma-

via Erben, ein verschreibung vnd versorgnuß mit gewehrschaft, vnd andern, nach notturfft thun, als sich gebürtt, damit ihre Erben, des widerfahls halb, wissen, wa Sy desselben gewärttig, Häbig vnd fähig sein mögen,

Verner vnd Insonderheit ist beredt, vnd bewilligt, daß Frawlin Anna Maria, Ihr Morgengab, die tausendt gulden fürohin über kurtz oder lang zeit durch Gott oder ehr, freunden, Landtsleüthen, oder wem Sy will, Wol hingeben, verschaffen, oder verwenden mag, ohne verhinderrt, Herr Christoph Erbtruchsessen Ihres Gemahels oder dessen Erben, Were aber, daß wie vorgemeldt Sy solche nit verschaffe, so soll die nach Ihrem todt ahn ihre nechste Erben gefallen, ohn eintrag.

Auch ist hierinnen mit fürnemblichen worten beredt, daß Frewlin Anna Maria vor Ihren beyschlaff, oder doch als bald ohnuerlengt darauf, sich in bester Formb verzeihen soll, vätterlichs, Brüderlichs, Vatters Bruders, auch Vatters Bruders Sohns, Erbs, vor Hof- oder andern Gerichten, als wa es Wol bemelten meinen gnedigen Herrn Graue Heinrichen zue Fürstenberg ꝛc. gelegen, zue welchem auch Herr Christoff Erbtruchseß ꝛc. sein Willen nach notturfft geben, doch hierinnen vorbehalten, wa die Herren Grauen zue Fürstenberg ꝛc. ohne Eheliche Manß Erben absturben, daß dann gemelter verzüg, gedachten Frewlin vnd Ihren Erben,

ben, ahn Ihrer gebürender Erbß gerechtigkheit in all weg ohne nachthailig sein soll.

Und nach dem aber offt Wolgedachts Frewlin Anna Maria geborne Gräuin zu Fürstenberg noch diser zeit Ihres Herrn Vatters vnd Frawmutters ainzigs khindt, Sy auch sich gegen Im Ihrem Herrn Vatter vnd Fraw mutter aller trew, lieb, vnd gebürender wolgefälligen Gehorsamb erzaigt, vnd verhalten, auch fürbasser Sy vnd Ihr ietzo versprochner Ehegemahl, Herr Christoph Erbtruchseß ꝛc. sich desselben mehr vnd besser zu befleißen, zuuersichtlich, so hat Wolgedachter Ihr Herr Vatter, Herr Heinrich Graff zue Fürstenberg ꝛc. ausser Sonderl. Vätterl. lieb, trew vnd zunaigung, bewilligt, und sich erklärt, Ihrn Frewlin Anna Maria zu verschaffen, vnd zuuermachen, Immassen Ihre Gl. dann hiemit nachvolgender gestalt thuen, verschafft, vnd gemacht haben wöllen, dessen auch von Ihrer Gl. Bruder vnd Vettern, den Wolgebornen Herrn, Herrn Joachim vnd Herrn Albrechten, Grauen zue Fürstenberg, Hailigenberg, vnd Werdenberg, Landtgrauen in Baare vnd Herrn zu Hausen im Kinzgerthal ꝛc. meinen gnedigen Herrn volkhommen schriftlich versigleten, vnd mütlichen Consens vnd Willen haben, daß Ihren Frewlin Anna Maria, vnd Ihren Leibs Erben nach ihren Herrn Vatters zeitlichen ableiben (welches der allmächtig Gott nach seinem wolgefälligen Willen lang zeit mil-

tigklich verhüetten wölle) von vsser vnd ab ihrer Gl. nachgelassnen Graff vnd Herrschaften, Rent, Zünß, Gülten, vnd güettern geben vnd bezalt werden sollen, eintweders ahn barer bezahlung, doch zwayen in Jahrs Frist angestelten zihlern, oder genugsammer Versicherung, vnd gebürender Landtleüffiger verzinsung je von Hundert Fünff Gulden, den Gulden zu Sechtzig kreitzer geraith, Benandtlichen zwölff tausendt gulden, guetter diß Lands genehmer müntz vnd Wehrung, den guldin zue Fünffzehen Batzen gerechnet, dergestalt, daß Sy Frewlin Anna Maria, vnd Ihr khünfftiger Ehegemahl dieselben zwölff tausendt gülden Ihren beeden lebene lang, Sy haben eheliche leibs Erben bey einandern oder nit, zuenutzen vnd zuenüessen haben sollen, doch im fahl da sich begebe, daß Frewlin Anna Maria, vnd Ihr khünfftiger itzt versprochener Ehegemahel ohne Eheliche Leibs Erben von Ihr Frewle Anna Maria erboren, mit todt verschieden wurden, so sollen als dann gedachte zwölff tausendt guldin ahn mänigklichs widersprechen widerumb ohn Stammen vnd Namen Fürstenberg ꝛc. daher es khommen, fallen, vnd geraichen, vnd niemandts vff ihres ietzigen, oder eines andern volgenden Ehegemahels seitten, weder an Hauptguett, noch zünßnutzung, khein ansprach haben noch suchen, Im fahl aber Sy Frewlin Anna Maria ainiche leibs Erben haben vnd hinder Ihr verlassen wurde, so sollen solche zwölff tausendt guldin, so lang Ihre Erbens

Erben

Erben von ihr herkhommen, wehrendt, bey Ihnen bleiben,

Zum andern sollen ihren Frewlin Anna Maria, auch zur zeit Ihres Herrn Vatters ableiben geuolgen, vnd zugestelt werden, sein ihres Herr Vatters Klaider, Clainatter, vnd was desselben dings ist, desgleichen das Halbchall aller fahrnus, vnd Mobilia, ahn Silber Geschirr, Roß, Vich, Wein, khorn, Haußrath, Böth, Böthgewandt, Dapisserey, vnd dergleichen, was fahrnus vnd nit Hauptguett ist, oder sein mag, nichts außgenommen, wie es nahmen hat, doch ausgedingt, Wehr, Harnisch, Geschütz, Munition, vnd was zur Wehr der Häuser gehörig ꝛc. Welche fahrnus, wie obsteht, alle Ihre Gl. als derselben aigenthum, ihrer Gnaden geliebten ainigen tochter, ietzo also har aigenthumblich vnd würckhl. vbergeben, vnd doniert haben, wie auch solches der Reuerß vber die Erbainigung, in seinem Rechten verstandt vnd neben gelossnen bewilligen, zugibt, doch Ihr Gl. die gebrauchung vnd nüeßung derselben Ihr Gl. Lebenlang, vorbehalten,

Es soll Ihr Frewlin Anna Maria, vnd Ihren Leibs Erben, auch bleiben, vnd ahn den zwölff tausendt guldin, oder anderm nit abgezogen werden, was Ihren von dem Herrn Vattern in zeit seines Lebens von den jährl. einkhommen oder sonsten doch vsserhalb schmelerung der Hauptgüetter, vß Vätterlichem Freyen Willen, gegeben, gegundt vnd zugestelt wird,

Es

Es soll aber diese angehenckhte Freywillige Vätterl. vermächtnus, anderst nit verstanden, noch gemaindt werden, dann off den fahl, da wolgedachter mein gnediger Herr, Herr Heinrich Graue zue Fürstenberg ꝛc. sonsten allerdings ohne eheliche Leibs Erben absterben wurde, Im fahl aber mehr ehelich leibs Erben, von Ihrer Gl. Namblich meinen gnedigen Herrn Graue Heinrichen zue Fürstenberg ꝛc. erzeugt, vnd hernach khommen sollen, daß dann zu dem Allmächtigen Gott stehet, so haben Ihre Gl. in selben fahl, oder da ihre Gl. sonsten ein oder mehr bewegende Vrsach hatten derselben frey willkhürlich vorbehalten, diß angehenckht vermächt vnd frey vätterlich geschäfft zu mindern, zu revocirn, vnd zu widersprechen, doch ob sich gemeldter bewegender Vrsachen wegen streitt erhielt, ob dieselb erheblich wehren, oder nit, ist verglichen, daß off denselben fahl, von iedem thail zwen der nechsten Blutts freundt gegeben, vnd im fahl dieselben die sach nit allein verrichten möchten, daß Sy macht haben, ein obmann zue ihnen zu ziehen, die sollen dann darzwischen die güetter suechen, vnd so die zerschlieg, als bald mit ihrem spruch entschidt zu geben haben, ob die bewegenden Vrsachen zue minderung, reformirung vnd enderung diß gehörten vermächts, erheblich seyen, oder nit, oder wie es sonsten darunder gehalten werden solle, vnd was die spröchen, daß soll von beeden Thailen ohnverwaigert,

gert, auch ohne alles appelliren vnd widertreiben angenommen vnd gehalten werden.

Vnd demnach auch hieneben erregt werden, wafehr mehr wolgedachts meins gnedigen Herrn Gemahel vorwolgedachte mein gnedige Frau vor Ihre Gl. todts verschaiden solte, wer als dann daß Jehnig, so Ihr Gl. wie obstehet verwidmet, vnd Lauth Ihrer briefen zustendig, zuerben hette, Ist erleüttert, da sich also zutruge, daß Sy mein gnedige Frau vor Ihrem Gemahel meinen gnedigen Herrn Graue Heinrichen zu Fürstenberg ꝛc. todts vergehnte, daß als dann Frewlinn Anna Maria (wafehr dann zumahl sonst khain LeibsErb mehr von Ihrer Frau Mutter vorhanden) den nechsten alsbald, Ihrer Frau Mutter Klaider, Clainatter, Geschmeidt, gebändt kettinen, Ring, vnd was zu ihrer Gl. leib gehörtt, nichts hindan gesetzt, hinauß geben vnd zugestellt werde, die fahrnus aber, so Ihrer Gl. vermög Widembrieffs, zustendig, soll mein gnediger Herr, neben dem andern theil der fahrnus, wie obgemeltt, auch Ihrer Gl. lebenlang zu nutzen, und zu nüeßen, aber darnach Frewlin Anna Maria, im fahl kein gleicher mit Erb von meiner gnedigen Frawen ehelich gebohren, vorhanden, freyaigenthumblich zu erben haben, vnd aber vber dies alles so Obstehet, soll Sy Frewlin Anna Maria, vnd Ihre nachkhomende Erben sonsten an ander der Grauen zue Fürstenberg, Hailigenberg vnd Werden-

henberg ꝛc. vnd dern Erben aigen, vnd Lehen, Haab vnd güetter, durch aus, wie die herrühren möchten, khein ansprach haben, suchen, noch gewinnen, weder mit noch ohne Recht Gaistlichen noch Weltlichen, sonder soll es hierüber sonsten bey obgehörttem Verzüg den Sy Fräulin Anna Maria thun soll, vnd der Fürstenberg. Erbainigung bleiben, vnd derselben steeth nachkhommen werden,

Und Nachdeme dickh wolgemelter mein gnediger Herr Grafe Heinrich zue Fürstenberg ꝛc. vnd dann auch obwol gemelter Ihrer Gl. Bruder, Graue Joachim zue Fürstenberg ꝛc. ahn statt vnd in Nahmen Ihrer Gl. Tochter vnd Basen Frewlin Anna Maria, deßgleichen Herr Christoph Erbtruchseß sambt seiner Gl. Brudern Herrn Gebhartt Erbtruchseßen ꝛc. diese Eheberedung, vnd was obstehet, freündtlich vnd willig angenommen, auch beederseits für sich vnd ihre Erben, einandern stetth, Vöst vnd vnuerbrüchenlich wider alle vnd jede außzüg, widerred, vnd behelff, beeder Gaistl. vnd Weltlicher Rechten, sambt den rechten gemainer Verzeihung widersprechende, zu halten, vnd zuuolziehen, bey ihren ehren vnd wahren wortten, versprochen, vnd zugesagt, so haben hierauf zue wahrer vrkhundt vnd stetter berräfftigung, vor vnd ob wolermelte meine gnedige Herrn Herr Hainrich, und Herr Joachim Gebrüder, Grafen zue Fürstenberg ꝛc. desgleichen Herr Egenwolff,

wolff, Herr zue Rappeltzstein ꝛc. als Vatter vnd nechste verwandte Und Herr Carlin Graff zue Hohenzollern ꝛc. als mit vnderhändler vff Frewlin Anna Maria Gräuin zue Fürstenberg seiten, vnd dann vff Herrn Christoffen Erbtruchsessen ꝛc. thails, Er Herr Christoph selbs, auch Herr Gebhardt Erbtruchseß als Bruder, Herr Ernst Graue zue Holstein, vnd Schowmburg ꝛc. Herr Heinrich Graff zue Lupffen, Herr Jacob vnd Herr Johann Erbtruchsessen Freyherrn zue Waldtpurg ꝛc. Herr Georg Leo Freyherr zu Stauffen ꝛc. vnd Herr Peter Freyherr zue Mörspurg ꝛc. Jeder sein aigen Insigel offentlich ahn diesen Brief thun Henckhen, vnd darzue Jeder Ihr Gl. sich mit aignen handen vnderschriben, auch solicher brieff, zween gleichs Lautts gemacht, vnd iedem theil einer behendigt vnd geben, Den zwölfften tag Monats Nouembris nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers geburtt gezeltt, tausendt Fünff Hundert Sibentzig vnd Sechs Jhare.

Heinrich Graff zu Fürstenberg Hailigenberg vnd Werdenberg.

Joachim G. z. Fürstenberg Gl.

Egenwolff Hl. zu Rappeltzstain.

Carlin G. zu Zollern Landuogt in Elsäß.

Christoff Erbtruchseß FHl. zu Waldtpurg.

Gebhardt Erbtruchseß Freyhl. zu Waldtpurg.

Ernst

Ernst H. zu Holstein vnd Schawenburg.	Heinrich Graff zu Lupffen.
Georg Leo Freyherr zu Stauffen.	Peter Freyherr zu Mörsporg vnd Beffort Landuogt in Ortenaw.

Jacob Erbtruchseß Freyherr zu Waldburg.

Daß vorstehende auß dem Hochgräfl. Friedberg Scheerl. Archiv erhöbte, und mit anhero gebrachte Altgeschriebene Copiam mit dem im Hochgräffl. Trauchburg. allhiesigen Archiv verwahrten, und mit 11 unversehrten (wobey aber anstatt des 12ten nur ein leeres wachß, und auf dem durch gezogenen Pergamentenen Riemen folgende worth zu sehen waren: Herr Johann Erbtruchseß ist gestorben vor der verfertigung) mit grössern Sigillen besigleten, auf Pergament geschribenen Wahrhafften Original Heuraths Brieff Collationirt, auscultiert, und mit selbem (ausser ein- und anderm wenigen, so theils außgelassen, theills nicht recht geschriben gewesen, ich aber hinnach mit meiner aigenenen Handt supplieret habe) durchaus, und solcher gestalten von worth zu worth gleich lauthend befunden habe, Vrkhunde und bezeüge ich Endts gesezter aus Röm. Kayserl. May. Macht, und gewalt offenbahrer geschwohrner Notarius, unter fürtruckhung meines gewöhnl. Notariat Signeten, auch aignen Pettschafft, und aigener Handunterschrifft zu disem

disem allem gebührend ersucht, und erbetten. Actum Mechensee den 17ten Febr. 1759.

(L. S.) Franciscus Xaverius Steinmann J. U. Cand. Notarius Caesareus

(L. S.) Publicus Juratus in fidem praemisso mppr.

(Die Fortsetzung folgt, da der ganze Abschnitt hier zu viel Raum einnehmen wurde, im folgenden Bande nach.)

Zweyter Abschnitt.

Actenmäsige Geschichte der neuesten Schicksale des Hochstifts Passau in den Jahren 1783. 1784.

Die neuesten Schicksale des Hochstifts Passau sind ein höchst wichtiger Theil der Staatsgeschichte Teutschlands unter Josephs II. Regierung. Bekanntlich ist die Sache schon im Jahr 1784. verglichen worden. Ich habe aber bisher noch keine Nachricht davon ertheilt, weil ich immer noch hofte, wenigstens wünschte, zuverläsige Nachrichten von der ganzen Sache zu erhalten und mittheilen zu können. Ich war auch endlich so glüklich, eine Geschichte der Sache zu erhalten, welche ganz

Ernst H. zu Holstein und Schawenburg.

Heinrich Graff zu Lupfen.

Georg Leo Freyherr zu Stauffen.

Peter Freyherr zu Mörsporg und Beffort Landuogt in Ortenaw.

Jacob Erbtruchseß Freyherr zu Waldburg.

Daß vorstehende auß dem Hochgräfl. Friedberg Scheerl. Archiv erhöbte, und mit anhero gebrachte Altgeschriebene Copiam mit dem im Hochgräfl. Trauchburg. allhiesigen Archiv verwahrten, und mit 11 unversehrten (wobey aber anstatt des 12ten nur ein leeres wachß, und auf dem durch gezogenen Pergamentenen Riemen folgende worth zu sehen waren: Herr Johann Erbtruchseß ist gestorben vor der versertigung) mit grössern Sigillen besigleten, auf Pergament geschriebenen Wahrhafften Original Heuraths Brieff Collationirt, auscultiert, und mit selbem (auser ein- und anderm wenigen, so theils außgelassen, theills nicht recht geschrieben gewesen, ich aber hinnach mit meiner abgenenen Handt supplieret habe) durchaus, und solcher gestalten von worth zu worth gleich lauthend befunden habe, Urkhunde und bezeüge ich Endts gesezter aus Röm. Kayserl. May. Macht, und gewalt offenbahrer geschwohrner Notarius, unter fürtruckhung meines gewöhnl. Notariat Signeten, auch aignen Pettschafft, und aigener Handunterschrifft zu

disem

disem allem gebührend ersucht, und erbetten. Actum Mechensee den 17ten Febr. 1759.

(L. S.) Franciscus Xaverius Steinmann J. U. Cand. Notarius Caesareus

(L. S.) Publicus Juratus in fidem praemisso mppr.

(Die Fortsetzung folgt, da der ganze Abschnitt hier zu viel Raum einnehmen wurde, im folgenden Bande nach.)

Zweyter Abschnitt.

Actenmäsige Geschichte der neuesten Schiksale des Hochstifts Passau in den Jahren 1783. 1784.

Die neuesten Schicksale des Hochstifts Passau sind ein höchst wichtiger Theil der Staatsgeschichte Teutschlands unter Josephs II. Regierung. Bekanntlich ist die Sache schon im Jahr 1784. verglichen worden. Ich habe aber bisher noch keine Nachricht davon ertheilt, weil ich immer noch hofte, wenigstens wünschte, zuverläsige Nachrichten von der ganzen Sache zu erhalten und mittheilen zu können. Ich war auch endlich so glüklich, eine Geschichte der Sache zu erhalten, welche ganz

actenmäsig seyn soll, und die ich hier mittheile, wie sie mir zugekommen ist.

Aechte Nachrichten von dem Schicksale des Hochstifts Passau in den Jahren 1783. und 1784.

§. 1.

Das uralte Hochstift Passau, von dessen Landen $\frac{2}{3}$ im Oesterreichischen gelegen sind, und welches seit der Carolinger Zeiten in Ober- und Nieder-Oesterreich und in dem sogenannten Innwirtel eine sehr weit ausgedehnte Kirchengewalt ausübte, trat von dieser Gewalt sowohl bey der Errichtung des Wiener Bißthums 1465. als auch bey der Erhebung desselben zu einem Erzbißthum 1728. gegen jedesmalige Entschädigungen ansehnliche Theile ab. Im Jahr 1743. soll der Wiener Hof bey den damaligen Friedensunterhandlungen in London gar auf die gänzliche Säcularisation dieses Hochstifts angetragen haben a), welches aber bekanntlich nicht zur Vollziehung kam. Den Hauptstoß hingegen erlitte erwähntes Hochstift im Jahr 1783. dessen ganzes Schicksal sich aber erst in dem folgenden Jahre entwickelte. In Mosers teutschem Staatsrechte b) und in seiner Abhandlung von der

a) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 34. S. 254.
b) Th. 11. S. 235.

der teutschen Religionsverfassung wird von S. 768. an zimmlich ausführlich erzählt, auf was für eine Art jene Abtrettung von 1728. eingeleitet und abgeschlossen worden ist: Von dem aber, was sich erst letzlich mit der Passauischen Kirche ereignet hat, kommt in der Reussischen teutschen Staatskanzley Th. 2. S. 250. ꝛc. und Th 5. S. 371. einiges vor. Allein da diese Nachrichten nicht so ausführlich sind, als die Wichtigkeit der Sache verdient; so ist es der Mühe wehrt, die Geschichte diser Sache aus ächten Nachrichten und Urkunden hier vorzulegen.

§. 2.

Ausbruch des Streits. Das Domkapitel macht nachdrückliche, aber vergebliche Vorstellungen dagegen.

Es war der Tag nach dem Tode des Herrn Kardinals und Fürsten Bischofs von Passau, Grafen von Firmian, nämlich der 14. Mart. 1783. (mithin ein Jahr nach dem Besuch, den das Oberhaupt der Röm. Kirche dem Oberhaupt des teutschen Reichs in Wien abstattete,) an welchem dem dortigen regierenden Domkapitel die erste Kaiserliche Entschliesung vom 12. März zukam: Se. Kais. Maj. fänden sich zum Besten der Erbländischen Seelsorge, nach dem allgemein angenommenen System bewogen, die Hochstift Passauische Diöces von den Oesterreichischen Landen zu trennen, und in wessen Folge sowohl die Hochstiftische als die Kapitlische in Ober- und

Nieder-Oesterreich gelegenen Güter und Besitzungen von einigen K. K. Commissarien in Beschlag nehmen zu lassen.

Das Domkapitel that Kais. Maj. unterm 17. ej. Vorstellungen dagegen. Es bezog sich auf die Reichsgrundgesetze, und auf den — mit dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich den 9. Aug. 1728. errichteten Sicherheits-Vertrag c), und bat zugleich den Herrn Hof- und Staats-Kanzler, Fürsten von Kaunitz, um Seine Verwendung d), legte auch bey dem K. K. Landshauptmann in Linz eine Verwahrung gegen dieses Verfahren ein.

Da die beyde Antworten vom 22. ej. nicht gar befriedigend waren e), so erließ das Domkapitel am 26. ej. abermal ein Empfehlungsschreiben an den Herrn Fürsten von Kaunitz f). Auf dieses wurde aber von demselben gar nicht geantwortet. Es erfolgte auch sonst weiter nichts, als daß die Herrschaften Obernberg und Wiechtenstein dem Hochstifte Passau wieder eingeräumet wurden. Alles übrige aber blieb beym Alten. Das Domkapitel machte daher am 19. Apr. bey Sr. M. dem Kayser und dem Herrn Staatskanzler einen Versuch mit einem weitern Vorstellungsschreiben g), und gab in lezterem zu

c) Reussens teutsche Staatsk. 2. Th. S. 255.
d) ebendaselbst S. 260. e) am ang. O. S. 261.
f) ebendas. S. 264.
g) Sie sind am ang. O. abgedruckt S. 268.

zu erkennen, daß das Domkapitel wegen eigener Ohnmacht sich genöthigt sehe, die Fürsprache der Rücksichts würdigen Reichsstände anzuflehen.

Die Antwort dieses Fürsten vom 25. ej. war aber in einem zimmlich drohenden Tone gefaßt und gieng hauptsächlich dahin: Se. M. der Kayser wichen von der gänzlichen Diöcestrennung nicht ab, in Ansehung der Güter aber, die zum sogenannten Religionsfond gezogen worden wären, sey eine gütliche Uebereinkunft zu hoffen h).

§. 3.

Das Domkapitel wendet sich an verschiedene Reichsstände.

Nun stellte das Domkapitel eine Berathschlagung darüber an, ob man würklich auf die vorgedachte Art auswärts Hülfe suchen wollte? So sehr nun der Herr Kanzler Molitor diesen Schritt ab- und Nachgiebigkeit anrieth, so wurde doch beschlossen, sich an sämtliche Kurfürsten und an einige geistliche und weltliche Reichsstände deßhalben zu wenden. Am 28. Apr. gieng dieses Schreiben i) in der That ab, wovon das Domkapitel dem Herrn Fürsten von Kaunitz des folgenden Tags Nachricht gab.

h) am ang. O. S. 274.

i) Auch dieses ist daselbst S. 277. zu lesen.

§. 4.

Diß macht eine starke Sensation in Wien.

Am 7. May lief hierauf von dem Herrn Reichshofrathsagenten von Walter ein Schreiben an den Herrn Hochstifts-Kanzler von Wien durch eine Staffette ein, worinn zu erkennen gegeben wurde, daß, wenn das Domkapitel an jene Reichsstände kein Abstellungs-Schreiben nachfolgen lasse, das Hochstift Passau und das ganze Reichssystem eine Erschütterung erleiden werde; wobey sich der Herr von Walter erbot, mit Beyziehung des Passauischen geistlichen Raths Resch zu Wien die dermalige Sache zu schlichten.

§. 5.

Die Bischofswahl wird beschleunigt.

Ehe noch die Zeit zu einer neuen Bischofs-Wahl vorhanden war, fand sich schon ein Kaiserlicher Commissarius ein, welcher sich um so mehr bemühete, auf den erledigten Stuhl einen dem Kaiserlichen Hofe ergebenes Oberhaupt zu bringen, als das Domkapitel, besonders nach dem stand- und herzhaften Vorgang des Herrn Dombechants, Grafen von Thun, beschloß, die an verschiedene Reichsstände ergangenen Schreiben nicht zu widerrufen, sondern denselben ihren Lauf zu lassen. Jene Leitungen der Wahl gelangen auch vollkommen, indem der bisherige Herr Bischoff von Gurk aus der Gräflich

lich Auersbergischen in den Kaiserlichen Staaten angesessenen Familie am 19. May postulirt wurde, an den die Regierung sehr eilig abgetreten werden mußte.

§. 6.

Erste Schritte nach vollzogener Wahl.

Auf solche Art war zwar das Wahlgeschäft vollendet. Der Kais. Herr Commissarius blieb aber doch noch geraume Zeit in Passau, und legte blos seinen Gesandtschafts-Charakter ab. Indessen schrieb das Domkapitel denjenigen Reichsständen, die es um Unterstüzung angegangen hatte, zu, mit ihren diesfalsigen Entschliessungen vor der Hand noch inne zu halten. Der Herr von Walter fand sich in Passau ein, und der neue Herr Bischoff, welcher sich nach Gurk begeben hatte, theilte von dorther unterm 23. Jun. dem Domkapitel die an Ihn von Sr. M. dem Kaiser und den beyden Herren Fürsten Kaunitz und Colloredo eingegangene Schreiben mit, welche die Freudensbezeugungen über den Ausschlag der Bischofswahl und Versicherungen von guten Gesinnungen gegen das Hochstift enthielten. Hiebey meldete der Herr Bischoff zugleich, daß Er den Herr von Walter zum geheimen Rath und Residenten am Kais. Hofe zur Behandlung der Passauischen Angelegenheiten daselbst ernennt habe, nachdem der Herr Bischof vorher schon, nämlich am 31. May einen

einseitig entworfenen Ausgleichungsplan an Sr. Kais. M. hatte gelangen lassen.

Das Domkapitel äuserte in der Antwort das Verlangen, die ganze Correspondenz mit Sr. M. dem Kaiser einzusehen, weil vor der Wahl festgesetzt worden sey, daß alles gemeinschaftlich behandelt werden solle, und gab zugleich Mißtrauen gegen die Person des Herrn von Walters, übrigens aber zu erkennen, daß das Domkapitel an dem Peremtorio Sti. Stephani eine Berathschlagung über die weiteren Maasnehmungen anzustellen gedenke.

§. 7.

Reise des Bischofs nach Wien. Vergleichsunterhandlungen. Correspondenz mit dem Domkapitel.

Der Herr Bischof fand inzwischen gut, sich selbst nach Wien zu begeben. Von dorther bezeugte er unterm 9. Julii dem Kapitel viele Empfindlichkeit über dessen Erschwerungen des Vergleichs, und trug auf Absendung einer Domkapitlischen Deputation nach Wien an, theilte aber die verlangte Wiener-Correspondenz nicht mit. Hierauf stellte das Dompitel unterm 15. ej. seinem Bischof die Unthunlichkeit und Unzeit einer solchen Abschickung vor, legte andere Vergleichsvorschläge bey, und äußerte, daß, wenn diese nicht angenommen würden, man sich ohne den Beyrat der geistlichen Reichs-Mitstände in nichts weiters einlassen müsse. Da bey dieser Ent-

Entschliessung einige Glieder des Kapitels nicht zugegen waren; so wurde von den Abwesenden ihr Gutachten hierüber noch am nämlichen Tage schriftlich verlangt.

Unterm 18. Jul. wurde dem Domkapitel die Kaiserliche Gegenerklärung auf obgedachten Vorschlag vom 31. May durch eine Staffette zugeschickt, und gemeldet, was hievon bey einer Unterredung, die der Herr Bischoff am 16. ej. mit Sr. M. dem Kaiser gehabt hat, vorgekommen sey, auch weitere vom Herrn Bischoff entworfene Vorschläge mitgetheilt.

Das Domkapitel antwortete hierauf am 20. Jul. gleichfalls durch eine Staffette: Man müsse mit den sämmtlichen geistlichen Reichs-Mitständen hierüber zu Rathe gehen.

Am 19. ej. berichtete der Herr Bischoff dem Domkapitel, daß ersterwähnte Vorschläge auch wieder verworfen worden seyen, und äusserte, daß der Fall, die geistlichen Reichsstände anzugehen, noch nicht vorhanden zu seyn scheine. Dieß veranlaßte zwar das Domkapitel, am 23. Jul. eine lebhafte Gegenvorstellung zu entwerfen. Sie gieng aber nicht wirklich ab, weil mittlerweile ein Schreiben d. d. 23. ej. vom Herrn Bischof einlief, worinn derselbe viele Mißbilligung über die bisherigen Gesinnungen des Domkapitels zu erkennen gab, und auf eine reifere gemeinschaftliche Ueberlegung — wie auch nochmal auf Abschickung einer Deputation nach Wien antrug. Wider diese Bischöfliche Aeuse-

rungen rechtfertigte das Domkapitel am 30. ej. sein bisheriges Benehmen, und behielte sich seine weitere Erklärung bis nach der — bey dem Peremtorio vom 6. Aug. zu fassenden Entschliessung vor.

§. 8.

Kapitularschlüsse bey dem Peremtorio vom 6. Aug. 1783.

Bey diesem Peremtorio wurde nun von den mehresten dafür gehalten: 1.) daß eine Deputation in den Personen des Herrn Dechants und des Herrn Capitularen, Grafen von Welsberg unverzüglich nach Wien abgehen solle, für welche auch gleich die Instruction entworfen wurde; 2.) daß eine gründliche Ausführung der Rechte und Besitzungen des Hochstifts Passau und eine tüchtig gefaßte weitere Vorstellung an Se. Kaiserliche Majestät vor allen Dingen sehr nöthig sey, und 3.) daß man das Oberhaupt der Römischen Kirche und alle teutsche Bischöffe und Kapitel um Beyrat und Verwendung angehen müsse.

§. 9.

Nach solchen geht eine Kapitelsdeputation nach Wien ab, und die Unterhandlungen werden fortgesetzt.

In den ersten Tagen des Aug. übergab der Herr Bischoff dem Herrn Fürsten von Kaunitz ein Pro Memoria, und drey Ausgleichungsvorschläge.

schläge. Da hierauf schon am 5. ej. die Kaiserl. Erklärung folgte, daß man solche nicht annehmen könne, und daß unangenehmere Vorkehrungen bevorständen: so gab der Herr Bischoff am 6. Aug eine Note dagegen ein, welche einen neuen Vorschlag und eine Verwahrung gegen Gewaltthätigkeiten enthielte, und von einer künftig noch weiter vorzulegenden gedruckten Ausführung der Passauischen Gründe sprach. Die Kaiserliche Gegenerklärung hierauf blieb nicht länger, als bis auf den 8. ej. aus. Vermöge derselben waren Se. Maj. durch die bischöfliche Erklärung vom 6. Aug. noch nicht befriediget, daher am 9. 16. 19. und 20. ej. weitere schriftliche Verhandlungen gewechselt wurden. Das fürstliche Kaunizische Ultimatum vom 23. ej. gieng hauptsächlich auf die Abtretung der beyläufig jährlich 30000 fl. betragenden Passauischen Zehenden im Oesterreichischen. Der Herr Bischoff gab aber noch selbigen Tag zu erkennen, daß er sich dazu nicht verstehen könne. Er machte einen neuen Vorschlag, aber auch dieser wurde am 25. ej. verworfen. Worauf der Herr Bischoff die alten Protestationen und Verwahrungen am 29. ej. schriftlich wiederholte. Derselbe suchte alsdann nochmal Audienz bey Sr. Kaiserlichen Majestät zu erlangen, erhielt sie aber nicht, und die obgedachtermassen aus zwey Passauischen Capitularen bestehende Deputation wurde gar niemal vorgelassen, sondern

dern immer nur an den Herrn Fürsten von Kaunitz gewiesen.

§. 10.

Sie laufen aber fruchtlos ab.

Bey solchen Aussichten hielten der Herr Bischof und die Deputation einen längern Aufenthalt in Wien für fruchtlos. Der Herr Hochstifts-Kanzler riet zwar die Fortsetzung der Unterhandlungen und eine Abfindung von etlichen $\frac{100}{m}$ fl. an. Seine Vorschläge fanden jedoch keinen Eingang, indem der Herr Bischoff nach Gurk und die Deputation nach Passau zurückkehrte, nachdem sie vorher die Abrede genommen hatten, eine Deduction verfertigen- und Kais. Maj. übergeben zu lassen. Doch konnte es die Deputation nicht dahin bringen, daß dem Herrn Kanzler, der bisher die Feder hierinn geführet, und den Rathgeber gemacht hatte, auf der Stelle der Auftrag geschehen wäre, die Materialien dazu zu sammeln. Es kam vielmehr hierinn niemal etwas zum Druck, und alles, was übergeben wurde, blieb in Handschrift.

§. 10.

Das Kapitel wendet sich an das Ministerium eines grosen Hofes.

In dieser Bedrängniß wendete sich das Domkapitel zu Passau an das *Ministerium* eines grosen teutschen Hofes, und bat sich dessen Gedanken über folgende 6. Fragen aus:

1.) Ob

1.) Ob nach der im Westphäl. Frieden festgesezten und mit der Wahlkapitulation feyerlichst bestättigten Reichsständischen Verfassung Se. Kais. Maj. als Erzherzog von Oesterreich befugt seyen, dem Hochstift Passau seine uralte, und zum Ueberfluß durch feyerliche Verträge öfters bestätigte Diöcesan-Gerechtsame in dem Lande Oesterreich unverschuldeter Weise streitig zu machen, und mit harten Zwangsmitteln abzudrücken.

2.) Ob diese thätige Abnahm in dem sogenannten Innviertel, und der zugleich vorgekehrte Beschlag aller daselbst liegenden Hochstiftischen und Domkapitlischen Güter nach der Clausula: Salvo jure tertii, den Teschner Frieden nicht kränke.

3.) Ob das Reichs-Hochstift Paßau, im Fall es die Diöcesan-Abnahm zulassen müßte, auch einen Theil seiner — in den Oesterreichischen Staaten von undenklichen Zeiten her immer ruhig, und in einer weltlichen Qualität besessenen Güter zum Besten der neu aufzustellenden Bischöff- und geistlichen Häuser hinzugeben schuldig sey?

4.) Ob nicht auf den Fall, daß das neu erwählte Oberhaupt aus gränzenloser Ergebenheit zum Kais. Hof in die gänzliche Trennung der Diöces einwilligte, das Domkapitel wider die Abtrettung rechtlich einwenden könnte? und so

5.) auf

5.) auf die Grosmuth und wirksame Protection der Reichs-Mitstände, und sonderheitlich des Kurfürstlichen Collegii, und auf den patriotischen Eifer des Hofs, an welchen sich das Domkapitel wandte, sichere Rechnung machen dürfte? Und

6.) weil Ihro Kais. M. auf den Widerspruch und Recursfall die in $\frac{2}{3}$ bestehende Kapitlische Einkünfte sofort in Beschlag behaken- oder gar confisciren möchten, ob dieser Hof auf Requisition des Kapitels nicht geruhen würde, per modum Repressaliarum eben so viele Güter oder Einkünfte Oesterreichischen Unterthanen in seinen Staaten zum Besten und zur Entschädigung des Domkapitels in Beschlag nehmen zu lassen?

§. 12.

Antwort jenes Ministeriums.

Hierauf traf am 9ten Martii 1784. folgende Cabinets-Resolution bey dem Herrn Reichstagsgesandten dieses Hofes zu deren weiterer Beförderung an ihre eigentliche Bestimmung ein.

Was die vorgelegten 6. Fragen betrift, so lassen sich die vier erstere aus den kundbaren Reichs- und kanonischen Rechten von selbst beantworten. Wider den Willen der Domkapitel kann einem Bischöflichen Kirchensprengel von weltlichen Gefällen, Besitzungen und Gütern nichts abgenommen werden. Die Diöcesen sind ein wesentlicher Theil der Reichs-Hierarchie, worinn

worinn weder der Pabst, noch der Kaiser, willkührliche Neuerungen oder Veränderungen machen kann.

Vergibt der Bischof zum Nachtheil seines Hochstifts dessen Eigenthum, Gefälle oder Gerechtsame, so ist das Domkapitel befugt und verbunden, zu widersprechen, und die Abstellung dieser Entsetzungen oder Zertrümmerungen von dem versammelten Reiche um so mehr zu verlangen, als der bekannte Revers von 1728. im Mittel ligt.

Wenn die Sache förmlich an das Reich gebracht, und in Berathschlagung gestellt werden sollte, so wird man seine Reichspatriotische Gesinnungen zu bewähren, keinen Anstand nehmen, und also dem 5ten Punkt ein Genüge leisten.

Und da sich das Domkapitel vornehmlich um den Beystand und Mitwirkung der geistlichen Kur- und Fürsten, besonders derer, so in dem nämlichen Falle sind, zu bewerben und zu versichern hat; so wird sich, ohne auf die sechste Frage einzugehen, wegen Reichssatzungsmäßiger Hülfsmittel alsdann coadunatis Consiliis das Erforderliche reguliren lassen.

§. 13.

Die Sache wurde aber doch nicht auf den Reichstag gebracht.

Auf dem Reichstage stund man immer in der Erwartung, das Domkapitel zu Passau würde

würde sich deshalben noch an denselben wenden. Es gieng nach allen Nachrichten auch wirklich mit solchen Gedanken um, die Vollziehung unterblieb aber, vermuthlich, weil bey diesem Schritte zu viele Bedenklichkeit gefunden, und an dessen ausgiebiger Wirkung zu sehr gezweifelt wurde.

§. 14.

Neuer Vergleichsvorschlag. Auch dieser wird verworfen.

Indessen kam die Sache zwischen dem Wiener-Hofe und dem Hochstifte Passau auf folgende Art in neue Bewegung und endlich zum völligen Abschluß.

Der Herr Bischoff hatte Nachricht, daß Se. Kais. Maj. auf Ihrer im Dec. 1783. nach Italien vornehmenden Reise durch Klagenfurt kommen würden, und fand sich also zu dieser Zeit von Gurk aus daselbst ein, stellte Sr. M. das Anliegen des Hochstifts vor, und wurde damit an die Staats-Kanzley gewiesen. Jener Fürst erbot sich also im Jan. 1784. gegen Zurückgabe sämtlicher in Beschlag genommener Hochstiftischer und Kapitlischer Güter die Diöcesangerechtsamen in Ober- und Nieder-Oesterreich abzutreten, und die Summe von $\frac{300}{m}$ fl. zu erlegen. Dieser Antrag wurde aber von erwähntem Ministerio verworfen, und ausser dem, wozu sich der Herr Bischoff verstanden hatte, die Abtrettung aller Hochstiftischen Zehendgerecht-

rechtsamen im Ober- und Nieder-Oesterreichischen verlangt.

§. 15.

Zweyte Reise des Bischofs von Passau nach Wien. Daselbst fortgesetzte Vergleichungsunterhandlungen. Korrespondenz zwischen dem Bischof und dem Domkapitel.

Der Herr Bischoff gab dem Domkapitel von Gurk aus Nachricht davon, welches drauf antrug, mit andern geistlichen Stiftern hierüber zu Rath zu gehen, und bat, daß sich der Herr Bischoff nach Passau begeben möchte, um bey den wieder ergangenen Unterhandlungen die erforderliche gemeinschaftliche Ueberlegungen schnell genug fassen zu können, widrigen Falls die Absendung einer Domkapitelschen Deputation nach Gurk nöthig seyn würde. Im Febr. meldete der Herr Bischoff dem Domkapitel, daß ein weitwendiger, schwerl. ersprießlicher und kostbarer Rechtsweg nicht rathsam sein werde. Er übergab sofort in Wien, wohin Er die zweyte Reise vornahm, eine beurkundete Ausführung in Handschrift, und eine weitere Erklärung, welche aber wieder nicht angenommen wurde.

Diese Schrift und Kais. Gegenerklärung theilte der Herr Bischoff dem Domkapitel mit, und äuserte dabey, daß er nicht rathen könne, sich an den Reichstag zu wenden, oder aus der Passauer Angelegenheit eine gemeinsame Sache mit den übrigen Erz- und Hochstiftern zu ma-

chen, sondern für besser halte, zu der vom Hofe begehrten jährl. Abgabe von 30000 fl. sich zu verstehen.

Das Domkapitel antwortete hierauf im Monat Mart. daß von den anwesenden 7. Capitularen 4. den ganzen Gegenstand dem Herrn Bischoffe anheimstellten, 3. aber sich nicht getrauten, ihre Meynungen darüber zu eröfnen, ehe die abwesenden zur Berathschlagung gezogen worden seyen, wozu am 19ten Apr. ein Peremtorial-Kapitel gehalten werden würde.

Die Gegenäuserung des Herrn Bischofs an das Domkapitel vom Anfang des Apr. gieng dahin: da der mehrere Theil desselben mit seinen (des Herrn Bischofs) Maasnehmungen einverstanden sey; so werde ein Peremtorialschluß gar nicht mehr nöthig seyn. Bey der bisherigen Fortsetzung der Unterhandlungen sey man nun so weit gekommen, daß Se. Kayf. M. eine Abfindungssumme von $\frac{400}{m}$ fl. annehmen wollten, dabey aber verlangten, daß diese Ausgleichung für eine besondere Gnade angesehen, und dafür schriftlich gedankt werde. Das gegenwärtige Domkapitel habe sich also ungesäumt zu versammlen, seine Entschliesung hierüber zu fassen, und die Erklärung durch eine Staffete abzuschicken. Die sechs anwesend gewesene Glieder haben dennoch diese Umstände auch gleich in Ueberlegung genommen, und beschlossen, im wesentl. folgende Antwort durch eine Staffette abgehen zu lassen.

Das

Das gegenwärtige Domkapitel erachte sich allerdings schuldig gegen Se. K. K. Maj. alle nur möglichste allerunterthänigste Ehrfurcht und Devotion zu tragen, besonders aber für die allerhöchste Gesinnung in vertragmäßiger Behandlung und künftiger Festsetzung der Hochstiftischen Rechte und Realitäten den allerunterthänigsten Dank zu erstatten, und solchen mit der Danknehmigkeit Sr. Hochfürstl. Gnaden zu vereinbaren. Es hoffe auch, daß die übrige abwesende Chorbrüder in dem bevorstehenden, nicht mehr leicht abzusagenden Peremtorio sich gleichfalls solchergestallt einverstehen würden. Wenn aber die vorbedungene Danksagung nur dahin abzwecken sollte, daß das Hochstift seine offenbare weltkündige Gerechtsame entweder selbst willig aufopfern, oder gar mißkennen, auch dasjenige, was S. K. K. Maj. dem Hochstifte zu überlassen und zurückzustellen gedächten, als eine allerhöchste Gnadengabe ansehen müsse; so nehme man noch Anstand, besonders da die lezten Vergleichsvorschläge noch nicht vollkommen bekannt wären, und alles als eine künftiger Willkühr überlassene Gnadensache behandelt werden solle.

§. 16.

Letzter Passauischer Vorschlag.

Der letzte Vorschlag gieng eigentlich dahin: Gegen Abtretung der ganzen Ober- und Unterösterreichischen Diöces und Bezahlung einer

Summe von $^{400}_{m}$ fl. versprechen Se. K. K. Maj.

1.) Dem Herrn Fürsten Bischoff von Passau die Erzbischöfliche Würde zu bewirken.
2.) Daß der Bischof von Linz sodann ein abhangender Suffragan seyn, und
3.) dieser jederzeit aus dem Passauischen Kapitel genommen werden solle.
4.) Dem Erzbischoff zu Passau in der abgetretenen Diöces jederzeit die Collation der Pfarren, ausgenommen 9. davon, die von den treffenden Bischöffen zu gleichen Theilen anzustellen wären, zu überlassen, und
5.) die Passauische Güter in dem Lande Oesterreich insgesamt als Fürstlich und weltliche Güter, und nicht als bischöfliche oder geistliche anzuerkennen.

§. 17.

Kaiserliche Resolution darauf.

Hierauf erfolgte die Hof-Resolution: das von dem Fürstlich Passauischen geheimen und gevollmächtigten Herrn von Walter unterm 27. Mart. eingereichte Pro Memoria haben Se. M. dahin zu erledigen geruhet, daß Allerhöchstdieselben die darinn gemachte Proposition, ungeachtet jene sub N. 1. 3. 4. nicht wohl in die vorliegende Aufrechnung gebracht werden können, gegen dem annehmen, wenn solches seine fürstliche Gnaden zu Passau und das dortige Kapitel

als

als eine besondere Gnade ansehen und dafür insgesamt eine schriftliche Danksagung erstatten. Von erstgedachtem Vorschlage und dessen Erfolge hat der Herr Bischoff zu Passau dem dortigen Domkapitel keine Mittheilung von Wien aus gethan, sondern es bekam dasselbe nur unter der Hand Nachricht davon.

§. 18.

Vergleich, wie er wirklich errichtet worden ist.

Da erwähnter Erklärung die Bedrohung beygefügt würde, die Passauische Güter von neuem in Beschlag nehmen zu lassen, so fand der Herr Bischoff rathsam, folgenden Vergleich einzugehen: Ihro Kaiserliche Majestät hätten nach dem Hintritt Sr. Eminenz des Cardinals von Firmian zum Besten der Erbländischen Seelsorge nach dem allgemein angenommenen System die Hochstift. Passauische Diöces von den Oesterreichischen Landen getrennt, und in dessen Folge sowohl die Hochstiftisch als Kapitlischen in Ober- und Nieder-Oesterreich gelegenen Güter und Besitzungen von eigenen K. K. Commissarien in Beschlag nehmen lassen, worüber sich sodann ein und andere Anstände ergeben hätten, welche zu heben Ihro Kaiserliche Majestät dem Hochstift den Weg einer gütlichen Ausgleichung allergnädigst zu gestatten, geruhet hätten. Diese Allergnädigste Verwilligung sey von Seiten des Hochstifts danknehmigst verehrt- und folgender Vergleich abgeschlossen worden:

1.) Wird von Seiten Ihro K. K. Maj. der bisher bestandene Beschlag der sämtlichen dem Hochstifte Passau zugehörigen in Ober- und Nieder-Oesterreich gelegenen Güter, Besitzungen, Zehenden, Ritter- und Beutel-Lehen, Rechte, Herrlichkeiten und Gerechtsame aufgehoben, und der beständige ruhige und ungestöhrte Besitz und Genuß, wie vormals, dem Hochstifte zugeheissen.

2.) Auf eben diese Art werden die D. Capitel-Güter, Besitzungen, Zehenden und Innhabungen von dem Beschlag befreyt, und in der Maas wie die Hochstiftische zurückgestellt und versichert.

3.) Auch die verfallene Einkünfte von dem Zeitpunkte des Beschlags dem Hochstifte und Kapitel zurück versprochen.

4.) Ihro Hochfürstliche Gnaden verzeihen und begeben sich für sich und Ihre Nachfolger am Hochstifte der Diöcesan-Rechte in den Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen: Blos in der dem Hochstifte zugehörigen Grafschaft Neuburg jenseits des Innstroms wird höchstdemselben erlaubt seyn, die Diöcesan-Rechte frey auszuüben.

5.) Sr. Kais. Maj. werden von dem Fürst Bischoff alle bischöfliche Einkünfte in den Oesterreichischen Landen, als: die primi fructus, die Jura Episcopalia, die Portiones Canonicae und die Pensiones Alumnaticae nebst der Herrschaft Guttenbrunn, das daselbstige

und

und das Ennsische Alumnat mit den Gefällen und Einkünften überlassen.

6.) Weil das Hochstift und das Domkapitel wegen der Zurückgabe der Güter die Allerhöchste Gerechtigkeitsliebe und Gnade danknehmigst erkennt und verehrt; so genehmigen Ihro Kaiserl. M. das angebotene Capital von $\frac{400}{m}$ fl. Oesterreichische Währung zu einiger Dotirung des Bißthums Linz. Diese Summe muß aber entweder nächst auf einmal, oder Theilweis, jedoch niemals weniger als $\frac{100}{m}$ fl. auf einmal abgeführt werden. Bis dahin aber werden von dem Tage der Zurückgabe der Güter und Nutzungen die Interessen zu 4. vom 100t. zu zahlen seyn, das ist vom 13. Mart. 1783. bis zur Tilgung des ganzen Capitals.

7.) Der in den Reversalien Kaiser Karls VI. enthaltene Artikel in Rücksicht der Ardagger Probstey wird als aufgehoben anzusehen seyn.

8.) Werden die von dem Hochstifte Passau mit dem Titulo mensae versehene inländische Weltpriester auf den Fall der Unvermögenheit, den geistlichen Verrichtungen vorzustehen, von dem Erbländischen Religions-Fond zu erhalten seyn.

9.) Werden alle sowohl wegen der Diöces als den Hochstiftischen und Domkapitelischen Gütern, Zehenden und Besitzungen sich ergebenen Anstände mittelst obigen Vergleichspunk-

ten für jezt und künftig als vollkommen abgethan erklärt, und bedungen, die wechselseitige Ratification auszuwirken.

§. 19.

Beytritt des Domkapitels.

Diesen Vergleichs-Entwurf schikte der Herr Bischoff in der Mitte Julii dem Domkapitel unter der Aeuserung zu, daß Hochdieselben keinen Anstand fänden, diesen Vergleich von Ihren Bevollmächtigten Commissarien unterzeichnen zu lassen, und zweifelten auch nicht an der Einstimmung und Beytretung des Domkapitels. Se. Kais. Maj. liessen zwar wegen der abgetretenen Diöcesan-Gerechtsamen in den Oesterreichischen Landen keine Gegengefälligkeiten in das Vergleichs-Instrument setzen, es stehe aber hierüber eine weitere Verhandlung offen.

Das anwesend gewesene Domkapitel antwortete hierauf, daß es, bey dem bevorstehenden Peremtorial-Kapitel diesen wichtigen Gegenstand in Ueberlegung ziehen, und sich sodann darüber äusern werde, und bat zu Ergänzung der Akten um Mittheilung der letzten Verhandlungen.

Dieses Antwortschreiben war kaum an Ort und Stelle angekommen, als der Herr Bischoff jenen Vergleich ratificirt und unterzeichnet durch eine Staffete dem Domkapitel zusendete mit dem ernstlichen Bedeuten, daß in der Sache nichts mehr zu thun sey, und daß Se. Kais. Maj. dieses

dieses Geschäft bald möglichst hätten geendigt wissen wollen. Das Domkapitel möchte also die Unterzeichnung mit Beydruckung des Kapitularinsiegels unverweilt vornehmen. Der Kais. Hof hätte zwar die Kapitular-Beystimmung für unnöthig angesehen, der Herr Bischoff aber dißfalls für die Aufrechthaltung der kapitlischen Befugnisse gesorgt. Ein allenfallsiger Anstand oder Verzögerung der Ratification von Seiten des Kapitels werde üble Folgen auf die kapitelische Besitzungen im Oesterreichischen haben. Bey diesen Umständen beschloß denn das Domkapitel, die verlangte Ausfertigung zu vollziehen.

Bald darauf gieng bey demselben auf vorgedachtes Schreiben die Rückantwort dahin ein: Es sey keine Zeit mehr, Ueberlegungen zu machen, und die Sache auf ein ordentliches Peremtorium zu verschieben. Ueberlegungen könnten von keiner Wirkung mehr seyn; sie würden nur die gänzliche Berichtigung des Geschäfts verzögern, und etwa dem Kapitel unangenehme Folgen zuziehen. Der Herr Bischoff sähen also der Ausfertigung der Urkunde entgegen, und erwarteten deren Zurücksendung ohne Aufschub. Die abgängigen Actenstücke würden Sie um so unbedenklicher mittheilen, weil sie keinen Anstand fänden, der ganzen ehrlichen Welt alle Verhandlungen vorzulegen.

§. 20.

Dem Vernehmen nach haben Se. Kais. Maj. dem Herrn Bischoff versprochen, Ihm zu Erlangung der Erzbischöflichen Würde behülflich zu seyn. Vermöge dessen, was in Mosers teutschen Staats-Rechte Th. II. S. 232. 252. und 279. vorkommt, wird es aber damit so leicht nicht gehen.

Die Päbst können hierinn auch selbst nicht nach eigenem Gefallen handeln, sondern nur alsdann von der Vorschrift der Kirchensatzungen abgehen, wenn der Nutzen und die Nothwendigkeit der Kirche diesen Schritt erfordert, und eine Abänderung nothwendig macht. Die dießfallsige Vorschrift aber sagt: Ea mutanda non sunt, quae nec ulla necessitas, nec ecclesiastica extorquet utilitas. Gelasius II. Epist. 5. ad Epist. Lucan.

Innocentius III. antwortete daher, als ihn der König in Böhmen ersuchte, daß Prag zu einem Erzbißthum möchte erhoben werden: Es ist uns zuvor zu beweisen, daß die dringende Nothwendigkeit und der augenscheinliche Nuzen diese Erhöhung erfordere, damit hieraus nicht vielmehr Haß und Aergerniß erwachse. Rainaldus ad A. 1204. N. 53.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Schwäbischer Kraistagsabschied vom 5. Jun. 1782. *)

Dictat. Ulm den 5. Jun. 1782.

Zu wissen: Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Christoph, Bischoff zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Groß-Creuz und Protector ꝛc. und

Der durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. als dieses löbl. Kreyses ausschreibende Fürsten, zu gemeinschaftlicher Berathung dieses löblichen Kreyses Angelegenheiten nöthig zu seyn erachtet, vor heuer wiederum eine allgemeine Kreyßversammlung auf Mittwoch den achten May dieses Jahrs

*) Meines Versprechens eingedenk, das ich im XI. B. meiner Staatskanzley von mir gegeben habe, mache ich in gegenwärtigem Bande den Anfang, die Schwäbischen Kraisabschiede der nächst verflossenen Jahre mitzutheilen, so wie ich es auch in Ansehung der wichtigeren Verhandlungen anderer Reichskraise thun werde. Daß ich hin und wieder einige Anmerkungen beygefügt habe, wird wenigstens einem Theil meiner Leser, welchem etwa die Gegenstände der Kraisverfassung weniger bekannt sind, nicht ganz unangenehm seyn.

Jahrs durch ein- an die Hoch- und Löbliche Stände erlassenes Convocations-Schreiben Nro. 1. unter vorläufiger Mittheilung der dabey vorkommenden Deliberandorum Nro. 2. anhero in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm zu vertagen; wobey nicht nur der Fürsten und Stände hierzu abgeordnete Räthe, Bottschafter und Gesandten in großer Anzahl angewohnt haben, sondern auch die Anwesenheit einer Röm. Kais. Königl. Gesandtschaft in der Person des würklichen Kais. Geheimen Raths Grafen von Hartig, als an Fürsten und Stände dieses löblichen Kreyses accreditirten fürtreflichen Herrn Ministre Excellenz zu verehren gewesen;

Als ist sothaner Convent durch die Montags den 13ten May abgelegte Haupt-Propositon Nro. 3. eröffnet, und dabey folgendes verhandelt, und per Majora für gut angesehen worden, und zwar

ad Deliberandum Imum.

Was zu Fortsetzung und Erhaltung des Straßenbaues vor weitere Entschliesungen zu fassen?

hat man zwar aus dem darüber eingekommenen Ordinari-Deputations-Gutachten Nro. 4. die von allerseitigen Hochfürstl. Viertels-Directoriis gemachte Anzeige mit Vergnügen zu ersehen gehabt, daß fast aller Orten nicht nur auf die gänzliche Vollendung der noch ungebauten, sondern auch auf die bestmögliche Conservation

der

der schon hergestellten kreyßschlußmäsigen Chaussëen der ernstliche Bedacht genommen werde.

Damit aber gleichwohlen die hier und da annoch vorwaltende Anstände vollends gänzlich gehoben, auch die vorgefundene Mängel und Gebrechen auf alle nur thunliche Art verbessert werden möchten; So sind

1.) in Ansehung der nunmehro auf den vorgenommenen gemeinschaftlichen Augenschein von dem fürstlichen Stand Fürstenberg wiederholter anerkannten Straßen-Leitung von Tuttlingen über Biesendorff nach Engen:

2.) Des, dem löblichen Reichs-Gottshauß Neeresheim zu chaußiren obliegenden Straßen-Districts zwischen Nattheim und Neeresheim, und der deshalb mit dem fürstlichen Stand Oe. Oettingen und Oe. Wallerstein obschwebenden Irrungen:

3.) Der Wiederherstellung des Fürstl. Ellwangischen Straßen-Districts zwischen Königsbronn und Aalen, ingleichem in dem Reichsstadt Aalenschen Gebiet, und in der Markung des Ritterschaftlichen von Wöllwartschen Orts Eßlingen, und der, über Beziehung eines erhöhten Chaussée-Gelds eingekommenen Beschwerung:

4.) auf die, wegen einer Chaussée-Anlage in dem Baron von Rechbergischen Gebiet eingekommene Antwort des Ritter-Cantons Kocher Nro. 5., desgleichen

5.) wegen nöthiger Reparation der Straße von Memmingen auf Mündelheim von dem Gotts-

Gottshauß Ottobeurischen Zoll-Hauß an durch Sontheim bis an das Mündelheimische: Nicht weniger

6.) von Memmingen bis Kempten bey Wolfartsschwendi durch das Ottobeurische Gebiet; und

7.) von Ulm bis Memmingen bey dem Kartheus-Buxheimischen Ort Pleßt, wie auch bey Illeraichen, sodann

8.) auf die, in Ansehung der allzustark beladenen Güther-Wägen von Schafhaußen, Basel, Nürnberg und Frankfurt eingelangte ruckantworliche Erklärungen Nr. 6. 7. 8. 9. die angetragene sammtliche Verfügungen nebst dem Pro Memoria an des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz Nr. 10. per Conclusum IIItium Nr. 11. durchgängig genehmiget worden.

Desgleichen hat man aus einem Nachtrag des ersterwähnten Gutachtens löblicher Ordin. Deputation Nr. 12.

9.) zu entnehmen gehabt, daß des Herrn Churfürsten von Pfalz-Bayern Churfürstliche Durchlaucht von Fortsetzung der äusserst präjudicirlichen untern Nürnberger Straße gänzlich abstrahirt, auch die Prosequirung des bey Kais. Reichshofrath deshalb anhängigen Processes eingestellt hätten, wornach man sich dahero von löblichen Kreyßes wegen ebenfalls zu benehmen haben wird: und daß

10.) Wegen des, in dem Hochfürstl. Baadischen Creyß-Viertels-Directorio gelegenen Wegs

Weegs von der Schlicht gegen Thengen zwischen denen Hoch- und löbl. Interessenten Fürstenberg, St. Blasi und Schwarzenberg eine gütliche Uebereinkunft zu Stand gekommen, wobey nichts weiters zu erinnern gewesen; Hingegen hat man

11.) auf das von dem Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrn Abgesandten übergebene Pro Memoria in Betreff des oben sub Nr. 2. benannten Straßen-Districts die angetragene Signatur an den Neresheimischen Herrn Abgesandten Nr. 13.

12.) auf die Beschwerde des Reichsgräfl. Standes Scheer gegen die löbliche Reichsstadt Isny wegen dem Chaussée-Bau gegen Lindau, und des beziehenden erhöhten Chaussée-Gelds eine gleichmäßige Verfügung an ermeldte Reichsstadt Isny Nr. 14., und

13.) in Ansehung ihres Concurrenz-Gesuchs an Oesterreich wegen gedachter Route nach Lindau das Pro Memoria an des Kayserl. Herrn Ministre Excellenz Nr. 15., Sodann

14.) in Weg-Strittigkeiten zwischen der Reichs-Abbtey Ochsenhausen, Prälatur Ottobeuren, und dem Reichsgräflichen Stand Fugger-Babenhausen einer- und dem Hochstift Augspurgischen Pflegamt Schönegg und der Karthaus Burheim ander Seits, die Signaturen an den Hochstift Augspurgischen Herrn Abgesandten Nr. 16., und an die Karthaus Burheim Nr. 17. vi Concluli IVti N. 18. genehmiget.

Wo

Wo im übrigen sämmtliche Hoch- und löbliche Stände überhaupt auf die genaue Vollzieh- und Beobachtung der zu Erhaltung des Strafen-Systems ergangenen ältern und neuern Kreyßschlüsse und Verordnungen auch noch fernerhin den Bedacht zu nehmen vi Conclusi III. supr. Nr. 11. nachdrücklich erinnert worden.

Ad Deliberandum IIdum.

„Was in Ansehung der neuerlichen Oesterreichischen Steueranforderungen und andern bedenklichen Anfinnungen für Maasreguln zu ergreifen seyn möchten? a)

sind zwar schon gegen Ende des im vorigen Jahr abgehaltenen Kreyßconvents zerschiedene Beschwerden der Hoch- und löblichen Stände gegen die von denen vorderösterreichischen Stellen aufs neue an Sie gemachte dem Steuerverglich de Ao. 1774. zuwiderlauffende dergleichen Anforderungen eingekommen, auch nachhero bey dem hochfürstl. Kreyßausschreibamt mehrfältig wiederholt worden, welche man von da aus sogleich jedesmals an des Kayſ. Herrn Ministre Excellenz einbefördert, und mit den bündigsten Vorstellungen unterstützt hat, in der ungezweifelten Hofnung, daß hierdurch die allerhöchste Remedur

a) Von dem durch die eingeführte Dominicalsteuer entstandenen und gütlich beygelegten wichtigen Streit werde ich nächstens eine ausführliche Anzeige mittheilen.

Reinedur und Befreyung von allen weitern Beeinträchtigungen bewürkt werden würde, ohne daß es, wie man aus angewohnter allerunterthänigsten Devotion vor das allerdurchlauchtigste Erzhauß gewünscht hätte, sei ige von einer allgemeinen Kreyßversammlung zur öffentlichen Sprache zu bringen, nöthig seyn möchte.

Da aber die deshalb angewandte Bemühungen und Verwendungen fast durchgängig ohne Würkung gewesen, vielmehr das Verfahren vorgedachter vorderösterreichischer Stellen je länger je bedenk- und beschwerlicher geworden; so ist man mit dem von löblicher Ord Deputation deshalb vorgelegten Gutachten Nr. 19. ganz einverstanden gewesen, und hat solchemnach das an allerhöchst Ihro Röm. Kais. Majestät selbst deshalb zu erlassende allerunterthänigste Vorstellungsschreiben Nr. 20. nebst der dazu gefertigten allerunterthänigsten Vorlegung der Reichs- und Kreyßständischen Steuer- und andern dergleichen Beschwerden b) Nr. 21., wie auch das Empfehlungsschreiben an des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg

Fürstl.

b) Es ist diß nicht, wie es dem Titel nach etwa scheinen mögte, eine Druckschrift, sondern nur ein schriftlicher Aufsatz, in welchem die Rechte des Schwäbischen Krayses ausgeführt und Kais. Maj. vorgelegt wurden.

Fürstl. Gnaden Nr. 22. sammt dem Pro Memoria an des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz Nr. 23. per Conclusum IV. supr. Nr. 18. zu approbiren kein Bedenken gehabt.

Ad Deliberandum IIItium.

„Was für ein Extraordinarium c) vom „ersten May 1782. bis ult Apr. 1783. „erforderlich und umzulegen seye?

ist auf die vorgelegte Berechnung des auf inn stehendes Jahr vom ersten May 1782. bis ult. April 1783. erforderliche Extraordinarii Nr. 22. zu Bestreitung der darinn specifice angeführten Ausgabs-Rubriquen die vorgeschlagene Umlag von 17. Römermonaten per Conclus. II. Nr. 25. bewilliget, auch sofort die in dessen Gemäsheit

c) Extraordinarium wird die Kraysanlage oder Steuer genennt, welche zu Bestreitung der dem gesammten Krays obliegenden Bedürfnisse und Ausgaben auf sämmtliche Kraysstände umgelegt werden muß. Die Beyträge an Mannschaft, (Kontingente), welche jeder Kraysstand nach seinem Matrikularanschlage zur Kraysmannschaft zu stellen und zu unterhalten hat, haben nemlich den Nahmen des Ordinarii erhalten, da nach erweiterter Kraysverfassung und vervielfältigten Bedürfnissen verschiedene Kraysausgaben entstünden, welche eine gemeine, zulezt jährlich gewordene Umlage nothwendig machten, die daher unter dem Nahmen des Extraordinarii von der jedem Stand einzeln obliegenden Unterhaltung seines Kontingents

Gemäsheit verfaßte Repartitions-Tabell Nr 26. nebst denen gewöhnlichen Einzugs-Terminen Joh. Bapt., Michael. und Weyhenachten per Conclus. III. supr. Nr 11. genehmiget worden, unter der Erinnerung an jene Hoch- und löbliche Stände, welche bey der Kreyß Dominical-Casse mit Passiv-Capitalien annoch verfangen sind, daß Sie solche in dem Lauf des laufenden Jahrs zu berichtigen suchen, sonsten gedachte Dominical-Casse hiernächstens gänzlich cessiren könne. Das

Deliberandum IVtum.

Wie die Kreyßeinnehmerey Rechnung von 1780. bis 1781. zu berichtigen seye? dz betreffend: So hat man die Revision derselben

tingents unterschieden wurde. Von dem Extraordinario werden nemlich die Gages und Zulagen der zum Generalstab und zu den Regimentsstäben gehörigen Generals und Officiers; die Unterhaltung des Artilleriekorps; ingleichem des Kriegskommissariats; die Besoldungen der Reichshofrathsagenten, Kammergerichtsprokuratoren und Kraysofficianten; die durch Exemtion einzelner Stände auf die Kraßkasse fallende Beyträge derselben; die auf der Kraßkasse haftende Kapitalien und Zinse; ferner Honoraria, Gratialien, Reyß-Zöhrungs- und Marschkosten, Diäten, Postgelder, Schreibverdienst und anders nicht vorhergesehene Auslagen bestritten. Dieser Berathschlagungspunct macht alle Jahr ein eigenes Deliberandum aus.

gewöhnlichermaßen vorgenommen; und nachdeme von dem ganzen Geschäft eine ausführliche Relation Nr. 27. erstattet worden, die von einer löblichen Ordin. Deputation darüber entworfene gutachtliche Resolutiones Nr. 28. nebst dem Recess Nr. 29 und einer an den Obristlieutenant und O. Kr. Commissarium Zech wegen der Kreyßrassa-Mannschaft gefertigten Signatur Nr. 30 per Concl. II. supr. Nr. 25. zu genehmigen kein Bedenken gehabt.

Ad Deliberandum Vtum.

„Wie die vorkommende Incidentien zu „erledigen? c)

ist

1.) Dänische Gesandtschaft.

1) das von Ihro Königl. Majestät in Dännemark bey dem Hochfürstl. Kraisausschreibamt eingekommene Creditiv Nr. 31., nach welchem Höchstdieselbe den Herrn Kammerherrn von

---

d) Auch dieser Gegenstand gehört unter die alljährlichen Deliberanda.

c) Eben dises gilt auch von dem Deliberando: wie die vorkommenden Incidentien zu erledigen seyen? Denn dieses ist alle Jahr das letzte Deliberandum. Unter Incidentien dörfen jedoch nicht blos solche Gegenstände verstanden werden, welche erst während dem Kraystag bekannt werden. Denn wenn gleich auch solche Fälle vorkommen können, und

von Wächter, als Dero aufferordentlichen Gesandten, sowohlen bey dem Hochfürst. Kr. A. Amt als auch bey dem Creyß und dessen Hoch- und löblichen Ständen zu accreditiren geruhet haben, vi Concluſi Imi Nr. 32. zu allerseitiger Wissenschaft gelangt: auch

2.) Uebergang der gräflich Montfortischen Stimme an das Haus Oesterreich.

2.) Von der, auf allerhöchsten Befehl von des Kais. Herrn Miniſtre Grafen von Hartig Excellenz durch ein an das Hochfürstl. Kr. A. Amt erlaſſenes Schreiben Nr. 33. ertheilten Notification, daß die durch käufliche Ueberlaſſung an das durchlauchtigſte Erzhaus Oesterreich gebrachte Herrschaften Tettnang und Langenargen von Ihro Röm. Kais. Majeſtät nunmehro würklich regiert- und gegen das Reich und Kreyß vertretten werden würden, laut vor allegirten Concl. Imi ſup. Nr 32. die Anzeige

wirklich vorkommen: ſo iſt doch dieſes Deliberandum nicht auf ſolche eingeſchränkt, ſondern dehnt ſich auch über andere dem Kraisausſchreibamt vorher ſchon bekannte Gegenſtände aus, die entweder zu minderwichtig ſind, als daß ſie als Gegenſtände eines eigenen Deliberandi aufgeſtellt werden könnten, oder durch Herkommen nun einmal dieſe beſondere Bestimmung erhalten haben, daß ſie unter die Incidenzien gerechnet werden.

geschehen f); wie dann auch der wegen ermeldter Kreyß-Herrschaften bevollmächtigte Erzherzoglich Oesterreichische Herr Oberamts-Director von Sartori bey dermahligem Kreyßconvent das Tettnangische Kreyß-Votum das erstemal im Namen des gedachten Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich geführet hat.

3.) Bezahlung der erhöhten Kammerzieler.

3.) hat man in Gemäsheit des von dem Käis. Reichskammergericht ergangenen gemeinen Bescheids vom 5ten Mart. a. c. Nr 34. wegen der auf innstehenden ersten Jun. einberuffenen 8ht Kammergerichts Præsentatorum, und Bezahlung der hiernach erhöheten Kammergerichts-Beyträgen, denen sammtlichen Hoch- und löblichen Ständen das Nöthige, besag des erstgedachten Concluf. I. supr. Nr. 32. intimiret, und

4.) Be-

f) Von dieser wichtigen Erwerbung des Hauses Oesterreich, wodurch dasselbe die zweyte Stimme auf den Kraisversammlungen erhalten hat, habe ich schon im III. B. meiner Staatsk. S. 429. Nachricht gegeben. Was ich daselbst von der Montfortischen Stimme im schwäbischen Grafen-Collegio beygefügt habe, hat inzwischen dahin seine Bestimmung erhalten, daß die Montfortische Stimme nun von dem allerdurchlauchtigsten Besitzer der Grafschaft geführt wird, die Hohenembsische hingegen, nach dem oben

4.) Bezahlung der rückſtändigen Kammerzieler.

4.) auf die noch weiters in Betreff der bereits verfallenen rückſtändigen Kammerzieler ergangene Cameral-Sentenz vom 6ten Merz Nr. 35. die hierunter verfangene Hoch- und löbliche Stände forderſamſt zu ohngeſäumter Nachtragung ihrer wahren Schuldigkeit, und dann zur behörigen Anzeig, wie ſolche entweder bereits geſchehen, oder noch erfolgen werde, nach Ausweiß erwähnten Conclus. Imi ſupr. Nr. 32. anerinnert.

5.) Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit.

5.) iſt aus Gelegenheit des an die Hoch- und löbliche Stände vom Hochfürſtl. Hr. Amt erlaſſenen Patents wegen des aus denen Bayeriſchen Landen vertriebenen in groſer Anzahl ſich daſelbſt aufgehaltenen Raub- und andern liederlichen Geſindels, beſag erſt angeführten Concl. I. ſupr. Nr. 32. die Erinnerung zu

eben daſelbſt bemerkten Grundſatz ſeit dieſer Zeit aufgehört hat. Der Grund, warum nicht die Hohenembſiſche Stimme, ſondern die Montfortiſche geführt wird, iſt, weil dieſe auf dem rechten Bank abgelegt wird; da hingegen die Hohenembſiſche ihre Stelle ehemal nur auf der ſogenannten Columna, und, nachdem die Grafſchaft Hohenembs an Oeſterreich übertragen worden war, nur auf der Zuberch- oder Ehrenbank hatte. Ich werde von der Einrichtung dieſes Collegii anderwärts vielleicht bald einige nähere Nachricht ertheilen.

genauer Beobachtung der die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit zum Augenmerk habenden dieses löblichen Kreyses Verordnungen wiederholt, nicht weniger

6.) Oesterreichischer Schub herrenloser Gesindels.

6.) einem löblichen Pleno von denjenigen Kr. A. Amtlichen Verfügungen die Nachricht ertheilt worden, welche man aus Veranlassung eines, im verwichenen Herbst aus den Bayerischen in die schwäbische Kreyslande infradirten Oesterreichischen sogenannten Schubs herrenloser Gesindels g) vorgekehrt, und zugleich dem Hochfürstl Bayerischen Kr. A. Amt durch ein dahin erlassenes Schreiben Nr. 36. auf künftige sich etwa wiederum ereignende dergleichen Vorfälle

zu

g) Schon seit geraumer Zeit geschah es im Oesterreichischen, daß Landstreicher, Bettler, Strässlings und anderes herrenloses Gesindel alle Jahr in einem oder zweyen Haupttransporten von Wien nach Ungarn in verschiedene weniger angebaute Gegenden verschaffet, oder, wie sie in Wien sprechen, dahin geschoben wurden. Ein solcher Transport herrenloses Gesindels hat daher den Namen eines Schubs erhalten. Im Herbst 1781. geschah es aber zum erstenmal — vielleicht weil dergleichen loses Gesindel eben nicht der beste Stoff zu einer guten Bürgerkolonie seyn dörfte — daß diejenigen, welche aus dem Reich gebürtig waren, in einem solchen Schub

an

zu gemeinschaftlicher Erleichterung vorgeschlagen hat:

Da aber hierauf bishero noch keine Antwort eingeloffen, hingegen des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz von einem würklich mit Anfang dieses Monats von Wien in das Reich abgehenden Hauptschub per Pro Memoria N. 37. die Nachricht gegeben haben; so ist vi alleg. Concl. Imi supr Nr. 32. die Antwort von ermeldtem Hochfürstl. Kr. A. Amt per litteras Nr. 38 zu moniren, indessen aber die provisorische Anstalt, daß

a.) das in dem Schwäbischen Kreyß übernehmende Personale von Station zu Station durch bewafnete Mannschaft nach seinem Heimwesen zu escortiren,

an die Gränze und in die Bairischen Kraislande in der Absicht geführt wurden, damit die Baiern in ihre Geburtsorte zurückkehren, die übrigen aber in die Schwäbische Kraislande gebracht, und, welche in diesen nicht zu Haus sind, auf gleiche Art weiter fortgeschickt werden sollten. Diese neue Erscheinung machte die Sorgfalt der Kraisausschreibenden Fürsten rege und veranlaßte sie, deswegen an das Bayerische Kraißausschreibamt zu schreiben. Die Sache wurde nun aber auch auf der schwäbischen Kraisversammlung in Berathschlagung gestellt, auf welcher diejenigen provisorischen Policeyanstalten beschlossen wurden, die aus gegenwärtiger Stelle zu ersehen sind.

b.) bey Nacht und an Rasttägen in beschlossenen Orten wohl zu verwahren, und

c.) auf jeden Kopf 4 kr. täglich zur nöthigen Verpflegung abzureichen, genehmiget, auch des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz durch ein Gegen-Pro Memoria N. 39. davon Nachricht zu geben beschlossen worden; und haben bemeldte Expeditionen per Concl. II. supr. Nr. 25. ihre Bestätigung erhalten, auch ist

7.) Raubgesindel zwischen der Iller und Günz; Beytrag der Ritterschaft zu dem Zuchthaus zu Buchlos.

7.) auf die ganz neuerlich eingekommene Nachricht, daß in der Gegend zwischen der Iller und Günz ein Raubgesindel sich in groser Anzahl zusammen rottire, häuffige Excesse begehe, und in den benachbarten Ritterschaftlichen Ortschaften Auffenthalt finde, nach erstgedachtem Concluf. II. supra Nr. 25. nicht nur an die daselbst gelegene löbliche Stände, wegen Vorkehr der zu dessen Abtreib- und Herstellung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen Anstalten, die nöthige Erinnerung geschehen, sondern auch, und da zumalen bey dieser Gelegenheit zu vernehmen gewesen, daß die Reichs-Ritterschaft zu dem vor-

h) Von dieser Anstalt kann des herzoglich Würtembergischen Regierungssecretärs Wächter erst im J. 1786. heraus-

vormals gemeinschaftlich angerichteten Zuchthauß-Institut zu Buchloe h) schon seit einigen Jahren nicht mehr beyhalten wolle, haswegen beederley Gegenständen an des Kays. Herrn Ministre Excellenz zu erlassende Pro Memoria Nr. 40. nebst einem Schreiben an den Canton Donau Nr. 41. genehmiget worden.

8.) Verrufung einiger Münzen.

8.) hat man auf die beede, von dem Generalmünzwardein Heuglin erstattete Berichte von dem allzugeringen Gehalt einiger Sachsen-Hildburghausischen- wie auch von dem in Ober-Schwaben fortdaurenden Cours der bey fernd. dem Convent verruffenen St. Galler Münzsorten Nr. 42. et 43. vor gut und nöthig befunden, jene ebenfalls ausser allen Cours zu setzen, wegen dieser aber das Publicum wiederholter verwarnen zu lassen, mithin testante Concl. Ildo. supr Nr 25. nicht nur denen Hoch- und löblichen Ständen hierunter das nöthige zu erkennen zu geben, sondern auch des Kais. Herrn Ministre Excellenz um eine gleichförmige Einleitung in Ansehung der Stadt Kostanz und anderer benachbarten Oesterreichischen Ortschaften per Pro Memoria Nr. 44. zu ersuchen.

9.) Wart-

h) herausgekommene lesenswürdige Abhandlung über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen §. 12. und 13. nachgesehen werden.

9.) Wartgeld des adjungirten Generalmünzwardeins Heuglin.

9.) ist erstgedachter Generalmünzwardein Heuglin in seinem Gesuch, um ein Wartgeld von 200 fl. vor seinen Sohn als Adjunctum zu dieser Stelle per Concl. I. supr. Nr. 32. willfahrt worden.

10.) da vor die von Frankfurt nacher Günzburg den Sommer über abgehende Kais. Recrouten-Transports wiederum 8 Alternativ-Marschrouten durch des löblichen Kreyses Lande zu concertiren gewesen; So ist solches Geschäft in einer mit den Districtualen zu Schorndorf abgehaltenen Conferenz behörig berichtiget, und das dabey geführte Protocoll N. 45., nebst denen auf die drey Jahre 1782. 83. et 1784. gefertigten Marschrepartitions-Tabellen Nr. 46. et 47. des Endes bekannt gemacht worden, damit nach dem Concl. IIdo supra Nr. 25. die dadurch betroffene Hoch- und löbliche Stände sich darnach zu achten wissen möchten.

11.) Exem-

i) Eine Exemtion *in ordinario* fällt der Kraiskasse nicht zur Last, in dem solche blos in Nachlassung der Verbindlichkeit, sein Kontingent aufgestellt zu erhalten, besteht, und also dem Eximirten den Vortheil gewährt, daß auch die Unterhaltung des Kontingents hinwegfällt. Eine Exemtion in extraordinario hingegen fällt der Kraiskasse und den nicht-eximirten Stän-

11.) Exemtion der Reichsstadt Buchhorn.

11.) hat man der löblichen Reichsstadt Buchhorn auf ihr Ansuchen, in Betracht ihrer noch fürdaurenden bedrangten Umstände, laut erstgedachten Concl. IIdi supra Nr. 25. eine Verlängerung der bisherigen Exemtion im ganzen Ordinario und zwey drittel im Extraordinario i) annoch auf weitere acht Jahre zugestanden.

12.) Exemtion des fürstlichen Standes Sigmaringen.

12.) Auf das von des Kais. Herrn Ministre Excellenz übergebene Pro Memoria wegen Eximirung des Fürstl. Stands Sigmaringen sowohl in Ordinario als Extraordinario Nr. 48., ist zwar, so viel das Ordinarium anbetrifft, die Exemtion auf zehen Jahre lang im ganzen, jedoch mit Ausnahm der Prima Plana-Gelder und Regiments-Unkosten per Concl. III. supra Nr. 11. verwilliget, ratione Extraordinarii aber die Sache auf nähere Einsicht und

Ständen zur Last. Denn da solcher Exemtionen ungeachtet eben dieselbe Summe von Ausgaben bestritten werden muß: so muß natürlicher Weise dasjenige, was an Beyträgen einzelner eximirten Stände abgeht, von den andern übernommen werden. Es hält daher auch viel schwerer, eine Exemtion in extraordinario zu erhalten, als in ordinario. S. oben not. c.

und Untersuchung des Fundi collectabilis bey nächstkommendem Kreyßconvent ausgesetzt, und hievon gedachten Kais. Herrn Ministro Excellenz durch das per Concl. IV. supra Nr. 18. approbirte Gegen-Pro Memoria Nr. 49. die Nachricht ertheilt worden.

12.) Vergleich über eine alte von der Vestung Kehl herrührende Schuldforderung.

13.) in Ansehung des in Ao. 1726. vom hochlöblichen Kreyß an der Reichs-Festung Kehl besorgten, und an die Entrepreneurs Joseph de la Maria von Broglio und Nicola Hutto von Alt-Breisach veraccordirten Wasserbaues, ist wegen der seit solcher Zeit von deren Erben und Legatariis hievor annoch gemachten Forderung à 18363. fl. 9½ kr. die mit dem Cessionario Piere Deperii von Costanz, und in dessen Nahmen mit dem von ihme bestellten Mandatario, dem hochfürstlichen Costanzischen Canzley-Secretario Abel auf ein Aversum von 7000 fl. getroffene gütliche Uebereinkunft, nach denen gutachtlichen Anträgen einer löblichen Ordin. Deputation, und denen dabey gemachten Bedingungen in Nris 50. bis 54. per Concl. Illum supra Nr. 11. bestätiget worden.

14.) Krais- und Invalidenkasse-Rückstände.

14.) Diejenige hoch- und löbliche Stände, welche vermög der Consignation Nr. 55. annoch gegen die Kreyß- und Invaliden-Cassa im Rückstand

stand haften, hat man zu ohngesäumter Abtragung ihrer Schuldigkeit laut Concl. IVti supra Nr. 18. angewiesen.

15.) Vergleich wegen der Stadt Donauwörth.

15.) Da die gütliche Unterhandlung mit Churpfalz-Bayern wegen der Stadt Donauwörth bey ferndigem Kreyß-Convent dem Hochfürstl. Kreyß-A. Amt übertragen worden, und durch dessen ohnermüdete Verwendung die Sache so weit gediehen, daß von einem zu verhoffen seyenden würklichen Abschluß die Anzeige geschehen können;

So ist man denen in dem Ordin. Deputations-Gutachten Nr. 56. enthaltenen Anträgen, nach welchen denen auf ermeldte Stadt von Kreyses wegen bishero gemachten Ansprüchen gegen Bezahlung einer Aversal-Summe ratione praeteriti, und Uebernahm aller Kreyß-Prästationen in Ordinario et Extraordinario pro futuro, entsagt worden, beygetretten, und hat mithin die ganze bisherige Verhandlung nebst dem hiernach gefertigten Verglichs-Aufsatz Nr. 57., und dem allerunterthänigsten Schreiben an Ihro Röm. Kais. Majestät Nr. 58. per Concl. IV. supr. Nr. 18. gut geheißen k).

Das

k) Eine ausführliche Nachricht von dieser Vergleichssache und den Vergleich selbst nebst andern dazu gehörigen Urkunden s. in meiner Staatskanzley II. B. S. 1. folgg. und VII. B. S. 181.

Das Kreyß-Militare belangend: so ist

16.) Rechnung des Kraisartilleriecommandanten.

16.) Bey Decretirung der von dem Herrn Obrist und Kreyßartillerie-Commendanten von Nicolai gestellt- und übergebenen Rechnung von 1781-82. vi Concl. III. supr. Nr. 11 nichts zu erinnern vorgekommen, mithin das darüber gefertigte Decret ad Cassam Nr. 59. nebst der Signatur an denselben Nr. 60. genehmiget:

Desgleichen

17.) Verschiedene Antragspuncten desselben.

17.) die an ermeldten Herrn Obristen von Nicolai auf zerschiedene Antrags-Puncten, besonders wegen der dreyjährigen Montirungs-Stücke vor die bey dem Artillerie-Magazin Wachtdienstleistende Artilleristen gefertigte Signatur Nr. 61., so wie

18.) Repartition über die Kraiscavallerie-Ordonnanzen wegen des Hohenzollerischen Cuirassier-Regiments.

18.) die über die General-Feldmarschall-Amtliche Kreyßcavallerie-Ordonnanzen gefertigte Repartition wegen des löblichen Hohenzollerischen Cuiraßier-Regiments, so weit man damit zu Stand gekommen, Nr. 62. laut Concl. IV. supra Nr. 18. approbirt: auch

19.)

19.) Prima plana-Gelder und Regimentsunkosten einiger Regimenter.

19.) Vermög besagten Concl. IVti die Gebührliste über die vor die Kreyßcassa Mannschaft denen Compagnie-Directoriis der beeden löblichen Kreyß-Infanterie-Regimenter Wolfegg und Fürstenberg zukommenden Prima Plana-Gelder und Regimentsunkosten Nr. 63. per Dictaturam bekannt gemacht worden.

20.) Zulage des Generallieutenants von Augé.

20.) hat man dem Herrn General-Lieutenant von Augé auf sein Ansuchen in alleiniger Rucksicht auf dessen langwührige 67 jährige rühmlich geleistete Dienste, und die sich hierdurch erworbene Verdienste, als in einem ganz besondern Fall und ohne alle Consequenz auf andere eine Gagezulag von 300. fl. vi Concl. III. supra Nr. 11. verwilliget.

21.) Militärbeförderungen.

21.) nach dem Antrag einer löblichen katholischen Conferenz laut Concl. II. supra Nr. 25. nicht nur dem Herrn Obrist Landgrafen Friederich von Fürstenberg das vacante vormalig Graf Fuggerische Infanterie-Regiments sondern auch

22.) auf erfolgtes Absterben des Premier-Majors von Solatii die erledigte Premier-Majorsstelle dem Second-Major von Zaiger conferirt: sodann

23.) an deſſen Plaz, laut allegirten Concluſi, den älteſten Hauptmann Schnizer zum Second-Major bey ermeldtem löblichen Regiment ernennet: hingegen

24.) dem bishero bey der Landgräflich Fürſtenbergiſchen Compagnie gedachten Regiments geſtandenen Compagnie-Verwalter, Hauptmann Gripp, weilen ſelbiger nach jener Veränderung nicht mehr in Dienſten verbleibt, mithin weder dem löblichen Kreyß noch ſonſten jemand einiges Praejudiz dadurch zuwachſen kann, den Character eines Majors ertheilt.

25.) iſt der in kaiſerlichen Dienſten geſtandene Lieutenant von Laub auf erfolgtes Abſterben des Rittmeiſters und Regiments-Quartiermeiſters Mayerhofers beym löblichen Hohenzollerſchen Cuiraßier-Regiment, per Concl. III. ſupra Nr. 11. mit gleichem Character eines Rittmeiſters, als Regiments-Quartiermeiſter angenommen, auch

26.) die hierdurch zugleich in Erledigung gekommene Adjutantenſtelle bey gedachtem Regiment nach erwähntem Concluſo III. dem Lieutenant Lenzen übertragen, ſodann zu gleicher Zeit einer Nahmens Friederich Ludwig Schmid an die Stelle des kürzlich verſtorbenen Lieutenant und Adjutanten Karl Auguſt Schmieds, bey dem löblichen Baaden-Durlachiſchen Infanterie Regiment, in ſolcher Qualität als Adjutant mit dem Lieutenants-Character angeſtellt, und

27.) einer

27.) einer Namens Hector Thomas Ringler von Ludwigsburg, als Stuckjunker bey dem löblichen Kreyß-Artilleriecorps vi Concl. II. supr. Nr. 25. angenommen worden.

Dessen zu wahrem Urkund ist gegenwärtiger Recess dreyfach in Originali, deren eines des Herrn Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Gnaden, das andere des Herrn Herzogs zu Würtemberg Herzogliche Durchlaucht, und das dritte die Reichsstadt Ulm empfangen, gefertiget, und von jeder Bank, als wegen der geist und weltlichen Fürsten von Herrn Andreas von Hebenstreit, Hochfürstlich Costanzischen Geheimen Rath und Hofcanzler, sodann von Herrn Friedrich Emich Johann Baron von Ulxküll, würkliche Staatsministre, Ritter des Herzogl. Würtembergischen grosen Ordens, wie auch des Hochfürstlich Baaden-Durlachischen Ordens de la Fidelité, der Prälaten wegen von Herrn Georg Eberhard Grüeb, Edlen von Löwenmuth, J. U. L. des Heil. Röm. Reichs Ritter, Com. palat. Caes., Reichsprälat Roggenburg. ersten Rath und Oberamtmann, auch Syndico des Reichsprälatischen Collegii; wegen der Grafen und Herren, von Herrn Carl August Freyherrn von Laßberg, Fürstlich Fürstenbergischen Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, auch des Gräflichen Collegii Syndico, endlich wegen der Erbaren Reichsstädte von Herrn Marcus Theodosius Freyherrn von Welser, Reichsstadt Ulmi-

schen Oberrichter und Städtrechner, mit allerseitigen gewohnlichen Pettschaften gesiegelt worden; So geschehen Ulm den 6ten Junii 1782.

Und haben gegenwärtigem allgemeinen Kreyßconvent angewohnt 1):

Wegen der geistlichen Fürsten:

als wegen

des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Christoph, Bischoffen zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Herrn der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter Ordens zu Maltha Groß-Creuz und Protectoris:

Herr Andreas von Hebamstreit, Hochfürstl. Costanzischer Geheimer Rath und Hofkanzler,

und

Herr Franz Christoph Rorschach, Hof- und Regierungsrath.

Wegen

des Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Churfürstens und Herrns, Clemens Wenceslaus, Erzbischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzlers, und Chur-

1) Zum erstenmal mag dieses Verzeichniß der erschienenen Kraisständischen Gesandten stehen bleiben, da es zumal auch einige Bemerkungen in Absicht auf das Kanzleyceremoniell darbietet. Bey den folgenden Kraisabschieden, die ich einrücken werde, bleibt es weg.

Churfürsten, Bischoffen zu Augspurg, Administrators der gefürsteten Abbtey Prünn, Coadjutors der gefürsteten Abbtey Ellwangen, Königl. Prinzen in Pohlen und Litthauen, Herzogen in Sachsen ꝛc.

Herr Christoph Anton von Eichtern, J. U. D. Geheimer Rath und Regierungs vice-Director, dann der Universität Dillingen Prorector und Gubernator.

Wegen

Herrn Honorius, des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Abbten zu Kempten:

Herr Judas Thaddäus Ried, Geheimer Rath und Hofkanzler:

Wegen

des Herrn Coadjutors zu Ellwangen, Höchstgedachten Herrn Erzbischoffen zu Trier Churfürstl. Durchlaucht.

der Fürstlich Ellwangische Herr Geheime Rath und Canzler von Pflummern.

Wegen der weltlichen Fürsten:

als wegen

Herrn Carl, Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Herzogl. Durchlaucht.

Herr Friederich Emich Johann Baron von Uixküll, würklicher Staats-Ministre, Ritter des Herzogl. großen Ordens, wie auch des Hochfürstl.

fürſtl. Baaden-Durlachiſchen Ordens de la Fidelité, und

Herr Albrecht Jacob Bühler, würklicher geheimer Rath, und geheimer Referendarius, auch

Herr Johann Carl Chriſtoph Baron von Geckendorff, Herzoglich Würtemberg. Cammerherr, und würklich adelicher Regierungs-Rath.

Wegen

Herrn Carl Friederich Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Sauſenberg, Grafen zu Spanheim und Eberſtein, Herrn zu Röteln, Baadenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl, Hochfürſtl. Durchl.

Herr Carl Ludwig von Schwarzenau, Cammerherr und Obervogt der Oberämter Carlsruh und Durlach.

Wegen

Herrn Joſeph Wilhelm Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen:

Herr Johann Daniel Marianus Frank, geheimer Rath und Canzler.

Wegen

Herrn Carl Friederich Fürſten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Idem.

wegen

Stift Lindau,

der Fürſtlich Kemptiſche Herr Abgeſandte.

Wegen

Wegen

Stift Buchau:

Nemo.

Wegen

Auersperg:

der Fürstlich Fürstenbergische Herr Abgesandte Freyherr von Laßberg.

Wegen

Herrn Joseph Wenzel, Fürsten zu Fürstenberg Heiligenberg:

Herr Carl August Freyherr von Laßberg, geheimer Rath und Regierungspräsident.

Wegen

Oettingen-Oettingen:

Herr Franz Rüel, Fürstlich Oett. Oettingen und Oett. Wallersteinischer Hofrath.

Wegen

Schwarzenberg:

Idem.

Wegen

Lichtenstein:

der Fürstlich Fürstenbergische Herr Abgesandte Freyherr von Laßberg.

Wegen der Prälaten.

als wegen:

Sallmansweil:

Herr Joh. Willibald Edler von Seyfried, des Heil. Reichs Ritter, Rath und Canzler.

Weingartten:

Herr Franz Fidel Breſtel von Immenau, Rath und Oberamtmann.

Ochſenhauſen:

Herr Joh. Jacob Depra, Edler von Blain, des Heil. Röm. Reichs Ritter, erſter Rath und Canzler.

Elchingen:

Herr Meinrad Benedict von Löhle, J. U. L. erſter Rath und Conſulent.

Irrſee:

Herr Ludwig Hornſtein, Rath und Oberamtmann.

Urſperg:

Herr Franz Anton Edler von Chriſmar, J. U. L. Marggräflich Baadiſcher Hof-Gerichtsrath, Reichsprälat-Urſpergiſcher erſter Rath und Ober-Amtmann.

Kayſersheim:

Herr Peter Anton von Beſſel, erſter Rath und Canzler.

Roggenburg:

Herr Georg Eberhard Grüeb, Edler von Löwenmuth, J. U. L. des Heil. Röm. Reichs Ritter, Com. Palat. Caeſ., des Reichsprälat. Collegii Syndicus, Reichsprälat Roggenburgiſcher Rath und Oberamtmann.

Roth:

Roth:

Herr Joseph Thaddäus von Kolb, Com. Pal. Caes., erster weltl. Rath und Oberamtmann.

Weissenau:

Herr Ant. Ludwig Unold, erster Rath und Oberamtmann.

Schussenried:

Herr Alphons. Maria Belli von Pino, erster Rath und Oberamtmann.

Marchtall:

Herr Jodocus Sartor, J. U. D. erster Rath Oberamtmann.

Petershausen:

Herr Franz Xaveri Widmann, erster Rath und Oberamtmann.

Wettenhausen:

Herr Caspar Anton von Rohrer, J. U. L. Rath und Oberamtmann.

Zwyfalten:

Herr Franz Joseph Ignaz Gallwürck von Wenzelstein, J. U. D. erster Rath und Oberamtmann.

Gengenbach:

der Reichsprälat Ochsenhausische Herr Abgesandte.

Zeil:

Herr Johann Fidel von Gimmi, Premierrath und Oberamtmann zu Zeil.

Königsegg-Aulendorf:

Herr Nepomuc Pantaleon von Vicari, erster Rath und Oberamtmann.

Wolfegg:

Herr Johann Jacob Brühlmeyer, J. U. L. Gräfl. Wolfegg-Wolfeggischer erster Rath und Canzley-Director.

Königsegg-Rothenfelß:

Herr Franz Anton Forster, erster Rath und Oberamtmann.

Churpfalz-Bayern wegen Mindelheim:

Oben bemeldter Alschhaußischer Herr Abgesandte von Zelling.

Fürstenberg wegen Gundelfingen:

der Fürstlich Fürstenbergische Herr Gesandte von Laßberg.

Eberstein:

der Hochfürstl. Baadische Herr Gesandte von Schwarzenau.

Marx Fuggerische Linie:

Herr Franz Xaveri Leinfelder, der Reichsgräflichen Familie Seniorats erster Rath und Canzler.

Hannß

Hannß Fuggerische Linie:
Idem.

Jacob Fuggerische Linie:
Idem.

HohenEmbs:
Obengedachter Oesterreichischer Abgesandte Herr von Sartori.

Rechberg:
Nemo.

Justingen:
der herzoglich Würtembergische Herr Gesandte Bühler.

St. Blasi wegen Bondorf:
der Reichsgräfl. Wolseggische Herr Abgesandte Brühlmeyer.

Traun wegen Egloff:
Herr Anton Maria von Henzler, Rath und Oberamtmann.

Stadion wegen Thanhaußen:
der Alschhausische Herr Abgesandte von Zelling.

Hohen-Gerolzegg:
der Reichsgräflich Traunische Herr Abgesandte von Henzler.

Taxis wegen Eglingen:
Herr Sebastian von Dolle, Fürstlich Taxischer Rath.

Wegen

Wegen der Erbaren Städte:

als wegen:

Augſpurg:

Herr Joſeph Anton von Rehm zu Borberg und Groß-Köz, des geheimen Raths und verordneter Einnehmer,

und

Herr Johann Friederich von Tröltſch, Raths-Conſulent.

Eßlingen:

der Reichs-Stadt Ulmiſche Herr Abgeſandte Schleich.

Reutlingen:

Idem.

Nördlingen:

Herr Ant. Jacob Dolpp, J. U. L. Raths-Conſulent.

Hall:

der Reichs-Stadt Ulmiſche Herr Abgeſandte Schleich.

Ueberlingen:

Herr Franz Conrad von Lenz, Kaiſerl. Rath und Bürgermeiſter.

Rothweil:

Herr Joſeph Xaveri von Lang, J. U. L. Fürſtlich Fürſtenbergiſ. Hofrath, Reichsſtadt Rothweil. Mitrath und Syndicus.

Heil-

Heilbronn:

der Reichsstadt Ulmische Herr Abgesandte Schleich.

Gmünd:

Herr Joseph Ferdinand Anton Storr von Osterach, Com. Pal. Caes. Hochfürstl. Costanz. Herzogl. Würtembergis. und Fürstl. Kemptischer Hofrath, dann Reichsstadt Gmündischer älterer, und dermaliger Amtsburgermeister, auch Reichs-Erb-Schultheiß.

Memmingen:

Herr Johann David von Wogau, J. U. L. und Stadtsyndicus.

Lindau:

der Reichsstadt Ulmische Herr Abgesandte Schleich.

Dinkelsbühl:

Herr Andreas Gotthelff Busch, Herzogl. Würtembergischer Hofrath, Reichsstadt Dinkelsbühlischer Syndicus und Rathsconsulent.

Donauwörth:

Nemo.

Biberach:

Nemo.

Ravenspurg:

der Reichsstadt Ueberlingische Herr Abgesandte von Lenz.

Kempten:

Kempten:
Herr Gottlob Dieterich Miller, J. U. D. Reichsſtadt Ulmiſcher Rathsconſulent.

Kauffbeuren:
der Reichsſtadt Ulmiſche Herr Abgeſandte Beger.

Weil:
der Reichsſtadt Gmündiſche Herr Abgeſandte von Storr.

Wangen:
der Reichsſtadt Ulmiſche Herr Abgeſandte Schleich.

Iſni:
Herr Johann Georg Möhrlin, J. U. D. Rathsconſulent und Canzleyverwalter.

Leutkirch:
der Reichsſtadt Ulmiſche Herr Abgeſandte Schleich.

Wimpfen:
Herr Johann Gottfried Benjamin Härlen, Reichsſtadt Ulmiſcher Conſulent.

Giengen:
Herr Heinrich Chriſtoph Hould, Syndicus.

Pfullendorf:
der Reichsſtadt Ueberlingiſche Herr Abgeſandte von Lenz.

Buch-

Buchhorn:
der Reichsſtadt Gmündiſche Herr Abgeſandte von Storr.

Aalen:
der Reichsſtadt Ulmiſ. Hr. Abgeſandte Schleich.

Bopfingen:
der Reichsſtadt Nördl. Herr Abgeſandte Dolpp.

Buchau:
der Reichsſtadt Gmündiſche Herr Abgeſandte von Storr.

Offenburg:
Idem.

Gengenbach.
Idem.

Zell am Härmerſpach.
Idem.

Ulm:
Herr Marcus Theodoſius Baron von Welſer, Oberrichter und Stättrechner.
Herr Johann Auguſt Schneidenbach, des Raths.
Herr Joh. Chriſtoph Schleich, Stadtammann.
und
Herr Euſebius Beger, Rathsconſulent.

Vierter Abſchnitt.

Schwäbiſcher Kraistagsabſchied vom 17. Jun. 1783.

Zu wiſſen: Demnach der hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian Chriſtoph, Biſchoff zu Coſtanz, des Heiligen Römiſchen Reichs Fürſt, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Groß-Creuz und Protector

und

Der durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Haidenheim und Juſtingen, Ritter des goldenen Vließes und des löblich Schwäbiſchen Kreyſes General-Feldmarſchall ꝛc. ꝛc.

Als

dieſes löblich Schwäbiſchen Kreyßes ausſchreibende Herren Fürſten, zur fernerweiten Berathung der Angelegenheiten dieſes löblichen Kreyßes, für nöthig ermeſſen haben, eine abermalige allgemeine Creyßverſammlung, laut des ſub Num. 1. anliegenden Convocationsſchreibens, und der demſelben angefügten gewöhnlichen Haupt-Deliberandorum Num. 2. auf den 20ten praet. menſ. Maji anhero in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm zu vertagen, welche

auch

auch dißmalen wiederum durch die Anwesenheit des vorhin schon an diesen löblichen Kreyß accreditirten fürtrefflichen Kaiserlich-Königlichen Herrn Ministre Grafen von Harrig Excellenz beehret worden;

So sind die vorgekommene Kreyßangelegenheiten, nachdeme sich die anwesende Gesandtschaften herkommlicher maßen legitimiret hatten, und der Convent mittelst der sub Num. 3. anliegenden Hauptproposition eröffnet worden war, nachfolgender maßen erlediget worden: Und zwar quoad

Deliberandum Imum.

„Was zu Fortsetzung und Erhaltung des „Straßenbaues für fernerweite Entschließungen zu fassen?„

ist dieser wichtige Gegenstand bey verschiedenen dißfalls vorgekommenen Anlässen in reife Ueberlegung gezogen, und nach umständlicherem Inhalt des von einer löblichen Ordinari-Deputation darüber verfaßten, und per Conclusum IVtum Num. 4.a durchgehends bestättigten Gutachtens Num. 4.b erlediget worden.

Ad Deliberandum IIdum.

„Was für ein Extraordinarium vom 1ten „May ꝛc. 1783. bis ultimo Aprilis &c. „1784. erforderlich und umzulegen?

hat man zu Folge der sub Num. 5. anliegenden Berechnung des vor heuer umzulegenden

Creyß-Extraordinarii bey denen am Ende derſelben bemerkten Umſtänden, vor heuer die abermalige Umlage von 17. Römermonaten, nebſt denen drey Einzugsfriſten, Johannis Baptiſtä, Michaelis und Weihenachten, laut Concluſi II. Num. 6. genehmiget, und die darüber verfaßte Repartitions-Tabelle Num. 7. per Concluſum III. Num. 8. beſtättiget.

Ad Deliberand. III.

„Wie die Creyßeinnehmerey-Rechnung „von 1781. 82. zu berichtigen?

ſo ſind nach gewöhnlicher Abhör der über die Kreyßeinnehmerey-Invaliden und Dominical-Steuer-Ablößungscaſſa-Rechnung vom 1ten May ꝛc. 1781. 82. von dem hermaligen Reviſore, dem Reichsprälat-Schuſſenriediſchen Herrn Abgeſandten, von Belli, und dem Kreyß-Rechnungsrath, Obriſtlieutenant Wäſſerer, unterm dritten currentis erſtatteten Relation Num. 9. die darüber verfaßte gutächtliche Reſolutionen Num. 10. nebſt dem gewohnlichen Receſs Num. 11. per Concluſum IIdum ſupra Num. 6. beſtättiget: auch aus Veranlaſſung des ſub Num. 12. anliegenden Verzeichnüſſes der zur Kreyß- und Invalidencaſſa mit Ruckſtänden verhafteten Hoch- und löblichen Kreyßmitſtände, ſelbige zu baldeſter Abführung ihrer Schuldigkeiten, um die ſonſt erfolgende Execution nicht verfügen zu müſſen, laut eben deſſelben zweyten Kreyßſchluſſes ſo wohlmeynend als ernſtlich ermahnet worden.

Ad

Ad Deliberandum IV^tum.

„Wie die vorkommende Incidentien zu „erledigen?

So hat sich

1.) Rußischer Gesandter.

Imo) Nachdeme es Ihro der Glorreichest-regierenden Russischen Kaiserin, Catharina der Zweyten Majestät allergnädigst gefallen hat, mittelst des in Russischer Sprache verfaßten und nebst einer authentischen Uebersetzung bey dem hochfürstlichen Kreyß-Ausschreibamt eingelangten Beglaubigungs-Schreiben Num. 13. et 14. allerhöchst Dero Cammerherrn Grafen von Romanzow, als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministre an gedachtes Hochfürstliche Kreyß-Ausschreibamt und den löblichen Kreyß zu accreditiren, eine allgemeine löbliche Kreyßversammlung durch diese zum erstenmal beschehene Abordnung laut des Concluſi III^tii supra Num. 8. ausnehmend beehret befunden, und wird gedachten Russisch-Kaiserlichen Herrn Ministre in dieser Eigenschaft jederzeit zu consideriren und zu verehren nicht entstehen.

2.) Fürstenbergische Regierungs-Veränderung.

2.) Da das vor einigen Tagen erfolgte und in Pleno angezeigte ohnvermuthete Ableben des regierenden Herrn Fürsten zu Fürstenberg

Hochfürstlichen Gnaden, als eines hohen Kreyß-Mitstandes, bedauerlich zu vernehmen gewesen; so hat man von Seiten eines löblichen Pleni an dieser traurigen Ereignüs, nach Innhalt des Concluſi IIdi ſupra Num. 6. mitleidigen Antheil genommen, und dargegen in Ansehung des Herrn Nachfolgers hochfürstlichen Gnaden die allerseitige Wünsche für dessen lange und beglückte Regierung vereiniget.

3.) Aufnahme des Herrn Reichsprälaten zu Isny zur Kreißstandschaft.

3.) Auf das mittelst der beyden Anlagen ſub Num. 15 et 16. von Seiten des Herrn Reichsprälaten zu Isny, theils schon bey lezterm- theils bey gegenwärtigem Kreyßconvent geschehene Ansuchen um Aufnahme in die Zahl der hoch- und löblichen Kreyß-Mitstände a), hat man demselben, (nachdeme indessen die allerhöchste Bestättigung des zwischen gedachten Herrn Prälaten, und dem Grafen zu Zeil-Trauchburg unterm 4ten Octobris ꝛc. 1781. getroffenen gänzlichen Absonderungs-Verglichs erfolgte, auch die darüber ausgefertigte Kaiserliche Original-Urkunde von denen beyden bevollmäch-

a) Von der erlangten Unmittelbarkeit, auch Reichs- und Kraißstandschaft des Benedictinerklosters St. Georgen zu Isny habe ich im IV. B. meiner Staatskanzley von S. 216. bis 253. ausführliche Nachricht ertheilt.

mächtigten gedachten Herrn Reichsprälatens bey gegenwärtigem Kreyßconvent zur Einsicht gebührend vorgelegt worden war) quoad Quaestionem: An? zu willfahren beschlossen:

Quoad Quaestionem: Quomodo? hingegen (nemlich in Absicht auf den, von gedachtem Herrn Reichsprälaten zu übernehmenden Kreyß-Matricular-Anschlag in Ordinario et Extraordinario) die Sache anfänglich noch per Conclusum Imum Num. 17. auf die, mit dessen allhier anwesenden beyden bevollmächtigten zu pflegende weitere Unterhandlungen ausgesetzt, sofort aber, nachdem selbige zu Stande gekommen waren, zu Folge des darüber verfaßten Ordinari-Deputations-Gutachtens Num. 18. jenen Matricularanschlag per Conclusum IIdum supra Num. 6. angenommen, worauf sodann die, im Namen gedachten Herrn Reichsprälaten und des dasigen Reichsstiftes dieserwegen anhero abgeordnete beyde Bevollmächtigte, der Pater Großkeller, Rupertus Ehrmann, nebst dem Rath und Oberamtmann von Kirßinger, in den Conseſs des Pleni würklich eingeführet, und von denenselben der, ihnen angewiesene letzte Plaz auf dem löblichen Reichsprälaten-Bank würklich eingenommen worden.

4.) Dominical-Steuer betreffend.

4.) Nachdeme die tröstliche, in dem, von des fürtreflichen Kaiserlich-Königlichen Herrn Ministre, Grafen von Harrig Excellenz unterm

30ten Martii hujus Anni an das Hochfürstliche Kreyß-Ausschreibamt erlassenen Schreiben wegen Aufhebung aller, über die Oesterreichische Dominical- und andere Steuren von Seiten des löblichen Kreyses annoch obgewalteten Beschwerden b) des mehrern enthaltene allergnädigst gerechteste Kaiserlich-Königliche Entschliessung Nro. 19. einer löblichen allgemeinen Kreyßversammlung bekannt gemachet worden; so hat lezstere hierauf sowohl an allerhöchst gedacht Seine Kaiserlich-Königliche Majestät, als auch an des Herrn Obrist- und Staats-Canzlers, Fürsten von Kaunitz Fürstliche Gnaden die sub Num. 20. et 21. anliegende allerunterthänigste- und gehorsamste Dankſagungsschreiben, an hochgedacht seine, des Kaiserlich Königlichen Herrn Ministre Excellenz aber das sub Num. 22. befindliche Pro Memoria zu erlassen per Conclusum Imum supra Num. 17. beschlossen.

5.) Sigmaringische Exemtion in Extra-Ordinario.

5. Auf das, von dem Fürstlich Sigmaringischen Herrn Abgesandten laut Num. 23. angebrachte, und mittelst der beyden Pro Memoria des fürtreflichen Kaiserlich-Königlichen Herrn Ministre Excellenz, Num. 24. et 25. kräftigst unterstüzte Fürstlich-Siegmaringische Gesuch, wegen einer zehenjährigen Enthebung in Extra-Ordinario, und einer verhältnüßmässigen Verminde-

b) Siehe oben im III. Abschn. Not. a.

minderung der Sigmaringischen Prima Plana-Gelder, hat man aus denen in dem sub Num. 26 befindlichen Ordinari Deputations-Gutachten bemerkten Bewegaründen, und unter denen darinnen enthaltenen Bedingnüssen, von Kreyßes wegen zu willfahren und dieserwegen das Num. 27 ersichtliche Gegen-Pro Memoria an des Kaiserlich Königlichen Herrn Ministre Excellenz, nebst denen dießfalls an den geheimen Hofrath, Kreyßeinnehmer Tritschler, und die beede Kreyßoberkriegs-Commißarios, wie auch an die betreffende Regimentsquartiermeister zu erlassende Weissungen Num. 28. laut Concluſi IVti supra Num. 4. a. gut geheissen.

6.) Ueberlingische weitere *Exemtion in Ordinario.*

6.) Der löblichen Reichsstadt Ueberlingen hat man auf ihr wiederholtes Ansuchen die zu ihrer völligen Erholung erforderliche achtjährige Verlängerung der Ihr vor zehen Jahren zugestandenen Exemtion in Ordinario unter den damalen angehängten Bedingnüssen durch das Concluſum Ildum supra Num. 6. zu verwilligen sich entschlossen.

7.) Convention mit Oettingen-Spielberg.

7.) Nachdeme von Seiten des Hochfürstlichen Kreyßausschreibamts zu Rettung des bey dem Fürstlich Oettingen-Spielbergischen Debit-Wesen, in eine mißliche Lage gerathenen auf die Oettingen-Spielbergische Herrschaft Hochal-

tingen im Jahr 1769. angeborgten Invaliden-Cassacapitals von 80000 fl. mit des Herrn Fürstens zu Oettingen-Spielberg Hochfürstlichen Gnaden, unter Vorbehalt der Genehmigung eines löblichen Kreyßes, mittelst beyderseitigen Bevollmächtigten, nemlich einerseits des Herzoglich Würtembergischen Herrn Ministre Resident, Bühlers zu Wien, und anderer seits des laut der sub Num. 29. befindlichen Vollmacht dazu besonders auctorisirten Fürstlich Oettingen Spielbergischen Herrn geheimen Rath von Ruoesch, eine Num. 30. enthaltene und laut des Nr. 31. von des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Hochfürstlichen Gnaden am 5ten May hujus Anni ratificirten Uebereinkunft de dato Wien den 14ten Aprilis hujus Anni getroffen worden;

So hat man solche sowohl als deren Num. 32. ersichtlichen Nachtrag aus denen zum Theil in dem dießfalls übergebenen Pro Memoria des Fürstlich Oettingen-Spielbergischen Herrn Abgesandten Num. 33. mitgetheilten Gründen von Kreyses wegen, nach Innhalt des Concluſi IIItii supra Num. 8. dergestalten zu bestättigen beschloſſen, daß dem Hochfürstlichen Kreyßausschreibamt nunmehro das erforderliche, nach dem ganzen Innhalte der getroffenen Convention (deren Nachtrag annoch forderſamſt von des Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg hochfürstlichen Gnaden ebenmäßig zu ratificiren iſt,) in behörige Erfüllung zu bringen überlaſſen worden.

8.) Donau-

8) Donauwörth betreffend.

8.) In Absicht auf den über die Auziehung der Stadt Donauwörth, mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz-Baiern Durchlaucht geschlossenen Vergleich, ist die von Höchst Denenselben bey gegenseitiger Auswechslung der Vergleichs-Urkunden dem löblichen Kreyß angesonnene aus dem Nro. 34. ersichtliche Abänderung in der Schlußformul der dissеits auszufertigenden Vergleichsurkunde per Conclusum Imum supra Num. 17. als ganz ohnbedenklich genehmiget worden. c)

9.) Oeffentliche Sicherheits-Anstalten.

9.) In Ansehung der gegen das herumvagirende liederliche Gesindel zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln hat man

a) aus Veranlassung des an das Hochfürstliche Kreyßausschreibamt von Seiten des löblichen Fränkischen Kreyßes am eilften Februarii hujus Anni erlassenen Schreibens Num 35. welches laut Num. 36. unterm 28ten Martii von gedachtem Hochfürstlichen Kreyßausschreibamt beantwortet worden, nicht nur an ermeldt-löblichen Kreyß im Namen des diesseitigen, das sub Num.

c) S. oben im III. Abschn. den Kraisabschied von 1782. Delib. V. nr. 3. und die Nota k. angezeigte Stellen meiner Staatskanzley, II. B. S. 1. und VII. B. S. 181. folgg. besonders in lezter Stelle die not. b.

[illegible] [illegible]ndliche weitere Schreiben, [illegible] an das Hochfürstlich-Baieri[illegible] [illegible]schreibamt die, sub Num. 38. [illegible] Anmahnung, an den Ritter[illegible] Donau aber, welcher über einen [illegible]en Gegenstand das, sub Num. 39. [illegible]gende Schreiben vom 16ten Aprilis [illegible] an das Hochfürstliche Kreyßausschreibamt erlassen hatte, die sub Num 40. befindliche Antwort Nomine Conventus, und um die erforderliche Mitwürkung der benachbarten Oesterreichischen Stellen zu erhalten, auch an des fürtreflich Kaiserlich Königlichen Herrn Ministre Excellenz ein Pro Memoria Num. 41. zu erlassen, per Conclusum Imum supra Num. 17. beschlossen;

Bey welcher Gelegenheit sämtliche Hoch- und Löbliche Stände zu sorgfältiger Beobachtung der, diesfalls vorhandenen Kreyßschlüsse wiederholt, und ernstlich ermahnet wurden.

b.) Auch ist von dem Inhalt des, von nur ermeldt fürtreflichen Herrn Ministre Excellenz in Absicht auf diesen Gegenstand an die löbliche Kreyßversammlung gerichteten Gegen-Pro Memoria Num. 42. laut Conclusi IIdi supra Num. 6. die erforderliche Anzeige geschehen, und hierauf

c.) Das weitere von dem löblich fränkischen Kreyß laut Num. 43. an das disseitig Hochfürstliche Kreyßausschreibamt wegen

gen des je und je von denen Erzherzoglich Oesterreichischen Landen her gegen den diesseitigen Kreyß zu der folgenden sogenannten Schubs erlassene Schreiben, mittelst der sub Num. 44. befindlichen Antwort zu erwiedern, aus eben dieser Veranlassung aber an des Kaiserlich-Königlichen Herrn Ministre Excellenz ein weiteres Pro Memoria Num. 45. und an das Hochfürstlich-Bayerische Kreyßausschreibamt das sub Num. 46. befindliche weitere Schreiben von Creyßes wegen zu erlassen, per Conclusum III. supra Num. 8. beschlossen d).

10.) Viehhandel betreffend.

10.) Das laut Nro. 47. von der Eydgenoßischen das Turgau und Rheinthal regierenden Ständen in Ansehung der wegen des Viehhandels und der Viehseuche räthlichen Anstalten und Vorsichtsreglen an das Hochfürstliche Kreyßausschreibamt erlassene Schreiben hat man mittelst der sub Num. 48. befindlichen Antwort zu erwiedern, laut Concluſi IIItii supra Num. 8. keinen Anstand genommen.

11.) Holländische Werbung zu Kehl.

11.) Auf geschehene Anzeige von einer Holländischen Werbung zu Kehl, und das darüber von

d) Siehe oben im III. Abschn. not. g.

von des fürtreflich-Kaiſerlich-Königlichen Herrn Miniſtre Excellenz übergebene Pro Memoria Num. 49. hat man die Marggräflich Badenſche Geſandſchaft um dießfallſige hochbeliebige Nachrichtsertheilung mittelſt der ſub Num. 50. befindlichen Signatur zu erſuchen per Concluſum Hdum für nöthig ermeſſen.

Was nun hiernächſtens das Kreyßmilitare betrifft; ſo iſt

12.) Kreyßzeughaus-Sturz.

12.) nach deme in dem Kreyßzeughaus- und Laboratorio zu Eßlingen, ingleichem in dem Depoſitorio zu Rothweil, über die vorhandene Artillerie- Gewöhr- Ammunition und andere Erfordernüſſe, nach verfloſſenen reſpective drey und neunzehen Jahren ohne längſt ein wiedermalig ordentlicher Sturz und Unterſuchung vorgenommen worden, die diesfalls an den Obriſten und Kreyßartillerie Commendanten von Nicolai zu erlaſſende Signatur nebſt dem ſich darauf beziehenden Decreto ad Caſſam Num. 51. 52. und dem- wegen einer ohnprobmäßig erfundenen- Sieben Centner betragenden Pulverliefe-rung erforderliche Erlaß an die löbliche Reichsſtadt Rothweil, num. 53. per Concluſum Hdum gut geheißen worden.

13.) Zeughaus-Rechnung.

13.) In Anſehung der- von gedachtem Obriſten von Nicolai übergebenen Rechnung über die

die; bey dem Kreyßartillerie-Corps und Magazin zu Eßlingen und Rothweil von 1782. bis 1783. vorgefallene Bau- Reparations- Montirungs- und andere Auslagen, hat man sowohl an ihn von Nicolai eine anderweite Signatur num. 54. als auch an die Kreyßcassa das erforderliche Decret num. 55. zu Folge eben desselben Concluſi Idi zu erlassen für gut gefunden.

14.) Cavallerie-Ordonnanzen.

14.) Was die von dem löblich Zollerischen Kreyß-Cuirassierregiment zu leistende Feldmarschallamtliche Ordonnanzen betrift, so hat man so wohl die darüber von dem Obrist Lieutenant und Kreyßöconomierath Wässerer entworfene Repartition num. 56. als auch die damit verbundene und von eben demselben zugleich verfaßte Prästationsliste num. 57. per Concluſum Imum nro. 17. sowohl als die von eben demselben unterm 10ten currentis entworfene Repartitionsliste num. 58. und Prästations Liste nro. 59. über die Kreyßmarschallamtliche Cavallerie-Ordonnanzen des löblich Würtembergischen Kreyß-Dragonerregiments per Concluſum IIItium genehmiget.

15.) Nach denen in dem Staab des Herzoglichen Würtembergischen Kreyßdragoner- und Baden-Durlachischen Kreyßinfanterie-Regimenter, erfolgten Erledigungen, hat man bey

diesem

diesem zu Folge des Antrags Einer löblichen Evangelischen Conferenz

a.) den Premiermajor von Kuhn zum Obristlieutenant.

b.) Den Secondmajor von Stetten zum Premiermajor, und

c.) den ältesten würklichen Hauptmann von Acier zum Secondmajor; bey jenem aber

d.) den Secondmajor von Weiß zum Premiermajor, per Conclusum IIdum befördert.

16.) Theobaldische Adjunction.

16.) Dem Obristlieutenant und Kreyß-Oberkriegs-Commissario Theobald, ist auf dessen Bitte, sein ältester Sohn nebst einer Zulage von 210 fl. cum spe successionis, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, laut Concluſi IIItii supra num. 6. adjungirt worden, daß diese aus besonderer milden Rucksicht für die vieljährige Dienste des Vaters geschehende Vergünstigung niemalen zu einiger Consequenz in ähnlichen Fällen solle gezogen werden können.

17.) Großische Adjunction.

17.) Eben so hat man mittelst Concluſi IIdi dem ältesten Sohn des gleichmäßig um das Kreyß-Militaire verdienten Majors und dermalig-ältesten Kreyß-Regiments-Quartiermeisters Groß, bey dem Herzoglich Würtembergischen Kreyßdragoner-Regiment, die Survivance auf dieses seines Vatters Stelle, nebst dem

dem Hauptmanns-Character, jedoch ebenfalls ohne alle Consequenz und ohne Beläſtigung der Kreyßcaſſe verwilliget.

18.) Herr Hauptmann, Grafen von Fugger gegebene Erlaubnus.

18.) Dem, in des Kreyßes Militaire-Dienſten befindlichen Hauptmann, Herrn Grafen Joſeph Fugger von Kirchheim, iſt die gebettene Erlaubnus, mit Beybehaltung ſeiner Kreyßcompagnie, in Kaiſerlich Königliche Kriegsdienſte zu tretten, unter dem, von demſelben zugeſagten Beding, daß er, während ſeiner Abweſenheit, einen Compagnie-Verwalter aufſtellen, und ſich ſelbſt auf jedesmaliges Erfordern wieder beym Regiment einfinden wolle, per idem Concluſum II. gewährt worden.

19.) Lieutenantscharacter für den Fähnrich Schmalholz.

19.) Dem Fähnrich Schmalholz des löblich Fürſtenbergiſchen Kreyßinfanterie-Regiments, hat man den Souslieutenants-Character, doch unter dem gewöhnlichen Vorbehalt, daß dadurch weder der Creyßcaſſa eine Beſchwerde, noch irgend jemand einiger Nachtheil zugehen ſolle, mittelſt des oben num. 17. vorkommenden Concluſi Imi beyzulegen beſchloſſen.

Deſſen zu wahrem Urkund, iſt gegenwärtiger Receſs dreyfach in Originali (deren eines des Herrn Biſchoffen zu Coſtanz Hochfürſt-

liche Gnaden, das andere des Herrn Herzogen zu Würtemberg Herzogliche Durchlaucht, das dritte aber die Reichsstadt Ulm empfangen) gefertiget, und von jeder Bank, als wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, von Herrn Andreas von Hebenstreit, Hochfürstlich Costanzischen geheimen Rath und Hofcanzler, sodann von Herrn Friederich Emich Johann Baron von Uxkull, wirklichen Staatsminister, Ritter des Herzoglich Würtembergischen großen Ordens, wie auch des Hochfürstlich-Baden-Durlachischen Ordens de la Fidelité - der Prälaten wegen, von Herrn Georg Eberhard Grub, Edlen von Löwenmuth, des Heiligen Römischen Reichs Ritter, Com. Pal. Caes., Reichsprälat Roggenburgischem ersten Rath und Oberamtmann, und des Reichsprälatischen Collegii Syndico; wegen der Grafen und Herren, von dem Reichsgräflich-Königsegg-Aulendorfischen ersten Rath und Oberamtmann, Herrn Johann Nepomuc Pantaleon von Vicari: und endlich wegen der Erbarn Städte, von Herrn Marx Theodosius Baron von Welser, Reichsstadt Ulmischen Oberrichter und Städtrechner, mit allseitig-gewohnlichen Pettschaften besiegelt worden.

So geschehen, Ulm, den 17ten Jun. 1783.

Und haben gegenwärtigem allgemeinen Kreißconvent angewohnt, ꝛc. ꝛc.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Sammlung der wichtigsten Privatschriften über den Bairischen Ländertausch und teutschen Fürstenbund.

Im XII. Bande meiner Staatskanzley habe ich die von den Höfen zu Wien und Berlin gewechselte Staatsschriften über den Entwurf eines Oesterreichisch-Bayrischen Ländertauschs und den aus dieser Gelegenheit errichteten Fürstenbund eingerückt. Hier mache ich nun den Anfang, meiner im XI. B. S. 392. gemachten Versicherung nach auch die wichtigsten Privatschriften mitzutheilen. Der folgende Band wird die Fortsetzung enthalten. Ich kann hier der Zeitordnung, nach welcher ich sie im XI. Bande angezeigt habe, nicht folgen, sondern will mit dem interessantesten Schriftwechsel, nemlich mit der Gemmingenschen und Dohmischen Schrift und dem, jener entgegen gesetzten Bedenken eines oberdeutschen Patrioten den Anfang machen.

I.

Ueber die königlich Preussische Assoziazion zu Erhaltung des Reichssystems von

Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Deutschland 1785.

(Diese Schrift ist in der folgenden Num. II. ganz abgedruckt.)

II.

Ueber den deutschen Fürstenbund; von Christian Wilhelm Dohm, Königl. Preuß. Geheimen-Rath bey dem Departement der auswärtigen Geschäfte. Berlin, im December 1785. bey dem Königl. Hofbuchdrucker G. J. Decker.

Die politischen Zeitumstände können ihrem denkenden Beobachter nicht leicht ein interessanteres Schauspiel darbieten, als wenn mehrere Kräfte sich zu einem großen Zwecke vereinigen, und ist Erhaltung gemeiner Freyheit und Rechte dieser Zweck; kömmt es darauf an, eine schon durch ihr Alter ehrwürdige, schon in so manchen mißlichen Zeitläuften bestandene, mit ruhmwürdiger Arbeit und Kampf errungene und eben deshalb desto theuere freye Verfassung so ganz und rein, wie sie das itzige Geschlecht von edlen Vorfahren erbte, auch der Nachwelt zu überliefern; wird bey den ersten Vorstehern eines großen Volks das Gefühl des alle gleich nahe angehenden öffentlichen Wohls, dringend und mächtig genug, um jedes trennende Privatinteresse ihm schicklich unterzuordnen: dann muß auch in einem Zeitalter, wo Verfeinerung und

Luxus

Luxus Kraft und Nerven erschlafft zu haben schienen, doch so ein Anblick die fast unwahrscheinlich und romanhaft gewordene politische Tugend wieder wecken und alle edles Mitgefühls empfängliche Zeitgenossen mit Gemeingeist und Theilnehmung für eine Verfassung erwärmen, die der Erhaltung um so werther scheint, da sie so große Empfindungen in den ersten Bürgern des gemeinschaftlichen Vaterlandes hervorzubringen fähig war.

Die im jetzigen Jahre geschlossene Verbindung patriotischer deutscher Fürsten, hat diese glückliche Folge auf eine Art hervorgebracht, die unserm Vaterlande und unserm Zeitalter zu wahrer Ehre gereicht. Von einem Ende Deutschlands bis zum andern, und, mit strengster Wahrheit kann ich hinzusetzen, auch weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, hat man mit Beyfall vernommen, daß unsere Fürsten sich gemeinschaftlich verbunden hätten, Gerechtigkeit und Freyheit zu schützen, Jedem das Seine zu sichern, über Gesetze und Recht zu halten, unsre ehrwürdige deutsche Verfassung in ihrem unverrückten Wesen mit gemeiner Kraft zu stützen und mit patriotischem Muth jedem Anfall, der sie zu stürzen drohte, zu wehren.

In den Cabinetten billigte man die weise Politick dieser Maasregeln, die man den Zeitumständen angemessen und wohlthätig fand für die Ruhe von Europa, dessen Mittelpunkt unser

Vaterland ist; von der Ostsee bis jenseits der Pyrenäen, erkannte jeder denkende Mann ihre Gerechtigkeit und theilte den Edelmuth, der sie eingegeben hatte; der Deutsche fühlte sich einmal wieder stolz diesen Namen zu tragen und fieng an zu glauben, daß deutscher Patriotismus auch ausser den Gesängen unsrer edlen Dichter noch sich finden möchte.

Doch a. nicht alle Deutsche wollten diesen so natürlichen Empfindungen sich überlassen, nicht alle die Sache aus ihrem so auffallend richtigen und einfachen Gesichtspunkte betrachten. Die patriotische Association trat gewissen Planen und Absichten in den Weg und mußte deren Urhebern nothwendig mißfallen. Man versuchte es also sie überall zu verschreyen; da man ihre Gesetzmäßigkeit nicht bestreiten konnte, so lieh man ihren Stiftern bald diese bald jene gehäßige Motive, die doch jeder unpartheyische Beobachter der Lage der Dinge, undenkbar finden mußte. Dieser edle Bund, der so unverkennbar nur zur Vertheidigung des einmal wohl erworbenen Besitzes geschlossen war, sollte doch Vergrößerung und Feindseligkeit zum Zweck haben; er, der jeder eigennützigen Politick sich entgegen setzte, sollte doch nur ihr Werk seyn; eine Gefahr, welche so vielen Ständen des Reichs sehr reel schien, wurde für eine Chimäre ausgegeben und doch der heftigste Widerwille gegen eine Verbindung bezeugt, die, wenn sie nur gegen eine Chimäre gerichtet war, die unschuldigste,

ste, harmloseste Sache in der Welt seyn mußte. Zwar konnten Ausstreuungen der Art bey Jedem, der die wahren politischen Verhältnisse genauer kannte, nur Lächeln erregen über die sonderbaren Wendungen, die man sich oft erlaubte und immer mehrere patriotische Stände gaben durch ihren Beytritt thätig zu erkennen, wie sie ihre Vereinigung gerade um so nothwendiger hielten, je mehr man sie zu hindern bemüht war. Indeß finden auch die unrichtigsten Vorstellungen bey dem großen Publicum immer einigen Eingang, wenn sie nur oft und in einem Ton wiederholt werden, den besonders der Verfasser einer so eben erschienenen kleinen Schrift *) meisterhaft getroffen hat, der sich nichts minders erlaubt, — als die erleuchteten Stände des Reichs für Visionairs zu erklären, die ein Gespenst drohender Gefahr und die Argliſt Dessen, der es aufstellt, in eine unnütze Verbindung geschreckt habe; der es wagt, einen Reichsstand, dessen Interesse nach der einfachsten Politick mit dem von Deutschland so innig verwebt ist, für den gefährdevollsten Feind deutscher Freyheit und Rechte anzugeben.

*) Ueber die Königl. Preuß. Association zur Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Unter dem Titel Deutschland höchstwahrscheinlich zu Wien gedruckt.

Vielleicht ist es also im gegenwärtigen Augenblick keine entbehrliche Bemühung, diese Angelegenheit wieder aus ihrem natürlichen Gesichtspuncte darzustellen, aus dem das große Publicum sich so leicht verliert, da es auch aus den gründlichsten Staatsschriften, die es nicht immer im Zusammenhange liest und die mehr für die Höfe und Kenner geschrieben sind, sich selten sehr deutliche Begriffe über den wahren Zusammenhang politischer Ereignisse bilden kann. Mit schuldiger Ehrfurcht für das Publicum, will ich alle künstliche Zusammenstellungen, gehäßige Anklagen und Gegenbeschuldigungen, sorgfältig meiden, nur bloß Fakta und natürliche Lage der Sache vorlegen und dann dem Leser selbst das Urtheil überlassen. Für so unpartheyisch, wie der Herr Reichsfreyherr Otto von Gemmingen sich angiebt, kann ich mich freylich nicht ankündigen, ich muß vielmehr ganz ehrlich gestehen, daß ich die Parthey dessen, was ich nach meiner geringen Einsicht für Wahrheit und Recht erkenne, ganz eifrig ergriffen habe; nur dem partheyloſen Publicum gebührt es, zu entscheiden, ob die Unpartheylichkeit des Herrn von Gemmingen oder meine zugestandene Partheylichkeit richtiger geleitet haben? Auch genieſſe ich freylich nicht des glänzenden Vorzugs, Kaiſer und Reich ohne Mittel unterworfen zu seyn, durch welchen der Reichsfreyherr das Publicum über die Sache zu belehren, sich besonders berufen glaubt; indeß habe ich das gute Zutrauen

zu

zu der Stärke meiner Gründe, daß ihnen auch meine Mittelbarkeit keinen Eintrag thun werde.

Von allen Seiten wird es ohne Einschränkung zugestanden, daß die deutschen Reichsstände das Recht haben, unter sich alle und jede Verbindungen und Bündnisse zu schliessen, die nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sind. Und freylich ist dieses Recht zu fest in den feyerlichsten Reichsgesetzen gegründet, als daß es auf irgend eine Art bezweifelt werden könnte. Seit der Entstehung unsers heutigen Reichssystems war es natürliche Folge der Landeshoheit, daß die Stände unter sich alle und jede Verabredungen und Verbindungen treffen, alle Verpflichtungen gegen einander übernehmen konnten, die nur ihrer Verpflichtung, als Stände des Reichs nicht widerstrebten, nur dem allgemeinen Bunde, der sie alle zu einem politischen Ganzen umfaßte, nicht nachtheilig waren. In diesem natürlichen Lichte hat man die Sache von den ältesten Zeiten an betrachtet und die Stände des Reichs haben sich sehr oft, nach Lage der Zeitumstände, untereinander und auch mit auswärtigen Staaten verbunden. Schon Pfeffinger*) liefert uns eine zahlreiche Liste solcher Verbindungen vom Jahr 930 bis 1646, die itzt noch sehr vermehrt werden könnte. Natürlich fanden diese ständische Vereinigungen

*) Vitriarius illustr. T. III. p. 490. seq.

einigungen nicht immer den Beyfall der Kaiser, und so wie diese sich gegen das Reich verbanden, ohne seine Einwilligung keine Bündnisse in dessen Namen zu schliessen; so wollten sie auch dagegen den Vereinigungen der Stände ihre vorgängige Erlaubniß zur nothwendigen Bedingung machen. Der Unterschied zwischen diesen beyden Fällen war indeß nicht zu verkennen. Dem Kaiser, dem es übrigens als Reichsstand, so wie jedem andern, frey bleib, in dieser Eigenschaft alle Verbindungen zu schliessen, die er seinem Haus- und Landes-Interesse gemäß fand, konnte vom Reiche unmöglich zugestanden werden, diese Privatverbindungen zu Reichsverbindungen zu machen und dem Reiche ohne sein Wissen und Willen Verbindlichkeiten aufzulegen, es Kriegen und Gefahren auszusetzen. Die Reichsstände waren dagegen ihrer Seits eben so sehr verpflichtet, sich in keine Verbindung einzulassen, die dem System des Ganzen nachtheilig seyn könnte; alle und jede andre Vereinigungen aber mußten, als diesem entweder wohlthätig oder gleichgültig, ihrem freyen Ermessen überlassen werden. Die Stände bedienten sich daher auch dieses ihres natürlichen Rechts ohne Widerspruch, bis endlich der Westphälische Friede hierunter ganz bestimmt und deutlich die Gränzen der Rechte des Kaisers und der Stände so fest setzte, wie sie schon Natur der politischen Verhältnisse und undenkliches Herkommen bis dahin bestimmt hatten. Der Osnabrückische Friedensschluß Artikel VIII. §. 2.

und

und der Münsterische Art. IX. §. 63. enthalten diese wichtige Vorschrift, *) die man 1689 auch zuerst der Wahlkapitulation des Römischen Königs Josephs I. in der Maaße einverleibte, wie sie in der Wahlcapitulation Sr. itzigen Kaiserlichen Majestät Art. VI. sich findet †).

Nach

*) Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, præsertim ubi leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmande præsidiis, nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint; nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu, *cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*

†) Wir wollen und sollen auch als erwählter römischer König nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung, vor Uns selbst, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget.

Da

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die in keinem spätern Reichsgesetze irgend einen Zusatz erhalten haben, auch ihrer Natur nach nicht erhalten

Da aber Salus publica et utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer allgemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser, zuvor erlangen.

Wann wir auch künftig unser eignen Landen halber einige Bündnisse machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, das solche Bündnisse nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider uns, den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß dies alles nach laut desselben, und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist.

erhalten konnten *), ist also das Recht Bündnisse und Vereinigungen zu schliessen, eines der wich-

tigsten

*) Die Wiener Prüfung der Königl. Preussischen Erklärung liefert hiervon den besten Beweis, da man in derselben aus keinem Reichsgesetz irgend eine Stelle anführen können, durch welche die Rechtmäßigkeit der geschlossenen Association auch nur scheinbar bestritten würde. Ihr Verfasser hat gewiß keinen Fleiß gespart, eine solche Stelle aufzufinden, und diese Bemühung hat ihn zu einem seltsamen Fehler verleitet, der billig in einer Staatsschrift, die unter Autorität eines so großen Hofes erscheint, hätte vermieden werden sollen. Er führt nemlich die Reichs-Executions-Ordnung von 1673 an, in welcher zu einer immerwährenden, unveränderlichen Richtschnur festgesetzt sey:

„Daß gar kein Stand den andern, um keinerley Ursache willen, wie die Namen haben „mögten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, heimlich oder öffentlich, weder für sich „selbst, oder andere von seinetwegen, mit eigener „That überfahren, denselben beleidigen oder betrüben, noch einige Conspiration oder verbotene Bündniß wider denselben aufrichten, und „machen, noch an dieser Theil nehmen soll."

Natürlich würde diese Stelle, wenn sie auch wirklich in einem Reichsgesetze stünde, nichts gegen eine Defensiv-Verbindung beweisen, die keinen andern Zweck hat, als unverrückte Erhaltung des Reichssystems; immer würde eine solche Verfügung nach der klaren Vorschrift des Westphälischen Friedens und der Kaiserlichen Wahlcapitulation

tigsten Vorrechte aller deutschen Reichsstände, das keine weitere Schranken kennt, als daß solche

tulation zu verstehen seyn und dem durch diese den Reichsständen erworbenem Bündniß-Rechte keinen Abbruch thun können. Aber die Reichs-Executions-Ordnung von 1673 ist kein Reichs-Gesetz. Jedem Publicisten ist es bekannt, daß nach der Handhabung Friedens und Rechtens von 1495 die einzige eigentliche und noch itzt neueste Reichs-Executions-Ordnung diejenige sey, welche in dem Augspurger Reichs-Abschiede von 1555 von §. 31 bis 103 sich findet. Weil man in der Folge der Zeit diese Gesetze den veränderten Umständen nicht mehr ganz angemessen fand, so dachte man in verschiedenen Reichsschlüssen auf deren Berichtigung. Um das Jahr 1673 aber machte man auf dem Reichstage einen Entwurf einer völlig verbesserten Reichs-Executions-Ordnung, den man dem Kaiser vorlegte. Dieser billigte ihn in verschiednen Puncten, bey andern aber machte er Erinnerungen, und sandte ihn mit diesen an die Reichsversammlung zurück. Diese hätten nun wiederum ein Gegenstand reichstäglicher Berathschlagung werden müssen, und erst wenn Kaiser und Reich sich völlig verglichen, hätte aus dem Entwurf ein verbindliches Reichs-Gesetz werden können. Es ist aber diese Sache bis itzt liegen, und jenes Project also immer Project geblieben. Moser (in Nebenstunden von deutschen Staatssachen S. 224) glaubt zwar, daß es in denjenigen Puncten, welche die Kaiserk. Monita nicht getroffen, und worüber also Kaiser und Reich übereinstimmen, verbindliche Kraft habe.

Es

che Verbindungen niemals gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn dürfen. Die guarantirenden Mächte des Westphälischen Friedens, haben die Stände hierbey zu schützen übernommen und für das höchste Oberhaupt des Reichs ist die Aufrechthaltung dieses Rechts eine Bedingung, unter der Ihm die Reichsregierung übertragen worden. Ob und welche Verbindungen die Stände zu Erreichung irgend eines Zwecks übernehmen wollen? bleibt hiernach Ihnen allein überlassen. Kein Zweck kann indeß edler und würdiger seyn, als wenn mehrere patriotische Reichsglieder sich zu ungekränkter Erhaltung der Verfassung des Reichs verbinden. Ihrer reifen Einsicht und ihrem Patriotismus steht es allein zu, zu urtheilen, ob in den Zeitumständen Veranlassungen sich finden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Natürlich sind sie von den Gründen, die dieses Urtheil bestimmen, Niemand Rechenschaft schuldig und allemal ist die Vermuthung für sie, daß ihre Gründe wichtig und dringend gewesen seyn werden. Denkende

Es ist aber dieses wenigstens sehr zweifelhaft, da auch diese Puncte nie auf eine legale Art durch einen Reichsschluß publicirt sind, weshalb auch die Reichsgerichte mit Recht nach diesem Project nicht erkennen. Allemal aber hätte in der Wiener Staatsschrift ein nicht existirendes Reichsgesetz nicht als ein solches citirt werden sollen, so wenig es auch im gegenwärtigen Falle das beweisen könnte, was man so gerne bewiesen hätte.

kende Zeitgenossen und Geschichtschreiber haben freylich das unbestrittene Recht, diese Gründe aufzusuchen, die Triebfedern zu erforschen, und über die Zweckmäßigkeit und den Werth dieser, wie jeder andern Handlung politischer Cörper, mit anständiger Bescheidenheit zu urtheilen. Wird nur diese beobachtet, so werden auch unsre deutschen patriotischen Stände es dem Privatschriftsteller nicht verargen, wenn er Zweifel gegen die Nothwendigkeit und den Nutzen einer geschlossenen Verbindung öffentlich bekannt macht. Bey derjenigen, von welcher hier die Rede ist, müssen Zweifel der Art um so unbedenklicher scheinen, je leichter es einem nur etwas aufmerksamen Beobachter seyn muß, in den neuesten Begebenheiten die Gründe zu finden, welche wahrscheinlich die verbundenen Fürsten zur engern Zusammentrettung veranlaßt haben möchten. Ich will es versuchen, ohngefehr den Ideengang eines solchen Beobachters zu zeichnen.

Es ist nothwendige Folge menschlicher Natur, daß in jedem freyen Staate, wo die Ausübung der höchsten Gewalt durch Gesetze und Herkommen getrennt ist, jeder Theil die ihm übertragenen Rechte zu erweitern und seine Thätigkeit auch ausserhalb der ihm durch die Constitution angewiesenen Schranken zu äussern strebt. Schon die Unbestimmtheit älterer Gesetze, die Zweydeutigkeit der Sprache, und besonders die veränderten Umstände, und die Mannigfaltigkeit neuen-

neuentstehender Fälle können dieses Bestreben hervorbringen. Daher in jedem freyen Staate beständige Aufmerksamkeit, Spannung und Beobachtung der mit der höchsten Gewalt bekleideten wirklichen und moralischen Personen unter einander, der ordentliche, natürliche, und gewiß nicht unglückliche Zustand ist und dem ersten Grundvertrage immer genauere und deutlichere Bestimmungen zugesetzt, die Reichsgesetze immer vervielfältigt, die Schranken jedes Theils immer sichtbarer abgestochen worden. Dies also war auch der Gang in Deutschland. Sicher ist es nicht Beleidigung des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, wenn man denjenigen seiner Glieder, welche die deutsche Kaiserwürde besassen, eine Eigenschaft beymißt, die nothwendige Folge menschlicher Natur ist. Als eine der ersten europäischen Mächte suchte das Erzhaus immer die Kaiserwürde als Werkzeug seiner Vergrösserung in jener Beziehung zu nutzen und den Kräften des Reichs diejenige Richtung zu geben, die dem Interesse seiner Erbstaaten die günstigste war. Die Verfassung des deutschen Reichs war ihm hierin oft hinderlich und also Erweiterung der Kaiserlichen Rechte über die hergebrachten Gränzen zu genau mit dem politischen Interesse der Oesterreichischen Monarchie verbunden, als daß ihre staatskluge Beherrscher irgend eine Veranlassung zu derselben hätten unbenutzt lassen sollen. Die Geschichte enthält die umständlichsten Belege dieser dem Erzhause natürlichen

Politik, an die es unnöthig wäre, hier erinnern zu wollen. Den kürzesten Beweis liefert schon eine Vergleichung der Kaiserlichen Wahlcapitulationen von Kaiser Carl V. bis Joseph II. Jede derselben enthält neue und deutlichere Bestimmungen der Rechte des Reichs-Oberhaupts, zu welchen dessen Wähler in den Handlungen des nächsten Vorfahren die Veranlassung fanden. Jeder Commentar über die Wahlcapitulation irgend eines Kaisers, muß daher allemal die pragmatische Geschichte der Regierung seines Vorgängers enthalten.

Ein Kaiser aus einem minder mächtigen Hause würde vielleicht weniger Vorsicht nothwendig gemacht haben, aber natürliche Gründe liessen die Kaiserwahl in einer Reihe mehrerer Jahrhunderte fast ununterbrochen auf den Beherrscher einer Monarchie fallen, der an Größe, Volksmenge, vortheilhafter Lage, in ältern Zeiten oft keine, und in neuern kaum zwey unter allen europäischen beykamen; der lange Besitz der Kaiserwürde mußte die Interessen des Wahl- und Erbreiches immer inniger in einander verschlingen, und jenes natürlich immer mehr diesem unterordnen. Dies waren Gründe, welche bey den Ständen des Reichs die höchste Behutsamkeit rechtfertigten, und sie bewogen, die Schranken der Gewalt immer genauer zu bestimmen, die sie Fürsten anvertrauten, welche so dringende Veranlassungen und so wirksame Mittel hatten, jede Unbestimmtheit zu ihrer Erweiterung zu benutzen;

Fürsten,

Fürsten, denen selbst die wirkliche Größe ihres Erbstaats den Reitz zu dessen immer fortschreitender Vergrösserung darbieten, deren Plane in jede grosse Angelegenheit von Europa eingreifen und deren Interesse es seyn mußte, auch das deutsche Reich in sie hineinzulejten.

Noch mehr aber mußte äusserste Aufmerksamkeit und Vorsicht patriotische Pflicht deutscher Stände werden, wenn in dem Beherrscher der so mächtigen österreichischen Monarchie sich vorzügliche Talente vereinten, die mehr als gewöhnliche Benutzung ihrer großen, oft schlummernden Kräfte, mehr als gewöhnliches Streben nach Ausführung alter Vergrößerungsplane vermuthen ließen. Fern vom Verdacht jeder Schmeicheley darf ich es sagen, daß seit dem ersten großen Habsburgischen Kaiser Rudolph I., wenige seiner Nachfolger so viele Eigenschaften eines großen Regenten gezeigt haben, als Joseph II. in den wenigen Jahren seiner Alleinbeherrschung der österreichischen Staaten bereits entwickelt hat. Mit rastloser Thätigkeit sucht er jedes Gute, das er auf seinen Reisen, (deren noch nie ein Souverain so viele und so weite unternahm) von den Pyrenäen bis Moscau zerstreut fand, in seine Staaten überzutragen; ohne Nachlaß zeigt er sich bemüht, allen seinen Unterthanen, Menschen- und Bürgerrechte, Freyheit, Fleiß, Tugend und Aufklärung zu geben, durch weise Duldsamkeit ihre Zahl zu mehren, durch reife Benutzung aller mächtigen Kräfte seiner

Lande binnen kurzer Zeit andere Staaten nachzuholen, deren frühere Aufklärung einige Schritte voraus gethan hatte und bald die Oesterreichische Monarchie zu einer Macht und Wohlstand zu leiten, wie sie ihr noch keine Geschichte kannte. So ein Monarch mußte natürlich fast allen europäischen Staaten sorgsame Aufmerksamkeit und Beobachtung zur Pflicht machen, um zu sehen, ob etwa auch äussere Erweiterung seines Reichs mit in seinen grossen Plan gehören möchte. In der That wurde man bald auf die Vermuthung geleitet, daß Joseph II. sich durch äussere Verhältnisse und ältere Verträge mit fremden Staaten nicht so gebunden glaube, um nicht von jeder Verpflichtung, die ihm lästig würde, bey günstiger Gelegenheit sich losmachen und seinen Unterthanen auch noch so feyerlich verschlossene Quellen von Thätigkeit und Reichthum öffnen zu können. Niemand war bey dieser Beobachtung mehr interessirt, als die Stände des deutschen Reichs, deren Rechte allein auf der unverletzlichen Heiligkeit alter Verträge beruhen. Freylich gieng sie der Barriere-Tractat und die Freyheit der Schelde unmittelbar nichts an, aber sicher mußte es ihre Aufmerksamkeit wecken, wenn der große Staatsminister Josephs II. dem holländischen Gesandten keinen andern Grund, als den Willen seines Herrn anführte, warum der erstere Tractat nicht mehr gelten sollte *), und wenn denn

*) Man wird sich der im März 1782 öffentlich bekannt

denn würklich seine Gültigkeit aufhörte. Auch war die Betrachtung sehr natürlich, daß der Westphälische Friede nicht von höherm Alter und grösserer Heiligkeit sey, als der Münsterische, dessen Vernichtung vor den Augen von Europa versucht wurde.

In Deutschland selbst geschahen allmählich Schritte, die dem allgemeinen politischen System des Wiener Hofes zu genau anzupassen schienen, als daß man sie nicht für Vorbereitungen zu noch wichtigern hätte halten sollen. Die Diöcesan-Rechte der deutschen Erz- und Bischöfe sind ein so wesentlicher durch den westphälischen Frieden bestätigter Theil der Rechte unsrer geistlichen Fürsten, daß ihre auch dabey nicht unmittelbar interessirte weltliche Mitstände deren versuchte Beschränkung nicht gleichgültig ansehn können. Die Art der Behandlung des Hochstifts Passau mußte besonders auffallend seyn, da demselben unmittelbar nach dem Tode seines letzten

kannt gewordenen und nie wiedersprochenen Conversation ministerielle entre le Prince de Kaunitz & le Comte de Wassenaer erinnern, deren Ton so auffallend war, *L'Empereur ne veut plus entendre parler des Barrieres. Elles n'existent plus.* Dies war eine Sprache, die man bisher in den Negotiationen zweyer unabhängiger Staaten über ihre auf den feyerlichsten Tractaten beruhende Rechte nicht gewohnt war. Der Holländische Gesandte antwortete umsonst; que jusqu'ici il avoit toujours cru, que les Traités etoient quelque chose.

Fürst-Bischofs im Jahr 1783 nicht nur seine unstreitigen Diöcesanrechte im Erzherzogthum Oesterreich genommen, sondern sogar auch alle darinn belegene bischöfliche Güter und Gefälle, ja auch selbst die dem Domcapitel zustehende Besitzungen eigenmächtig entzogen wurden. Umsonst wurden Reichs- und Kirchenverfassungen, undenklicher Besitz und besonders auch ein noch im Jahr 1728 mit Kaiser Karl VI. geschlossener ausdrücklicher Vergleich *) hiegegen in den dringendsten Vorstellungen angeführt. Der Kaiserliche Hof beharrte standhaft bey seinem freylich der Politik eines souverainen Staats, aber nicht nicht

*) Dieser Vergleich wurde bey Gelegenheit der Erhebung des Bisthums Wiens zu einem Erzbisthum, dem das Hochstift Passau einen Theil seiner Diöces im Oesterreichischen abtreten mußte, geschlossen. In demselben findet sich folgende Stelle: sub *fide nostra Caesarea et Archi-Ducali* spondemus, pro Nobis, Successoribusque nostris, quod facta semel supradictae quartae Austriae infra Sylvam Viennensem dismembratione et Ecclesiae Metropoliticae Viennensi incorporatione, neque Nos neque Successores Nostri pro ulteriori Dioeceseos Pataviensis dismembratione, etiam *quoad partem minimam*, sub quocunque *excogitabili pro textu*, etiam *majoris utilitatis*; *necessitatis*, vel *decoris*, vel *alterius cujuscunque ullo unquam tempore*, instantiam sive judicialem, sive extrajudicialem et per viam gratiae simus facturi, aut ab alio fieri passuri.

nicht der Verfaſſung und den Grundgeſetzen des Reichs gemäßen Syſtem, keine fremde geiſtliche Gewalt innerhalb ſeiner Lande zu dulden; die rechtmäßigſten weltlichen Beſitzungen des Hochſtifts und Dohmcapitels zu Paſſau in dem Erzherzogthum Oeſterreich konnten nur mit Aufopferung der ſämmtlichen Paſſauiſchen Diöceſanrechte und überdem der Summe von 600000 Gulden von neuem erkauft werden. Auch der erleuchtete Erzbiſchof von Salzburg mußte gleiche Kränkung ſeiner wohlhergebrachten Diöceſanrechte über die Biſchöfe von Gurk, Chiemſe, Seckau und Lavant, und wenigſtens für eine Zeitlang, auch die Einziehung ſeiner Beſitzungen in den Oeſterreichiſchen Staaten dulden. Der ſchwäbiſche Creis hatte Grund ſich zu beſchweren, daß verſchiedene ſeiner in dem Markgrafthum Burgau angeſeſſenen Glieder der Oeſterreichiſchen Landeshoheit unterworfen wurden, und auch den Münchner Hof mußte es beleidigen, wenn in den ſeiner unſtreitigen und alleinigen Landeshoheit unterworfenen Böhmiſchen Lehen in der Oberpfalz eine Oeſterreichiſche Werbung eingeführt werden ſollte. Auch auf dem Reichstage verſuchte die Erzherzogliche Geſandſchaft eine, allem Herkommen, dem Hauptgrunde alles Ceremoniels, widerſprechende Neuerung, da ſie bey ihrer Legitimation wegen des jetzigen Kaiſers Maj. ſich von den fürſtlichen Geſandten trennen und ohne Grund den Churfürſtlichen gleich geſetzt ſeyn wollte. Noch auffallender aber war es, wie

in sehr vielen reichsständischen Landen plötzlich eine Menge Kaiserliche Panisbriefe erschienen, welche Unterhalt für österreichische Bedienten von Immediat- und Mediat-Stiftern foderten, in welchen sie doch die römischen Kaiser nie im Besitze dieses bekanntermaßen allein auf der Observanz beruhenden Rechts befunden hatten. Sogar wurde den schwäbischen Reichsprälaten die Entrichtung ansehnlicher Absenzgelder zugemuthet, weil in ihren Stiftern seit Jahrhunderten Panisten möglich gewesen wären, welche die ehemaligen Kaiser aber zu ernennen unterlassen hatten. Auch bey dem Durchmarsch der österreichischen Truppen nach den Niederlanden war das Betragen der Kais. Kön. Commissarien, welche wegen Verpflegung derselben in den Reichslanden Vergleiche schliessen sollten, nicht immer von der Art, wie es freye Reichsstände von einem Mitstande (denn die Kaiserliche Würde kam hier nicht in Betrachtung) erwarten konnten. *)

Alles

*) Alle diese hier nur kurz berührten Fakta sind reichskundig und ihre umständlichen Beweise von den interessirten Partheyen ihren Reichsmitständen vorgelegt. In Herrn Professor Reuß deutscher Staats-Canzley findet man von den meisten zuverläßige Nachrichten. Von den über die Panisbriefe erschienenen Schriften und den sehr weitgetriebenen Anmassungen des Kaiserl. Hofes, s. auch die allgem. deutsche Bibliotheck 62ter B. 2tes St. S. 1. u. f.

Alles dieses waren Umstände, welche zusammengenommen Aufmerksamkeit und Nachdenken rechtfertigten. Aber wie sehr wurden diese plötzlich durch einen ungleich wichtigern Punct allein beschäftigt, als Anfangs dieses Jahrs des Herzogs von Zweybrücken H. D. ein Antrag geschahe, der in Absicht seines Gegenstandes und der Art, wie es vorgebracht wurde, gewiß der sonderbarste war, der je einem deutschen Reichsstande, Namens eines andern, geschehen ist. Es ist unnöthig sich bey derselben zu verweilen, da das Publicum nunmehr in der Königl. Preuß. Beantwortung der Prüfung des Wiener Hofes die vollständigste und zuverlässigste Aufklärung über diese Geschichte erhalten und mit Erstaunen gesehen hat, wie man von einem Reichsfürsten verlangen können, auf eine blos mündliche Proposition binnen acht Tagen zu Abtretung des wichtigen Theils seiner Erbstaaten, ohne Rücksprache mit Freunden und Bundsgenossen sich zu entschliessen, und dafür an den Gränzen Deutschlands eine Entschädigung anzunehmen, deren Werth und Verhältniß zu seinem Verlust, er bey dem blos mündlichen Antrage unmöglich mit einiger Genauigkeit übersehen konnte und die nachher bey genauerer Untersuchung kaum von halbem Werthe befunden wurde *). Voll edlen Gefühls seiner

*) In der Königl. Preuß. Beantwortung S. 16. ist das Verhältniß so angegeben:

Die

wahren Würde und des Interesse seines Hauses, wieß

Die auszutauschende Bayerische Lande haben:

□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrl. Einkünfte.
784.	1,300,000.	7 Millionen Gulden.

Der dagegen angebotene Theil der Oesterreichischen Niederlande hat:

□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrl. Einkünfte.
290.	1,200,000.	2-3 Mill. Gulden.

Diese Bestimmungen sind die zuverläßigsten, welche man jezt haben kann, ob man gleich hier, wie bey den meisten ähnlichen Angaben, in den neuesten statistischen Schriften viele Varianten antrift. Die in den Schlözerischen Journalen gelieferten Data von den Oesterreichischen Niederlanden, sind offenbar ganz ungemein übertrieben, da nach Briefwechsel Heft 16, S. 246 die Volksmenge über 4 Millionen Menschen und nach Staatsanzeigen Heft 19, S. 355, die Einkünfte 9 Millionen Gulden betragen sollen; selbst ein sehr wohl unterrichteter Oesterreichischer Schriftsteller (Hr. Abt Felbiger, in seiner Anl. zur Erdbeschr. 1 S 57.) sezt jene nur auf 1,600,000 Menschen, und erklärt 2 Mill. ausdrücklich für übertrieben, mit der richtigen Bemerkung, daß die vereinigten Niederlande sonst weniger als die Oesterreichischen bevölkert seyn würden, welches bekannter Erfahrung widerspreche; und ein von Wien sich herschreibender Finanzetat (in Herrn O. C. R. Büschings Magazin, Band 17. S. 420.) bestimmt die Einkünfte nur auf 3,184,000 Gulden. Wenn man von diesen Summen, die für die sämmtlichen Niederlande gelten, den Betrag der Provinzen Namur und Luxemburg nur nach einem ohngefähren

wieß zwar der Fürst ohne Bedenken einen eitlen Königs-Titul ab, der mit Aufopferung seiner wahren Größe und Macht sollte erkauft werden. Ganz Deutschland gab Seinem gerechten und weisen Betragen Beyfall, konnte aber, wenn gleich in Absicht des gegenwärtigen Augenblicks beruhigt, gewiß nicht ohne Besorgniß die Gefahr überdenken, der seine Freyheit und sein Gleichgewicht waren ausgesetzt worden.

Deutsche

gefährten Anschlage abzieht; so wird man gewiß finden, daß man hier bey den obigen Bestimmungen nicht mit Partheylichkeit verfahren habe. Dagegen sind die Einkünfte der Baierschen Lande, in Herrn Schlötzers Staatsanzeigen, Heft 14, S. 222, zu gering, auf 5 Millionen Gulden und noch unrichtiger in der neuesten Staatskunde von Deutschland, 2tem St. bald auf 4,472,000 Gulden, bald gar nur auf 3,291,000 Gulden angesetzt. Die daselbst gelieferten Rechnungen betreffen nicht alle Baierische Lande und es müssen auch sonst in ihnen Lücken und Fehler seyn, da man sich auf die Aechtheit der obigen Angabe verlassen kann. Ich finde indeß in eben diesem Werke S. 16. ein sehr erhebliches Faktum. Die Steuern in Bayern verhalten sich zu den Oesterreichischen wie 1 zu $5\frac{1}{5}$. Hieraus erhellt der ausnehmende Vortheil, der dem Erzhause durch den Besitz von Bayern erworben würde, da es in dieser neuen Provinz, seinen Steuerfuß einzuführen, wohl nicht unterlassen dürfte, zugleich aber auch von wie ausnehmender Wichtigkeit es den Bayerischen Unterthanen seyn müsse, nicht weggetauscht zu werden.

Deutsche Freyheit und Gleichgewicht sollen zwar, nach dem Urtheil Einiger, leere Töne seyn! gerade wie man auch immer in den Zeitpunkten, das Gleichgewicht von Europa für eine politische Chimäre erklärte, wenn es von einer oder andern Seite auf seine Erschütterung abgesehen war. Freylich ist das Wort: Gleichgewicht von Deutschland erst in neuerer Zeit öfterer gehört worden, vermuthlich wohl nur aus dem Grunde, weil man vorher nicht so dringend an die Sache erinnert wurde, und vielleicht dürfte es von gleichem Alter mit dem auch in Deutschland neuem Worte: Droit de convenience seyn. Allerdings beruhet die unverrückte Fortdauer der Reichsverfassung nur darauf, daß Jedem seine Rechte nach Vorschrift der Gesetze und Herkommens ungekränkt erhalten werden. Aber auch in dem allgemeinen europäischen Völkersystem kömmt es blos darauf an, daß jeder bey dem wohlerworbenen Seinigen ungestört bleibe, daß Verträge und Friedensschlüsse heilig beobachtet werden. Aber damit dieses geschehe, hat die Kenntniß der menschlichen Natur bald auf die weise Vorsicht geleitet, daß kein Staat seine Macht so weit vergrößern dürfe, um die Freyheit Vieler und zuletzt Aller blos von seiner Willkühr und Mäßigung abhängig machen zu können; furchtbar war der Gedanke, daß ein Staat in Europa nur es wagen könne zu sagen: Ich will diesen Vertrag nicht mehr. Mit Recht glaubte man nur dann auf heilige Unverletzlichkeit

letzlichkeit der Tractaten rechnen zu können, wenn keiner ihrer Contrahenten hoffen dürfte, sie ganz ungestraft zu brechen. Dies gab zu Verbindungen, zu Garantien der Verträge durch dritte Mächte den Anlaß und leitete staatskluge Regenten von Europa ganz natürlich auf die Idee, daß gleiche Achtung für Recht und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Vertheilung von Macht zu erwarten sey, und daß gemeinsame Kräfte allemal gegen Den zu vereinen wären, der sich soweit über alle andre zu erheben strebte, um nur so lange gerecht seyn zu dürfen, als er es wollte.

Und warum sollte diese im europäischen Staatensystem richtige Politik es im Deutschen weniger seyn? Sind diese Grundgesetze etwa fester gegründet, als die Verträge, welche europäische Staaten binden? Kann die deutsche Reichsstandschaft das Gefühl von Gerechtigkeit und Billigkeit tiefer und unwandelbarer eingraben und die Leidenschaften des Ehrgeitzes und der Vergrösserungssucht wirksamer schwächen, als man es bey andern Vorstehern der Staaten gewohnt ist? Ist es unmöglich, daß einem Hause, das durch seine vielen Reiche und Besitzungen und durch die seit Jahrhunderten besessene deutsche Kaiserwürde schon so mächtig ist, noch einst ein Prinz gebohren werde, der die gefährdevollen Plane eines Carl V. und Ferdinand II. wieder aufnehme, wenn deren Ausführung ihm durch immer zunehmende Vergrösserung noch mehr erleich-

leichtert wird? Und welche Vergrößerung konnte hier furchtbarer erscheinen, als wenn dieses mächtige Haus für ein Aequivalent von kaum halben Werthe seine weiten Besitzungen vom Rhein bis fast ans schwarze Meer, in unzertrennter Strecke ausdehnen, sich von aller Abhängigkeit von fremden Mächten durch die Abrundung der Niederlande losmachen und zu seinen fortgehenden Erweiterungen ungeschwächte Richtung seiner Kräfte erwerben sollte? Wie sehr dieses unmittelbare Folge einer solchen Vertauschung seyn würde, zeigt sich am deutlichsten, wenn man nur überdenkt, wie das jetzige politische Verhältniß Frankreichs und Oesterreichs so ganz zum Vortheil der letztern Macht dadurch abgeändert werden müßte. Frankreich kann Oesterreich von keiner Seite mit mehr Hoffnung eines guten Erfolgs angreiffen, als in den Niederlanden. Die Eroberung desselben ist höchstwichtig und muß allemal gelingen. Sie fordert keine große Kosten, da eine französische Armee mit größter Leichtigkeit in die Niederlande einrücken und aus dem eroberten Lande sogleich ihre Subsistenz ziehn, auch sowohl durch die Flüsse, als von der Seeseite alle Art von Zufuhr haben kann; dagegen ist es für Oesterreich ungemein schwer, aus der Hauptmasse seiner Staaten zeitige und hinreichende Hülfe an diese äusserste Gränze derselben zu bringen. Einer der besten Kenner *) sagt, daß

*) Der Oesterreichische General Loyd in den Grundsätzen der Kriegskunst S. 100.

daß die österreichische Macht allein, Frankreich nie hindern könne, die Niederlande in einer Campagne wegzunehmen und alle Vortheile seyen hiebey so ganz auf französischer Seite, daß kaum England, Holland, der Kaiser und seine deutsche Alliirten zusammen genommen die Niederlande würden retten können. Der General Loyd räth daher sehr *), daß der Kaiser diese Provinz gegen Bayern vertauschen möchte, dieß werde ihm eine ganz neue Stärke geben. Aber gerade aus eben dem Grunde kann und sollte Frankreich nie zugeben, daß Oestreich diese ihm so wichtige schwache Seite verliere. Da jener Staat die Niederlande nicht selbst erhalten kann, so muß ihm kein Besitzer derselben lieber seyn, als Oestreich, der, wie wir noch so eben gesehen haben, hier auch selbst gegen Holland nicht der stärkere Theil ist, und nicht ohne große Kosten **) und mannichfaltige Unbequemlichkeiten

*) Es ist bekannt, daß der Plan zur Vertheidigung Böhmens, den dieser Militair in seinem vortreflichen Fragmente einer Geschichte des siebenjährigen Krieges vorgeschlagen, in dem Kriege von 1778 genau befolgt worden, ein Umstand, der auch schon diesen Rath desselben wichtig machen muß.

**) Man erinnert sich, daß Anfangs Novembers 1784 an allen europäischen Höfen der Marsch von 80000 Mann nach den Niederlanden angekündigt wurde; es sind aber wirklich binnen Jahresfrist

ten einen vergeblichen Versuch gemacht hat, die Tractaten, welche ihm in Benutzung dieser Lande die Hände binden, aufzuheben, und allen seinen Hauptforderungen hat entsagen müssen.

Daß Frankreichs Macht gegen Oestreich nicht zu sehr geschwächt werde, ist für das Gleichgewicht von Europa von äusserster Wichtigkeit. Allen Mächten desselben muß daher daran gelegen seyn, daß Oesterreich seine schwache Seite durch den Besitz der Niederlande nicht verliere und durch den Erwerb von Bayern nicht Frankreich auf immer ausser Stand setze im deutschen Reiche Alliirte zu haben, und wenn unter diesen, wie natürlich, der Regent von Bayern sich befindet, durch den Besitz der Donau bis ins Herz der österreichischen Staaten einzudringen, — ein schon mehr als einmal entworfener, und in der That sehr einfacher Plan, der aber immer, nicht durch die Stärke der Vertheidigung, sondern blos durch Fehler der Angreifer mißglückt ist.

Die weitern gefährlichen Folgen dieses Tausch-Projects für die Freyheit nicht nur von Deutschland, sondern von Europa überhaupt sind nun so lichtvoll entwickelt *), daß es auch dem beredte-

---

resfrist nur 36000 Mann hingekommen, deren Marsch nebst dem Transport der Artillerie u. s. w. fünf Millionen Gulden gekostet hat. Nun kommen noch die Kosten des Rückmarsches hinzu.

*) In der Königl. Preuß. Beantwortung S. 13. 14.

beredtesten Vertheidiger des Gegentheils nicht mehr gelingen wird, hierüber den Gesichtspunkt zu verrücken.

Mit Recht also mußte ganz Deutschland beunruhigt werden, wie dieses alte Lieblingsproject des Wiener Hofes, dessen Ausführung man durch die feyerliche Verpflichtung des Teschenschen Friedens auf immer abgewandt glaubte; jetzt wieder durch einen Tauschantrag erneuert wurde, der um so befremdlicher scheinen mußte, da er nicht einmal direkte von dem interessirten Hofe gewagt wurde, da Vermeidung aller öffentlichen Bekanntmachung und eine Schnelligkeit, welche jede reife Erwägung ausschloß, dabey Bedingungen waren.

Itzt glaubten patriotische deutsche Reichsstände, sey es Zeit, ihr Recht zu gebrauchen und durch gemeinsame Verbindung ihrer Kräfte, dem Umsturz der Verfassung und Freyheit des Vaterlandes entgegenzutreten. Es erschienen Abmahnungen, deren Ton die Fürsten noch mehr überzeugte, daß der Zeitpunkt wohl gewählt sey. Und so wurde also ein Bund geschlossen, sich gegenseitig bey seinen wohlhergebrachten Rechten zu schützen und die Verfassung des deutschen Reichs in unverrücktem Stande gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Eine so offenbar gesetzmäßige, billige Defensiv-Verbindung kann nur dem mißfallen, der durch Angriffe deutscher Verfassung und Freyheit seine Vergrößerung sucht. Jedem andern muß sie in Absicht der Folgen, die sie

für ihn haben kann, wenigstens gleichgültig und in Absicht der Beweggründe ehrwürdig seyn. Umsonst sucht man zu beweisen, daß die deutschen Fürsten sich zu Werkzeugen der eigennützigen Politick eines Hofes durch diesen edlen Bund herabgewürdigt hätten. Eine Behauptung, von der es zweifelhaft scheint, ob sie mehr ungereimt oder beleidigend für die itzigen Regenten Deutschlands sey? Es läßt sich denken, daß ein Staat unter besondern Zeitumständen, durch Schwäche und Leidenschaften derer, denen seine Angelegenheiten anvertrauet sind, sich zu einer Verbindung verleiten lasse, die seinem Interesse widerspricht. Aber daß dieses zu gleicher Zeit von so vielen Höfen geschehe, als schon dem deutschen Bunde beygetreten sind, daß alle diese ihren wahren Vortheil ganz verkennen, alle mit kindischer Scheu vor einem Gespenst eingebildeter Gefahr, einem Ungeheuer in die Arme eilen, das sie zu retten verspricht und künftig desto gewisser verschlingen wird; — dies ist moralisch und politisch unmöglich. Schon die ausnehmende Leichtigkeit, mit der die Association in so kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde, giebt den besten Beweis, wie sehr sie in den Zeitumständen natürlich gegründet war, wie allgemein sie für Bedürfniß gehalten wurde. Sicher ist man auch in Wien ganz wohl davon unterrichtet, wie diese Idee nicht von einem Hofe allen übrigen mitgetheilt, sondern schon seit mehrern Jahren in den entferntesten Gegenden von Deutschland

land entstanden und allmählig gereift sey. Nicht der Blick eines einzelnen politischen Genies, das mehrere widerwärtige Interessen vereinen wollte, — sondern der beobachtende gesunde Menschenverstand, der die Zeichen der Zeit erkannte, und durch sie geweckte patriotisches Gefühl, haben dem deutschen Bunde sein Daseyn gegeben. Daher daß er fast eben so bald geschlossen, als vorgeschlagen war, — daher, daß die Gemüther sich allenthalben mit gegenseitigem Vertrauen begegneten und bald über Grundsätze sich vereinigten, die schon jedem Einzelnen längst eigen waren.

Unter allen gesetzmäßigen Conföderationen der Reichsstände, wird man nicht leicht eine finden, die mehr aus constitutionsmäßigen Gründen, und bey dringender auffordernden Zeitumständen geschlossen wäre, als die gegenwärtige. Sicher darf man also auch dauernde Festigkeit ihr zutrauen und Deutschland kann von ihr die wirksamste Aufrechthaltung seiner Verfassung und Fortdauer der allgemeinen Ruhe mit Zuversicht erwarten. *) Jeder, der diese zu stören

*) Daß die Verbindungen der Stände oft diesen glücklichen Erfolg gehabt haben, ist eine sehr richtige Bemerkung, die der würdige Kaiserl. Königl. Archivarius, Herr Schmidt, bey Gelegenheit des Schmalkaldischen Bundes macht. (S. Geschichte der Deutschen. Th. 5, S. 355.)

versuchte, wird am deutschen Bunde einen Damm finden, den er zuvörderst gewaltsam überwältigen muß und dessen Bestand die ersten Mächte von Europa interessirt.

Von den verbundenen Fürsten selbst hat der Friede von Deutschland nichts zu besorgen. Ihr Zweck ist bloß Vertheidigung und Erhaltung des itzigen Zustandes der Dinge; jeder hat dem andern sein Wort gegeben, fest auf Gerechtigkeit und Ordnung zu halten, mit dem wohlerworbenen Seinem zufrieden zu seyn und keinen Eingrif in die Rechte eines Andern, so wie nicht zu dulden, so auch nicht zu wagen. Bedürfte es also noch eines Beweises, daß der Königl. Preußische Hof keine Vergrößerungsabsichten zum Nachtheil des Reichs habe, so liefert ihn der deutsche Bund. Umsonst sucht man Mißtrauen gegen diesen Hof zu erwecken, umsonst ihm Absichten anzudichten, die man gern bey ihm sähe. Wer jedem fremden Angriff zu widerstehen sich verpflichtet, entsagt kräftig dem eignen; wer fremdem Unrecht und Gewalt entgegen tritt, bindet sich selbst die Hände zu ähnlicher Unthat.

Die Geschichte der Vorzeit ist zwar kein Beweis dessen, was die Zukunft enthüllen kann, indeß giebt sie doch zu wahrscheinlichen Vermuthungen Anlaß, da die meisten Höfe gewissen in ihrer Lage gegründeten politischen Grundsätzen, oft Jahrhunderte hindurch, zu folgen pflegen. Wenn man hiernach die gewohnte Handlungsart

des

des Churhauses Brandenburg unpartheyisch untersucht; so wird man nie Fälle anführen können, wo dasselbe durch Verletzung der Reichsverfassung und der Freyheit seiner Mitstände seine eigne Vergrößerung gesucht hätte. Alle seine Besitzungen im deutschen Reiche sind auf die rechtmäßigste Art erworben, durch Erbrecht angefallen, oder diesem Hause vom Kaiser und Reich zur Entschädigung für Opfer, die es dem Wohl des Ganzen brachte, zugetheilt worden. Immer hat es die deutsche Verfassung in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten gesucht, zu allen dahin abzweckenden Reichsschlüssen kräftig mitgewirkt, und in den Kreisen, worinn es das Directorium hat, sich die strengste Befolgung der Ordnung und die ungesäumte Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse ohne Partheylichkeit angelegen seyn lassen, kein mit den vielen und zerstreuten Brandenburgischen Staaten gränzender Reichsstand, wird über ein unfreundliches Benehmen und Vergewaltigung Beschwerde führen können *). Und welch einen glänzenden Beweis ächt deutschen Patriotismus hat unser großer König nicht noch neuerlich dadurch gegeben, wie er im Bayerischen Erbfolgekriege, sein Kriegesheer

*) Der siebenjährige Krieg kann hiergegen nicht angeführt werden, da er bekanntlich eine Nothwehr war, wovon in dem bekannten Mémoire raisonné von dem Preußischen Hofe die unwiderlegbarsten, authentischsten Beweise geliefert sind.

und seine Person im 66sten Jahre seines Alters, ohne eignes, unmittelbares und nahes Interesse, für die Erhaltung der deutschen Reichsverfassung wagte!

Die Vergangenheit berechtigt also wenigstens nicht zu dem Verdacht ungerechter Eingriffe des Churhauses Brandenburg. Man muß vielmehr auch künftig ein gleich gerechtes und billiges Verhalten um so mehr von ihm erwarten, da gerade dieses seine wahre Politik ist. Einem Kenner der itzigen Verhältnisse unsrer Staaten, kann die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht entgehen. Preussen gehört nach der Grösse und Production seiner Lande, und nach seiner Volksmenge nur unter die mittleren Mächte von Europa und kann bey übrigens gleicher Benutzung der Kräfte, nie denen völlig beykommen, die bey ungleich grösserm Umfange und ungleich reicherer Fruchtbarkeit, mehr als dreyfach grössere Bevölkerung haben. Ist es im Stande gewesen, sich sogar gegen den vereinten Angrif dieser so überlegenen Mächte zu erhalten, und überhaupt in dem allgemeinen System von Europa sich bedeutenden Einfluß und Gewicht zu verschaffen; so wissen wir Alle, wie sehr dies Folge besonderer Umstände, Folge von Superiorität der Talente und ihrer ungewöhnlichen Anstrengung, Folge von unnatürlichen Verbindungen seiner Gegner, die keinen gemeinschaftlichen Zweck haben konnten, gewesen sey. Allerdings scheint es die Ordnung der Dinge zu erfordern, daß kleinere

nere Staaten durch weise Benutzung ihrer Kräfte sich wieder ins Gleichgewicht mit grössern setzen, denen eine gleiche Oeconomie ihrer überwiegenden physischen Vortheile sonst eine gewisse Uebermacht sichern würde. Wohl also dem Preußischen Staat, wenn weise Regierung, kluge Sparsamkeit, Menschlichkeit, Vernunft und Aufklärung, ihm Bedürfnisse und Bedingungen seiner Grösse sind; wenn eine schlechte, tyrannische und verfolgende Regierung ihm unausbleiblich Schwäche und Untergang bewirken würde, wenn er nicht reich genug ist, um verschwenden, nicht mächtig genug ist, um ungerecht seyn zu können! So ein Staat muß allen seinen Nachbarn Vertrauen einflößen, und vorzüglich muß dieß der Fall in Deutschland seyn, da Preussen nie einen Vortheil von der Zerstörung der itzigen Verfassung desselben haben kann, vielmehr seine eigene Erhaltung dessen unverrückte Fortdauer fodert, und nach der einfachsten Politik, deutsches und preußisches Interesse sich nie im Wege stehen können. Wäre es möglich, daß je ein Umsturz der Reichsverfassung, eine Unterjochung der deutschen Reichsstände, dem preußischen Hofe proponirt, und seine Einwilligung durch angebotene Vortheile erkauft werden sollte; so müßte schon blos sein Interesse ihn zwingen, einen so ungerechten Antrag zu verwerffen und dessen Ausführung mit allen Kräften zu wehren. Denn so groß auch immer die ihm angebotenen Vortheile seyn möchten, so müßten doch die,

Dinge gesagt, die nicht sind und nie waren, Keiner der bewiesensten Geschichte kühner widersprochen, — als der Hr. Reichsfreyherr Otto von Gemmingen. Um der Stärke und dem bindenden Zusammenhang der Gründe dieses Schriftstellers nichts zu benehmen und auch den Verdacht der Uebertreibung, den ich mir bey Anführung mancher seiner Sätze allerdings zuziehn würde, zu vermeiden, lasse ich seine Schrift hier ganz abdrucken; mehrere Stellen haben mir zu Gegenerinnerungen Anlaß gegeben, deren Vergleichung mit den Behauptungen des Herrn Reichsfreyherrn vielleicht manchem Leser das Urtheil über diese wichtigste politische Angelegenheit unsrer Zeit erleichtern und ihn desto deutlicher überzeugen kann, auf welcher Seite sich Wahrheit und Recht finden?

Ueber die Königl. Preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems.

Von Otto von Gemmingen Reichsfreyherrn.

Gefahr für deutsche Freyheit! So erschallt von allen Seiten das tausendzüngige Gerücht 1).

Gefahr

1) Kein Gerücht entsteht ohne allen Grund. Ein sehr allgemeines, lang anhaltendes Gerücht hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich.

Gefahr für deutsche Freyheit verkündigt ein mächtiger und weiser Fürst des Reichs in öffentlichen Staats-Schriften. Schon hat er sich mit einigen seiner Mitstände enger verbunden, und rastlos fordert er die übrigen auf, abzuleiten das Ungewitter, daß er am deutschen Horizonte heraufziehn und fürchterlich nahen sieht.

Welcher auf sein nie unterjochtes Vaterland stolze Deutsche wird nicht abgeschreckt werden durch diese Gerüchte und Anstalten? Aber was die Klugheit überall gebietet, wird er auch hier nicht vergessen! er wird fragen, wo das Gerücht herkomme? überdenken, was gefährlich seyn könne; erforschen, ob das angeführte dazu gehöre, und endlich die Mittel prüfen, welche man zur Sicherheit vorschlägt. Dann erst wird er einen Entschluß fassen, wenn er untersucht hat, ob ihn die Furcht von einer anscheinenden Gefahr in keine größere unerwartet stürzen werde.

Und

sich. Im gegenwärtigen Fall ist aber von keinem Gerüchte die Rede, sondern von einer Meynung über die gegenwärtige politische Lage des Reichs, in welcher sehr viele seiner wichtigsten Glieder übereingekommen sind und welche sie zu näherer Verbindung veranlaßt hat. Diese Meynung hat allemal die stärkste Vermuthung der Wahrheit für sich und muß von einem Privatschriftsteller nur mit Bescheidenheit bezweifelt, aber nie mit tausendzüngigem Gerücht verglichen werden.

Und diese Untersuchung ist die Absicht gegenwärtiger Abhandlung, die bey einem so wichtigen Anlaß meinen Mitbürgern nicht gleichgültig seyn kann, und wenigstens die Vermuthung der Unpartheylichkeit für sich haben muß. Als freygebohrner Deutsche, nur der Gesetze Unterthan, der keinen Herrn hat als den er selbst sich giebt, darf ich frey meine Meynung sagen und muß es thun, wenn von vaterländischer Freyheit die Rede ist; eine Freyheit die meine Voreltern durch ihren Muth erhalten, und mit ihrem Blute versiegelt mir hinterlassen haben; die kein andrer Vortheil aufwiegen kann; von der mein Stand wie mein Vermögen abhängt.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprunge des Gerüchts, daß die deutsche Verfassung in Gefahr sey.

Jeder weiß, daß dieses Gerücht vom Hofe eines der weisesten Monarchen herkomme, der, eben so groß an der Spitze seines Kriegesheeres wie am friedlichen Steuerruder des Staats, die Bewunderung der Nachkommen, und die Zierde unsers Zeitalters seyn wird: und wer verkennt an diesen Zügen den König von Preussen?

Groß muß das Vorurtheil für eine solche Quelle seyn, denn ohnstreitig entgeht seiner Scharfsinnigkeit nichts, was Einfluß haben kann auf den großen Plan, den er entworfen und so unabläßig befolgt hat. Aber, ist

dieser

dieser Plan gerade die Erhaltung deutscher Verfassung; vielleicht selbst mit eigner Aufopferung? 2)

Wie der Weise lächeln muß! wenn er hört daß seine Minister diese Prunkvolle Sprache führen, und daß der nachbetende Haufen alles getreulich wiederholt, zuletzt selbst glaubt. Man ist längst gewöhnt die Betheurungen von Uneigennützigkeit und natürlicher Billigkeit, mit welchen die Manifeste ausgeschmückt werden, nach dem Werthe gesellschaftlicher Komplimente zu schätzen: nur dem preußischen Kabinette gelingt es diese verdächtige Münze in einigen deutschen Ländern noch gangbar zu erhalten 3). Vielleicht

2) Beantwortet der Bayerische Erbfolgekrieg diese Frage etwa nicht deutlich genug? Aber der Hr. Reichsfreyherr vergißt eine Frage, die seine übrigen entbehrlich macht: Erfordert Preußens Erhaltung nicht nothwendig die Erhaltung der jetzigen Verfassung Deutschlands? Sind Preußens und des Reichs Interesse nicht wesentlich miteinander verbunden? Niemand, wer nur etwas die jetzige politische Lage von Europa übersieht, wird diese Frage verneinen können. Er zeige einen Fall, in welchem es Preussens wahres Interesse seyn könnte, wenn Deutschlands jetzige Verfassung zertrümmert würde? in welchem, wenn es auch für den Augenblick scheinbar dadurch gewönne, doch nicht seine relative Schwächung und dereinstiger Untergang davon unausbleibliche Folgen wären?

3) Der Hr. Reichsfreyherr macht hier dem Preussischen

leicht ist auch dieses Folge der Herrschaft die ein großer Mann über die Meynungen seiner Zeitgenossen ausübt. Allein, je mehr man jene Ueberlegenheit fühlt, desto behutsamer wird man, desto sorgfältigerer Prüfung bedarf es. Nach den eignen Grundsätzen jenes großen Mannes muß unser Vertrauen nur auf die Ueberzeugung des gemeinschaftlichen Vortheils gegründet seyn.

Der gemeinschaftliche Vortheil erfordert, zu verhindern, damit nicht Deutschland durch das Uebergewicht des Hauses Oesterreich, dessen allgemeiner Herrschaft unterworfen werde. Aber Schreckworte sind das, vor denen sich kein Neuling mehr entsetzt: in der Politik wie in jedem menschlichen Wesen spielt man mit großtönenden Worten,

---

fischen Stempel ein großes Compliment, wenn er ihn für fähig erklärt, auch verdächtige Münze wieder in guten Ruf zu bringen. Wie es zugeht, daß die Königl. Staatsschriften in ganz Europa mehr Beyfall finden, als die eines andern Hofes, weiß ich dem Herrn Verf. freylich nicht zu erklären. Denn daß sie wirklich mehr überzeugende, gründliche Wahrheiten enthalten, — wird ihm ohne Zweifel ein zu natürlicher Grund seyn. Uebrigens findet gewiß er allein eine prunkvolle Sprache in den öffentlichen Schriften des Königl. Preußischen Hofes, denen das aufgeklärteste Publikum in und ausser Deutschland edle Simplicität, Würde, Anstand und Mäßigung als einen ganz eigenthümlichen Vorzug beygelegt hat. Aber freylich dieß aufgeklärte Publikum ist dem Herrn Verfasser nur nachbetender Haufen.

Worten, die eben darum, weil sie unbestimmt sind, viel Aufsehn machen, aber dagegen auch schnell veralten; und dahin gehört Gleichgewicht, Universalmonarchie u. d. gl. 4)

Von diesem gemeinschaftlichen Vortheile kann also hier die Rede nicht seyn: sondern die Frage ist diese: ob dasjenige was in allen Fällen der deutschen Verfassung am zuträglichsten wäre, zugleich zu dem Plane des Königs von Preußen gehöre? Ist dieses bewährt: so haben alle Fürsten und Edle des Reichs nichts vortheilhafteres zu thun, als sich fest an den Größten.

4) Die Besorgniß vor zu großer Uebermacht eines Staats, vor Annäherung zur Universalmonachie, die Vorsorge für Erhaltung des Gleichgewichts sind weder plötzlich entstandene, noch veraltete Ideen, sondern nach dem klaren Zeugniß der Geschichte der drey letzten Jahrhunderte, allmählich, nach Verhältniß der Entwickelung des jetzigen politischen Systems von Europa, in dessen staatsklugsten Cabinetten gereifte und durch die Erfahrung bewährte politische Grundmaximen. Das Erzhaus Oesterreich hat ihre Wahrheit zum öftern anerkannt und nach ihrer Vorschrift Tractaten *) geschlossen. Der sehr reelle Gehalt der Worte: Gefahr des Gleichgewichts und einer Universalmonarchie in unsrer Zeit, ist in der Königl. Preuß. Beantwortung der Wiener Prüfung S. 13. 14. ꝛc. überzeugend genug entwickelt worden.

*) Z. B. 1701. im Haag mit England und Holland 1718 zu London mit Frankreich und England u. s. w.

ten und Weisesten unter ihnen anzuschliessen und sich mit Zuversicht seiner Leitung zu überlassen: ist es aber zweifelhaft, so wird ihnen die Klugheit rathen, eben darum weil er weise und groß ist, mit doppelter Vorsicht zu Werke zu gehn und ihn mehr zum Muster als zum Führer zu nehmen.

Also, was ist höchster Vortheil des deutschen Reiche? Ich denke keinen Widerspruch zu finden, wenn ich dazu rechne: das gröst mögliche Einverständniß aller Mitglieder so wohl unter sich als mit ihrem Oberhaupte, die strengste Befolgung der Reichsgrundgesetze und eine allzeit wirksame Macht zu deren Erhaltung. Die ganze Geschichte bezeuget, daß, je mehr diese Umstände eintrafen, desto glücklicher und ansehnlicher unser Vaterland war.

Nun aber muß die Staatsklugheit des Königs von Preussen jederzeit trachten, das Reich im Mißtrauen gegen sein Oberhaupt zu erhalten 5), so lange die Kaiserkrone bey demjenigen Hause

5) Billig sollte ein Schriftsteller, dem es um den Beyfall des bessern Theils des Publikums zu thun ist, sich nie solche gehäßige Beschuldigungen gegen einen erhabenen Monarchen erlauben, die, wenn sie nicht mit klaren Thatsachen erwiesen werden können, in strafbare Verläumdungen ausarten. Der jetzige König hat als Churfürst von Brandenburg, dem jetzigen Kaiser seine Wahlstimme gegeben und zu der von ihm beschwornen

Hause ist, auf dessen Unkosten er seine Größe erworben hat 6), gegen das er selbst in immerwährendem

schwornen Wahlcapitulation mitgewirkt. Was sollte Ihn also bewegen, diesem Monarchen die Kaiserkrone zu mißgönnen, die er ihm selbst, so viel an ihm ist, mit verschaft hat? Wie könnte es seine Staatsklugheit erfordern, Mißtrauen gegen das Reichsoberhaupt zu erregen, so lange dasselbe nur seine Gewalt nicht über die in den Gesetzen und der Capitulation bestimmte Gränzen auszudehnen versucht? Dreist kann man den Hrn. Verf. auffordern, auch nur einen einzigen Fall zu nennen, wo der Königl. Preußische Hof durch Insinuationen irgend ein Glied des Reichs zu Beschwerden gegen den Wiener Hof zu verleiten gesucht hätte. Aber daß er den in ihren Rechten gekränkten Mitständen seine Verwendung und Beystand nicht versagt, dies ist freylich sowohl der Pflicht, als dem Rechte und Interesse eines der wichtigsten Reichsstände vollkommen gemäß.

6) Wie ungerecht diese Beschuldigung sey, weiß jeder, der die Gerechtigkeit der Ansprüche des Königs auf Schlesien kennt und weiß, wie hart und zugleich unpolitisch der Wiener Hof den Königl. Preußischen behandelte, als dieser im J. 1740 seine längst unterdrückten Rechte mittelst freundschaftlicher Unterhandlung geltend machen wollte. Dagegen würde vielleicht, wenn hier der Ort dazu wäre, eher zu erweisen seyn, daß das Haus Oesterreich einen Theil seiner Größe auf Unkosten des Hauses Brandenburg erworben und ihm wichtige Besitzungen vereitelt habe.

tendem Mißtrauen seyn wird und mit dem die Schlesische dem deutschen Reich so gleichgültige Fehde zwar ruhen, aber nie ganz aufhören kann 7). Des Königs von Preußen Vortheil heischt, daß die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich eine allzeit eine oft lästige Zierde werde, deren es wahrlich nicht bedarf 8). Darum muß er in Deutschland Partheysucht ernähren, allerwärts Schreckbilder aufstellen, Verdacht unter alle verbreiten, und keinen Anlaß versäumen sich der kurzsichtigen

7) Dies ist wahre Beleidigung der dem Wiener Hofe schuldigen Ehrfurcht. Wenn eine durch drey Friedensschlüsse abgemachte Fehde noch immer nur ruhen, aber noch nicht aufgehört haben soll: so wünschte ich das Mittel zu wissen, wie mit einem Hofe, der diesen Grundsatz befolgt, eine Fehde zum Aufhören zu bringen wäre? Uebrigens würde eine bey der Gerechtigkeitsliebe des Wiener Hofes hoffentlich gar nicht zu erwartende Erneuerung der schlesischen Fehde für das deutsche Reich gewiß nicht gleichgültig seyn. Denn der Herzog von Schlesien kann nie unterdrückt werden, ohne den Churfürsten von Brandenburg sehr merklich zu schwächen, dessen wohlerworbene Macht für die Erhaltung des deutschen Reichssystems von äusserster Wichtigkeit ist.

8) Des Königs von Preussen Vortheil fodert, daß das Erzhaus, wenn es die Kaiserwürde besitzt, alle die großen Vortheile genieſſe, welche die Reichsverfassung damit verbunden hat.

gen Aengstlichkeit 9) als Beschützer anzubieten. Und wer kann die tiefe Weisheit verkennen, mit welcher der große Monarch dieser Absicht gemäß wirkte? wurde die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich nicht mannigmal selbst zum Hinderniß? und um das zu bewirken, wie sehr wußte der Weise jede Triebfeder zu seinem Vortheile in Bewegung zu setzen? wie geschickt zu lenken den Sektengeist der Religion! wir alle können uns der Zeiten noch erinnern, wo fast jeder protestantische Prediger ein Allirter des Königs von Preußen war: und was hat man auf dem Reichstage nicht schon zur Religionssache gemacht, wenn der König etwas durchsetzen oder verhindern wollte 10).

9) Freylich war es nur kurzsichtige Aengstlichkeit, wenn der Herzog von Zweybrücken besorgte, es könne Ihm zum Nachtheil gereichen, daß durch die Convention vom 3ten Jan. 1778 ihm ein ansehnlichen Theil seines alten Erblandes entrissen werden sollte, oder wenn er den sonderbaren Rechnungsfehler begieng, im Jahr 1785 die ihm angebotenen 290 geogr. □ Meilen und 2 bis 3 Millionen Gulden Einkünfte nicht für einen hinlänglichen Ersatz von 784 geogr. □ Meilen und 7 Millionen Gulden Einkünfte, die man ihm nehmen wollte, zu halten.

10) Wenn? Wo? in welchem Falle ist dieses geschehen? Kühn kann man den Hrn. Reichsfreyherrn auffordern, ein Beyspiel zu nennen, wo der Königl. Preuß. Hof sich einer Evangelischen

Noch einmal man kann bey allen dem die Staatsklugheit dieses großen Königs nicht genug bewundern; aber freylich dabey auch nicht verkennen, daß seine Absichten und des deutschen Reichs Vortheil nicht immer einerley sind: und so scheint das Gerücht von Gefahr für deutsche Freyheit durch seinen Ursprung weiter kein größeres Gewicht zu erhalten; ja es fängt an verdächtig zu werden, wenn man bedenkt, daß die vorsehende Weisheit des Königs, bey dem immer zunehmenden Duldungssystem des Wiener Hofes eine der größten Triebfedern nachlassen sieht, und nothwendig andre Mittel vorbereiten muß. Man wird zweifelhaft ob das ängstliche Bestreben aller Berliner Schriftsteller die Duldung der Oesterreichischen Staaten verdächtig zu machen und das sorgfältige Warnen vor geheime Ränke des Katholicismus; ob das alles nicht absichtliches Betragen sey 11), wenigstens kann man

schen Religionsbeschwerde angenommen hätte, wenn er nicht als Glied des Corporis Evangelicorum oder Kraft besonderer Verträge da,u wäre berechtiget und verpflichtet gewesen.

11) Wirklich, der Herr Reichsfreyherr hat sonderbare Ideen von der in Berlin bekanntermaßen eingeführten Schreib- und Druckfreyheit. Jeder hiesige Gelehrte schreibt nach seiner besten Einsicht, und der Staat läßt ihm vollkommene Freyheit seine Ideen, wie er es gut findet, öffentlich bekannt zu machen, wenn nur nicht die dem Staate, fremden Mächten, den Sitten, allge-

man das von einem Hofe erwarten, wo ein Philosoph auf dem Throne sitzt, der Gelehrte zu

allgemeiner Religion und dem guten Namen eines Dritten schuldige Achtung verletzt werden. Diese Gesetze der hiesigen Censur sind in den letzten Jahren, auch verschiedentlich in Absicht des Oesterreichischen Staats zur Anwendung gekommen. Ein hiesiger Journalist, Hr. Cranz, verlohr auf unmittelbaren Befehl des Königs, die ihm vorhin ertheilte Censurfreyheit, weil er sich unterstanden hatte, einer seiner Brochüren den Titel: Oesterreichische Charlatanerien zu geben, und diese wurden sofort unterdrückt, ob man ihn gleich Berlinische Charlatanerien unbekümmert hatte schreiben lassen. Dies geschahe ohne alle Beschwerde des Wiener Hofes aus eigner Bewegung. Eben so ist noch neuerlich einer Schrift der Druck bloß aus dem Grunde versagt worden, weil sie, obgleich unter erdichtetem Namen, die Regierung des itzigen Kaisers auf eine beleidigende Art zu tadeln schien. Aber freylich kann man die hiesigen Schriftsteller nicht anhalten, Alles zu loben, was in Wien geschieht, reformirt und wieder reformirt wird; kann nicht sie zwingen für helle Mittagssonne schon vollendeter Aufklärung zu halten, was ihnen viel versprechende, zum wahren und unvergänglichen Ruhme Josephs II. gereichende, Morgenröthe scheint. Sicher wird Hr. von Gemmingen keinen Berliner Schriftsteller nennen können, der das weise Duldungssystem des itzigen Kaisers geradezu angegriffen, oder der etwa einzelne Theile der dortigen Reformen mit Vernachläßigung der einem großen Monarchen

Ministern hat, wo man die Gewalt der Meynungen zu schätzen und zu brauchen weiß. Auch kann

narchen schuldigen Ehrfurcht getadelt hätte. Ist es von irgend einem unbedeutenden Scribler, den ich nicht kenne, geschehen, so muß sein Geschreibe der hiesigen Censur entwischt, oder, welches das wahrscheinlichste ist, unter dem falschen Druckorte: Berlin, in die Welt gekommen seyn. So ist es wenigstens, wie ich mit Zuverläßigkeit versichern kann, mit den Briefen aus Berlin über Wien, der Fall, die, wie ich höre, in Wien für sehr beleidigend gehalten werden, deren Verfasser aber, wie man sagt, in Wien lebt, wenigstens hier völlig unbekannt ist, wo auch seine Schrift, die mir gar nicht zu Gesicht gekommen, nicht die mindeste Sensation gemacht hat. Keiner unsrer bedeutenden Gelehrten hat, so viel ich weiß, ex professo über den neuesten Zustand von Wien geschrieben, als Hr Nicolai in seiner Reisebeschreibung, die der erhabene Fürst von Kaunitz selbst seines Beyfalls würdig gefunden hat*), zum sichern Beweise, daß sie keinen unschicklichen Tadel der Regierung enthalte und nur solche Mißbräuche angreiffe, deren Abschaffung und Bekämpfung Josephs II. dauerndster Ruhm seyn wird. Ich selbst habe eine der größten Handlungen Maria Theresiens, die so wichtige Verwandlung der Böhmischen Domainen in Bauerngüter**), so wie des itzigen Monarchen weise und menschliche Politik, der unterdrückten jüdischen Nation bürgerliche

*) Siehe Vorrede zum 5ten Bande dieser Reisebeschreibung S. XII.

**) S. Materialien für die Statistick, II. S. 252. f.

kann man sich der Vermuthung nicht erwehren,

gerliche Rechte zu geben, unter allen Schriftstellern zuerst allen übrigen Staaten zur Nachfolge angepriesen *), und nachher mit schuldiger Ehrfurcht meine Zweifel geäussert, wie mir die Verfolgung der Deisten nicht den aufklärenden Grundsätzen, die ich in allen Verfügungen Josephs II. erwartete, angemessen schien **) Auch haben zwar unsre Pädagogen sehr lebhaft die in den Oesterreichischen Normal-Schulen eingeführte Litteral-Methode getadelt***), aber zuverläßig nicht, weil sie Oesterreichisch war, da sie b. kanntermaßen aus einer hiesigen berühmten Schule in die dortigen verpflanzt worden. Ueberhaupt lobt und tadelt hier kein vernünftiger Schriftsteller Etwas, weil es Wienerisch oder Berlinisch ist, sondern weil es ihm Eigenschaften zu haben scheint, die Lob oder Tadel verdienen. Uebertriebener Nationalstolz ist zuverläßig kein Fehler der Berliner.

Die Privat-Meynung einiger hiesigen Gelehrten von dem sich durch geheime Wege und allerley Mittel verbreitenden Catholicismus, deren Hr. v. G. erwähnt, ist doch wohl hoffentlich für den Wiener Hof nicht besonders interessant? Wenigstens kann ich versichern, daß der Berliner Hof mit derselben nichts zu thun hat, und wenn der Hr. V. die von den Hrn. Nicolai und Biester bekannt gemachte, gewiß sehr merkwürdige Thatsachen gelesen hat; so wird ihm

*) S. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden I. S. 163.

**) S. Ebend. II. S. 182. und S. 336. u. f.

***) S. Allg. deutsch. Bibl. LII. p. 207. f.

daß vielleicht so mancher unzufriedne Mönch benutzt

ihm auch die lebhafte Bestreitung der daraus gezogenen Folgen von einem andern berühmten preußischen Gelehrten, Hrn. Garve, nicht unbekannt geblieben seyn.

Ich habe mit Absicht diese mir bekannte Fälle genau angeführt und hoffe, daß sie in den Augen jedes Unpartheyischen, bis der Hr. Reichs-Freyherr bestimmt nachgewiesene Beyspiele des Gegentheils vorbringt, hinlänglich beweisen, wie nicht ein einziger Berliner bekannter Schriftsteller (was doch Hr. v. G. sogar allen ohne die mindeste Veranlassung Schuld giebt) die weisen Regierungs-Maasregeln Sr. Kaiserl. Majestät auf unschickliche Art getadelt habe, und wie die hiesige Censur nie erlaube, daß in hier gedruckten Schriften die dem Kaiserl. Königl. Hofe gebührende Achtung verletzt werde.

In Wien wird es freylich hierin ganz anders gehalten. Zwar bin ich weit entfernt, den so ungerechten Vorwurf des Herrn von G. zurückzuschieben und der Oesterreichischen Regierung irgend eine Billigung der armseligen Schimpfreden auf den Preußischen Staat beyzumessen, durch welche, ohne Zweifel auch in Wien verachtete Scribenten, ihr Geschreibe der niedrigen Classe des Volks interessant zu machen suchen. Indeß ist es doch sonderbar, daß die sonst so aufmerksame Wiener Censur gerade hier so viel Nachsicht beweißt und sogar erlaubt, daß ihre Bewilligung oft auf den Titeln solcher Scharteken ausdrücklich erwähnt werde. Auch bemerkt man leyder! in den Wiener Schriften von bessrem Gehalt, nicht selten eine Animosität und

Par-

nutzt werde, die ehmalige Stelle des protestan-

Partheylichkeit, die ein Mann von edlen und erweiterten Gesinnungen sich nie gegen irgend eine Nation in der Welt erlauben sollte, welche politische Verhältnisse sie auch zu der seinigen haben mag. Ich will nur zum Beyspiel, die über den Bayerischen Succeßionskrieg in Wien erschienene Schriften anführen. Wie ängstlich ist man in denselben nicht bemüht zu zeigen, daß die guten Preussen, wider alle Regeln der Wahrscheinlichkeit, auch in allen und jeden Stücken unrecht haben, daß sie auch nicht einen Funken von Tapferkeit, von Disciplin, von Tactik besitzen. Und die groben, pöbelhaften Schimpfreden in denselben auf die Nation und den Monarchen übersteigen wirklich Alles, was man von Menschen, die auf Cultur Anspruch machen, erwarten sollte. So findet man in Rautenstrauchs Kriegsliedern ein verzehrtes Brustbild des Königs der jährlich einige Millionen zu ausserordentlichen Wohlthaten für seine Unterthanen anwendet, und darunter Lied eines Preußischen Deserteurs:

Ein Thor ist jeder, der sein Blut
Und Leben für dich giebt;
Für dich, der Niemand Gutes thut
Und keinen Menschen liebt?

Und dies ist unter Censur gedruckt, indeß will ich zur Ehre des Wiener Censuramts gern glauben, daß es demselben entwischt sey, da ihm die Wiener Schreiber itzt freylich zu viel Beschäftigung geben mögen. Aber immer kann man doch bemerken, daß der Berliner Censur auch nur ähnliche Ungereimtheiten nie entwischten.

lischen Geistlichen einzunehmen 12); und dann sind die hingeworfenen Worte von Secularisationen 13), so bedeutungsleer, sie immer seyn mögen, gewiß hinlänglich jeden zu ängstigen der fette Pfründen genüßt: und man gewinnt wenigstens so viel Stimmen mehr, die ausrufen: Gefahr für deutsche Freyheit.

Allein der Kluge frägt vorher: was kann gefährlich seyn? und darum der

Zweyte Abschnitt.

Von dem, was der deutschen Verfassung gefährlich seyn könne.

Des Hauses Oesterreich Uebergewicht und Vergrösserungsplan wird vom Berliner Hofe und

12) Der böse preußische Hof ist doch auch an allem Schuld; freylich, wenn er es den österreichischen Mönchen nicht sagte, wie wüßten sie es dann sonst, daß es unangenehm ist, seine bisherigen Güter zu verlieren, und aus einer lange gewohnten Art zu leben, plötzlich herausgerissen zu werden?

13) Also auch die Säcularisations-Ideen kommen, nach dem Hrn. Reichsfreyherrn, blos von Berlin her; denn wie könnte man auch sonst in Wien darauf kommen, ob man hier gleich täglich von eingezogenen und noch einzuziehenden Klöstern und Kirchengütern hört? Ich bitte mich indes hier nicht mißzuverstehen; ich bin weit entfernt die weisen geistlichen Reformen des Kaisers im

und seinen Anhängern dafür angegeben. Wir haben schon oben im Vorbeygehen vom politischen Werthe gewisser wichtiglautender Worte gesprochen, mithin wird es nöthig seyn, jedes Behaupten näher zu beleuchten.

Hier ist es um wahrscheinliche Vermuthung für die Zukunft zu thun; und da fordert der allgemeine Gang menschlicher Erkenntniß, daß man aus der Verbindung des Vergangenen und Gegenwärtigen die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit der Zukunft herausbringe. Diesem Grundsatze gemäß wollen wir über das Vergangene die Geschichte befragen; aus der gegenwärtigen politischen Lage von Europa urtheilen, ob dem Hause Oesterreich die Unterwerfung Deutschlands möglich sey, und dann untersuchen, ob auch diese Absicht klugerweise zu dessen Vergrösserungsentwürfen gehören könne.

Eine nur flüchtige Vergleichung der Geschichte von Oesterreich und Brandenburg seit den Zeiten Karls des Fünften zeigt, wie viel jenes verlohren und dieses gewonnen habe. Während dem die Erzherzoge Spanien, die meisten Besitzungen in Italien, einen beträchtlichen Theil der Niederlande 14) und größtentheils Schlesien ein-

im mindesten zu tadeln, aber nur die Vermuthungen des Herrn von G. scheinen mir sonderbar.

14) Sicher ist doch wohl das Churhaus Brandenburg

einbüßten, hat sich der Churfürst von Brandenburg aus einem kleinen unfruchtbaren Strich Landes so sehr verbreitet, ist so mächtig herangewachsen, und hat zum Theil das erworben, was jene verlohren 15). Kömmt es auf die Erwerbungsart an, so wird die Geschichte lehren, daß die Erzherzoge seit dem Grafen Rudolph von Habspurg alles durch diejenige Rechte erworben haben, welche jeder kleinsten Privatperson das nähmliche gewähren 16); ja daß sie durch nachtheilige

burg an diesem Verluste von Spanien, einiger italiänischen und niederländischen Provinzen sehr unschuldig, vielmehr hat, der unstreitigen Geschichte zufolge, der Beystand desselben und die Tapferkeit der Brandenburgischen Truppen vornehmlich im spanischen Successionskriege, vorzüglich dazu beygetragen, daß das Erzhaus nicht noch mehr verlohren, sondern seine itzige Staaten erhalten hat.

15) Brandenburg hat von dem, was Oesterreich verlohren, nichts erworben, als was ihm Kraft unstreitigen Rechts gebührte, und schon so lange widerrechtlich vorenthalten war. Eher könnte man das Umgekehrte sagen.

16) Wie sehr würde man den Herrn Reichs-Ritter hier beschämen, und ihm seine Unwissenheit zeigen können, wenn man ihn in die ächte Geschichtskunde zurückführte, und ihm zeigte, wie das in seinem Ursprung so kleine Haus Habsburg, nachdem die kluge, thätige und wahrhaftig grosse Zollerische Fürsten, Burggraf Friedrich

theilige Friedens-Schlüsse von ihrem rechtmäßigen Erbe aufopferten. Dagegen hat das Haus Brand-

drich III. von Nürnberg dem Grafen Rudolph von Habsburg, und Churfürst Friedrich I. den Kaisern Sigismund und Albert II. (bey letztrem mit Aufopferung seines eignen Interesse) die Kaiserkrone, also dreymal erworben und erhalten, auch zu ihrer nachherigen Größe, den Grund geleget hatten, wie, sage ich das Haus Habsburg solche nachher angewendet, um die großen und wichtigen Lande, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Crayn, Görz, Tyrol und das Innviertel zum Nachtheil der Häuser, Böhmen, Sachsen und Bayern, und das Königreich Böhmen, die Lande Schlesien und Mähren zum Nachtheil und auf Kosten des Hauses Brandenburg zu erwerben. Man dürfte ihn zu solchem Ende nur belehren, da er es nicht zu wissen scheinet, daß das Haus Brandenburg von der ältesten Tochter Anna, Kaiser Albrechts II. Königs von Böhmen und Herrn von Schlesien und Mähren, das jetzige Haus Oesterreich aber nur von der zweyten Tochter Elisabeth eben dieses letzten Böhmischen Königs herstammet, und nichts destoweniger die wichtigen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien davon getragen hat. Man würde dergleichen unangenehme, zwar alte, indeß doch vollkommen gegründete, historisch-genealogische Wahrheiten nicht hervorsuchen, wenn einem Verfechter des Hauses Oesterreich nicht zu Wien erlaubt würde, die gerechtesten Erwerbungen des Hauses Brandenburg öffentlich und auf eine so gehässige als unwahre Art anzufechten.

Brandenburg den deutschen Rittern Preußen, und dadurch allen edlen Familien Deutschlands ihr gemeinschaftliches Eigenthum gewaltsam entrissen 17); Magdeburg, Halberstadt und andre Stifter

17) Wie kann doch der Herr Reichsfreyherr sich eine so offenbare Verstellung allgemein bekannter Geschichte und in so gehäßiger Absicht erlauben? Wenn man auf die feyerlichsten Tractaten keine Rücksicht nehmen will, so sind die Revolutionen jedes Landes in ältern Zeiten solcher Mißdeutungen fähig. Wie z. B. wenn Jemand den ehemaligen Besitz Preussens vom deutschen Orden selbst, nach rechtlichen Grundsätzen prüfen wollte? Konnte der Ordensmeister Hermann von Salza durch seinen Vertrag mit dem masovischen Herzog Conrad ein Recht erhalten, die ursprünglichen Besitzer des Landes, die ihn durch nichts beleidigt hatten, entweder zu seinem Christenthum zu zwingen und zu unterjochen, oder todtzuschlagen? Und wenn dieser Vertrag auch einiges Recht hätte erwerben können, mußte nicht die unerträgliche Bedrückung der Unterthanen alle Bande der Oberherrschaft des Ordens zerreissen, so wie auch die gegen die Krone Polen so gröblich verletzte Lehnspflicht alle Verbindlichkeiten derselben aufheben? Dagegen geschah es mit Bewilligung der Stände von Preussen selbst, daß im Jahr 1525 dieses Land als ein weltliches Herzogthum und Lehn von Polen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und dem übrigen Mannsstamme dieses Hauses übergeben wurde. Diese Genehmigung der Repräsentanten der Nation und der einzigen frem-

den

Stifter weggenommen 18); endlich Schlesien mit

den Macht, welche hiebey etwas zu sagen haben konnte, machten diese Veränderung zu der rechtmäßigsten, welche noch mit Preussen vorgegangen war, und endigten zum Glück des Landes die bisherige Usurpation, welche so verheerende Kriege ihm zugezogen hatte. Der unstreitige Besitz des Herzogthums, nachherigen Königreichs Preussen, ist auch mit allen folgenden aus der Geschichte bekannten Modificationen, dem Hause Brandenburg in so vielen feyerlichen Tractaten, sowohl von der Republik Polen, als andern Mächten, zugesichert und in ganz Europa so allgemein anerkannt worden, daß es sehr vergebliche Mühe seyn würde, hierüber etwas Mehrers zu sagen.

18) Entweder muß der Reichsfreyherr auch nicht die flachste Kenntniß der Geschichte des westphälischen Friedens besitzen, oder er hat seine Schrift nur solchen Unwissenden bestimmt, denen er es wagen darf eine dieser Geschichte so offenbar widersprechende Behauptung vorzulegen. Es ist weltkundig, wie das Churhaus Brandenburg die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin auf die gerechteste Art, die nur je unter Staaten sich denken läßt, erworben habe, indeß will ich, da der Herr von G. es einmal nothwendig macht, von einer so bekannten Sache zu reden, die genauern Umstände derselben nach den ächtesten Quellen, auseinander-setzen. Für wenige Theile von Deutschland war der dreyßigjährige Krieg so verwüstend als für die Mark Brandenburg, welche ohne Schuld in denselben verwickelt, abwechselnd durch die Uebermacht beyder

mit gewafneter Hand von einer Erbschaft abgerissen,

beyder kriegenden Partheyen unterdrückt, von beyden gleich feindlich behandelt und so verheert wurde, daß man noch jetzt eine große Menge Dörfer, deren Namen in alten Verzeichnissen aufgeführt sind, gänzlich vermisset und selbst die Orte, wo sie ehmals gelegen haben, nicht mehr weiß *). Und doch sollte das Haus Brandenburg, um Deutschland den Frieden zu verschaffen, allein die wichtigste Aufopferung dulden und der Krone Schweden, (welche ein Equivalent für die Kriegskosten, und besonders einen Fuß auf dem deutschen Boden zu haben verlangte,) das diesem Hause seit Jahrhunderten gebührende und schon im Jahr 1637 nach dem unbestrittensten Rechte durch den Tod des letzten Herzogs ihm zugefallene Erbherzogthum Pommern abtreten, ein Land, das nach seiner Grösse, natürlichen Producten und besonders wegen seiner Lage an der Ostsee und zwischen den übrigen Brandenburgischen Staaten, auch durch den Besitz der Oder, von ausnehmender Wichtigkeit war und die innere Stärke des Churhauses sehr vermehren mußte. Der grosse Churfürst Friedrich Wilhelm wandte daher alles nur Mögliche an, um

*) Die nähern Beweise hievon findet man in dem Landbuche K. Carl IV. S. 370 wo 97 solche seit jener Zeit theils wüste, theils ganz unbekannt gewordene Dörfer bemerkt sind; ferner in Hrn. O. C. R. Büschings Topographie der Mark Brandenburg S. 54. f. und in desselben Reise nach Rekahn S. 338. wo ein Verzeichniß der bewohnten Häuser in den Städten vor und nach diesem Kriege geliefert ist, das dessen fürchterliche Verheerung genug beweiset, z. B. Oderberg hatte im Jahr 1645 nur ein bewohntes Haus, vor dem Kriege 96.

um dieses ihm so rechtmäßig gebührende Land zu behalten, allein er mußte endlich der Uebermacht weichen. Es blieb ihm nur die traurige Alternative übrig, entweder sich Pommern mit Gewalt nehmen zu lassen, welches der Kaiser und das Reich der Krone Schweden guarantiren wollten, und der Churfürst, von aller Hülfe, von Truppen und Gelde durch die Künste des ehemaligen, dem Wiener Hofe ganz ergebenen Brandenburgischen Premier-Ministers, Grafen v. Schwarzenberg, entblößt, einem so mächtigen Feinde, der sich überdem sogar im Besitze der wichtigsten Orte der Mark befand, nicht entreissen konnte, oder in die Abtretung des größten und besten Theils von Pommern nebst der Oder, an Schweden zu willigen und dagegen ein Aequivalent, so gut es zu erhalten war, anzunehmen. Lange wurden Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen *), aber endlich gab die Nothwendigkeit den für den letztern Entschluß entscheidenden das Uebergewicht. Billig hätte nun freylich das von allen Theilen für gerecht erkannte Aequivalent von dem eigentlichen Feinde der Krone Schweden, dem Erzhause Oesterreich, welches der einige und wahre Urheber des dreyßigjährigen Krieges war, hergegeben werden sollen, und Frankreich drang mit Recht auf die Abtretung Schlesiens. Allein der Kaiser wollte sich hierzu durchaus nicht verstehen; die Einziehung catholischer Stifter zu diesem Zwecke wurde auch von Frankreich selbst gehindert. Also blieb nichts weiter übrig, als dem Churfürsten seine Entschädigung in den schon evangelisch

*) Man findet dieselben in der Kürze in *Puffendorff de Rebus gestis Friderici Wilhelmi* p. 112.

lisch gewordenen Stiftern anzuweisen, welches sowohl der Kaiserliche Hof als überhaupt der catholische Reichstheil gern sahen, weil jener dadurch seine Erblande, dieser die Kirchengüter rettete. Es ist sehr merkwürdig, daß bey dem Westphälischen Frieden überhaupt kein noch ganz catholisches Stift säcularisirt ist, sondern blos evangelische, welche man doch keine Hoffnung hatte je wieder für die Kirche zu erwerben und welche man ihre nach catholisch-canonischen Begriffen usurpirte geistliche Gestalt wahrscheinlich nicht ungern verlihren und sie lieber in völlig weltliche Lande verwandelt sah *). Es wurde hierdurch der so berühmte geistliche Vorbehalt ganz im Geiste des catholischen Reichtheils, gewissermaßen realisirt und ich glaube mich nach dem ganzen Gange der Unterhandlungen nicht zu irren, wenn ich diese Betrachtung für einen Grund halte, der diese Negotiation sehr erleichterte und vorzüglich die Bewilligung dieses Aequivalents von den anfangs so schwierigen Kaiserlichen Gesandten bewirkte.

Es geschah also lediglich zum Vortheil des Kaiserlichen Hofes und seiner catholischen Alliirten, wenn die Entschädigung, welche sie allein dem

*) Ich weiß nicht, ob schon Jemand vor mir auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat, aber man wird bey der Untersuchung finden, daß alle im Westphälischen Frieden säcularisirte Stifter theils schon protestantische Bischöffe oder Administratoren hatten, theils doch wenigstens im Lande und den Capituln die Reformation eingeführt war. Die Stifter Minden und Osnabrück wurden zwar noch zu den catholischen gerechnet, und der Graf d'Avaux machte deshalb auch sehr viele Schwierigkeiten sie einem protestantischen Hause zu überlassen; indeß war auch in beyden die evangelische Religion schon sehr allgemein und die Catholischen konnten sich nicht wohl schmeicheln, sie als geistliche Stifter ganz zu behalten.

dem Churhause Brandenburg für die von ihm zu Erhaltung des Friedens gemachte Aufopferung, schuldig waren, durch die säcularisirten evangelischen Stifter bewirkt wurde. Nicht mit Unrecht konnten die evangelischen Reichsstände sich hierüber beschweren, (wie es vorzüglich von dem Hause Braunschweig-Lüneburg geschah) da ihnen hierdurch der grosse Vortheil entgieng, gleich catholischen Häusern, ihre nachgebohrnen Söhne zu versorgen, auch in der That die geschehene Ueberlassung dieser Stifter in dieser Qualität an die Evangelischen durch die Säcularisation wieder vereitelt wurde. Allein man mußte endlich dem Unrecht der Zeiten nachgeben. Auch der Churfürst Friedrich Wilhelm erhielt nicht ein solches Aequivalent, wie er es seinem Verluste angemessen glaubte. Er verlangte anfänglich im October 1646 für ein Stück von Vor-Pommern, die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Oßnabrück und Minden, nebst den Fürstenthümern Groß-Glogau, Sagan und Jauer *); nachher im Januar 1647, Magdeburg, Halberstadt, Minden, die Grafschaft Schaumburg, und für die Abtretung von Stettin 1,200,000 Thaler, auch bis er zum Besitz von Magdeburg gelange, zu dessen Ersatz, entweder die Fürstenthümer Glogau und Sagan oder das Stift Osnabrück **). Wenn diese Forderungen Einigen zu weit getrieben schienen, so erinnerten die Brandenburgischen Gesandten mit Recht, daß es dieses ganzen Aequivalents nicht bedürfe, wenn man dem Churfürsten nur sein rechtmäßiges Erb-

*) S. v. Meiern Acta Pacis Westphal. III. p. 743.

**) S. v. Meiern Acta Pacis Westph. T. IV. p. 269. und Puffendorf l. c. p. 132, welche hier zu vergleichen sind.

land lassen wolle. Er mußte sich aber endlich mit einem weit geringern Ersatz begnügen, und nachdem er am 20ten Jan. 1647, um dem deutschen Vaterlande den Frieden zu verschaffen, der Krone Schweden einen wichtigen Theil von Hinter-Pommern, ganz Vor-Pommern nebst der Insel Rügen, also auch die Stadt Stettin, (für welche der Churfürst den Schweden 12 Tonnen Goldes immer zuzugestehen erbötig war) die Oder mit ihren drey Mündungen, nebst dem Haf und der Insel Wollin, abgetreten hatte; so konnte er nur nach vielen Bemühungen endlich dafür zum Ersatz die Stifter Halberstadt, Minden und Camin, nebst der Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg (von dem doch vier wichtige Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg getrennt wurden) erhalten *). Dieser Ersatz wurde von allen Contrahenten des Westphälischen Friedens für billig gehalten und im eilften Artikel des Osnabrückschen Tractats der Besitz dieser Lande vom Kaiser und Reich, und den beyden garantirenden Mächten dem Hause Brandenburg feyerlichst zugesichert. Und diesen so gerechten, durch ein kostbares Opfer für das Haus Oesterreich allein erkauften Erwerb, diese Verfügung des ehrwürdigsten Friedens, den die neuere Geschichte kennt, diesen von den respectabelsten Mächten Europens guarantirten Besitz — nennt der Herr Reichsfreyherr ein Wegnehmen; diesen führt er als einen Beweis ungerechter Vergrösserung an. Wirk-

*) Die umständliche Nachricht nebst den Belägen von dem Gange dieser Negotiation, findet man in des von Meiern Act. Pac. Westph. im IV. Th. 26tem Buch; wie auch in *Puffendorff* de Reb. gest. Fried. Wilh. Lib. II. et III. und in der Kürze in *Bougeant* Hist. de la Paix de Westp. Liv. VIII.

tissen 19), deren Rechtmäßigkeit es vorher anerkannt,

R 3

Wirklich dürfte es hier nöthig seyn, den Reichs-Fiscal seines Amts zu erinnern, um gegen solche freventliche Schmähungen des Westphälischen Friedens, die Vorschrift der Kaiserl. Wahlcapitulation *) in Erfüllung zu bringen.

19) Der Verfasser zeigt hier abermals entweder seinen bösen Willen, einen erhabenen Monarchen durch offenbar falsche Beschuldigungen gehässig zu machen, oder seine Vermessenheit über Staatssachen zu schreiben, die ihm nicht gehörig bekannt sind. Die Schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau gehörten nach den unstreitigsten in den Königl. Staatsschriften vom Jahr 1740 auf eine unwiderlegbare Art bewiesenen Erbrechten, dem Churhause Brandenburg, wurden demselben aber von dem mächtigen Erzhause Oesterreich gewaltsam entzogen und vorenthalten. Dieses kannte die Gültigkeit der Brandenburgischen Gerechtsame schon seit langer Zeit so gut, daß es wegen Abtretung

*) Artikel II. §. VI. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetztermeldeten Friedensschluß und darinn bestättigten Religions-Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reiche angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen und führen woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerfen und vernichten, wie sie denn auch längst verworffen und vernichtet seynd.

kannt, und selbst garantirt hatte 20). Und weil doch

tretung derselben gegen den Schwibußer Kreis im Jahr 1686 mit Churfürst Friedrich Wilhelm einen Tractat schloß, zugleich aber auch dessen Churprinzen (dem nachherigen König Friedrich I.) heimlich einen Revers ablockte, worinn dieser Tractat für ungültig erklärt und die Zurückgabe des Schwibußer Creyses, wenn er zur Regierung käme, versprochen wurde. Dieser Fürst war edel genug, sein, obgleich erschlichenes und abgedrungenes, Wort erfüllen zu wollen, er gab im Jahr 1695 den Schwibußer Creyß zurück und überließ es, wie er selbst sich erklärte, seinen Nachkommen, bey günstigern Zeitumständen ihre Rechte geltend zu machen. Dieß sind Facta, die jeder weiß, der in der neuern Geschichte nicht ganz Fremdling ist. Ein umständlicher Beweis der so rechtmäßigen Erwerbung Schlesiens würde daher um so mehr überflüßig seyn, da der Wiener Hof selbst sie in drey Friedensschlüssen auf das feyerlichste anerkannt hat und darüber gar kein Streit ist.

20) König Friedrich Wilhelm hat freylich die pragmatische Sanction Kaiser Carls VI. garantiret. Daß dieses aber den itzigen König im mindesten nicht abhalten konnte, seine so gegründeten Rechte auf die ihm so lange vorenthaltene Theile von Schlesien geltend zu machen, beweisen folgende beyden Gründe, gegen die sich nichts sagen läßt. Erstlich ist es natürlich, daß die Guarantie der pragmatischen Sanction dem Juri singulari des Hauses Brandenburg keinen Abbruch thun konnte, vielmehr über dasselbe nichts entschied. Sicher waren alle Höfe, welche diese Guarantie über-

doch von Vergrösserungsbegierde und Erwer-

 bungs-

übernahmen, weit entfernt, dadurch alle und jede Besitzungen des Hauses Oesterreich für rechtmäßig zu erklären und alle ihre Ansprüche und Forderungen, welche sie an eine oder andre derselben haben konnten, ohne Untersuchung und ohne Entschädigung zu vernichten. Alles, was sie versprachen, war die Erhaltung der Erbfolge für die weibliche Linie K. Carl VI. in den von ihm rechtmäßig besessenen und hinterlassenen Landen. Diese bestritt auch der König auf keine Weise; er verlangte nur das seinem Hause so lange Zeit ungebührlich vorenthaltene Eigenthum, der Erbe der übrigen österreichischen Lande mochte seyn, wer er wollte. Die preußischen Rechte an Schlesien und die pragmatische Sanction waren also Gegenstände, die mit einander gar keine Verbindung hatten. Zweytens, wäre indeß auch dieses nicht der Fall gewesen, so war doch bey Antritt der Regierung des itzigen Königs die Guarantie der pragmatischen Sanction schon längst dadurch ganz ungültig geworden, weil der Wiener Hof der Bedingung, unter der allein sie übernommen war, offenbar zuwider gehandelt hatte. Diese Bedingung besteht darinn, daß Kaiser Carl VI. durch den 5ten Artickel des zu Wusterhausen am 12ten October 1726 geschlossenen Tractats sich verbindlich machte, dem Königl. Preußischen Hause, nach Abgang des Mannsstammes der damaligen Churpfälzischen oder Neuburgischen Linie, zum Besitze des Herzogthums Berg und der Herrschaft Ravenstein zu verhelfen, auch binnen sechs Monaten die Einwilligung des Pfalz-

Sulz-

hungsart die Rede ist, wer kennt nicht die haupt-

Sulzbachischen Hauses hiezu auf eine bündige Art zu bewirken. Auf den Fall, daß diese Bedingung nicht erfüllt würde und das Haus Sulzbach zu der versprochenen Einwilligung binnen sechs Monaten nicht könnte bewogen werden, sollte, (wie die eigentlichen Worte lauten) „dieser Tractat in totum verfallen, und so angesehn werden, als wenn er niemalen geschlossen „worden." Sogar wurde ausdrücklich festgesetzt, der Tractat sollte nicht eher ratificirt werden, bis diese Bedingung erfüllt wäre, und da das Haus Oesterreich die versprochene Einwilligung der Sulzbachischen Pfalz-Grafen nicht erhalten konnte oder wollte; so ist dieser Tractat von 1726 auch nie ratificirt worden, und die darinn übernommene Guarantie der pragmatischen Sanction hat also auch nie Gültigkeit erhalten.

In dem zu Berlin am 23sten December 1728 geschlossenem sogenannten geheimen Tractat wurde diese Guarantie abermals unter der Bedingung versprochen, daß der Wiener Hof dem hiesigen nicht nur dagegen auf den Fall des ausgestorbenen Pfalz-Neuburgischen Mannsstammes den Besitz vom Herzogthum Berg und der Herrschaft Ravenstein zusicherte, sondern auch sogar ihm seine vermeynte (vermuthlich von der jüngsten Schwester des letzten Herzogs von Cleve, der an den Marggrafen von Burgau vermählten Sybille abgeleitete) Rechte an dieselbe förmlich abtrat. Hiebey wurde auch noch ausdrücklich festgesetzt, daß wenn das damalige Chur-Pfälzische Haus etwa dem Sulzbachischen auf einige

Art

hauptsächlichste Triebfeder der letzten Thei-
R 5 lung

Art diese Lande abtreten würde, es alsdann in Absicht der Rechte des Hauses Brandenburg und der deshalb anzuwendenden Maaßregeln des Wiener Hofes eben so angesehen und gehalten werden sollte, als wäre der Neuburgische Mannsstamm ausgestorben. Dieser so ausdrücklichen Verpflichtung offenbar zuwider schloß Kaiser Carl VI. am 13ten Januar 1739 mit Frankreich einen Tractat zu Versailles, nach welchem auf den Todesfall des Churfürsten dem Prinzen von Sulzbach (itzt regierendem Churfürsten von der Pfalz) sämmtliche Jülich-Bergische Lande zum provisorischen Besitze auf zwey Jahre übergeben werden sollten, und stieß also hiermit offenbar den Tractat von 1728 um, durch welchen er sich verbunden hatte, kräftigst mitzuwirken, daß das Haus Brandenburg die Lande Berg und Ravenstein erhalten und die Sulzbachische Linie auf immer davon entfernt werden sollte. Aus den damaligen Negotiationen ist auch klar, daß der Wiener Hof den ersten Anlaß zu dem Tractat von 1739 gegeben, Frankreich dazu bewogen und (ohne Zweifel im Bewußtseyn der Unschicklichkeit seines Benehmens) sich dessen Guarantie ausdrücklich gegen Preussen ausbedungen habe. Durch diese Verletzung des Tractats von 1728 in seinem für das Haus Brandenburg wichtigsten Puncte, verlohr also auch dieser alle Gültigkeit, wie dieses sich sowohl von selbst versteht, als auch in dessen 13ten Artickel ausdrücklich festgesetzt ist *). Die übernomme-

ne

*) Die eigene Worte sind: „Sollte ein Theil dawider „handeln, so soll auch der andre an Nichts, was in „dem

lung einiger pohlnischen Provinzen 21)? Wer hat mehr secularisirt als das Haus Brandenburg, und dadurch die geheiligten Rechte

ne Guarantie der pragmatischen Sanction hörte also völlig auf; so sahe sie auch König Friedrich Wilhelm in seiner letzten Lebenszeit wirklich an und dieser Monarch hinterließ seinem Nachfolger deshalb keine Verpflichtung, die indeß, wenn sie auch existirt hätte, in Absicht der Rechte auf Schlesien nichts verändern konnte. Das zweydeutige Betragen des Wiener Hofes gegen seinen Bundesgenossen, erscheint hier freylich in einem nicht gefälligen Licht und ich habe dasselbe ungern in Erinnerung gebracht. Aber die so offenbar falschen Anklagen des Hrn. v. G. machen es nothwendig, ihm unangenehme, aber actenmäßige Wahrheiten entgegenzusetzen. Ich weiß nicht, ob die angeführten Tractaten von 1726, 1728 und 1739 schon irgendwo gedruckt sind *); ich habe aber die beyden ersten in den im Königl. Archiv befindlichen Originalien, und den letzten in einer zuverläßigen Abschrift vor mir. Im Wiener Archiv werden die Originale von allen drey sich finden, und man kann also dort die genaue Richtigkeit des hier Angeführten beurtheilen.

21) Ich weiß nicht, ob diese hauptsächlichste Triebfeder schon so allgemein bekannt ist? Wenigstens

„dem gegenwärtigen Tractate enthalten ist, ver„bunden seyn."

*) Von dem Tractat von 1726 findet sich eine lateinische Uebersetzung in *Rousset* Rec. III. p. 187, und im *Dumont* T. VIII. P. 2. p. 139. die beyden letztern aber scheinen nie öffentlich bekannt geworden zu seyn.

Rechte der Kirche und des Adels gekränket. 22). Wer hat dem deutſchen Reiche mehr entriſſen als

nigſtens ſcheint ſie Hr. von Gemmingen gar nicht zu kennen, da er ihrer vermuthlich ſonſt nicht erwähnt haben dürfte. Ohne hierüber in ein hier gar nicht her gehörendes Detail zu gehn, begnüge ich mich zu bemerken, daß der Wiener Hof zuerſt die wichtige Staroſtey Zips der Krone Pohlen abgenommen und dadurch die erſte Veranlaſſung zu der nachherigen Vindicirung einiger pohlniſchen Provinzen gegeben habe, die wenigſtens der Preußiſche Hof durch rechtliche Gründe hinlänglich rechtfertigte, und auf die er niemals renunciiret hatte, wie dieſes das Erzhaus Oeſterreich nach der Schlacht bey Bitſchin und der Gefangennehmung des Erzherzogs Maximilian durch den groſſen pohlniſchen Canzler Zamoisky, im Jahr 1589 wirklich hat thun müſſen. Der Preußiſche Hof würde vielleicht noch nicht daran gedacht haben, ſeine ſo gerechten Anſprüche geltend zu machen, wenn ihn nicht die durchaus nothwendig gewordene Vorſorge zu einiger Erhaltung des ohnedem bey dieſem Vorfall ſchon ſo ſehr verletzten Gleichgewichts dazu genöthiget hätte. — Doch was geht die neuere pohlniſche Geſchichte den deutſchen Fürſtenbund an? Immer iſt es kein gutes Zeichen für eine Sache, wenn ihre Verfechter Dinge anführen, die mit dem Gegenſtand, worauf es ankömmt, gar keinen Zuſammenhang haben.

22) Das Geſchichtswidrige und Unanſtändige dieſer Anklagen iſt ſchon in den Anmerkungen 17 und 18 hinlänglich gezeigt und dargethan, daß die Biſchof-

als Brandenburg 23)? Auch widersetzte es sich, als Karl VI. den 10ten Artikel seiner Wahlkapitulation erfüllen, und Maaßregeln treffen wollte, daß die avulsa imperii wieder erworben würden: die Erinnerung an Preußen, Neuschatel

Bischofthümer Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin in der That von dem Hause Oesterreich und zu dessen Rettung secularisiret worden. Hat nicht das Churhaus Brandenburg seit der Zeit des Westphälischen Friedens bis jetzt alle die zahlreichen Capittel, Abteyen, Klöster und alle catholische geistliche Stiftungen in diesen ehemaligen Bischofthümern ganz ungekränkt erhalten, während sie K. Joseph II. bey hunderten aufhebt? Wer secularisirt also mehr, das Haus Brandenburg oder das Haus Oesterreich? und wie unverschämt ist diese Beschuldigung des Verf. gegen das erstere!

23) Der Herr Reichsfreyherr zeige einen Fußbreit Landes, den das Haus Brandenburg je dem Reiche entrissen hätte, und wenn er dieses nicht kann, so erwarte er von einem billigen Publicum den Beynamen, den er verdient. Ich kann nicht einmal errathen, auf welche Lande er hier zielt. Denn gewiß wäre es gleich ungereimt, entweder von den durch den westphälischen Frieden zur Entschädigung dem Churhause übergebenen Stiftern, oder von Preussen zu sagen, daß sie dem Reiche entrissen wären. Letzteres hat nie mit demselben in einer wirklichen Verbindung gestanden, und erstere sind jetzt so gut Bestandtheile des deutschen Staatskörpers, als sie es vor der durch Kaiser und Reich beliebten Secularisation waren.

tel u. a. machten, daß der Brandenburgische Gesandte am Reichstage dagegen feyerlich protestirte, bis daß Churbraunschweig das Mittel fand, daß der X. Artikel der Wahlcapitulation nie auf diejenige Länder erstreckt werden solle, welche Churbrandenburg entrissen habe 24).

Wer

24) Da diese beleidigende Anklage mit so unschicklicher Unbestimmtheit vorgetragen und aus der Geschichte gar nicht bekannt ist, daß Kaiser Carl VI. sich jemals besonders damit beschäftigt hätte, Maaßregeln zu Wiederherbeybringung der Avulsorum Imperii zu nehmen, welches im Ernst zu thun ihm auch gewiß die politische Lage von Europa während seiner ganzen Regierung nicht erlaubte; so weiß ich nicht, was Hr. v. G. hier eigentlich sagen will, und ob er etwas anders will als blos beleidigen. Bey dem gänzlichen Mangel gründlicher Einsicht in das deutsche Staats-Recht und ganz geheimer Geschichtskenntnisse, den kein unbefangener Leser in dieser Schrift verkennen wird, darf ich dem Verf. Kenntniß wenig bekannter Reichstags-Verhandlungen nicht wohl zutrauen. Vermuthlich hat indeß ein wirklicher Staatsrechtsgelehrter dem Hrn. v. G. hier einen Wink gegeben, den er aber nicht gehörig benutzen konnte, um zuerst sich und dann das Publicum mit Bestimmtheit zu belehren. In dieser Voraussetzung glaube ich nicht zu irren, wenn ich hier eine Anspielung auf dasjenige vermuthe, was bey Gelegenheit der Comitial-Berathschlagungen über Art. 10. Capitulationis perpetuae in den Jahren 1712 und 1713 vorgekommen ist. Ich will also den wahren

Wer hat endlich auch mittelbar dem deutschen Reiche mehr Schaden zugefügt als das Haus

wahren Zusammenhang dieser Sache kurz darstellen, muß aber in dieser Absicht bis zu der Wahl des römischen Königs Joseph I. in den Jahren 1689 und 1690 zurückgehen. Bey derselben erinnerte die Churpfälzische Gesandtschaft, daß im Art. X. der Wahlkapitulation neben dem darinn erwähnten Johanniter-Orden auch des deutschen Ordens gedacht werden könnte, wie solches auch 1654 im fürstlichen Project der beständigen Wahlkapitulation geschehen sey. Die Veranlassung hiezu gab, daß der damalige Deutschmeister ein Sohn des Churfürsten von der Pfalz war. Churſachsen erklärte sich aber sogleich dagegen, und verlangte bestimmtere Erklärung, was eigentlich unter wiederherbeyzubringenden Gütern des deutschen Ordens gemeynt sey? Diesem trat Churbrandenburg bey und äusserte besonders, wie die verlangte Erwähnung der ehemaligen Rechte des deutschen Ordens dem diesseitigen Besitze des Herzogthums Preussen zu nachtheilig sey, als daß man darinn willigen könne. Churpfalz gab nach einigen Unterhandlungen auch hierin nach, und schlug nun vor, seinen Zusatz so zu fassen:

„des deutschen Ordens etwan habender Rechte, wie auch diese Addition Churbrandenburg wegen Preussen ganz unpräjudicirlich.“

Da indeß Churbrandenburg nochmals erinnerte, wie überhaupt die Erwähnung des deutschen Ordens andern fremden Mächten, wie Schweden, Pohlen und den vereinigten Niederlanden, nachtheilig scheinen könne und überall

bey

Haus Brandenburg? ohne dessen zweydeutige Poli-

bey jetzigen Zeitläuften nicht rathsam sey; so stimmte auch hierinn Churpfalz bey und stand gänzlich von seinem Monito ab *)

Bey der Wahl Kaiser Carl VI. im Jahr 1711 wurde gleichfalls beschlossen, des deutschen Ordens bey dieser Stelle nicht zu erwähnen **).

In folgendem Jahre 1712 wurde die Berichtigung der Capitulationis perpetuae ein Gegenstand der reichstäglichen Berathschlagung, bey welcher der König von Preussen, als Herzog von Magdeburg, im fürstlichen Collegio erklären ließ:

„wie er nie zugeben könne, daß ein römischer Kaiser, wegen dessen so in dem 10ten „Artieul des Projects der beständigen Wahlkapitulation von der Schweitz und dem deutschen Orden enthalten, vinculirt und obligirt werden sollte, wegen Ihrer Preußischen „Crone und des Fürstenthums Neuschatel und „Valangin, eine continuirliche Dispute zu „machen und Ihr deshalb habendes Recht zu „ewigen Zeiten zu impugniren, der König „ersuche deshalb den Reichs-Convent, die „ganze Stelle, wie es in den beyden letztern „Wahlkapitulationen geschehen, wegzulassen.

Die einzige Bedenklichkeit, welche man sowohl am Kaiserl. Hofe als auf dem Reichstage gegen diese an sich so gegründete Erinnerung hatte,

*) S. die umständlichere Nachricht aus den Wahl-Protocollis hievon in Mosers Anmerk. zu der Wahlkapitulation K. Carl VII. Th. II. p. 361. und f. und in Puffendorff de Rebus gest. *Friderici* III. p. 224.

**) S. Moser l. c. p. 373.

Politik jene unter dem Vorwande der Religion aus-

te, bestand darinn, daß der Zusatz einmal in dem schon 1664 gemachten Entwurfe der Wahlkapitulation sich finde, und wenn man in diesem nun wieder etwas ändern wollte, dadurch zu mehrern Monitis andrer Stände Veranlassung gegeben und hiedurch das ganze Geschäfte der Berichtigung der beständigen Wahlkapitulation abermals gehindert werden möchte. Churbraunschweig that in einem Schreiben vom 13ten Februar 1713 den Vorschlag, die Rechte des Churhauses Brandenburg durch eine ausdrückliche Reservation auf alle Fälle zu sichern und der König Friedrich Wilhelm erklärte sich hiezu in seiner Antwort vom 4ten März 1713 ganz geneigt, es ist indeß auch hieraus nichts geworden, weil bekanntermaßen die perpetuirliche Wahlkapitulation nicht zu Stande gebracht werden können *)

Dies ist nun der ganze Vorgang, dessen durchaus wahre Vorstellung auf den in so vielen reichsständischen Archiven und besonders auch zu Wien befindlichen Acten beruhet, und der in den angeführten Schriften auch dem ganzen Publicum schon längst von unpartheyischen Schriftstellern und Sammlern dargelegt ist. Und nun halte man das gehäßige Licht dagegen, in welches der Hr. v. G. diesen Vorgang zu stellen beflissen ist, und erkläre es sich, warum er so ohne alle Bestimmung von Zeit und Umständen einen so beleidigenden Vorwurf sich erlaubt hält. Man sieht,

*) Man findet die in dieser Sache gewechselten Schriften und Erklärungen in Fabers Europ. Staats-Canzley Th. XXIV. Cap. VI.

ausgeübte dreyßigjährige Verheerungen, wenigstens

sieht, es kömmt hier auf nicht ein Mehrers an, als eine zwar nothwendige, aber wahrlich höchst unschuldige Formalität. Die Verfassung eines Staatskörpers, wie der Deutsche ist, bringt es seiner Natur nach mit sich, daß jedes Glied desselben bey jedem Beschluß, der irgend einem seiner Rechte einmal früh oder spät, auch auf die entfernteste Weise nachtheilig werden könnte, sich durch eine Verwahrung zu decken suche. Protestationen und Reprotestationen sind daher das alltäglichste, unbemerkteste Geschäft unsers Reichstags und Niemand verdenkt es dem größten, wie dem kleinsten Stande, wenn er aufmerksam wacht, jeder möglichen Verletzung seiner wirklichen und noch zu erwartenden Rechte, seiner Titel und Ansprüche, durch heilsame Clausuln und Widerspruch zu begegnen. Nur allein bey dem Churhause Brandenburg soll es Beweis von Vergrösserungssucht seyn, wenn es in der Wahlkapitulation des Reichs Oberhaupts seine rechtmäßigsten Besitzungen nicht will anfechten lassen; Besitzungen, die mit dem deutschen Reiche keine Verbindung haben, und die diesem Hause mit feyerlichster Einwilligung der Unterthanen (Neufchatel, wie bekannt, sogar nach ordentlicher rechtlicher Untersuchung aller Ansprüche) übertragen sind. Gewiß war es weise, in die Zukunft blickende Vorsicht, wenn die Churbrandenburgische Comitialgesandtschaft sich bey dieser Gelegenheit im Corpore Evangelicorum so äusserte:

„Wie man den Evangelischen bey diesem Capitulationswesen einen tödtlichen Streich ver-

stens von keiner solchen Dauer gewesen wären, und dem deutschen Reiche nicht den Verlust seiner schönsten Länder zugezogen hätten 25). Alles,

„setzen würde, wenn man es dazu kommen lassen wollte, daß alle künftige Kaiser bis an „der Welt Ende, sogar durch einen Eyd verbunden würden, eine der vornehmsten Stützen dieses Corporis bey erster bequemer Gelegenheit übern Haufen zu werfen, damit „durch deren Ruin das ganze Gebäude fallen „müsse. Man dürfte nicht denken, daß solches Gottlob! nicht zu fürchten wäre. Die „Zeiten ändern sich, die Occasionen können „kommen, viel Sachen wären geschehen, die man vor unmöglich gehalten. „Der Eyd de Kaisers wäre da, das Recht „würde den Catholischen durch die Capitulation eingeräumt, wenn Recht und Macht „zusammen käme, fehlte es an Ausübung nicht. „Die Unterthanen würden leicht verführt, „sie dächten, sie wären per sanctionem Imperii und also von den evangelischen Ständen selbst einem andern Herrn destinirt und „so zu sagen, aufbehalten und in eventum „schon angewiesen. Solches könnte, quavis „data occasione, böse Folgen haben, es fehlte ohne das nimmer an Prätexten und müßte es wohl eine sonderbare Fatalität seyn, „wenn man seinem Gegner, gleichsam dictante conscientia, das Schwerd wider sich „selbst in die Hände geben wollte."

25) Wirklich der Herr Reichsfreyherr hat seine Leser zum Besten. Jeder Schüler weiß den Ursprung des dreyßigjährigen Krieges und weltbekannter

les, was fremde Mächte dem deutschen Reich entzogen haben, verdanken sie dem Vergrösserungsplane des Hauses Brandenburg, das meistens nur zum Scheine, oft gar nicht wider-

 strebte,

kannter Geschichte zum Trotz, soll dieser nun dem Hause Brandenburg zu Schulden kommen, und zwar gerade in dem Zeitpunct der höchsten Schwäche, den es je erlebet hatte, und der eben durch diesen dreyßigjährigen Krieg bewirkt wurde; einen Zeitpunct, den der erhabene Verfasser der Memoires de Brandebourg mit strengster historischer Richtigkeit so schildert: *Un Souverain incapable de gouverner*, (l'Electeur George Guillaume) *un Ministre traître à la patrie*, une Guerre, ou plûtôt un Saccagement & un Bouleversement général, une inondation d'Armées amies & ennemies, barbares, pillardes & cruelles également, qui, se ballotant, comme les vogues de la mer, abimoient par leur flux & reflux les mêmes Provinces & ne se retirerent, qu'après avoir tout devasté & mis le comble à la desolation. Dies war also der Staat, der die ersten Mächte von Europa wider ihren Willen in einem verheerenden Kriege erhalten konnte, und von dem es abhieng Deutschland den Frieden zu geben und zu nehmen? Es ist ja weltbekannt, daß die Churfürsten von Brandenburg Georg Wilhelm und Friedrich Wilhelm, die zur Zeit des 30jährigen Krieges regierten, weder an den Ursachen dieses Krieges, noch an dem Kriege selbst einigen Antheil gehabt, daß sie gar keine thätige Rolle darinn gespielt haben, daß sie und ihre Lande

strebte, manchmal selbst dazu behülflich war 26).

Kurz

Lande bloß der leidende Theil waren, daß sie nicht einige 1000 Mann halten konnten, und ihre Lande immer dem Sieger Preis geben mußten, daher also weder eine zweydeutige Politick ausüben, noch dem deutschen Reiche den Verlust einiger Länder zuziehen konnten, wie hier mit einer wirklich kaum glaublichen Dreistigkeit versichert wird. Hergegen ist es eben so weltbekannt, daß der 30jährige Krieg bloß durch den Verfolgungsgeist, Religionseifer, und die unbegränzte Ehr und Ländersucht des Oesterreichischen Kaisers Ferdinand II. erreget, durch seine Schwäche und falsche Politick so lange unterhalten, und durch ihn und seine Nachfolger so schlecht geführet und geendiget, und also bloß durch das Haus Oesterreich und niemand anders dem deutschen Reiche der Verlust seiner schönsten Länder zugezogen sey.

26) Wenn hat denn das deutsche Reich etwas durch die Vergrößerungsplane und die würkliche Vergrößerung des Hauses Brandenburg verlohren? Der Herr Reichsritter zeige hieran seine Geschichtskenntniß. Hat nicht Churfürst Friedrich Wilhelm in den Jahren 1672 und 1674 zweymal Holland und das deutsche Reich mit seinen 20,000 Brandenburgern, und beständiger Aufopferung seiner Person und Lande gerettet? Da indessen die ihm zugeordnete Oesterreichische Generals Montecuculli und Bournonville nichts anders thaten, als alle seine kluge und tapfere Maaßregeln, einer durch Eifersucht, der andere durch Ungeschicklichkeit zu hintertreiben,

und

Kurz jeder Verlust, jede neue Verheerung Deutsch-

und zu vereiteln. Wurde er nicht, nachdem er allein ohne einige Beyhülfe des Kaisers und Reichs die wegen der demselben geleisteten Hülfe in die Mark gefallene Schweden durch die in ihrer Art einige Schlacht von Fehrbellin und die eben so glorreiche Feldzüge von Pommern und Preussen, in den Jahren 1675. 1676 und 1677, dennoch vom deutschen Boden vertrieben, im Jahr 1679 durch den Nimwegischen Frieden von Kaiser Leopold verlassen, und mußte er nicht allein den Krieg mit Frankreich und Schweden fortsetzen, den er noch durch einen anständigeren Frieden zu St. Germain endigte? Hat nicht eben dieser große Churfürst dem zu Wien immer ruhigen Kaiser Leopold sein Königreich Ungarn und dessen Hauptstadt Ofen durch 8000 Mann tapfere Brandenburger wieder erfechten helfen? Hat nicht Churfürst Friederich III im Jahr 1689, die Festungen Kaiserswerth und Bonn in eigener Person und mit derselben größten Aussetzung belagert und erobert, die Franzosen bey Ordingen geschlagen und sie aus ganz Niederdeutschland vertrieben? Hat er nicht ferner den ganzen blutigen Krieg hindurch bis zu dem Rißwickschen Frieden, dem Kaiser und dem Reiche beständig mit mehr als 20,000 Mann beygestanden, und die Niederlande dem Hause Oesterreich in allen diesen Feldzügen und den berühmten Feldschlachten des Prinz Wilhelms von Oranien, durch seine Truppen erhalten helfen? Hat nicht eben dieser Churfürst und nachherige König Friedrich I. den ganzen spanischen Succeßionskrieg über von 1701-1713 dem Hause Oesterreich

lands ist auf der andern Seite durch eine Vergrösse-

reich gleichfalls jährlich mit 12,000 Mann beygestanden, und ihm dadurch die Niederlande und Italien erfochten? Wer hat die große und blutige Schlachten von Hochstedt, Turin, Ramillies und Malplaquet gewonnen? Waren es, nach dem eignen Urtheil und Zeugniß der großen Feldherrn Eugen und Marlbourough, nicht immer mehr die Preussen als die Oesterreicher? Was hat Preussen für so viele Aufopferungen und Dienste von dem Hause Oesterreich erhalten? Den unbedeutenden kaum 50,000 Menschen enthaltenden Theil des Herzogthums Geldern, auf den es ohnedem gegründete Ansprüche hatte. Hat nicht König Friedrich Wilhelm in eigner Person und mit seinem Kronprinzen, dem jetzigen großen Könige, mit denen im Jahr 1734, nach dem Rhein geführten 10,000 Preussen das Haus Oesterreich und das Reich von einer der größten Gefahren gerettet? Haben also nicht Churfürst Friedrich Wilhelm der große, in den Jahren 1672 und 1674; Churfürst Friedrich III. 1689 und 1690; der Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preussen im Jahr 1709 in der blutigen Schlacht von Malplaquet, und im Jahr 1734 als König nebst dem itzigen Monarchen für das Reich und die Oesterreichische Kaiser Leopold, Joseph I. und Carl VI. welche indessen immer ruhig zu Wien blieben, alle in eigner Person gefochten? Haben sie dafür wohl solche Belohnungen erhalten, als die Oesterreichische Kaiser durch die wichtige Lande, Mayland, Toscana und die Anwartschaft von Modena, sich ganz willkührlich zutheileten? Den

Dank

grösserung des Hauses Brandenburg bezeichnet 27).

Dank erhält nun das Haus Brandenburg von dem Wiener Hofe und seinen Schriftstellern, daß ihm Vergrößerungen und Verheerungen Deutschlands vorgeworfen werden die nirgend anders, als in dem Gehirne dieser Unwissenden wirklich gewesen sind. Dies Beywort wird keinem Leser, der die Geschichte kennt, zu hart scheinen.

27) Fast ist es nicht möglich, ernsthaft zu bleiben, wenn man einen Mann, der über Staatssachen schreibt, so reden hört. Freylich war es nicht der Despotismus Ferdinands II., nicht die Staatskunst der Mazarins und Oxenstirna's, der d'Avaux und Salvius, nicht die Uebermacht des Genies der Gustaph Adolphe, der Bernharde von Weimar, der Turenne und Conde über ihre Gegner, nicht die Tapferkeit der französischen und schwedischen Truppen, die Deutschlands Gränzen verengt haben. Das Haus Brandenburg hat wirklich, wie der Hr. v. G. eben so neu, als bestimmt bemerkt, Alles verschuldet, und zwar unter dem Churfürst Georg Wilhelm, diesem furchtbaren Feinde der Freyheit Deutschlands! Unsere Reichsgeschichte wird nach diesen ganz unerhörten Entdeckungen völlig umgeformt werden müssen, der Verf. zeigt sie uns auf einmal in einem Lichte, aus dem sie noch nie in ein menschliches Auge gefallen ist.

Nicht aus gehäßigen Absichten 28), sage ich dieses, vielmehr muß jeder mit mir die tiefe Staatsklugheit jenes Hauses bewundern; als Mensch muß er stolz seyn, daß ein großer Mann wie Friedrich so viel über sein Zeitalter vermag; aber unschlüßig kann niemand bleiben, gegen wen die Geschichte Mißtrauen und Besorgung künftiger Gefahr für Deutschland berechtigt.

Unterdessen läugne ich nicht, daß Vergrösserungsbegierde eine gemeinschaftliche Krankheit aller großen und kleinen Staaten sey, und darum ist die Untersuchung immer noch sehr wichtig: ob es möglich sey, daß Deutschland vom Hause Oesterreich unterjocht werde? wenn anders etwas eine Untersuchung verdient, das von sich selbst offenbar vor Augen liegt.

Was

28) Wie kömmt der Hr. Reichsfreyh. auf diese Verwahrung? Der ganze Ton seiner Schrift, die so simple Schreibart, ohne Schwall von Worten, ohne Declamation, die so sonnenklar richtigen mit historischen Beweisen belegte Behauptungen zeigen ja deutlich genug, daß nichts als ächte, reine Wahrheitsliebe, würdig eines unmittelbaren Gliedes des Reichs, seine Feder geleitet habe Aber wie kann er mit Einsicht und Ehrlichkeit unschlüssig seyn, gegen wen die Geschichte Mißtrauen und Besorgung künftiger Gefahr für Deutschland berechtige? Er halte nur die Geschichte der Häuser Oesterreich und Brandenburg und ihre gegenwärtige Macht redlich gegen einander, so wird der Entschluß sich bald bestimmen.

Was dem Hause Oesterreich in seinem größten Flore unmöglich war, als Karl der Fünfte, Beherrscher einer halben Welt, vielleicht diese eitle Absicht hatte; was mit allen diesen Kräften gegen ungleich schwächre Gegner unthunlich war, das sollte itzt nur einen Augenblick geträumt werden können? Itzt, wo unter Katharinens Regierung Rußland ein so entscheidendes Gewicht erhält; wo England einen Welttheil verlieren kann, und keinen Unterschied der Macht empfindet; wo Frankreich gelernt hat seine innern Kräfte zu kennen und zu pflegen, wo bey jeder Gelegenheit die Bourbonischen Höfe so eng verbunden zum gemeinschaftlichen Vortheil zusammen wirken; wo die preußische Macht, so groß durch den Geist desjenigen, der sie leitet, bewiesen hat, was sie vermag; itzt sollte es möglich seyn, daß Deutschland ein Eigenthum des Hauses Oesterreich werde? welcher Neuling im Gange menschlicher Begebenheiten kann das ernstlich denken? Es wäre unglaublich, daß man so etwas nur zu behaupten wagte, zeigte nicht der Erfolg, daß selbst das Unwahrscheinlichste, unabläßig wiederholt, anfangs minder unglaublich, dann wahrscheinlich, zuletzt als ausgemacht angesehn werde 29).

29) Niemand hat behauptet, daß das Erzhaus Oesterreich gerade itzt mit dem Gedanken einer völligen Unterjochung Deutschlands beschäftigt sey; es

Freylich mag der Fortgang, mit welchem der jetzige Beherrscher der österreichischen Staaten ihre Stärke durch Entwickelung eigner Kraft ver-

es ist nur gezeigt worden, wie der Besitz von Bayern der schon so großen Macht dieses Hauses ein solches Uebergewicht geben könnte, daß die Freyheit und Unabhängigkeit Deutschlands künftig nur noch von seiner Willkühr und Mäßigung abhangen würde. Bey aller guten Hoffnung zu der Gerechtigkeitsliebe des itzigen Kaiserl. Königl. Hofes, und bey allem Glauben an seine deßhalb gegebene feyerliche Versicherungen, muß man doch nach den Begriffen einer gesunden Politik, und nach dem eigenen Grundsatz des Hrn. v. G. „daß Vergrößerungsbegierde Krankheit aller Staaten sey," eine solche Lage für äußerst gefährlich und vorbauende Maaßregeln sehr nothwendig halten. Bey jener guten Hofnung finde ich indeß eine Untersuchung der Frage: **Ob die itzige politische Lage von Europa die Erweiterungsabsichten dieses Hofes mehr oder weniger, als zu der Zeit Carl V. begünstige?** nicht gerade nöthig. Eine genauere und etwas tiefer eindringende Vergleichung der itzigen und damaligen Kräfte Oesterreichs und der Mächte, die ihm Schranken setzen könnten, dürfte auf ganz ein anderes Resultat leiten als dasjenige, welches dem Verf. so einleuchtend scheint. Man sehe hierüber die in der **Beantwortung der Wiener Prüfung** S. 13. gemachten kurzen, aber treffenden Bemerkungen, denen ein Leser, welcher das Innere der itzigen Staaten nicht blos aus Zeitungen kennt, schwerlich seinen Beyfall versagen wird.

vermehrt, und auf die sicherſten Stützen von Freyheit und Nationalglückſeligkeit gründet, das Schreckenbild der Uebermacht vergrößern. Aber wer mit unbefangenem Geiſte prüfen will, der muß finden, daß gerade deswegen die Unterwerfung Deutſchlands zum Vergrößerungsplane des öſterreichiſchen Hauſes nicht gehören könne. Wohl hat es zu allen Zeiten eroberungsſüchtige Monarchen und Republicken gegeben; aber die Erfahrung hat dagegen auch gelehrt, daß nicht die Anzahl der Quadratmeilen, ſondern des Landes innere Verfaſſung ſeine Stärke ausmache; ſie hat gezeigt, daß manche Eroberung nur dazu diene, das Ganze zu ſchwächen, und daß eigentlich nichts Eroberung, nichts weſentliche Erwerbung ſey, was nicht den Wohlſtand der ſchon beſeſſenen Länder vermehrt, entweder durch neue Hülfsmittel, oder durch Aufhebung bisheriger Hinderniſſe. Und nun frage ich, welcher von dieſen Vortheilen den öſterreichiſchen Staaten durch die Eroberung von Deutſchland zuwachſen könne? Hat Deutſchland Producte, welche der öſterreichiſchen Monarchie mangelten? oder iſt ſein Handel ſo ausgebreitet, daß er der Gewerbſamkeit neue Auswege verſchaffe, oder erhebt der Beſitz von Deutſchland zum Rang einer Seemacht? überhaupt welchen Vortheil kann das Haus Oeſterreich von Deutſchland als Eigenthum erwarten, den ihm das itzige Reichsſyſtem nicht ſchon zur wechſelſeitigen Glückſeligkeit gewäh-

gewähren würde, wenn es nach dem Sinn der Grundgesetze unverletzt bliebe 30)?

Aus

30) Alles so wahr als gut gesagt, warum gab mir der Herr Verfasser nicht öftere Gelegenheit ihm so herzlich beyzustimmen, als ich es hier mit vielem Vergnügen thue? Allerdings ist Eroberungssucht immer ein Rechnungsfehler, und jeder Staat kann nicht wahrer, sichrer und bleibender vergrössert werden, als durch Benutzung und Entwickelung seiner natürlichen Kräfte. Dauerhafter Friede mit den Nachbarn ist hiezu nothwendige Bedingung und dieser die Frucht von streng befolgter Gerechtigkeit in allen auswärtigen Verhältnissen. Bey den Staaten wie bey dem einzelnen Menschen, sind Tugend und wahre Glückseligkeit immer nur Synonyme. Aber beyde verkennen oft diese einfache Wahrheit. Wer bürgt uns also dafür, daß dieses auch nie bey einem Oesterreichischen Monarchen der Fall seyn werde? Und wie reimt sich Alles, was der Verf. hier so philosophisch richtig sagt, mit der von ihm so sehr vertheidigten, wie es scheint, fast unüberwindlichen Begierde des Wiener Hofes, Bayern durchaus mit seinem schon so großen Staatskörper vereinigen zu wollen? Besitzt er darinn, nach den hier angenommenen Grundsätzen, nicht schon Alles was Bayern ihm geben kann? Muß das deutsche Reich nicht aus diesem so unordentlichen Appetit nach Bayern schliessen, daß er zu seiner Befriedigung immer neue Gegenstände suchen werde? Und, wenn sogar unter der itzigen Regierung, die sich auf wahre Verstärkung so gut versteht, doch Plane, wie dieser, gebildet werden konnten, ist es denn so unrecht

Aus allen diesem folgt also, daß Deutschland vom Uebergewichte und den Absichten des Erzhauses nichts zu befürchten habe: weder das Beyspiel der Vorzeit noch die gegenwärtige Lage der Sachen berechtigen diese Vermuthung. Eines nur kann der deutschen Verfassung gefährlich seyn, wenn die Kraft der Reichsgrundgesetze geschwächt wird, und das muß in Deutschland, wie in jedem freyen Staate geschehn, wenn einzelne Mitglieder zu großen Einfluß bekommen; oder wenn die Macht, welche über Haltung der Gesetze zu wachen hat, zu viele Hindernisse findet.

unrecht mit noch mehr Besorgniß in die Zukunft zu blicken? So sehr auch der österr. Staat der interessantesten, innern Vergrößerung fähig ist; so herrliche Kräfte noch in ihm der Entwickelung harren; so sehr ihm jede Eroberung niederdrückende Last, so verderblich ihm auch der glücklichste Krieg seyn würde, so sehr ihm ununterbrochener Friede Bedürfniß ist und so gewiß dieser nur von seinem Betragen gegen andre Staaten abhängt, deren keiner Oesterreich, wenn es auf seinem itzigen Wege fortgeht, ungestraft anzugreifen wagen dürfte: so läßt uns doch der gewöhnliche Weltlauf und Kenntniß der menschlichen Natur nicht erwarten, daß seine Beherrscher während eines langen Zeitraums immer so richtig, als Joseph II. calculiren werden, von dessen großem Geiste und reifen Einsicht eben so sehr wie von seinem Herzen, Deutschland und Europa ungestörten Frieden, seine weitläuftigen Staaten aber nur wahre innere Vergrößerung mit Recht erwarten.

det 31). Die traurige Erfahrung unsers Vaterlandes hat gelehrt, wie unauflöslich das Wohl des Ganzen mit dem Ansehen und der Macht des Oberhaupts verbunden sey: und wer nur einmal mit flüchtigen Blicken unsre Geschichte durchgegangen hat, weiß, daß die Abnahme des deutschen Ansehens von schwachen Kaisern und von immer weiter ausgedehnten Wahlkapitulationen herkam 32). Auch haben die meisten Stände das

31) Aus allem, was der Hr. Reichsritter vorher so prunkvoll gesagt, folgt das gerade Gegentheil der von ihm hier daraus gezogenen Schlußfolgen. Man frage nur die Vorzeiten von Carl V. und Ferdinand II., die mögen den Schluß von Vermuthungen auf künftige Zeiten berichtigen und entscheiden. Aber gerade zu Erhaltung der ungeschwächten Kraft unsrer Reichsgrundgesetze, zu Verhinderung des zu großen und überwiegenden Einflusses einzelner Mitglieder, zur Beförderung ungehinderter Ausübung der constitutionsmäßigen Macht des Reichsoberhaupts ist die itzige patriotische Association geschlossen.

32) Schwache Kaiser haben allerdings zu Abnahme des deutschen Ansehns viel beygetragen, und besonders hat die Verwickelung des Reichs in die Oesterreichischen Hauskriege ihm manche seiner besten Provinzen gekostet. Aber die Erweiterung der Kaiserl. Wahlcapitulation und die Bestimmung derselben nach den Zeitumständen ist von Kennern unsrer Geschichte und unsers Staatsrechts immer für die glücklichste Befestigung der Wohlfahrt unsers Vaterlandes gehalten

das wohl eingesehen, als sie so beharrlich auf eine beständige Wahlkapitulation drangen, und den Churfürsten das Recht streitig machten neue Artikel beyzusetzen (Jus adcapitulandi); wozu selbst die geistlichen Churfürsten sich nie hätten verstehen sollen, wenn sie der Schein von Mitwirkung nicht geblendet hätte 33).

Eines nur droht unserer Verfassung den nahen Untergang: wenn ermüdet von allen den ruhestöhrenden Widersprüchen das Haus Oesterreich der Kaiserkrone entsaget 34), oder wenn die

ten worden. Und wie läßt sich hierüber auch ohne sträfliche Beleidigung der ersten Glieder des Reichs, der innersten Räthe Kaiserl. Majestät, und der Kaiser selbst, ein andres Urtheil fällen? Würden diese die Regierung des Reichs unter Bedingungen übernommen und deren gewissenhafte Erfüllung eidlich gelobet haben die sie selbst dem Reiche nachtheilig geglaubt hätten?

33) Warum nur Schein von Mitwirkung? das Recht an der Kaiserl. Wahlcapitulation Theil zu nehmen, ist gewiß ein wesentlicher Vorzug der hohen Erzstifter Maynz, Trier und Cölln, dessen Erhaltung ihnen nach der richtigsten Politick immer sehr wichtig bleiben muß.

34) Wie uns doch unser unmittelbarer Reichsfreyherr auf einmal bange machen will! Also sollte das Erzhaus Oesterreich, welches seit Jahrhunderten sich so eifrig bestrebte, die Kaiserwürde bey sich zu erhalten und von dessen politischem System diese Erhaltung ein so wesentlicher Theil

ist,

die irrgeführten Stände einem andern Hause diese Bürde übertragen, unter der jedes andere erliegen, und das ganze Reich mit sich in das Verderben ziehn wird 35).

Freylich mag dann des Hauses Oesterreich Gewicht für jeden Nachbar sehr drückend werden, wenn alle die politischen Rücksichten aufhören. Freylich ist dann eine Theilung des Reichs

ist, nun auf einmal diese hohe Würde zu lästig finden? Ich dächte die Geschichte der Vorzeit könnte uns über diese Besorgniß so ziemlich beruhigen, wenn uns auch die Zeitungen von der Absicht des Wiener Hofes, itzt schon bey dem blühendsten Alter unsers Kaisers, eine Römische Königswahl zu bewürken, nicht so unablässig und mit wirklich eckelhaften Wiederholungen unterhielten.

35) Wie? die Churfürsten wären irre geführt, wenn sie sich die Freyheit nähmen, ihr freyes Wahlrecht, frey auszuüben? Sie wären nur dann recht geführt, wenn ihnen auch nicht der Gedanke einkäme, auch einmal ausser dem Erzhause dem Reiche ein Oberhaupt finden zu können? Es wäre Deutschlands Verderben, wenn es einen Kaiser auch von den herrlichsten Eigenschaften hätte, dem nur die einzige fehlte, kein Oesterreichischer Prinz zu seyn? In welchem Reichsgesetze wird dieses als eine durchaus nothwendige Bedingung für einen Candidaten zum Kaiserthron angegeben? Soll Deutschland nur dem Namen nach ein Wahlreich seyn? Doch der Verfasser erklärt sich noch deutlicher.

Reichs unter mehrere Mächtige keine so unmögliche Sache mehr, wenn der gemeinschaftliche Vortheil es zuläßt 36).

Zu

36) Der Herr Reichsfreyherr hat sicher nicht erwogen, was er hier eigentlich sagt, da es wirklich, wenn man es gehörig untersucht, die gröbste Beleidigung für das Erzhaus enthält. Wenn auch die Kaiserwürde sich nicht bey demselben befinden sollte, so bleiben doch seine reichsständischen Verhältnisse immer dieselben, und der König von Ungarn, Gallizien und Lodomirien muß ja nicht nothwendig entweder Oberhaupt oder Feind des deutschen Reichs seyn. Der Gedanke einer Theilung desselben bleibt immer gleich ungerecht, wir mögen einen Kaiser aus dem österreichischen oder anderm Hause haben, und wenn jenes alsdann hiezu Schritte thun wollte, so würde es eben so gut wie jetzt den Patriotismus der deutschen Stände und andre interessirte Mächte in seinem Wege finden. Indeß darf man von der Gerechtigkeitsliebe und der guten Einsicht der künftigen Beherrscher Oesterreichs, auch wenn sie einmal nicht deutsche Kaiser wären, gewiß erwarten, daß die hier geäusserten Grundsätze des Herrn v. Gemmingen nie die ihrigen seyn werden, und man sieht hier deutlich, wie leicht ein Mann, dem es an gründlicher Kenntniß deutschen Staatsrechts und Geschichte fehlt, und der doch über deutsche Staatssachen schreiben will, bis zur verächtlichen politischen Kannengiesserey herabsinken könne.

Zu dieser unglücklichen Epoche führt aber jede nachtheilige noch so geringe Veränderung unsrer Verfassung: und nun frägt sich, ob der Austausch von Bayern dazu gehöre?

Dritter Abschnitt.

Vom Einfluß, den der Austausch des bayerischen Kreises gegen den burgundischen auf das deutsche Reich haben könnte.

Eigentlich bedürfte es nur noch der Untersuchung, ob jener Austausch zu dem gehöre, was, nach dem vorhergehenden Abschnitte der deutschen Verfassung gefährlich seyn könnte. Weil aber das Gerücht jenes Austausches, und der Antrag, welchen der rußische Gesandte dem Herzoge von Zweybrücken gemacht hat, der hauptsächliche Anlaß war, den der Berliner Hof genommen hat, Gefahr für deutsche Freyheit zu verkündigen: so wollen wir nicht blos untersuchen, ob der berüchtigte Austausch den Reichsgrundgesetzen zuwider sey, sondern auch, welchen Einfluß er überhaupt auf das deutsche Reich haben könne.

Jeder Tausch fodert beyderseitige Einwilligung, und wechselweisen Vortheil, oder wenigstens keines Theils Schaden: sonst wird er zur Veräusserung 37). Ein Ländertausch ist also keine

37) Wie sehr der sogenannte Tausch von Bayern gegen

keine Zersplitterung oder Theilnehmung der Besitzungen, kein nachtheiliges Unternehmen, und daher selbst bey Churfürstenthümern nicht unter jenem Verbote der goldenen Bulle begriffen.

Man lese den 1. und 2. §. des 25. Kapitels in jenem Reichsgrundgesetze *): und wer wird

gegen einen Theil der Niederlande, eine zum größten Schaden des Pfälzischen Hauses gereichende Veräusserung seyn würde, ist in der Königl. Preuß Beantwortung nunmehr mit so überzeugender Deutlichkeit entwickelt worden, daß darüber nichts weiter gesagt werden darf. Ueberdem kömmt es nicht allein auf die Häuser Oesterreich und Pfalz an, ob sie einen solchen Tausch für sich vortheilhaft finden. Das ganze deutsche Reich ist wesentlich dabey interessiret, daß die Churfürstenthümer da bleiben, wo sie einmal von alten Zeiten sind. Wenn darunter eine Veränderung geschehen soll, so muß solche durch das ganze Reich geschehen. Die güldene Bulle, welche die Unzertrennlichkeit der Churfürstenthümer verordnet, ist von dem Kaiser und allen Reichsständen gemacht und kann auch nicht anders verändert werden. Nimmt man entgegengesetzte Grundsätze an, so wird es um die Sicherheit und Freyheit des Reichs bald gethan seyn.

*) §. 1. Si *ceteros Principatus* congruit in sua integritate servari †), ut corroboretur justitia & sub-

†) Wie konnte doch der Herr Reichsfreyherr diese Stelle der güldnen Bulle hersetzen, ohne zu fühlen, wie durch dieselbe auch die Zersplitterung aller Fürstenthümer

ein Gesetz, dessen Absicht die Begünstigung der Churwürden ist, zum Hindernisse ihres Vortheils anwenden? Am wenigsten würde wohl jene Auslegung im gegenwärtigen Falle statt finden. Beyde zu vertauschende Länder sind gleich zusammenhängend, und in Rücksicht auf die übrigen Besitzungen des pfälzischen Hauses ist der Burgundische Kreiß gewiß vortheilhafter gelegen als der Bayrische 38).

Doch

38) Die Vereinigung sämmtlicher Lande des Wittelsba-

subjecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici principatus, Dominia, Honores & jura Electorum principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

§. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici principatus, videlicet Regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgensis, terræ, districtus, homagia, vasallagia, & alia quævis ad ipsa spectantia, scindi, dividi seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate, perpetuo maneant.

thümer untersagt wird. Aus dem Wortverstande ist deutlich, daß die Untrennbarkeit derselben nach der alten deutschen Verfassung vorausgesetzt und nur in Absicht der Churfürstenthümer noch ausdrücklicher erneuert und vorgeschrieben werde.

Doch, hier ist von Churlanden gar keine Rede. Jedem ist die Entstehungsart der Bayerischen

telsbachischen Hauses seit dem Jahre 1778 hat dasselbe zu einem der mächtigsten in Deutschland erhoben. Es würde aber seine ganze politische Wichtigkeit wieder verliehren, wenn jener unglückliche Tausch je realisirt werden sollte. Bayern erhält schon durch seine Lage im besten Theile Deutschlands, in der Nähe von Oestreich, so vieler andern Reichslande und der Reichstagsversammlung eine ausnehmende politische Wichtigkeit; die Fruchtbarkeit seines Bodens, und seine Ströme, unter denen die für den Krieg so wie für den Handel so wichtige Donau sich findet, machen dieses schöne Land noch der interessantesten, sowohl natürlichen, als künstlichen Production und einer vielleicht noch sehr weit gehenden Vergrösserung seiner Volksmenge und Kräfte fähig. Die Nation, welche dieses Land bewohnt, ist eine der bravsten und mannhaftesten Deutschlands, voll Treue und Ergebenheit gegen ihre Erbregenten, die sie seit so vielen Jahrhunderten beherrschten, von deren Regierung allein sie auch ferner ihr Glück erwartet, und von deren Edelmuth sie nicht hofft, weggetauscht zu werden. Das angebotene Stück der Niederlande ist zwar auch eines der fruchtbarsten Länder Europens, aber Verträge, deren Heiligkeit durch das Interesse aller Nachbarn befestigt ist, binden seinem Regenten die Hände und erlauben ihm nicht, die natürlichen Vortheile dieses Landes zu benutzen. Da sogar Joseph II. vergebens versuchte diese Bande zu zerreissen, wie dürfte das pfälzische Haus sich eines glücklichern

rischen Chur bekannt, und man weiß, daß sie durch einen Churfürstlichen Collegialschluß für erlo-

lichern Erfolgs schmeichlen, wenn auch dieses Land nicht noch überdem seiner Nationalarmee, dem Tauschantrage gemäß, beraubt, und auch einer fremden Macht auf immer das Recht gegeben werden sollte, ihm seine Capitalien zu entziehn? Die großen Vorrechte der Stände schränken von andern Seiten den Regenten ein, und sicher könnte ein Mindermächtiger nie hoffen aus diesem Lande nur so viel, geschweige noch mehr Einkünfte zu ziehn, als das so mächtige Erzhaus bisher genossen hat. Die Unterthanen sind dem Pfälzischen Hause neu und so oft wechselnder Herrschaft unterworfen, kann man bey ihnen keine sehr lebhafte Anhänglichkeit für irgend ein regierendes Haus vermuthen.

Bayern, verbunden mit den übrigen wittelsbachischen Erblanden, macht seinen Beherrscher zu einer der wichtigsten Stützen deutscher Freyheit und giebt ihm eben dadurch ein Recht bey jedem Angriffe auf den Schutz aller Mitstände sicher zu rechnen, deren Interesse seine Erhaltung fodert. Das angebotene Stück der Niederlande aber, hat, ausser dem Namen des burgundischen Kreises, gar keine weitere Verbindung mit dem Reiche, und kann selbst nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens *) nur einen sehr beschränkten Schutz und Beystand von demselben fodern, den auch selbst nach dem Zeugniß einer unter Autorität des

*) S. Inst. Pac. Mon. Art. 3.

erloschen erklärt wurde 39). Durch die letzte

des Kaiserl. Hofes publicirten Schrift *) das Erzhaus für dieses Land, als Reichscreyß, nie hat erhalten können. Wie dürfte also das pfälzische Haus auf diesen Beystand rechnen, wenn es an die äusserste Gränze von Deutschland verwiesen, im Besitz eines Landes, das bey jeder Veranlassung nur zu Ausgleichung des streitigen Interesse der großen Mächte gemacht scheint, im europäischen Staatensystem unbedeutend, auch dem Reiche nicht nutzen könnte, und ihm also nothwendig gleichgültig seyn müßte?

Diese Bemerkungen werden schon hinreichen zu beweisen, wie ausserordentlich nachtheilig der angetragene Tausch für das hohe pfälzische Haus auch von der politischen Seite seyn würde. Indeß bedarf es dieser Betrachtungen nicht einmal in einem Falle, wo es nur darauf ankömmt, die Frage: ob 291 □ Meilen gleich 784 □ Meilen und 2 bis 3 Millionen gleich 7 Millionen Gulden geschätzt werden können? ganz einfach nach der unpartheyischen Arithmetik zu beantworten.

39) Wiederum ein ganz unhistorischer Satz, der indeß bey dem Hrn. Verfasser weniger befremden darf, da man sich denselben auch in der letztern Staatsschrift des Wiener Hofes sogar erlaubt hat. Daß die Churwürde bis zur güldenen Bulle, den Häusern Bayern und Pfalz gemeinschaftlich

*) S. Historisch-Politische Nachrichten von den österreichischen Niederlanden, am Ende des 6ten Articuls des ersten Capitels. (die zu Gera 1785 gedruckte Uebersetzung dieses Buchs, welche ich vor mir habe, hat keine Seitenzahlen.)

Erbschaft ist aber Bayern eben so wenig ein Theil der Chur-Pfalz geworden 40), als künftig die Anspach- und Bayreuthischen Fürstenthümer zur Chur-Brandenburg gehören werden. Wenigstens ist das gewiß, daß, wenn es nicht ungesetzmäßig ist, diese gegen einen Theil der Lausitz zu vertauschen, es eben so wenig Anstand mit den Bayrischen Landen haben könne 41). Und

lich gewesen sey, daß das Haus Bayern sein Recht daran nachher beständig behauptet habe, bis es im J. 1623 die alte Pfalz-Bayerische Churwürde allein erhalten, und sie vom Badenschen Frieden, bis zu seiner Erlöschung im J. 1777 besessen hat; — Dies sind Wahrheiten, an denen Niemand zweifeln wird, dem die Geschichte der Pfalz-Bayrischen Churwürde nicht ganz unbekannt ist, wovon in gedrängtester Kürze das Wesentliche in der Königl. Preuß. Beantwortung S. 10 angeführt ist und deren vollständigere Beweise man in der so bündigen Herzogl. Pfalzzweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz §. 90 bis 97 und in der so eben erschienenen gründlichen Abhandlung des Hrn. Prof. Fischers von der bayerischen Churwürde findet. Ich will also den Leser mit Wiederholung dieser Ausführungen nicht aufhalten.

40) Freylich nicht, aber es haftete auf ihm schon längst die Churwürde so gut, wie auf der Pfalz. Wozu doch diese geflissentliche Verwirrung der Begriffe?

41) Wirklich die österreichischen Schriftsteller müssen völlig

Und wo ist das Gesetz, welches nur entfernt das Recht der Reichsstände bezweifelt, einen Ländertausch treffen zu dürfen: vielmehr spricht das Reichsherkommen dafür und die Größe der auszutauschenden Länder kann dabey keinen Unterschied machen.

Unmittelbar widerstrebt also jener Austausch keinesweges den Grundgesetzen; aber vielleicht geschieht das mittelbar; vielleicht ist er den Pfälzischen Familienverträgen zuwider, welche nebst andern Mächten auch das deutsche Reich garantirt hat? Das Wort Familienvertrag schließt den Begriff ein, daß er eine Uebereinkunft sey, welche die Mitglieder einer Familie unter sich

völlig ununterrichtete Leser voraussetzen, wenn sie den unrechtmäßigen Tausch von Bayern mit einem Gegenstande zusammenstellen, der mit ihm durchaus keine Aehnlichkeit hat. Jener ist durch Hausverträge, Friedensschluß und Guarantien untersagt. Bey einem Austausch der fränkischen Margrafschaften gegen die Lausitz (an den übrigens Niemand, ausser Wien, denkt) fällt dies alles weg; in ihm liegt also freylich nichts Ungesetzmäßiges. Indeß ist die wahre Lage dieses Austausch-Projects, welches im Jahr 1778 zuerst und allein vom Wiener Hofe angetragen wurde, in der Königl. Preuß. Beantwortung S. 17—20 nunmehro deutlich dargestellt worden, und das Publicum wird sich wundern, wie gerade eben dieser Hof die Erinnerung an diese Sache jetzt nothwendig gemacht hat.

getroffen haben; und die Absicht einer Garantie kann keine andre seyn, als die Mitglieder dieser Familie zu sichern, daß ihr Vertrag unverletzt bleibe. Nun zweifelt wohl niemand, daß, so wie durch Uebereinkunft einer Familie der Vertrag geschlossen wird, eben diese Uebereinkunft auch hinlänglich sey ihn aufzuheben. Eine Garantie aber, welche zum Schaden derjenigen, welchen sie nützen soll, vortheilhaftere Maßregeln verhindern wollte, würde zweckwidrig und eine gewaltsame Kränkung der Gerechtigkeit und Billigkeit seyn.

Angenommen aber, daß ein Familienvertrag und eine Garantie, Bande sind, die jeden bessern Vortheil ausschliessen; wo ist in allen jenen garantirten Familienverträgen des Pfälzischen Hauses nur eine Spur anzutreffen, durch welche ein Ländertausch untersagt wird? Austausch ist, wie schon gesagt, keine Veräusserung, keine Verpfändung und selbst diese sind in den Pfälzischen Hausverträgen ausdrücklich erlaubt, in Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens.

So weit ist es entfernt, daß der Antrag, welchen man dem nächsten Agnaten des Pfälzischen Hauses wegen jenem Austausche gemacht hat, der deutschen Verfassung zuwider sey 42).

Aber,

42) Nach der oft erwähnten Königl. Preuß. Beantwortung würde es unnöthig seyn, über die rechtli-

Aber, wenn es denn doch in der Staatskunst Fälle giebt, wo die Klugheit fordert, was die Gerechtigkeit verbietet, so frägt sich nun: ob das deutsche Reich trachten soll, jenen Austausch zu verhindern? und das wird sich durch die Untersuchung beantworten lassen, welchen Einfluß er überhaupt auf Deutschland haben könne.

Freylich muß damit ein Vortheil für das Haus Oesterreich verbunden seyn, sonst würde es das Geschäft nicht betreiben; auch ist es nicht zu zweifeln, daß dieser Vortheil dem Könige von Preußen unangenehm sey, und daß seine Weisheit

---

rechtliche Unzulässigkeit der Vertauschung Bayerns noch ein Wort zu verlieren, und die so ganz auf der Oberfläche bleibenden Raisonnements des Verf. bieten keinen Stoff zu neuen Untersuchungen dar, die dem Leser interessant seyn könnten. Er beantworte doch nur ehrlich folgende Fragen: Ist nicht alle Verwechselung oder Vertauschung der Bayerischen Länder im Pavischen Vergleich ausdrücklich verbothen? Kann die im Hausvertrage von 1771 zu Verschaffung bessern Nutzens nachgelassene Veräusserung wohl von dem ganzen Herzogthum nach dem Zusammenhange verstanden werden, und selbst nach der Clausel, daß den andern Pfälzischen Linien der Vorkauf und der Einstand dabey zu statten kommen solle? Ist endlich bey gegenwärtigem Tausch-Project wohl der Fall von bessern Nutzen vorhanden? Ist er bey den dabey zum Grunde gelegten schönen arithmethischen Verhältnissen auch nur möglich oder denkbar?

heit Mittel suchen müsse, ihn so lang als möglich zu verhindern. Allein, wir haben schon gesehn, daß die Sache des Königs von Preußen nicht immer die des deutschen Reichs seyn dürfe.

Gesetzt auch, der Eintausch von Bayern wäre dem Hause Oesterreich ein beträchtlicher Zuwachs an Macht: das deutsche Reich kann dabey ruhig seyn, wie wir schon gesagt haben. Vielleicht wird das Haus Oesterreich dadurch besser in Stand gesetzt, Handlungsentwürfe auszuführen oder Hindernisse wegzuräumen, welche den inländischen Flor hemmen: und wird nicht dadurch zu gleicher Zeit das Beste der anliegenden deutschen Länder befördert? Handelsvortheile lassen sich nicht in politische Grenzen einschränken 43); und so werden die in dem Bayerischen

43) Eine so philanthropische, auch das Wohl fremder Staaten, umfassende Handels-Politick findet sich bisher nur noch in Büchern. In der, welche fast in allen großen Staaten befolgt wird, ist doch wohl allerdings ausschließlicher Genuß aller nur innerhalb seiner Gränzen erreichbarer Vortheile Hauptidee, und daß diese oft nicht anders als mit dem unvermeidlichen Schaden andrer Staaten verfolgt werden könne, liegt in der Natur der Sache. Es soll also kein Tadel seyn, wenn ich der Wahrheit gemäß bemerke, daß die bisherigen Handelseinschränkungen der österreichischen Staaten sich schon für die Fabriken und den Nahrungsstand so mancher deutschen Lande, auch für die Leipziger Messe, schäd-

rischen Kreise liegende Länder und die benachbarten sicheren Vortheil finden, während gerade sie am meisten mit den zu besorgenden Gewaltthätigkeiten des mächtigern Besitzers geschreckt werden. Ohnerachtet das neuliche Betragen des Wiener Hofs gegen den Erzbischof von Salzburg zeugen kann, daß er zum Besten seiner Mitstände selbst gegründete Rechte aufzuopfern wisse 44): wie kann man auch nur vermu-

schädlich genug bewiesen haben, um nicht auch in dieser Absicht die fortgehende Vergrößerung und den immer mehr ausgebildeten inneren Zusammenhang derselben für das übrige Deutschland furchtbar zu machen.

44) Das Factum, worauf hier der Hr. Verfasser zielt, ist mir völlig unbekannt, und er hätte es billig bestimmter angeben sollen. Schwerlich kann er hier eben den Vorgang im Sinne haben, dessen ich schon oben S. 22. erwähnte, denn da war zuverläßig von keiner Aufopferung selbst gegründeter Rechte des Wiener Hofes die Rede, sondern man gab nur am Ende die ohne allen Grund weggenommene, von ehemaligen Salzburgischen Erzbischöfen im österreichischen Gebiete erworbene Güter zurück. Oder heißt es etwa schon Aufopferung, wenn dieser Hof einem fremden Staat höchstgegründete Rechte nach langem Streit nur nicht wegnimmt? Dann wundert mich, wie der Herr Reichsfreyherr die bey dem letzten Tractat mit der Republick der vereinigten Niederlande bewiesene so ganz ausserordentliche Aufopferung mit Stillschwei-

vermuthen, daß, so lange die Kaiserkrone beym Hause Oesterreich ist, dieses seinen Vortheil so sehr verkennen, und durch eignes Beyspiel die mächtigeren Stände zu gewaltsamen Eingriffen in die Rechte der Nachbarn veranlassen werde 45)?

Ueber-

schweigen übergehen können, und warum er auch nicht des Vorfalls mit dem Bischofthum Passau Erwähnung thut?

45) Schon bey mehr als einer Stelle dieser in Wien gedruckten Schrift, hat es mich nicht wenig befremdet, wie die dortige Censur manche Stellen nicht der dem K. K. Hofe schuldigen Ehrfurcht widersprechend gefunden hat, da sie die hiesige Censur gewiß schon allein aus diesem Grunde nicht würde haben passiren lassen. Hier sagt der Verf., obgleich in andern Worten etwas versteckt, gerade zu, daß das Haus Oesterreich sich gewaltsame Eingriffe in die Rechte der Nachbaren erlauben würde, so bald es nicht mehr die Kaiserkrone behielte. Dies Durchlauchtige Haus also müßte entweder Oberhaupt, oder Feind — ungerechter Feind (denn nur dieser thut gewaltsame Eingriffe in die Rechte eines andern) des Reichs seyn. Läßt sich etwas Beleidigenders von Regenten sagen? Freylich, wenn man sich so ein wenig an die Geschichte K. Carl VII. erinnert, dessen rechtmäßige Wahl Oesterreich nicht anerkennen wollte, unter dessen Regierung es sogar die Ablieferung des Reichs-Archivs an den Erzcanzler des Reichs weigerte, so könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß der Herr v. S. so ganz unrecht nicht haben dürfte.

Ueberhaupt gehn durch jenen Austausch in der ganzen Verfassung Deutschlands keine Veränderungen vor. Es ist gleichgültig, wer für den Bayerischen und Burgundischen Kreis die Stimme im Fürstenrathe führt 46); gleichgültig, wer die Kammerzieler und übrige Reichsbeyträge entrichtet. Aber das ist dem deutschen Reiche nicht gleichgültig, daß ein Reichsstand in den Rang der europäischen Mächte tritt, und dadurch das Reich in Stand setzt, nicht mehr von der Willkühr entweder des Hauses Oesterreich oder Brandenburg abhängen zu müssen 47).

Das

dürfte. Aber immer bleibt es doch sonderbar, daß so etwas gerade jetzt in Wien öffentlich geäussert wird.

46) Dies ist freylich gleichgültig, aber nicht, welches Gewicht diese Stimmen haben, auch kann dem Reiche nicht gleichgültig seyn, daß ein Haus, wie das österreichische, Bayern besitze, welches nach seinen bekannten Privilegiis von Kaiser Friedrich I. und andern Kaisern seine Lande ganz eximiret, und ihnen nur zu seinem Nutzen, nicht aber in Ansehung der Lasten und Verbindlichkeiten den Nahmen von Reichslanden läßt.

47) Dies sollte der ohnmächtige Besitzer von dem angebotenen Stücke der Niederlande bewirken, dessen ganze Politik sich auf das negative Bestreben beschränken müßte, bey jedem Kriege zu hindern, daß seine zerstückelten Staaten, als natürlicher Schauplatz desselben, nur nicht zu sehr litten, und bey jedem Frieden, daß nur nicht zu viel

Das iſt dem deutſchen Reiche nicht gleichgültig, daß es durch dieſen Austauſch kein Opfer der Kriege mehr ſeyn wird, welche zwiſchen Oeſterreich und Frankreich entſtehen können: dann kann ſich das Reich zu keiner Theilnehmung an Streitigkeiten verleiten laſſen, die ihm fremd ſind, und es erhält dadurch eine gegründete Hoffnung nie mehr zu ſtöhrender Ruhe 48): ſein eigner Wohl-

ſtand

viel von ihnen verſchenkt und im Geiſte der bey dem Tauſchantrage vom Januar 1785 angenommenen Arithmetik — vertauſcht würde.

48) Wie der Hr. Reichsfreyherr doch die Ruhe, den ewigen Frieden, den dieſer wohlthätige Tauſch Deutſchland verſchaffen ſoll, uns ſo ſchön zu ſchildern weiß! Man ſollte denken, der Tauſch von Bayern wäre das Geheimniß des Abbe St. Pierre! und man muß wirklich bedauern, daß er nicht ſchon vor Jahrhunderten zu Stande gebracht wurde, dann wäre ja auch wohl der dreyſſigjährige Krieg, den das Haus Brandenburg unter dem fürchterlichen Georg Wilhelm, nach der neuen Lehre des Hrn. v. G. anzettelte, erſpart worden! Aber in der That der Hr. Reichsfreyherr hat ganz Recht. Wenn Bayern erſt ein Beſtandtheil der öſterreichiſchen Monarchie geworden iſt, wird natürlich auch der ganze ſchwäbiſche Kreis ihr bald einverleibt werden. Den Herzog von Würtemberg könnte man ja nach Modena verſetzen, und für den Markgraf von Baden findet ſich ja wohl auch noch ein Plätzchen, das ſich zu ſeinem Lande wie 291 zu 784 verhält. Mit den geiſtlichen Fürſten giebt es ſich von ſelbſt, da das Haus Brandenburg nun einmal

stand wird durch anhaltenden Frieden zunehmen, und die Natur der Lage selbst, wird es theilhaftig

mal die glückliche Entdeckung zuerst gemacht hat, daß sie zum Secularisiren gut sind! Die edle Reichsritter werden denn nicht mehr mit Don Gratuits gehudelt werden; man wird sie und ihre Güther fein ordentlich conscribiren, klassificiren und sie von den vielen leidigen Concurs- und Sequestrations-Prozessen befreyen. Der Herr von Gemmingen wird von allem Reichsritterlichen Ungemach entlastet, die Ehre haben, ein unmittelbarer österreichischer Vasall zu werden. Ist die Oesterreichische Gränze erst wirklich bis zum Rhein vorgerückt, dann ist es Zeit sich an die Wiederherbeybringung der Avulsorum Imperii zu erinnern; dann muß man alte deutsche Geschichte studiren und die leidige Wahlcapitulation, die Deutschlands Ansehn so sehr herunterbrachte, abschaffen. Ist dann das Jahrhundert der Ottonen und Carl des Grossen wieder hergezaubert: dann hat alle innere Fehde ein Ende, dann werden Eintracht und Friede sich in Deutschland küssen, weil Keiner die Kräfte hat sie zu stöhren, dann wird Keines Recht mehr gekränkt werden, weil Keiner ein Recht mehr hat; kein Tractat, kein Grundgesetz wird mehr verletzt werden! Alle unsre Nachbarn müßten wir glückliche Deutsche dann einladen, unsers goldnen Friedens unter eisernem Zepter mit zu geniessen, selbst die freyen Britten nicht ausgenommen. Wozu, könnten wir ihnen sagen, des ewigen Kampfs der Freyheit, da man der Ruhe des Despotismus so süß geniessen kann?

Dieß

ig machen der Vortheile, welche die Beherrscher von Oesterreich und Burgund ihren Ländern durch Handel und Gewerbsamkeit verschaffen werden.

Aus allem, was bisher gesagt wurde, erhellet, daß der König von Preussen zwar seiner ihm gewöhnlichen Weisheit gemäß handle, wenn er jenen Austausch zu verhindern sucht, und dabey seine Mitstände zu benützen trachtet. Aber es

---

Dieß ist die herrliche Perspective, die uns der Herr Reichsfreyherr eröffnet, einen andern Sinn kann ich wenigstens in seiner Weissagung goldner Zeiten, die unserm Vaterlande der Tausch von Bayern bringen soll, nicht finden. Kann irgend etwas deutlich zeigen, wie wohl Hr. v. G. für seinen Ruhm gesorgt haben würde, wann er bey belletristischen und dramatischen Arbeiten geblieben wäre und es nicht unternommen hätte, über Sachen zu schreiben, zu denen Kenntniß des Staatsrechts gehört; so ist es dieses wirklich lächerliche Raisonnement. Denn unmöglich kann ein wahrer Staatskundiger im Ernst behaupten, der glücklich vereitelte Tausch würde Deutschland weniger in die Kriege von Oesterreich und Frankreich verwickelt haben, wenn dieses durch Wegnahme der Niederlande nicht mehr das bequeme Mittel hätte, seinen Feind zu schwächen, sondern gezwungen wäre sofort in das deutsche Reich einzurücken, dessen Glieder (so lange sie noch bestehen) dann auch wider ihren Willen würden österreichisch seyn und vom Freunde oder Feinde gleiche Verheerung dulden müssen.

es erhellet eben so klar, daß unser Vaterland von diesem Austausche nichts zu befürchten habe; und daß es unbillig und unvorsichtig wäre, sich in diesem Falle den Absichten des Königs von Preussen zu fügen. In der That wäre der einzige Erfolg, daß dieser Austausch später zu Stand käme, und das vielleicht zum Vortheil des Königs auf Unkosten des Reichs 49).

Unterdessen ist nicht allein von jenem Austausche die Rede; sondern der Berliner Hof schlägt überhaupt Mittel vor zur Erhaltung des Reichssystems. Da nun dieses jedem rechtschaffnen Deutschen sehr angelegen seyn muß, so verdienen jene Vorschläge volle Aufmerksamkeit und genaue Prüfung.

49) Also der Austausch soll noch immer, nur später und noch gefährlicher für das Reich zu Stande kommen, ohngeachtet der feyerlichen Erklärung des Wiener Hofes, nie einen solchen Austausch von Bayern gewaltsam erzwingen zu wollen; ohngeachtet der nicht zu bezweifelnden standhaften Beharrlichkeit des Pfalz-Bayerischen Hauses, nie freywillig in diesen Tausch zu willigen; ohngeachtet des ihm so klar widersprechenden Interesse fremder Mächte. Ohne Zweifel würde doch der Wiener Hof, diesen Tausch auf Kosten des Reichs, wieder antragen müssen? Hält der Herr von G. dieß wahrscheinlich?

50) Warum

Vierter Abschnitt.

Von der Assoziazion zur Erhaltung des Reichssystems.

Bey Erwägung der vorgeschlagenen Mittel zur Erhaltung des Reichssystems wird es darauf ankommen, zu untersuchen, ob sie verfassungsmässig sind; weil nach dem Vorhergehenden darnach einzig der Vortheil des Reichs bestimmt werden kann.

Unstreitig haben die Stände des Reichs das Recht Vereinigungen unter sich einzugehen; aber die Clausel, welche die Reichsfürsten in der Wahlkapitulation so weislich der Bestättigung des Churvereins beysetzen liessen (*), muß jeder Vereinigung ihre Richtung geben 50): und sie ist es, welche die vorgeschlagene Assoziazion zu einer gesetzwidrigen Verbindung macht. Eine Assoziazion,

50) Warum führt denn der Herr Reichsfreyherr hier nicht lieber die oben bemerkte Hauptstelle der Wahlkapitulation an, welche das Bündniß-Recht der Stände überhaupt festsetzt und ihm seine Schranken bestimmt? In der Sache selbst kömmt zwar hierauf nichts an, indeß ist es doch wider alle Bestimmtheit der Begriffe, nur

*) „Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichs„satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen, „die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlos„sen, hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privile„gis ohnabbrüchig.

ziazion, welche zum hauptsächlichsten Endzweck hat, die Rechte und Privilegien so vorzüglicher Reichsstände wie Oesterreich und Pfalz sind zu beschränken. Eine Assoziazion, die im Grunde nichts anders enthält als durch eine gemeinschaftliche Verbindung zu hindern, damit das Haus Pfalz zu jener Größe nicht gelange, welche die Umstände darbieten, und die es durch die Vorzüge seiner Mitglieder so sehr verdient 51). Eine Assoziazion, die unter dem Vorwande der Erhaltung des Reichssystems mehr noch als die Verbindung des Corporis Evangelicorum zum Schaden des Reichs mißbraucht werden kann. Eine Assoziazion, die durch sich selbst Deutsch-

nur durch Analogie gesetzliche Vorschriften folgern zu wollen, die schon ganz klar und buchstäblich vorhanden sind.

51) Freylich ist es wahre Kränkung der Rechte des Hauses Pfalz, dessen mehrere Glieder in einen schädlichen Tausch zwar nicht willigen wollen, wenn man nicht zugeben will, daß ihm der wichtigste Theil seiner Erblande mit Gewalt genommen und ihm ein Königstitel aufgedrungen werde, den dieses Haus sonderbar genug gegen Aufopferung seiner wirklichen Macht, für keine wahre Größe halten will! Alle in diesem Abschnitt enthaltene Vorwürfe könnten allenfalls noch einigen Schein haben, wenn das Haus Pfalz in den Tausch von Bayern willigen wollte. Da aber solches nicht ist, so sind es ganz offenbare und jedem Leser auffallende Trugschlüsse.

lands Verfassung für unzulänglich erklärt, die geheiligten Gesetze des Reichs zerstöhrt 52), die Regierung in die Hände eines einzigen Fürsten bringt, die Reichsversammlung zu einem Spielwerke macht, und das Ansehen des Churfürsten von Maynz verekelt, das mit so weiser Vorsicht einem Wahl-Fürsten beygelegt wurde. Angenommen auch, daß ein Churfürst von Maynz dieser Assoziazion beytrete: so wäre der erste Churfürst des Reichs, die bisherige Grundstütze unsrer Verfassung, der ehrwürdige Vorsteher der erhabenen Versammlung der Stände, nichts mehr, als was die meisten Assozirten seyn werden, ein untergeordnetes Werkzeug der politischen Absichten eines mächtigen Hofes 53).

Diese

52) Ist es erlaubt, daß ein Privatschriftsteller, wenn er gleich Reichsfreyherr ist, eine zwischen vier Churfürsten und vielen Fürsten geschlossene Verbindung, die er nicht gesehen hat, eine Zerstöhrerin der Gesetze des Reichs nennt? und was soll man von der Wiener Censur denken, die solche Unanständigkeiten gestattet? Wohin würde es kommen, wenn man das Wiedervergeltungs-Recht ausüben wollte.

53) Sollte der Herr Verfasser wirklich wohl das Interesse, die Rechte und Pflichten des Churfürsten von Maynz besser verstehn, als dieser erhabene, patriotische Fürst selbst? Er, der schon als Regent seines eigenen Landes, dem er durch Aufklärung und Weisheit ein bisher ihm unbekanntes Glück gab, die Bewunderung und Vereh-

Diese Assoziazion also, welche das Reichssystem erhalten sollte, untergräbt dessen Grundfeste, indem sie die Freyheit einzelner Stände beschränkt, das Ansehen der übrigen schwächt, unsre Verfassung vernichtet, und zugleich äusserste Beleidigung für diejenigen Mächte wird, welche die Erhaltung unsrer Verfassung sicherten, und sich bisher so sehr angelegen seyn ließen. Sie ist eine feyerliche Erklärung, daß man den Schutz der garantirenden Mächte für verdächtig oder ohnmächtig halte 54). Ohne von dem

Verehrung von Zeitgenossen und Nachwelt sich erworben hat, sichert jetzt seinem grossen Nahmen noch mehr unsterbliches und ehrenvolles Gedächtniß, da Er bey der bedenklichen Lage der Angelegenheiten Deutschlands mit aller Würde eines Erzcanzlers des Reichs handelt und ganz in dem Geiste des Vorstehers des Reichstags, allen seinen Mitständen das glänzendste Muster wahrhaft patriotischer, weiser Gesinnungen und einer großen Art zu handeln giebt. Erhaben über niedrige Schmähsucht des Partheygeists muß es diesem vortreflichen Regenten die schönste Belohnung geben, des Beyfalls von dem ganzen unpartheyischen Deutschland, so gewiß und so überzeugt zu seyn, daß die dauerndste Verlängerung seiner Tage jetzt einen der lebhaftesten Wünsche jedes mit dem Vaterlande es wohlmeinenden Deutschen ausmache.

54) Und doch haben eben diese guarantirende Mächte durch den Westphälischen Frieden die Assoziationen der Reichsstände als gesetzmäßig, nützlich und

Beleidigenden zu reden, das sie gegen das Reichsoberhaupt enthält 55).

Und nun urtheile, wer unbefangenen Gemüths ist, ob eine Assoziazion, die zugleich unsre Verfassung zerstöhrt und die größten Mächte von Europa beleidigt 56), zweckmäßig seyn könne zur Erhaltung des Reichssystems.

Wie

und nothwendig erkannt, und ihnen selbst ihren Schutz zugesichert. Sie haben dem Hrn. Reichsritter auch noch nicht aufgetragen, ihre geänderte Gesinnungen über diese Associationen zu erklären. Ueberdem sind doch wohl die Reichsstände die nächsten Garants der Reichsverfassung, und besonders des Westphäl. Friedens, nach dem I. P. O. Art. 17. §. 5.

55) Freylich thut der Herr Reichsfreyherr wohl, von diesem Beleidigenden der Association für das Reichsoberhaupt nicht zu reden, — weil es nicht existirt. Hätte er doch gleich weise Vorsicht öfterer beobachtet. Eine reichsgesetzmässige Handlung der Stände kann für den Kaiser nichts Beleidigendes haben. Dieses müßte sonst in der Existenz der Reichsgesetze liegen.

56) Nenne doch Herr von Gemmingen diese größten Mächte, welche der deutsche Bund beleidigt? die Guaranti des Westphälischen Friedens, welche Deutschland näher angeht, geben ihm ihren Beyfall, und wie könnte irgend eine andere Macht sich dadurch beleidigt finden, wenn die Deutschen Fürsten sich ihres Rechts, zu ihrer Erhaltung, nach ihrer besten Einsicht bedienen und nach keinen fremden Guaranti verlangen?

Wie lange wird es noch dauren, daß Deutschland seine eigene Größe, seinen wahren Vortheil verkennet? wie lange noch wird es mißtrauisch seyn gegen die einzige Stüze seiner Verfassung? wie lange noch dem freyen Schuze seiner Gesetze eine immer mehr oder weniger knechtische Anhänglichkeit vorziehn? Sind die vielen empfangenen Wunden, der Verlust so vieler deutschen Provinzen, noch nicht hinlängliche Warnung, daß Deutschland reich durch die Gaben der verschwenderischen Natur, und groß durch den Glanz seiner Stände, keinen Theil nehmen müsse an fremden Streitigkeiten, deren übler Ausgang es zulezt allein tragen muß. Wie lange wird Deutschland, durch eitle Schreckbilder verleitet, seiner Freyheit entsagen und Sclave Derjenigen seyn, bey denen es unnöthigen Schuz sucht 57).

Große und Edle Deutschlands, die ihr fast allen Thronen Beherrscher gegeben habt, laßt den Geist deutschen Muths, deutscher Freyheit und deutscher Würde nicht von euch weichen. Eure eigne Stärke, eure Gesetze sind der einzige

57) Die in so kurzer Zeit und so einmüthig zu Stande gebrachte Association giebt uns gute Hofnung, daß die Zeit, da die deutschen Stände ihr wahres Interesse wohl zuweilen verkannten, welche der Verfasser so pathetisch beseufzet, vorbey seyn dürfte.

Schuz, dessen ihr bedürft 58): und die Freundschaft der Mächte, welche sich zu eurem Besten, immer so thätig bezeuget haben, wird euch beystehen, so lang ihr sie durch entehrendes Mißtrauen nicht beleydiget. Eure Vorfahren, nur gewöhnt dem Panier der Freyheit zu folgen, liebten Vaterland und Ehre, und haßten Gesetzverdreher und Advokaten. Folget ihrem Beyspiel.

Beschluß.

Und nun habe ich alles gesagt, was Liebe fürs Vaterland, und das Gefühl deutscher Freyheit mir eingab 59). Ich habe das Bewußtseyn

58) Sehr wahr, und eben deshalb haben die deutschen Stände zu Erhaltung dieser ihrer eigenen Stärke, dieses Schutzes der Gesetze, des einzigen, dessen sie bedürfen, eine engere Verbindung nöthig gefunden. Von ganzem Herzen stimme ich übrigens diesem ermunternden Zuruff des Herrn von Gemmingen bey und wünsche, daß alle Große und Edle Deutschlands ihm folgen mögen!

59) Also waren es auch Liebe fürs Vaterland und Gefühl für deutsche Freyheit, welche dem Herrn Verfasser die Bemerkungen eingaben, daß das Erzhaus Oesterreich nur so lange sich gewaltsamer Eingriffe in fremde Rechte enthalten werde, als es den Kaiserthron besitze? daß die vervollkommnete Wahlkapitulation das Verderben unsers Vaterlandes sey?

seyn nach meiner Ueberzeugung geredet zu haben, die Zuversicht, daß der weise Monarch, dessen Grösse ich bewunderte, während dem ich seinen Vorschlägen widersprach; daß selbst er, wenn diese Blätter vor ihn kommen, weil er ein Weiser ist, billigen wird, was ich gesagt und was ich gethan habe.

---

sey? daß die Churfürsten irre geführt würden, wenn sie sich ihres freyen Wahlrechts wirklich bedienen wollten? u. s. w.

Man wird leicht urtheilen, daß ich noch weit mehr Anmerkungen der Schrift des Herrn von Gemmingen hätte beyfügen können, wenn meine Absicht gewesen wäre, Alles zu rügen, was einem Manne von gesetzter und billiger Denkungsart, der die Deutsche Staatsverfassung kennt, auffallend und beleidigend seyn muß. Ich habe mich vorzüglich nur bemühet, den mit so dreister Miene hingeworfenen ganz falschen Behauptungen deutlich entwickelte und unbestrittene Thatsachen entgegen zu setzen. Und mich dünkt, klar genug gezeigt zu haben, daß von zwey Sachen eine sich bey dem Herrn Reichsfreyherrn finden müsse. Entweder dieser in einem andern Fache rühmlich bekannte Schriftsteller (wenn er anders mit dem Verfasser des deutschen Hausvaters derselbe ist) hat es gewagt über Dinge zu schreiben, die er bisher noch gar nicht zum Gegenstande seiner Studien machte; oder er hat wider seine Ueberzeugung aus Beweggründen geschrieben, deren ich noch weit ungerner, als der gröbsten Ignoranz der Reichsgeschichte und des deutschen Staats-

Staatsrechts, Jemand beschuldigen möchte. Welcher von diesen beyden Fällen der des Herrn von Gemmingen sey? mag das Publicum beurtheilen. Nur noch ein Wort über den Ton, den der Verfasser gewählt hat, will ich hinzusetzen. Niemand kann mit wärmern Antheil, als ich wünschen, das Recht jedes denkenden Menschen aufrecht erhalten zu sehen, über alle Vorfälle und Begebenheiten, die das allgemeine Wohl angehn, über die Handlungen der Staaten, sein Urtheil nach seiner besten Einsicht frey und offen darlegen zu dürfen; die Wahrheit muß hiebey immer gewinnen und die Aufklärung und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts hängt nach meiner innigsten Ueberzeugung, wesentlich mit Erhaltung dieses Rechts zusammen. Aber in eben dem Grade, wie ich Freyheit des Urtheils liebe, ist mir auch unwürdiger Mißbrauch derselben schon aus dem Grunde zuwider, weil er von den Feinden jener Freyheit nur zu sehr genutzt wird, um die Scheingründe zu verstärken, aus denen sie den Vorstehern der Völker allgemeinen Zwang und Einschränkung anrathen.

Schmähreden, unbestimmte und unbewiesene beleidigende Anklagen sind um so niedrigere und abscheuwürdigere Vergehungen, je erhabener der Gegenstand ist, den sie treffen. Edeldenkende Männer haben diese immer unter ihrer Würde gehalten und wenn sie Beruf und Veranlassung fanden, politische Begebenheiten ihrer Zeit zu beurtheilen, nie den Anstand und die Bescheidenheit verletzt, die ein Privatmann jeder bürgerlichen Gesellschaft und ihren Verwesern schuldig ist. Jede Schrift, die gegen diese Grundsätze der Schicklichkeit und Ordnung sich vergieng, litt' die natürliche Strafe, ihrem Verfasser, der

keine

keine Achtung für sich selbst zeigte, auch die des gebildetern Theils des Publicums zu rauben.

Sicher würde Herr von Gemmingen seinen Zweck wenigstens nicht so ganz verfehlt haben, wenn er statt unbedeutender Declamationen, grober Anklagen, eben so gehäßiger als unwahrer Beschuldigungen, das Wesentliche seiner Behauptungen (oder vielmehr dasjenige, was sich für diese Behauptungen allenfalls sagen liesse,) in dem ruhigen Tone der Untersuchung dem Publicum vorgelegt und dabey einen Ausdruck gewählt hätte, wie er einem einzelnen deutschen Reichsfreyherrn wohl anstehet und gebühret, wenn er eine Meynung über des deutschen Reichs Wohlfarth vorzutragen hat, die derjenigen gerade zu widerspricht, welche die ehrwürdigsten Glieder des Reichs öffentlich geäussert haben. — Hätte Herr von Gemmingen diesen Weg gewählt, so würde man ihn angehört haben, wäre durch ihn zum Nachdenken gereitzt, und würde, wenn gleich nicht seine Meynung, doch seine Gesinnung nicht mißbilligt haben.

Aber einen erhabenen Monarchen, unter verstelltem gleißnerischen Lobe, arglistiger Tücke, und sein ganzes Haus, einer seit Jahrhunderten befolgten feindseligen Habsucht zu beschuldigen, die moralisch und politisch unmöglich ist? die edelsten Fürsten Deutschlands für Betrogene und Verführte zu erklären? dem erhabenen Reichscanzler die Kenntniß des Wohls von Deutschland, den geistlichen Churfürsten die Einsicht von ihrer Würde und ihrem Interesse absprechen? — Was kann das für Würkung hervorbringen? Wohl keine andere, als bey unaufgeklärten Menschen ungeordnete Begriffe noch ein wenig mehr zu verwirren, und einen unseligen Nationalhaß Deutscher gegen Deutsche zu nähren, und das

ist

ist doch wahrlich keine Bestimmung, die ein edelgebohrner Mann, der, was mehr ist — auch ein edeldenkender heissen will, sich wählen sollte.

Ist mir meine Bemühung nicht ganz mißlungen, so wird, schmeichle ich mir, ein billiger Leser in meiner Schrift keinen Grund zu ähnlichem Tadel finden. Meiner Absicht nach hat wenigstens in derselben Ausdruck für den K. K. Hof nichts beleidigend seyn sollen; — denn wahre und bewiesene Thatsachen anführen, heißt nicht beleidigen. Diese darf ein Schriftsteller unbedenklich dem Publicum vorlegen, und er muß es, wenn er nicht die Wahrheit beleidigen will.

Hoffentlich wird indeß nun sowohl der Schriftwechsel zwischen den höchsten Höfen, als das Schreiben der Privatpersonen aufhören. Der deutsche Fürstenbund ist einmal geschlossen, und steht, durch die Gesetze gestützt, unerschütterlich und unbeleidigend für Jeden, der nicht deutsche Rechte und Verfassung angreifen will. Der Wiener Hof hat jedem Gedanken eines gewaltsamen Tausches von Bayern feyerlich entsagt, an einen freywilligen ist nicht zu denken. Es ist also kein Gegenstand des Streits mehr vorhanden. Wollen indeß Privatschriftsteller fortfahren, die auf diese allerdings wichtige Materien einmal geleitete Aufmerksamkeit des Publicums noch ferner zu unterhalten, so bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß man auch in ihren Arbeiten nicht verkennen möge, welche Fortschritte, Feinheit der Sitten, gebildeter Geschmack, philosophischer Geist und Kenntniß der Rechte deutscher Fürsten in unserm Zeitalter wirklich gemacht haben.

Dieser

Dieser Wunsch ist wenigstens durch eine Schrift nicht erfüllet worden, die noch während des Abdrucks der meinigen in Wien erschienen ist *). Der Inhalt derselben bietet nichts dar, bey dem es der Mühe werth wäre sich zu verweilen, und der platte, niedrige Ton machen den Verfasser vollends jeder Beantwortung unwürdig. In der That sollte man beynahe glauben, daß man die in Wien so rühmlich angefangene Verbesserung des Geschäfts-Styls nur auf die innern Angelegenheiten einschränken wolle, wenigstens scheinen unglücklicher weise bisher nur diejenigen es zu unternehmen, über das Interesse der Staaten zu schreiben, welche ihre Sprache an ganz andern Orten, als in dem Hörsaale eines Sonnenfels gebildet haben.

Sonderbar genug will der Autor, der mich ietzt zu dieser Bemerkung veranlaßt, gerade eben diesen Vorwurf, der so offenbar allein die Verfasser der Wienerischen Schriften trifft, auf die hiesigen zurückschieben. Nach ihm sind eine Menge Brochüren, alle Zeitungen und Journale voll von offenbaren Verläumdungen gegen den Wiener Hof, welche dieser mit edler Verachtung unbeantwortet läßt. Freylich dürfte es in unsrer Zeit etwas schwer fallen, den negativen Beweis zu führen, daß in unsern zahllosen Journalen und Zeitungen — irgend Etwas sich nicht finde. Indeß sind mir doch die gangbarsten derselben ziemlich bekannt, und meine Litteratur der Broschüren mag der Verfasser darnach beurtheilen, weil mir sogar schon die seinige zu Gesicht gekommen ist. Die erwähnten Verläumdungen müssen sich also ziemlich versteckt haben,

*) Politische Betrachtungen und Nachrichten. N. 1. Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs. Nr. 2. Project zu einer neuen Kais. Wahlcapitulation.

haben, da sie mir und vielen andern hiesigen Lesern der Zeitschriften so ganz entwischt sind. In Berlinischen Producten finden sie sich wenigstens gewiß nicht. Unsere Zeitungen sind so unschuldig — wie alle Hofzeitungen. Die eigentlich Berlinischen Nachrichten in denselben sind gewöhnlich lauter strenge Wahrheiten; unter dem, was sie andern, vorzüglich auch österreichischen Zeitungen, nachschreiben, mögen sich freylich wohl zuweilen Unfacta einschleichen, aber Verläumdungen werden darinn zuverläßig nie geduldet, und ihre Verfasser enthalten sich mit Bescheidenheit alles Raisonnements, oder übereilter Nachrichten, die irgend einen Hof beleidigen könnten. In hiesigen Journalen ist, so viel ich weiß, bis jetzt weder des Tausches von Bayern, noch der Association gedacht, und besondere Privatschriften sind hier über diesen Gegenstand, vor der meinigen, noch gar nicht erschienen. Von Wien aus haben wir dagegen schon verschiedene erhalten, von deren Ton man in der Gemmingischen eine Probe hat. Auch kann es wohl keinem Leser von Zeitungen und Journalen entwischen, daß sie wenigstens zehn Artikel, die offenbar von Wien, oder aus den Prager und Brünner Zeitungen sich herschreiben, enthalten, gegen einen, der von Berlin kömmt. Wie viel Platz nimmt in denselben nicht schon allein der Widerruf der bis zum Eckel wiederholten falschen und oft Jedem, der nur ein wenig die wahre Lage der Sachen kennet, ungereimten Nachrichten ein! Wie oft ist nach ihnen nicht schon die Römische Königswahl und die neunte Churwürde reif gewesen, und wieder unreif geworden! Wie oft der große Fürst Kaunitz um dieser Negotiation willen nach Regensburg gereiset und nicht gereiset! Wie viele wichtige politische

litische Vermählungen sind nicht schon von Wien aus als geschlossen und wieder nicht geschlossen verkündiget! Und war nicht noch vor vier Wochen nach allen Wiener Berichten der deutsche Bund so gut als zerstöret, Chur-Sachsen von ihm abgetreten, Chur-Braunschweig-Lüneburg wankend und der Herzog von Zweybrücken schon auf dem Wege nach Wien, um seine Einwilligung zu dem für sein Haus so beglückendem Tausch selbst zu überbringen! Ward nicht mit ganz besonderer Wichtigkeit angekündiget, der Churfürst von Maynz habe sich nicht associirt, sondern sey ein Allirter der Association geworden. Eine Distinction, die so fein ist, daß dabey sich nichts denken läßt! *) Wurde nicht Tag

*) Wollte man allenfalls zwischen Associirter und Allirter einen Unterschied ergrübeln, so würde das letztere Wort noch stärker als das erste scheinen können. Ungern sehe ich daher so eben, wie diese wirklich lächerliche Distinction auch ins politische Journal (S. November d. J. S. 1203) aufgenommen worden, und dabey sogar die befremdende Vermuthung geäussert ist, „der Erz-Canzler des Reichs habe sich wohl „nicht geradezu gegen den Kaiser associiren wollen „und können." Sicher würde doch ein Wort nicht eine Handlung rechtmässig machen, die unter einer andern Benennung es nicht wäre. Aber wie ist es möglich, eine Vereinigung der Fürsten des Reichs, lediglich zu Erhaltung der Reichsverfassung, eine Verbindung gegen den Kaiser zu nennen? Der Deutsche Bund ist durchaus gegen keine Person, sondern allein gegen Sachen, nemlich gegen Verletzung der deutschen Freyheit und Eingriffe in die Rechte und Besitzungen der Stände gerichtet. Man siehet hieraus, wie zuweilen auch noch so ungereimtes Geschwätz, wenn es nur oft wiederholt und mit einem Ton von Wichtigkeit vorgebracht wird, doch selbst Männern von Einsicht und richtigem Blick den Gesichtspunct verrücken könne.

Tag und Stunde bestimmt, an welchem ein Rußischer Courier die unglaubliche Nachricht nach Wien gebracht hätte, daß die große Catharina II. ihren feyerlichsten so eben an alle Stände des Reichs ertheilten, auf der Guarantie des Teschenschen Friedens beruhenden Versicherungen gerade zuwider, sobald es der Wiener Hof nur wolle, diesen Tausch zu befördern bereit sey? Treibt man nicht die Ungereimtheit so weit, zu versichern, daß der hiesige Hof so gar den König und die Republik Polen nicht nur zum deutschen Fürstenbunde, sondern auch zur deutschen Reichsstandschaft eingeladen habe? — Wahrlich diese Armseligkeiten verdienten nicht, daß ein denkender Mensch sich einen Augenblick bey ihnen verweilte, wenn es ein anderes Mittel als Thatsachen gäbe, um die Unverschämtheit einer so offenbar grundlosen selbstverdienten Beschuldigung zu zeigen.

Von Berlin ist bis jetzt nichts über die gegenwärtige politische Angelegenheiten erschienen, als die Erklärung des hiesigen Hofes über die Association, und die Beantwortung der Wiener Prüfung dieser Erklärung. Die ganze Welt muß in ihnen einfache Darstellung, Anstand und Mäßigung des Ausdrucks um so mehr erkennen, da man vielleicht nach dem Tone, den der Wiener Hof in seinen Abmahnungsschreiben an die Reichsstände sich gegen den hiesigen erlaubt hatte, einige Erwiderung nicht würde befremdend gefunden haben. Andere Schriften, wie diese, erkennet der hiesige Hof nicht, und wenn vielleicht im Reiche wohlmeinende Privatpersonen nach ihrer Ueberzeugung die offenbare Gerechtigkeit der hiesigen und anderer patriotischen Stände Maaßregeln vertheidigen,

digen, so nimmt man hier an ihren Schriften *) und den darinn geäuserten Grundsätzen und gewähltem Ausdruck gar keinen Antheil. Dies ist gerade auch mit der im 2ten Stück dieser politischen Betrachtungen abgedruckten und widerlegten Schrift: Ueber die politische Lage des deutschen Reichs nach dem fehlgeschlagenen Umtausch von Bayern, der Fall, welche man hier zuerst aus dieser Widerlegung hat kennen lernen, und deren Verfasser hier ganz unbekannt ist.

Und nun nur noch einige Beweise, wie sehr dieser Scribler, den es mich fast schon gereuet erwähnet zu haben, jeder ernsthaften Widerlegung sich unwerth zeige. Er erfrecht sich **), die sämmtlichen protestantischen Reichsstände, die wahren Antipoden des Reichs-Oberhaupts und der alten gesetzmäßigen Reichsverfassung zu nennen und von dem Corpore Evangelicorum eine Revolution früher oder später zu prophezeihen, die dem römisch-deutschen Reiche ein Ende machen werde. Er macht †) eine bisher nur wenigen Initiirten bekannte große Wahrheit dem Volke kund: „daß „es den Evangelischen nicht um Befreyung „des deutschen Vaterlandes von dem römischen „Joche, oder um Abstellung der geistlichen Mis„bräuche zu thun gewesen, sondern daß ihre Ab-

*) Ich kann unter diesen eine mir so eben zu Gesicht kommende kleine Schrift empfehlen: Bedenken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Mörsburg 1785; welche sehr einleuchtend zeigt, wie nachtheilige Folgen dieser vereitelte Tausch für Oberdeutschland, sowohl in Absicht ihrer politischen Unabhängigkeit, als des Handels würde gehabt haben.

**) S. 1stes Stück, S. 22.

†) S. ebend. S. 40.

„ſicht, damals, wie jetzt zur Stunde, einzig „dahin gerichtet geweſen ſey, unter einem ſchein„baren Vorwande ſich dem Zwang der Reichs„geſetze zu widerſetzen, die Bande zu zerreiſſen, „die ſie einem gemeinſchaftlichen Reichs-Ober„haupte unterwerfen und eine förmliche Anar„chie im Reiche einzuführen, in welcher der „Kaiſer zu einem unthätigen Simulacrum der „alten Reichsverfaſſung herabgewürdiget und „ihm nur der glänzende Vorzug ohne alle Ge„walt, auf ſeine Unkoſten das Anſehen der al„ten Kaiſer in ſeinem Hofſtaat und mit den In„ſignien Karl des großen auf dem Theater von „Europa einen Regem ſcenicum & imagina„rium zu repreſentiren, gegönnet würde." Der deutſche Fürſtenbund iſt nach ihm *) eine gegen das Reichs-Oberhaupt, gegen den K. K. Hof und gegen die alten Reichsgeſetze gerichtete Verſchworung und „der Churfürſt von Maynz," den (wie der Verfaſſer ſich ungemein witzig ausdrückt) „die Vorſicht auf Adlers Flügeln, zu „dieſer Höhe erhoben hat, thut durch deren Un„terzeichnung einen Schritt, der mit dem Ge„präge der äuſſerſten Gehäſſigkeit unnütz „und im unſchuldigſten Betracht lächer„lich iſt." Sogar wagt es dieſer Unverſchämte, einen wegen ſeiner großen perſönlichen Eigenſchaften in ganz Deutſchland verehrten Fürſten, den Herzog von Sachſen-Gotha, „einen „Preußiſchen Emiſſaire und Werber für die Li„gue zu nennen, der die Sturmfahne im deut„ſchen Reiche herumgetragen habe." Ich führe dieſe Läſterungen nur an, weil man ſonſt kaum glauben würde, wie weit die Unanſtändigkeiten gehen, welche Wiener Schriftſteller ſich erlauben.

*) S. 49. 50.

lauben. Sicher wird kein edler Mann sich so weit erniedrigen, sie widerlegen zu wollen, nicht einmal unsern Unwillen können sie reitzen *). Verachtung jedes wohldenkenden Deutschen ist die gerechte, sichere Strafe, für der den pöbelhaften Lästerer nichts schützen kann — als Vergessenheit, die gewiß bald sein Loos seyn wird.

Aber gerechten Unwillen muß es erregen, zu sehen, daß die Wienerische Censur, solchen Unsinn, solche freche Beleidigung aller Schicklichkeit und Anstands duldet. Sie, die den besten deutschen Schriften noch immer den Zugang

*) Mit gutem Bedacht enthalte ich mich daher aller Berichtigung der in diesen Broschüren ganz unrichtig angeführten Thatsachen. Nur weil die dem Churfürsten von Trier beygelegte Antwort auch im Politischen Journal (S. November S. 1193) durch einen Wiener Correspondenten mit vieler Zuverläßigkeit wiederhohlet wird, halte ich für gut zu bemerken, wie es ganz falsch sey, daß dieser Churfürst auf eine ihm gemachte Ansinnung zum Beytritt erkläret habe: „Die Sicherheit der Reichsstände sey auf unumstöß„lichen Reichsgesetzen gegründet, und die schon be„stehende Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern „machten weitere Verbindungen überflüßig." Diese Antwort hat nicht ertheilet werden können, weil der Churfürst von Trier bis jetzt noch von Niemand zu dem Fürsten-Verein eingeladen ist. Eben so wenig haben mehrere Reichsstände, wie dort versichert wird, dieses geäussert. Kein einziger, dem der Beytritt bis jetzt angetragen, hat nur auf die entfernste Weise eine solche oder ähnliche Antwort gegeben, sondern Alle haben einmüthig die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Association erkannt. Dagegen hat es seine zuverläßige Richtigkeit, daß mehrere patriotische deutsche Höfe dem Wiener Hofe auf seinen Antrag einer engern Zusammentretung freymüthig geäussert haben: „Wie sie mit Kaiserl. Majestät keine andere Verbin„dung nöthig fänden, als die schon durch Höchst„Dero Wahlcapitulation bestehe."

wehrt, höchstens sie nur tolerirt, nicht admittirt *), sieht es ruhig an, wenn in dort gedruckten **) Schriften, die constitutionsmäßig erweiterte und vom Reichs-Oberhaupt beschworne Wahlcapitulation für das Verderben des Reichs erkläret, alle Evangelische Stände für Reichsfeinde ausgegeben und die erhabenste Regenten Deutschlands auf die unwürdigste Art gelästert werden. — Jeder Deutsche, jeder Protestant ist, dünkt mich, berechtiget, von dem Wiener Censur-Collegium eine bestimmte Erklärung zu fodern, entweder, daß diese Schriften nicht in Wien, wenigstens wider sein Wissen gedruckt und debitirt sind, oder zu gestehen, daß es einer strafbaren Nachläßigkeit sich schuldig gemacht habe, die seinen Ruhm bey Zeitgenossen und Nachwelt auf immer beflecken muß.

Das sicherste Zeichen einer bösen Sache würde es seyn, wenn eben diese Censur, welche alle jene Schmähungen geduldet hat, etwa meine Schrift verbieten wollte. Man findet in ihr die Gründe der Wienerischen Behauptungen in aller Stärke und mit dem ganzen Feuer der Beredsamkeit vorgetragen, das der Hr. Reichs-Freyherr von Gemmingen ihnen hat geben wollen;

*) Admittirt, heißt in der Oesterreichischen Censursprache eine Schrift, welche die Buchführer an Jeden ohne Ausnahme verkaufen, auch allenfalls nachdrucken dürfen; tolerirt, welche sie nur an bestimmte sichere Personen verabfolgen lassen dürfen. Noch viele unserer classischen Schriften sind blos tolerirt.

**) Sowohl die Gemmingische Schrift, als das zuletzt erwähnte Geschreibe, sind zwar ohne Erwähnung eines Druckorts erschienen. Indeß weiß man zuverläßig, daß sie in Wien gedruckt, und von dort an andere Orte versandt sind.

len; es würde also nur Mißtrauen in die hündige Ueberzeugungskraft dieser Gründe verrathen, wann man einem österreichischen Leser nicht erlauben wollte, sie mit meinen ganz einfachen, historischen Gegenerinnerungen einmal zu vergleichen. Wirklich muß dem Herrn Reichs Freyherrn am meisten daran gelegen seyn, meiner Schrift bey allen K. K. Censurämtern ein sicheres Admittitur auszuwirken, und ich verlasse mich also falls es nöthig seyn sollte, hierinn lediglich auf seine Verwendung.

III.

Bedenken eines oberdeutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Mörsburg 1785.

Herr Otto Reichsfreyherr von Gemming will uns in seiner erst kürzlich herausgegebenen Druckschrift glauben machen, daß der aller Orten schon verbreitete, — aber verschiedentlich aufgenommene Tausch von Bayern gegen die österreichische Niederlande vor die teutsche Freyheit keine Gefahr mitbringe, und also dem deutschen Reich ganz gleichgültig seyn könne. —

Laßt uns hierüber etwas besser nachdenken!

Das römische, oder, besser zu sagen, deutsche Reich bestehet aus zween Haupttheilen, nämlich Ober- und Niederdeutschland, die bekanntlich in zehen Kreise abgetheilet sind:

Zu dem obern Deutschland gehören vorzüglich der baierische, fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreis.

Der baierische Kreis hat bisanhero die Scheidewand zwischen den übermächtigen österreichischen Ländern, und den vorliegenden Kreisen gemacht, nicht nur allein nach seiner geographischen Lage, sondern auch nach seinen politischen Gesinnungen, eben so, wie der schwäbische Kreiß die Scheidewand zwischen Bayern, Frankreich und der Schweiz gemacht hat; bey welcher Verfassung sich Oberdeutschland von hundert Jahren her noch immer am besten befunden, und seine Reichsständische Freyheit unter tausend Gefahren und Zudringlichkeiten noch bis anhero erhalten hat: —

Klärer zu reden, dem Churfürsten in Bayern, welcher nebst Salzburg den ganzen baierischen Kreiß nach sich ziehet, war am mehresten daran gelegen, daß der fränkische und schwäbische Kreiß weder durch eine auswärtige, noch inwendige Uebermacht unterdrücket, und um ihre Freyheit gebracht würden: — Und ohngeachtet es Chur-Bayern am Anfang dieses Jahrhunderts von einem schwäbischen Königreich möchte geträumet haben, so sind doch diese Ideen gar bald verschwunden, und würde hingegen Churbayern dasjenige, was es selbsten nicht erhalten können, keinem andern jemals vergönnet haben.

Es würden also die vorliegende Kreise, so bald es um Erhaltung ihrer Verfassung und deutschen

schen Freyheit zu thun gewesen seyn würde, auf den Beystand von Churbayern auf dem Reichstag, und auch sonsten allzeit haben zählen können, so lang als immer das churfürstliche Ministerium seine fünf Sinne beysammen behalten hätte: —

Es war bis anhero ein Glück für Oberdeutschland, daß der schwäbische Kreiß nebst dem bayerischen eine Scheidwand zwischen Frankreich, und den österreichischen Hauptländern darstellte. — Denn dieses gab bey dem Ausbruch des letzten österreichischen Succeßionskriegs die erwünschte Gelegenheit für diesen Kreiß, einen Neutralitäts-Tractat mit Frankreich zu schliessen, welchem die übrige vorliegende Kreiße ganz gerne beygetretten, und andurch einen großen Theil des Vaterlandes vor dem Ausbruch einer allgemeinen Kriegsflamme noch gerettet haben. —

Was soll ich nun sagen von dem Vortheil, welchen Oberdeutschland in dem Commercio von daher genossen, daß Bayerland einen besondern Herrn gehabt, welcher mächtig gewesen war, die Oesterreichische Uebermacht auch in diesem Fache abzuhalten, und zu mäßigen, und die Sachen auf einem billigen, und für alle Theile leidentlichen Fuß zu erhalten?

Dieser politischen Lage der Sachen hatte man es zu danken, daß das Salz, als eines der nothwendigsten Lebensmittel, vor den gröstten Theil Schwabens, und einen großen Theil Frankens bis anhero noch immer um einen billigen

Zu dem obern Deutschland gehören vorzüglich der baierische, fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreis.

Der baierische Kreis hat bisanhero die Scheidewand zwischen den übermächtigen österreichischen Ländern, und den vorliegenden Kreisen gemacht, nicht nur allein nach seiner geographischen Lage, sondern auch nach seinen politischen Gesinnungen, eben so, wie der schwäbische Kreiß die Scheidewand zwischen Bayern, Frankreich und der Schweiz gemacht hat; bey welcher Verfassung sich Oberdeutschland von hundert Jahren her noch immer am besten befunden, und seine Reichsständische Freyheit unter tausend Gefahren und Zudringlichkeiten noch bis anhero erhalten hat: —

Klärer zu reden, dem Churfürsten in Bayern, welcher nebst Salzburg den ganzen bayerischen Kreiß nach sich ziehet, war am mehresten daran gelegen, daß der fränkische und schwäbische Kreiß weder durch eine auswärtige, noch inwendige Uebermacht unterdrücket, und um ihre Freyheit gebracht würden: — Und ohngeachtet es Chur-Bayern am Anfang dieses Jahrhunderts von einem schwäbischen Königreich möchte geträumet haben, so sind doch diese Ideen gar bald verschwunden, und würde hingegen Churbayern dasjenige, was es selbsten nicht erhalten können, keinem andern jemals vergönnet haben.

Es würden also die vorliegende Kreise, so bald es um Erhaltung ihrer Verfassung und deutschen

schen Freyheit zu thun gewesen seyn würde, auf den Beystand von Churbayern auf dem Reichstag, und auch sonsten allzeit haben zählen können, so lang als immer das churfürstliche Ministerium seine fünf Sinne beysammen behalten hätte: —

Es war bis anhero ein Glück für Oberdeutschland, daß der schwäbische Kreiß nebst dem bayerischen eine Scheidwand zwischen Frankreich, und den österreichischen Hauptländern darstellte. — Denn dieses gab bey dem Ausbruch des letzten österreichischen Succeßionskriegs die erwünschte Gelegenheit für diesen Kreiß, einen Neutralitäts-Tractat mit Frankreich zu schlieſſen, welchem die übrige vorliegende Kreise ganz gerne beygetretten, und andurch einen groſsen Theil des Vaterlandes vor dem Ausbruch einer allgemeinen Kriegsflamme noch gerettet haben. —

Was soll ich nun sagen von dem Vortheil, welchen Oberdeutschland in dem Commercio von daher genoſſen, daß Bayerland einen besondern Herrn gehabt, welcher mächtig gewesen war, die Oesterreichische Uebermacht auch in diesem Fache abzuhalten, und zu mäſsigen, und die Sachen auf einem billigen, und für alle Theile leidentlichen Fuß zu erhalten?

Dieser politischen Lage der Sachen hatte man es zu danken, daß das Salz, als eines der nothwendigsten Lebensmittel, vor den gröſten Theil Schwabens, und einen groſsen Theil Frankens bis anhero noch immer um einen billigen

Preis, und in guter Eigenschaft zu haben gewesen, und daß die schwäbische Kreiscontrahenten und ihre Unterthanen bey dem Debit und Transport des bayerischen Salzes in die Schweiz noch immer einen beträchtlichen Nutzen gehabt haben.

Was von dem Salz im Grosen gesagt wird, hat sich auch im Kleinen bey dem Fruchtcommercio in Oberschwaben bis anhero gezeiget, weil fast alle Jahr ein ansehnliches Quantum Getraids aus Bayern in Schwaben, und von da in die Schweiz geführet worden.

Endlich hat man bey dermaliger Lage, und so lang Bayern seinen besondern Herrn gehabt, welcher zugleich in dem schwäbischen Kreiß zwo ansehnliche Grafschaften, und eben so viel Stimmen geführet, den Vortheil gehabt, daß man in den innerlichen Anliegenheiten in Anwesenheit seines Gesandten frey abstimmen durfte, und hoffen konnte, von diesem zum allgemeinen Besten des Landes unterstützt zu werden.

Diesem allem kommt noch beyzufügen, daß die drey Kreise Bayern, Schwaben und Franken in dem Münzwesen eine besondere, in den Reichssatzungen gegründete Verfassung haben, und bis anhero diesen wichtigen Punkt immer auf einen solchen Fuß zu erhalten getrachtet haben, bey welchem die gröbere und kleinere Stände noch bestehen, und das innwendige und auswärtige Commercium noch immer fortgeführet werden können.

Hat

Hat sich nun das obere Deutschland bey dermaliger Verfassung, da Bayern seinen eigenen Churfürsten und Regenten gehabt, in seinem innerlichen Wesen gut befunden, so kam ihm dieses auch wohl zu statten, in Ansehung seiner zween mächtigen Nachbaren, Frankreich und Schweiz. —

Frankreich hatte noch immer bey allerhand Vorfallenheiten einige Attention für Churbayern, und wegen diesem für den schwäbischen Kreiß; die Schweiz war wegen ihrem ohnentbehrlichem Commercio von Salz und Getraid ein nothwendiger Freund und gutwilliger Nachbar von Bayern und Schwaben und hatte die unglückliche Verbitterung, welche vor drey und vier hundert Jahren zwischen diesen Nationen obwaltete, schon längstens aufgehört. —

Die Schwaben erkannten von selbsten, wie einfältig ihre Voráltern gehandelt haben, daß sie dem Haus Habspurg mit Darsetzung so viel Guts und Bluts dazu verhelfen wollen, den Schweizern Fessel anzulegen, wovon das lezte Glied ihnen selbst an den Hals wäre gebunden worden. —

Schwaben und Elsaß, ehemals die großen Feinde der Schweiz, und eben so Bayern, bereichern sich mit dem schweizerischen Commercio, und gönnen hingegen den Schweizern ganz gerne ihre so theuer erworbene Freyheit.

Bis anhero haben wir gesehen, was für Vortheil dem oberen Theil des deutschen Reichs zuge-

zugewachsen, von deme, daß das Land Bayern einen eigenen, und zwar solchen Regenten gehabt, dessen wahres Interesse (wenn er anderst dasselbe nicht mißkennet hat) mit dem Reichsfassungsmässigen Systema des Vaterlandes ohnzertrennlich verbunden war. —

Ueberflüssig würde sein, noch weiters anführen, wie viel dem deutschen Reich daran gelegen, daß die vorliegende Reichskreise, als nehmlich Franken, Schwaben und Oberrhein, bey ihren Würden, Kräften und Freyheit erhalten werden, um, wie bis anhero, also noch ferners entweder eine friedliche Scheidwand, oder einen bewafneten Damm gegen Frankreich abzugeben. —

Wer in der deutschen Geschichte vom letzten Jahrhundert nur etwas bewandert ist, dem muß unentfallen seyn, wie tapfer sich in den großen französischen Kriegen unter dem Kaiser Leopold die vorliegende Reichskreise zu Wehre gestellet, und wie lang sie fast ganz allein den Schwall der feindlichen Macht aufgehalten.

Der fränkische und schwäbische Kreiß hatten damals 19000 Mann regulirter Trouppen auf den Beinen, und in folgenden Jahren hatte der schwäbische Kreiß allein 12000 Mann in dem Feld, und diese beyde Kreise legten den Grund zu der großen Association.

Mit diesen hauptsächlich, und einigen wenigen kaiserlichen Völkern wurde die Defension in Oberdeutschland wider Frankreich geführet, während

während dem, daß die kaiserliche mit den Türken zu thun hatten, und das Königreich Ungarn vollends eroberten, und dessen ohngeachtet war doch die Association dem österreichischen Ministerio damalen nicht angenehm. *)

Laßt uns aber nunmehro die Sache in dem entgegengesetzten Gesichtspunkte betrachten, nämlich, als ob die bayerische Lande gegen die Niederlande vertauscht, in österreichischen Händen sich befinden!

Hieraus würde nun erfolgen. Erstlich, daß der ganze bayerische Kreis im politischen Verstand sein Daseyn verlieren, und in einen eitlen Namen, eben so, wie der österreichische in Ansehung des Reichssystems verfallen würde:

Denn bis anhero war den sämtlichen bayerischen Kreisständen alles daran gelegen, ihre Reichssatzungsmäßige Freyheit zu erhalten; und obschon Bayern und Pfalz bey diesen Kreißversammlungen offenbar das Uebergewicht in Händen hatten, so war doch Salzburg und Passau und die übrigen Stifter, versichert von der Unterstützung des kaiserlichen Hofes, noch immer im Stande, ihre Stimmfreyheit und übrigen Reichsständischen Rechte auch wieder Churbayern geltend zu machen. In gegenwärtigem Fal-

*) Sehet Kopp gründliche Abhandlung von der Association der vorderen Reichskreise, und Historia Leopoldi Magni, Francisci Wagner, part. II. Lib. 13. pag. 318. et Lib. 14. pag. 351. & seq.

le aber, wo Bayern mit Oesterreich ein ganz gleiches Interesse, und das nämliche Oberhaupt erhalten sollten, würden auch Sälzburg und die übrigen Stifter, von aller Unterstützung entblößt, nicht einmal mehr frey atmen dürfen, und für das Reich und deutsche Vaterland gar bald so unnüzlich und unbedeutend werden, als die Stifter Trient und Brixen im Tyrol.

Gehen wir weiter, und betrachten die traurige Lage, worein der schwäbische Kreiß versezet würde, wenn Bayern als dessen bisherige Scheidwand gegen dem mächtigen Oesterreich, in die nämlichen Hände kommen sollte. Denn so wäre nichts leichters, als daß nach der leidigen Erfahrung der unersättlichen Vergrößerungssucht von da aus der lezte Schritt zur Unterjochung des schwäbischen Kreißes gewagt werden dürfte.

Geschähe dieses nicht auf einmal, so geschähe es doch nach und nach in ganz kurzer Zeit.

Das Haus Oesterreich besizet ohnehin schon ohngefehr den siebenten Theil des ganzen Schwabens, sowohl in den alten sogenannten vorderösterreichischen Landen, als in den seit kurzen neu erkauften, oder sonsten angefallenen Montfortischen, — Hohenembsischen — und andern Herrschaften und Gütern.

Die Hauptlandstraßen mit ihren Zöllen in ganz Oberschwaben sind in österreichischen Händen. — Sehr viele beträchtliche Graf-Herrschaften,

schaften, und Rittergüter sind österreichische Lehen. —

Was gehet nun ab, als den ohnehin beständig unruhigen österreichischen Fiskum aufzumuntern, um alles, was ihm anständig wäre, unter allerhand Titul durch Machtsprüche der österreichischen Hoheit, und sogenannten Supremat zu unterwerfen.

Reichskündig, und durch den Druck bekannt ist nunmehro, daß Oesterreich ganz ernstlich gesucht habe, die sogenannte Burgauische Insassen, das ist, einen beträchtlichen Theil des schwäbischen Kreises, und der schwäbischen Ritterschaft von dessen Corpore abzureissen, und unter die Hoheit der ehemals so kleinen und kaum bekannten Marggrafschaft Burgau provisorie zu verbringen.

Eben so bekannt ist, was beständigen Anfechtungen die übrigen mindermächtigen Stände, und die Ritterschaft ausgesezt sind. —

Noch gefährlicher wird die Sache vor das schwäbische Kreysfürstem, da nunmehr Oesterreich, wegen der Grafschaft Tettnang und Hohenemps, selbsten auf den Kreistag erscheinet, und Stimme führet. —

Und was würde es noch werden, wenn etwan Churpfalz nach Verlust Bayerns auch des Besitzes seiner schwäbischen, ansehnlichen Herrschaften überdrüssig würde, und dieselbige auch an Oesterreich überließe? —

Was

le aber, wo Bayern mit Oesterreich ein ganz gleiches Interesse, und das nämliche Oberhaupt erhalten sollten, würden auch Salzburg und die übrigen Stifter, von aller Unterstützung entblößt, nicht einmal mehr frey athmen dürfen, und für das Reich und deutsche Vaterland gar bald so unnüzlich und unbedeutend werden, als die Stifter Trient und Brixen im Tyrol.

Gehen wir weiter, und betrachten die traurige Lage, worein der schwäbische Kreiß versezet würde, wenn Bayern als dessen bisherige Scheidwand gegen dem mächtigen Oesterreich, in die nämlichen Hände kommen sollte. Denn so wäre nichts leichters, als daß nach der leidigen Erfahrung der unersättlichen Vergrößerungssucht von da aus der lezte Schritt zur Unterjochung des schwäbischen Kreißes gewagt werden dürfte. —

Geschähe dieses nicht auf einmal, so geschähe es doch nach und nach in ganz kurzer Zeit. —

Das Haus Oesterreich besizet ohnehin schon ohngefehr den siebenten Theil des ganzen Schwabens, sowohl in den alten sogenannten vorderösterreichischen Landen, als in den seit kurzen neu erkauften, oder sonsten angefallenen Montfortischen, — Hohenembsischen — und andern Herrschaften und Gütern. —

Die Hauptlandstraßen mit ihren Zöllen in ganz Oberschwaben sind in österreichischen Händen. — Sehr viele beträchtliche Graf-Herrschaften,

schaften, und Rittergüter sind österreichische Lehen. —

Was gehet nun ab, als das ohnehin beständig unruhigen österreichischen Fiskum aufzuwecken, um alles, was ihm anständig wäre, unter allerhand Titul durch Machesprüche der österreichischen Hoheit, und sogenannten Supremat zu unterwerfen.

Reichskündig, und durch den Druck bekannt ist nunmehro, daß Oesterreich ganz ernstlich gesucht habe, die sogenannte Burgauische Insassen, das ist, einen beträchtlichen Theil des schwäbischen Kreises, und der schwäbischen Ritterschaft von dessen Corpore abzureisen, und unter die Hoheit der ehemals so kleinen und kaum bekannten Marggrafschaft Burgau provisorie zu bringen.

Eben so bekannt ist, was beständigen Anfechtungen die übrigen mindermächtigen Stände, und die Ritterschaft ausgesezt sind. —

Noch gefährlicher wird die Sache vor das schwäbische Kreyßsystem, da nunmehr Oesterreich, wegen der Grafschaft Tettnang und Hohenems, selbsten auf den Kreißtag erscheinet, und Stimme führet. —

Und was würde es noch werden, wenn etwan Churpfalz nach Verlust Bayerns auch des Besitzes seiner schwäbischen, ansehnlichen Herrschaften überdrüssig würde, und dieselbige auch an Oesterreich überließe? —

Was

Was würde es alsdann mit dem schwäbischen Kreißtag vor eine Aussicht gewinnen, und würde dieser nicht vielmehr einem österreichischen Landtag gleich sehen?

Und was könnte sich endlich das Reich von dem schwäbischen Kreiß für eine Hülfe versprechen, wann unglücklicher Weise dessen Rechte und Erhaltung mit dem österreichischen Interesse in Collision kommen sollte? —

Würde Frankreich für diesen so sehr geschwächten Kreiß noch einige billige Achtung behalten?

So wie im Politischen, also auch in dem Commercio, würde durch Austauschung Bayerns, Schwaben und ein großer Theil Frankens, und ein noch größerer Theil der Schweiz gänzlich darnieder geschlagen.

So bald die bayerischen Salzquellen in den nemlichen Händen sich befinden, als die tyrolischen, so höret die bisherige Concurrenz zwischen diesen großen Salzcommercianten auf, und steht es in der Willkühr dieses einzigen Regenten, den Salzpreis, so oft Er will, zu erhöhen, und andurch diese drey Länder in eine unerschwingliche Contribution zu versetzen.

Das nämliche, jedoch nach einem kleinern Maasstab, würde sich mehrmalen bey theuren Zeiten mit dem Fruchthandel ergeben. —

Endlich würde auch die ganze Verfassung der correspondirenden drey Reichskreise, Bayern, Franken und Schwaben in dem Münzwesen

wesen entweder aufhören, oder pur allein nach der österreichischen Convenienz umgestaltet werden müssen.

Dann unter den drey correspondirenden Kreisen würde der bayerische österreichisch, und der schwäbische ohnmächtig.

Es ist ohnehin bekannt, daß in diesem schwäbischen Kreise, allwo nach der Reichsverfassung vier legale Kreismünzstätte seyn sollen, nämlich eine zu Stuttgardt, eine bey dem marggräflichen Hause Baaden, eine bey dem Hause Montfort, und eine in Augsburg, nach Verfall der montfortischen Münzstatt eine österreichische zu Günzburg aufgerichtet worden.

Bis anhero war dem ganzen Reich daran gelegen, mit den angränzenden Schweizer-Kantonen ein freyes Commercium und gute Nachbarschaft beyzubehalten. — Wenn aber der schwäbische Kreiß gänzlich zu Boden gedrücket, und der ganze Bodensee mit österreichischen Herrschaften umzingelt, und von Schwaben abgeschnitten wird, woran nur noch sehr wenig fehlt, so steht es in der Willkühr von Oesterreich, auch diesen Punkt pur allein nach seiner Convenienz einzurichten, und das ganze Wasser allein auf seine Mühle zu leiten; — und überdies stehet noch zu befahren, daß das unglückliche Schwabenland in jene feindliche Absichten, womit man die Schweiz schon lang bedrohet, auch noch mit Gewalt verwickelt werden dürfte.

Niemand

Niemand konnte bis anher diesem besorgenden Uebel besser begegnen und vorkommen, als ein Churfürst von einer zwar nicht überwiegenden, jedoch beträchtlichen Macht, der mitten in diesen Ländern gelegen — dem diese Länder zur Vormauer, — Er selbsten aber Ihnen zur Scheidwand gegen Oesterreich gedienet, der folglichen mit ihnen über diese Gegenstände ein ganz gleiches Interesse gehabt hat.

Wenn nun dieses alles abgeändert, wenn das ganze System von Oberdeutschland erschüttert, wenn in dessen Mitte ein neues Corps d'armée von wenigstens 20000 Mann entstehet, welches auf den ersten Wink auf alle Seiten ausfallen kann, anstatt daß es bis anhero in den österreichischen Niederlanden Niemand, als etwa den Holländern bang machen können, solle alles dieses für das deutsche Reich gleichgültig, und die deutsche Freyheit dabey keiner Gefahr ausgesetzet seyn? —

Solle es ihm gleichgültig seyn, wenn ein fremdes Churhaus aus dessen Mitte auf die äusserste Reichsgränzen verleget wird? —

Oder stehet wohl zu vermuthen, daß der neue Churfürst, oder König in Belgien sich um das Reich eifrig annehmen werde? — Er, dem einer Seits Frankreich, anderer Seits Holland, und dritter Seits Oesterreich von Luxemburg aus auf dem Nacken sitzet. —

Wird er von der Spitze des deutschen Meeres, und von dem Ufer der Schelde sich noch um

jenes bekümmern, was an dem Ursprung der Donau, und an dem Bodensee vorgehet? —

Und was hat dann endlich das deutsche Reich von dem burgundischen Kreise bis anhero für Hülfe und Nutzen gehabt? — werden sich zu Deutschlands Bestem allzeit so weise Friderriche finden; die ihre Wachsamkeit für die deutsche Freyheit von Norden bis Süden verbreiten? —

Und wann schon die Großmuth, und die so sehr berühmte Gerechtigkeitsliebe des großen deutschen Josephs nicht vermuthen läßt, daß alle diese Besorgnisse unter seiner Regierung in die Würklichkeit kommen, so lehret doch die leidige Erfahrung, daß es immer in der Nähe, wie in der Ferne, so viele Hofschranzen und Projektanten gebe, welche sich durch allerhand Vorschläge von Vergrößerungen, Verbesserungen, oder Arrondissements einzuschmeichlen und nothwendig zu machen suchen, und die Wahrheit in der Entfernung so sehr zu verdrehen und verstalten wissen, daß auch der gerechteste Regent andurch verblendet, und zu solchen Entschließungen verleitet werden kann, die sonsten seinen eigenen großen Gesinnungen ganz entgegen seyn würden. —

Und endlich wer kann für den Erben, und für des Erbes Erben seine Gesinnungen Bürgschaft leisten? — — Und bey allen diesem getraut man sich sogar in einem patriotischen Ton

zu behaupten, daß die im Werk stehende Vertauschung des Landes Bayern gegen die österreichische Niederlande für das deutsche Reich gleichgültig seyn müsse?

Sechster Abschnitt.

Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge.

§. 1.

In dem Sayn-Hachenburgischen Erbfolgestreit sind dem am 28sten Februar 1785 erkannten Reichs-Hofraths-Concluso, welches dem 10ten Bande meiner Staatskanzley a) eingerückt ist, einige neuere merkwürdige Reichshofraths-Erkenntnisse nachgefolgt, deren ich hier zur Fortsetzung der Geschichte dieses wichtigen Erbfolge-Streits, welcher schon vor dem Tod des lezten männlichen Besitzers allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, gedenken, und daher auch die weiteren Gegenstände des fortgesetzten Streits anführen will.

§. 2.

Wiedische Beschwerde gegen die Burggräfliche Seite.

In dem angeführten Concluso ist bekanntlich

a) S. 204. cfr. V. B. S. 377. XI. B. S. 146.

lich so wohl der Fürstl. Salmischen Vormundschaft, als der Fr. Fürstin zu Wied zur Last gelegt worden, daß sie Vorbereitungen zu einer dereinstigen gewaltsamen Besitzergreifung gemacht hätten, und dieser insbesondere, daß sie es sogar mittelst Vorrückung militärischer Mannschaft gethan habe. Aehnlicher gewaltsamer Vorbereitungen von Burggräfl. Kirchbergisch und Nassau-Weilburgischer Seite geschieht in denselben keine Erwähnung. Dieß scheint die Fürstl. Wiedische Seite veranlaßt zu haben, dem Reichshofrath ähnliche Vorbereitungen, die von Burggräflicher und Nassauischer Seite gemacht worden seyn sollen, anzuzeigen b). Es wurde

b) Im 10ten Bande meiner Staatskanzley habe ich S. 202. und S. 207. not. * nach einer mir zugekommenen Nachricht, solches ebenfalls gesagt. Es ist mir darüber am 1. Nov. 1785. von Weilburg geschrieben worden: „Ich kann Euer ꝛc. nicht bergen, wie befremdlich diejenige Nota mir gewesen ist, welche im dem 10. B. und achten Abschn. p. 207 der Staatsk. unten angehängt ist, und ich wünschte zu erfahren, wer Euer. ꝛc. diese allschon p. 202 berührte gänzlich ungegründete Nachricht zugehen lassen, immaßen kein einziger Mann hiesiger Seits zur bemerkten Zeit in Bewegung gesetzt worden. Dieselben werden demnach von selbsten geneigt seyn, wenn wiederum der Hachenburgl. Sache in der Staatskanzley gedacht wird,

nemlich behauptet, daß Fürstl. Nassau-Oraniensche Truppen auf den Todesfall des jetzt regierenden Burggrafen zu Unterstützung der Burggräfl. Kirchbergischen Besitzergreifung in Bereitschaft gestanden seyen. Hauptsächlich aber wurde von der Fürstlich Wiedischen Seite wider die Burggräflich Kirchbergische und Fürstlich Nassauische die Beschwerde geführet, daß die Frau Mutter der Burggräfin Louise Isabelle es dahin zu bringen gewußt habe, daß schon seit mehreren Jahren neuangehende Bürger bey der zu leistenden Huldigung zugleich dieser ihrer minderjährigen Tochter vorläufig verpflichtet werden, und diese Eventualhuldigung sogar seit einiger Zeit auch auf den Erbprinzen von Nassau-Weilburg mitgerichtet worden sey.

§. 3.

Reichshofrathsconclusum vom 7. Jänner 1786.

Diese Wiedische Vorstellung ist es hauptsächlich, welche das Conclusum vom 7. Jänner 1786 veranlaßt hat. In diesem werden solche Even-

wird, sothanen Ungrund kürzlich bemerklich zu machen.„ Die Reichshofrathsconclusa bestätigen dieses auch in Ansehung Nassau-Weilburg. Was auf die Nassau-Oraniensche Erklärung beschlossen werden wird, werde ich seiner Zeit ebenfalls mittheilen.

Eventualhuldigungen, wenn sie vorgegangen seyn sollten, als ungebührliche und auf eine alten Rechten zuwiderlaufende Präripirung des Besitzes abzielende Handlungen für nichtig und unverbindlich erklärt, und deswegen membr. II. dem regierenden Herrn Burggrafen der kaiserliche Auftrag gemacht, die Sache zu untersuchen, und, wenn sich solches gegründet finden würde, die ihm eingeschlossene Patente affigiren zu lassen, worinn den Unterthanen bekannt gemacht wird, daß K. Maj. solche Verpflichtungen für unverbindlich und unwirksam erkläret haben, und sie angewiesen werden, sich lediglich an denjenigen unter den Erbschaftsprätendenten zu halten, welcher zum ersten den Besitz auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art zu ergreifen suchen werde c). Es wurden überdieß nicht nur membr. IV. und V. Rescripte an den Fürsten zu Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien

c) Es verdiente doch noch eine rechtliche Prüfung, was Unterthanen in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, für Rechte und Verbindlichkeiten haben? ob sie nemlich ohne alle Einschränkung schuldig sind, dem Prätendenten, der zuerst die Huldigung von ihnen verlangt, zu huldigen, oder was die Huldigungsverbindlichkeit in solchem Fall für nähere Bestimmungen leide.

erkannt, sondern auch, da membr. VI. die Erklärung der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft für hinlänglich angenommen worden ist, den übrigen Successionsprätendenten aufgegeben, in zwey Monathen ebenfalls anzuzeigen, wie sie dem membr. III. des Concluſi vom 28. Febr. 1785 Folge zu leisten gedenken; da widrigenfalls eine Sequestration angeordnet werden würde. Uebrigens wurde das Burggräflich-Kirchbergische Communicationsgesuch um Mittheilung der Wiedischen Schriften, welches nach dem Concl. vom 22. Nov. 1785 noch vor dem Abgang des an den Kaiser erstatteten Gutachtens angebracht worden war, abgeschlagen.

§. 4.

Neue Burggräflich Kirchbergische Bitten. Abgeschlagene Sistirung der Expedition.

Nachdem das Gutachten an den Kaiser schon abgegangen war, wurden von dem Burggräflich-Kirchbergischen Anwald neue Vorstellungen übergeben. Insbesondere wurde am 23. Dec. 1785 eine vorläufige Widerleg- und Abfertigung der Neuwiedischen Vorstellungen eingereicht, und nach schon erkanntem Concluso vom 7. Jänner am 12. Jan. 1786 um Suspension der Expedition dieses Concluſi und zugleich

gleich nochmal um Mittheilung der gegentheiligen Exhibitorum gebetten. Durch das Conclusum vom 19. Jan. 1786 wurde aber eines wie das andere abgeschlagen.

§. 5.

Burggräfliche Ueberschreitung des Kaiserl. Auftrags. Conclusum vom 23 May 1786.

Es blieb also bey den Verfügungen vom 7. Jänner. Nun überschritt aber der Herr Burggraf von Kirchberg — vielleicht aus einiger brüderlicher Vorliebe für seine Frau Schwester, die Fürstin zu Wied — die im Concluso gesetzte Gränzen; fuhr ohne die ihm aufgegebene vorgängige Untersuchung, auch ohne auf die Burggräflicher Seits dagegen gemachte Vorstellungen und sogar eingewandte Berufung an Kais. Maj. Rücksicht zu nehmen, mit Anschlagung der Patente zu, und fieng nun, wie es in dem Concluso genennt wird, ein ganz zweckwidriges, weitaussehendes und unnöthiges Verhör der Unterthanen an. Nachdem aber theils durch die Beschwerden der Burggräfl. Vormundschaft, theils durch den eigenen Vorbericht des Herrn Burggrafen der Reichshofrath hievon belehrt wurde, so wurde am 23sten May 1786 ein neues Conclusum erkannt, worinn solches dem

Herrn Burggrafen nachdrücklich verwiesen, die der kaiserl. Absicht gänzlich entgegen unternommene Unterthanen-Abhörung eingestellt, und demselben befohlen wurde, auf was für eine Art er in der Sache, der kaiserl. Gesinnung gemäß weiter verfahren solle; wie aus dem Concluso selbst des mehreren zu ersehen ist. Es ist nun zu erwarten, was der Erfolg dieser Untersuchung seyn wird, und ob die eingeklagte Eventual-Huldigungen sich bestätigen werden, oder nicht.

§. 6.

Fürstlich-Salmische Bitte um Sequestration.

Die Fürstlich Salmische Vormundschaft scheint mit der im Concluso vom 28. Febr. 1785 geschehenen Freystellung der Besitzergreifung am wenigsten zufrieden zu seyn. Sie kam am 9. Dec. 1785 unter andern um Sequestration ein, welche, wie es scheint, die andere hohe Präsendenten vielmehr abzuwenden suchen. Ihre Absicht wurde aber nicht erreicht, sondern es blieb auf vorher erstattetes Gutachten an den Kaiser, auch in dem Concluso vom 7. Jänner 1786 bey der vorigen Resolution, welche auch eine wiederholte Supplik, die am 20. März 1786 übergeben wurde, nach dem Concluso

eluso vom 27. May 1786 nicht aufzuheben vermochte.

§. 7.

Gräflich-Wittgensteinische Erneuerung der Erbfolge-Ansprüche.

Mit diesen Gegenständen der bisherigen Erkanntnisse ist aber noch ein wichtiger Gegenstand verbunden, über welchen sich dieselbe ebenfalls verbreiten. Die Grafen zu Wittgenstein sahen sich nemlich bewogen, bey Gelegenheit dieser weiblichen Erbfolge-Streitigkeiten auch ihre in petitorio noch unentschiedene Ansprüche auf die Erbfolge, und Churpfälzische Lehens-Eigenschaft der Grafschaft Sayn zu erneuern. Sie wurden auch von dem Churpfälzischen Hof unterstützt. Es wurde nemlich von den regierenden Grafen Christian zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Johann Ludwig zu Sayn-Wittgenstein in Wittgenstein schon am 15ten März 1785 eine Verwahrungs-Anzeige und Bitte pro clementissime eandem ad Acta ponendo, desuper reflectendo, ac nihil in præjudicium inaudita parte implorante decernendo am Reichshofrath übergeben. In dessen Eingang wird vorausgesetzt: „die erwähnte Gräfl. Häuser hätten in Erfahrung gebracht, daß

daß von Seiten der weibl. Descendenz Grafen Erneſti zu Sayn — wegen der künftigen Succeßion in Sayn-Hachenburg zu abermaligem höchſten Nachtheil Grafen Friderich Karls zu Sayn-Wittgenſtein-Sayn, und deſſen vier Söhne, namentlich Victor Friederich Karl Ferdinands, Sophus Ludwig Friederichs, Karl Ludwig Adolfs, und Karl Chriſtoph Guſtavs alleſamt Grafen zu Sayn-Wittgenſtein-Sayn, zugleich auch zu ganz unermeßlichen Schaden der Gräfl. Häuſer Sayn-Wittgenſtein-Berleburg und Sayn-Wittgenſtein zu Wittgenſtein, als welche beyde Linien ſchon über ein Seculum hindurch dieſen unglücklichen Stamm mit Aufopferung faſt nicht zu erſchwingender Summen erhalten müſſen, während daß die von der weiblichen Descendenz beſagten Saynſchen Stammes die demſelben zuſtehende Lande durch falſche Unterſtellungen beſiegen und genieſen, bey höchſtpreislichem Kaiſerl. Reichshofrath eingekommen, und auf das erſtattete allergehorſamſte Votum die allerhöchſte Reſolution bereits unterm 26ſten abgelaufenen Monats publiciret worden ſey.„ Hierauf heißt es weiter, daß der alte 82jährige Greis, Graf Friederich Karl zu Sayn-Wittgenſtein-Sayn durch Alter und Unmuth gedrückt ſeine Gerechtſame zu ſchützen nicht vermöge, und daher

daher beyde gräfliche Häuser Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein zu Wittgenstein, denen die Last der Erhaltung dieses Stammes aufgebürdet sey, bey dieser Unthätigkeit sich nicht beruhigen können, sondern sich vermüßiget sehen, bey dem ihnen dadurch zugehenden unwiederbringlichen Schaden, dessen Sache, welche durch die wichtige Ansprüche, so sie an diesen Stamm zu machen haben, fast die ihrige worden, alle rechtliche Wege einzuschlagen, um ihrem gänzlichen Untergang vorzubeugen. In dieser Rücksicht geschah es also, daß von den angeführten beeden Grafen zu Wittgenstein obgedachte Verwahrungs-Anzeige übergeben, und gegen alles, was von Seiten der weiblichen Descendenz zum Nachtheil der sämmtlichen männlichen Linien zu Sayn-Wittgenstein, „als welche, wenn sie auch nicht *expresse* genennt „worden, dennoch gleichsam den waren „Teil ausmachen," am Reichshofrath angebracht worden, aufs feyerlichste zu protestiren, und die Rechte des gesammten Sayn-Wittgensteinischen Mannsstamms aufrecht zu erhalten; zu welchem Ende sie baten, „ihre Verwahrungs-„Anzeige gegen sämmtliche anmasliche eventuelle „Erfolge-Prätendenten in der Grafschaft Sayn-„Hachenburg ad acta legen zu lassen, bey dem

„wirk-

Es wird also darauf ankommen, ob dieselbe nun ihre petitorische Ansprüche in rechtlichem Wege geltend zu machen suchen werden.

§. 9.

Churpfälzische Verwahrungsanzeige.

Gleiches Schicksal hatte auch die Churpfälzische Verwahrungs-Anzeige, womit das Wittgensteinische Gesuch unterstüzt wurde. Sie wurde am 7ten Januar 1786 eingereicht, wie aus dem Extractu Protocolli rerum resolutarum vom 19ten Januar 1786 zu ersehen ist. Auf ein deswegen erstattetes Gutachten wurde am 27sten May 1786 die kaiserl. Resolution publicirt, nach welcher auch in Absicht auf diese churfürstliche Verwahrungs-Anzeige ein Ponatur ad Acta erkannt wurde. Es ist aber auch in der That in derselben im Grunde nicht um weiter gebeten worden. Das Wesentliche dieser Schrift besteht nemlich darinn: die ganze Grafschaft Sayn sey ein Mann-Lehen von Churpfalz, welches, nach den vorhandenen Original-Lehensbriefen, vor länger als 500 Jahren von da als Lehen empfangen und getragen worden sey; und wenn gleich schon über 100 Jahre keine Belehnung mehr genommen worden, so stehen dennoch der Rechtmäßigkeit dieser Unterbleibung

die

die erheblichſten Umſtände und Gründe entgegen, und ſelbſt der höchſtpreisliche Reichshofrath habe ſchon im J. 1661 als in Sachen Sayn-Wittgenſtein contra Sayn-Wittgenſtein Citationis ſuper fracta pace publica et Commiſſionis puncto Succeſſionis den 3ten März in poſſeſſorio ſummario der Spruch ergangen ſey, die Churpfälziſche Remonſtrationen zwar in Anſehung dieſes Poſſeſſorii verworfen, das Petitorium aber ausdrücklich reſervirt, und dieſer Verordnung den 17ten Aug. nemlichen Jahres nachdruckſamſt inhärirt.

Da man nun pfälziſcher Seits eben im Begriff ſey, diejenige Maasregeln genaueſt in Erwägung zu ziehen, welche nöthig ſeyen, um dieſe Gerechtſame wieder in Gang zu bringen, und das Lehnrecht auf die ganze Grafſchaft Sayn gebührend an- und auszuführen, ſo habe man all ſolches in Geſtalt einer vorläufigen Verwahrungs-Anzeige allerunterthänigſt vortragen, und zugleich allerſubmiſſeſt bitten wollen: Kaiſerl. Majeſt. geruhen, hierauf allergerechteſt zu reflectiren und ſofort den diſſeitigen Lehens-Gerechtſamen nichts nachtheiliges zu verfügen, noch daß etwa ſolches von Seite der um die Succeßion ſtreitenden Theile geſchehe, zu verſtatten.

§. 10.

Litterariſche Nachrichten über dieſen Erbfolgefall.

Zu Fortſetzung der Litteratur dieſes Erbfolgeſtreits bemerke ich hier noch I.) daß die Auszüge aus dem Protocollo rerum reſolutarum vom 31. Oct. 22. Nov. 28. Nov. 19. Dec. und 20. Dec. 1785. und 7. Jan. 1786. unter der Aufſchrift:

> Neue allerhöchſt kaiſerliche Reſolution, die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend.

auf einem Bogen in fol. gedruckt erſchienen ſind. Auch iſt II.) von meinem Aufſaz über die Hachenburgiſche Erbfolge im 11ten Theil meiner Staatskanzley zu Regensburg ein Abdruck in fol. gemacht worden. Wichtiger aber iſt III.) die Anzeige einer inzwiſchen von dem Herrn Geheimenrath und Kanzler Koch in Gieſen erſchienenen Schrift, welche den Titel führt:

> Ueber die künftige Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge vom geheimen Rath und Kanzler Koch. Gieſen 1786. bey Krieger dem ältern 20. S. in fol.

Der Herr Verfaſſer erklärt das Erbfolgegeſetz in untergeſezten Anmerkungen, prüft und widerlegt die

die Böhmerische, Pütterische, Okelische und meine Grundsätze, und spricht theils nach seinem System von weiblicher Erstgeburtserbfolge, theils nach seiner Erklärung des Vertrags vom J. 1675. die Hälfte dem Fürsten von Salm und die andere Hälfte der Fürstinn zu Wied zu. Da ich in einer eigenen Schrift darauf antworten werde: so will ich hier nicht weiter davon sagen, und nur noch die in der Sache ergangenen Reichshofrathserkänntnisse beyfügen.

Reichshofrathserkänntnisse:

I.

Lunæ 31. Octobris 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburgische Succeßion betreffend, sive implorantisch-Fürstlich-Wiedischer Anwald Bittner sub præs. 16 Aug. nup. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro desuper quantocius reflectendo. Appon. num. VII. -- XVI. et Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. producit Mandata procuratoria in quadruplo, mit Bitte: pro eorund. solita registratione et Communicatione app. eodem.

Idem sub præs. 23. Sept. nov. überreicht allerunterthänigste weitere Anzeige und Bitte: pro desuper quoque reflectendo et Resolu-

tionem Cæſaream maturando appon. Num. XVII. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 3. hujus übergiebt allerunterthänigſte fernerweite Anzeige und Bitte pro Maturanda nunc ad retro petita reſolutione Cæſarea. appon. Num. XVIII. et Concl. in duplo.

In ead. der Grafen Chriſtian zu Sayn-Wittgenſtein-Berlenburg und Johann Ludwig zu Sayn-Wittgenſtein in Wittgenſtein implorantiſcher Anwald von Alt ſub præſ. 15. Mart. ann. curr überreicht allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige und Bitte pro eand. ad Acta ponendo deſuper reflectendo, et inaudita parte implorante nil præjudiciale ſtatuendo App. Concl.

Fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.
Jg. v. Hofmann mppr.

II.

Martis 22. Novembris 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend, ſive impetrant. Burggräfl. Kirchbergiſcher Anwald von Haffner ſub præſ. 21. curr. menſ. überreicht allerunterthänigſte Anzeige, Vorſtellung und Bitte, pro deſuper ob moræ periculum reflectendo et inaudita parte implorante nil ſtatuendo, ſed potius partis adverſæ producta eventualiter communicando. App. ult. Concl.

Idem

Idem ſub præſ. eod. legitimat ſe ad acta, et ſupplicat pro deſuper more ſolito ordinando. App. eadem.

Annectatur et hoc, decreto voto ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

III.

Lunæ 28. Novembris 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburgiſche Succeßion betreffend.

Legitur nuper decretum Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem et approbatur.

IV.

Lunæ 19. Decembris 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburgiſche Succeßion betreffend, ſive der Fürſtlich Salm-Salmiſchen Vormundſchaft implorant. Anwald Stubenrauch, ſub præſ. 9. Decembris ann. curr. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum Cæſareum de 28. Februar. huj. ann. mit Bitte pro deferendo humill. intus petitis. App. Num. 8. 5. 10. et Concl. in duplo.

Fiat Votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

V.

Martis 20. Decembris 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburgiſche Succeßion betreffend.

Legitur heri decretum Votum et approbatur.

VI.

Sabbathi 7. Jan. 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeßion betreffend.

Publicatur reſolutio Cæſarea.

Kayſerl. Mayj. haben gehorſamſten R. H. R. Gutachten allergnädigſt begnehmiget, deme zu Folge

Imo Ponatur der Grafen Chriſtian zu Sayn-Wittgenſtein-Berlenburg und Johann Friederich zu Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige de præſ. 15. Martii a. præt. ad acta.

IIdo Cum inclusione Exhibitorum de præſ. 15. Martii (*) 23. Septemb. und 3. Octob. a. p. und der Membro 3tio enthaltenen Kaiſerl. Patenten in copia & Originali in ordine ad publicandum reſcribatur

dem

(*) In dem Abdruck dieſes Concluſi iſt hier die Note beygefügt: „Iſt vermuthlich in der Expedition übersehen, und wird wohl heiſſen müſſen: de præſ. 6. Aug.„

dem regierenden Burggrafen August zu Kirchberg: Kais. Maj. seye durch die beygeschlossene Exhibita von der Frau Fürstin zu Wied als eventuellen Sayn-Hachenburgischen Erbschafts-Prätendentin die unerwartete Anzeige geschehen, welchergestalt die Vormundschaft der minderjährigen Burggräfin Isabella unter Begünstigung und Mitwürkung seiner burggräflichen Regierungs-Kanzley wider sein des Burggrafen Wissen und Willen sich schon seit mehreren Jahren anmaße, nicht nur bey Annahme neuer Unterthanen, die Verpflichtung auch namentlich auf gedachte Isabella, als vorgeblich dereinstige Erbfolgerin, sondern auch neuerdingen sogar auf den mit ihr angeblich verlobten Erbprinzen zu Nassau-Weilburg erstrecken zu lassen.

Gleichwie nun Kais. Maj. nicht gestatten könnten, daß durch derley auf eine alten Rechten zuwiderlaufende Präripirung des Besitzes abzielende Handlungen dem einen oder dem andern Erbfolgsprätendenten in dereinstiger rechtlicher Besitzgreifung einiges præjudiz verursachet werden möge: Als fänden Kais. Maj. sich allergerechtest bewogen, diese sämmtliche ungebührliche Verpflichtungen, wann es sich damit angebrachtermasen verhalte, dergestalt für nichtig und unverbindlich zu erklären, daß solche, in so fern man sich

von Seiten der burggräflichen Vormundschaft dardurch schon der Zeit auf den künftigen Succeßionsfall einigen Beſitz zu erwerben intendire, ohne alle Würkung seyn solle, sondern befählen ihme Burggrafen annebſt, was es mit der angeblichen auch dem Herrn Erbprinzen von Naſſau Weilburg geleiſteten Huldigung und der Betheiligung seiner Regierungs-Kanzley in diesen Verpflichtungen für eine Beſchaffenheit habe, sofort behörig zu untersuchen, und nach Befund der Sache derselben derley Unternehmen, für die Zukunft schärfeſt zu untersagen, sämtliche in oberwehnter Abſicht auch dem Herrn Erbprinzen zu Naſſau-Weilburg mit Pflichten belegte Unterthanen derſelben sofort zu entlaſſen, diesem vorgängig aber sodann die beygeſchloſſene Patentes allenthalben im Lande unverzüglich bekannt machen und affigiren zu laſſen, und endlich über deſſen Vollzug an Kaiſerl. Maj. in termino 2. menſ. einen allerunterthänigſten Bericht einzuſenden.

IIItio Fiat Patentes cæſareæ an sämtliche Unterthanen der Grafſchaft Sayn-Hachenburg tenoris:

Nachdem Kaiſ. Maj. ſich allergerechteſt veranlaſſet befunden, die von den unter ihnen befindlichen neu angenommenen oder angehenden Unterthanen vorgeblich eine geraume Zeit her nicht nur der minderjährigen

gen Burggräfin Jſabella, ſondern auch ſogar dem Herrn Erbprinzen zu Naſſau-Weilburg geleiſtete Pflichten, wodurch man von Seiten der burggräflichen Vormundſchaft ſchon von nun an einen Beſitz auf den zukünftigen Erledigungsfall zu erlangen bedacht haben ſolle, wenn es hiemit die angezeigte Beſchaffenheit habe, unter dem heutigen Dato als ganz unverbindlich und unwürkſam, als den übrigen Erbſchafts-Prätendenten vollkommen unnachtheilig zu erklären; als wollten allerhöchſt dieſelbe ſolche geſammten Unterthanen zu ihrer Nachachtung und Wiſſenſchaft, daß ſie Unterthanen durch dieſe Verpflichtung auf den Erledigungsfalls als ſchon verpflichtet nicht anzuſehen, ſondern lediglich an denjenigen unter den Erbſchafts-Prätendenten zu halten hätten, welcher zum erſten den Beſitz auf eine mit keiner öffentlichen Gewalt verbundene Art zu ergreifen ſuchen werde, andurch allergnädigſt bekannt machen.

IVto Cum Simili Inclusione der fürſtlich-Wiedischen Exhibitorum reſcribatur quoque dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Weilburg: Aus den beygefügten Exhibitis werde Herr Fürſt des mehreren entnehmen, was die Frau Fürſtin zu Wied unter andern in Rückſicht auf ihn Herrn Fürſten und reſpective ſeinen Herrn Erbprinzen vorgeſtellt habe:

be: Kaiſ. Maj. hätten nun zwar in Betracht der darinn enthaltenen widerrechtlichen Vorgänge, wodurch ſich die Vormundſchaft der minderjährigen Burggräfin Iſabella zum offenbaren Nachtheil der übrigen eventual Succeſſions-Prätendenten annoch bey lebzeiten des regierenden Burggrafen in eine Art von Beſitz zu ſchwingen gedenke, bereits unterm heutigen Dato die angemeſſene Weiſung an den Burggrafen zu Kirchberg und deſſen ſämtliche Unterthanen ergehen laſſen. Allerhöchſtdieſelben wollten aber auch ihn Herrn Fürſten andurch insbeſondere von obriſtrichterlichen Amts wegen allergnädigſt ermahnet und ihme ernſtgemeſſen anbefohlen haben, ſich für die Zukunft aller Einmiſchung in dieſe Succeſſions-Sache ſo wie aller fernern Leiſtung einigen militariſchen Beyſtandes nach Maaßgab der in dieſer Sache unterm 28. Febr. a. p. erlaſſenen obriſtrichterlichen Weiſung gänzlich zu enthalten, und wie er dieſem Kaiſerl. Befehl nachzukommen gedenke in termino 2. D. allerunterthänigſt anzuzeigen, damit Allerhöchſt dieſelbe ſich nicht in die Nothwendigkeit geſetzt ſähen, nach Verfluß der ihme Herrn Fürſten zur Einreichung ſeiner Partitions-Erklärung anberaumten Friſt ſofort die angemeſſene Reichsgeſetzmäßige Vorkehrungen zu treffen.

Vto

Vto Reſcribatur quoque cum incluſione Exhibiti de præſ. 16. Aug. a. p. dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien: Kaiſerlicher Maj. habe die in der Anlage enthaltene Anzeige ſo unerwartet als befremdlich ſeyn müſſen, was maſſen Herr Fürſt keinen Anſtand genommen haben ſolle, bey Gelegenheit der Leibesſchwachheit, womit der regierende Burggraf zu Sayn-Hachenburg im Winter 1783 (*) überfallen worden iſt, die von der burggräflich Kirchbergiſ. Vormundſchaft nachgeſuchte und auf Erlangung des Landes Beſitzes abgezielte militariſche Aſſiſtenz zu leiſten, und zu dieſem Ende einen Theil ſeiner Mannſchaft bereits die würkliche Ordres ertheilet zu haben. Allerhöchſtdieſelben wollten daher ihn Herrn Fürſten anburch allergnädigſt erinnert, und ernſtgemeſſen angewieſen haben, ſich aller militariſchen Beyſtandsleiſtung, ſo wie aller Theilnehmung an dieſer Succeſſions-Angelegenheit unter den widrigen Falls zu erwartenden Reichsgeſetzmäſigen Verfügungen für die Zukunft gänzlich zu enthalten, und wie er dieſem die gehorſamſte Folge zu leiſten gedenke, in termino 2. D. allerunterthänigſt anzuzeigen.

VIto

(*) Im Abdruck iſt die Note beygefügt; wird wol vielmehr 1784 ſeyn müſſen.

VIto Lassen es Kaiserl. Maj. bey der von der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft in Exhibito de præs. 21. Novemb. a. p. geschehenen Erklärung dem Concluso de 28. Febr. a. p. auf das pünktlichste nachleben zu wollen, allergnädigst bewenden, und wird

VIImo Sowohl derselben sothaner Erklärung auf keine Art entgegen zu handlen auferlegt, als auch den übrigen Successions-Prätendenten terminus 2. D. ex officio anberaumet, um innerhalb desselben allerunterthänigst anzuzeigen, wie sie dem Membro 3tio jetzt erwehnten Concluſi die gebührende Folge zu leisten gedenken, als ansonsten die Sequestration der gesammten Sayn-Hachenburgischen Landen auf den Erledigungs-Fall ohne weiters ex officio angeordnet werden solle.

VIIImo Injungatur dem Reichshofrathsschürhüter vorstehendes Membrum Concluſi den gesammten Erbfolgs-Prätendenten behörig zu insinuiren und de facta insinuatione zu docuren.

IXno hat das burggräflich-Kirchbergische Communications-Gesuch vorwaltenden Umständen nach nicht statt.

Xmo Ponantur die von der Frau Fürstin zu Wied und der Burggräflich-Kirchbergischen Vormundschaft überreichte Mandata procuratoria ad acta.

XImo

XImo Wird die fürſtlich Salmiſche Vormundſchaft in Anſehung der in Exhibito de præſ. 9. Decemb. a. p. geſtellten petitorum auf obſtehende Kaiſerl. Verordnungen verwieſen.

VII.

Jovis 19. Januar. 1786.

Die künftig Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend ſive der verwittibten Burggräfin zu Kirchberg implorant. Anwalt ſub præſ. 23. Decemb. a. p. überreicht die in Exhibito de præſ. 21. Nov. a. p. bemerkte vorläufige Widerleg- und Abfertigung der Neuwiediſchen Vorbildungen, mit Bitte, pro deſuper reflectendo. appon. Exhibitum.

Idem ſub præſ. 7. huj producit humme adjunctum ad Exhib. de præſ. 23. Decemb. a. p junctæ petito hummo inhæſivo appon. num. 12. et ſubadj. ſig. A.

Idem ſub præſ. 12. huj. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro deferendo hummis intus petitis. appon. ult. Concl.

In eadem Churpfälz. Anwalt Braun ſub præſ. 7. menſis curr. überreicht allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige pro deferendo hummis intus petitis. appon. ult. Concl. in Septuplo.

IImo) hat das Geſuch pro ſuſpendenda Expeditione der unterm 7. dieſes erlaſſenen Kai-

Kaiſerlichen Verordnungen nicht ſtatt, und Wied implorant. Vormundſchaft in puncto petitæ communicationis Exhibitorum auf das Membrum IX. dicti Concluſi verwieſen.

ado) Fiat de reliquo Votum ad Imperatorem.

VIII.

Lunæ 27. Mart. 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend, ſive implorantiſcher fürſtlich Wiedſcher Anwald Bittner ſub præſto 13 curr. menſ. überreicht allerunterthänigſte Parition-Anzeige ad membrum 3tium Concluſi de 28. Febr. anni præt. et ſupplicat pro eandem pro ſufficienti acceptando et ad acta ponendo. App. ult. Concl.

In eadem der ſämmtlichen Grafen zu Sayn und Wittgenſtein der drey Linien Engelbertiſchen Mannsſtamms Implorantiſcher Anwald von Alt ſub præſ. 17. huj. überreicht allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro concedendo adhuc termino 2. menſium ad producendam declarationem ad membrum VII. Concluſi Cæſarei de 7. Jan. huj. anni cum ult. Concluſo.

Idem ſub præſ. eod. legitimat ſe ad acta et ſupplicat pro de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. Appon. ead.

In eadem der Fürſtlich-Salm-Salmiſchen Vormundſchaft Implorantiſcher Anwald Stu-

ben-

benrauch ſub præſ. 20. huj. überreicht allerun-terthänigſte Paritions-Erklärung ad membrum 3tium Concluſi de 28. Febr. anni præt. nebſt Anzeige und Bitte pro paritionem pro ſufficienti declarando et ex adductis motivis retro petitam ſequeſtrationem decernendo. App. Sig. ⊙ et Concl. in triplo.

1mo Retradatur das von dem nicht hinlänglich ad cauſam legitimirten ſuppliciren-den Theil ſub præſ. 17. huj. eingereichte Exhibitum una cum mandato procuratorio.

2do legitur nuper decretum votum et approbatur.

IX.

Lunæ 22. May 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend. Sive Burggraf Auguſt von Kirchberg überreicht ſub dato 13. et præſ. 24. Apr. noviſſ. in litteris ad Auguſtiſſimum allerunterthänigſte vorläufige Paritions-Anzeige ad Reſcriptum Cæſareum de 7. Jan. hujus Anni.

In eadem die verwittibte Burggräfin Iſabella Auguſta zu Kirchberg übergiebt ſub dato 27. Martii et præſ. 24. Apr. anni curr. in litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Anzeige und Ablehnung der ihr angeſchuldigten Thathandlungen.

In eadem Herr Fürſt Reuß Heinrich XI. übergibt ſub dato 28. Febr. et præſto 24. Apr. anni

anni currentis in litteris ad Imperatorem als lezterunterthänigste Inhæsiv-Vorstellung zu der Anzeige der Burggräfin von Kirchberg.

In eadem Fürstlich Nassau-Oranienscher Anwald Matolay sub præsentato antedicto überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro concedendo ulteriori termino bimestri ad producendum producenda. Appon. ult. Concl.

In eadem der verwittibten Burggräfin zu Kirchberg Imploratischer Anwald von Hafner sub præs. 28. dicti mensis überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro desuper reflectendo et ob moræ periculum intus petitas ordinationes Cæsareas ferendo. Appon. Nr. 13.-18. et ult. Concl in duplo.

In eadem Fürstlich-Nassau-Weilburgischer Anwald Merck sub præs. e. dem übergibt allerunterthänigste Anzeige und Erklärung ad Reſcriptum Cæsareum membro IV. Concluſi de 7. Jan. hujus anni decretum mit Bitte: pro eandem pro sufficienti acceptando reliquisque petitis quantocius annuendo. Appon. Num. 1. et ult Concl.

Referuntur Exhibita.

X.

Martis 23. May 1786.

Die Sayn-Hachenburgische künftige Succeſſion betreffend.

Absol-

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Fürsten Heinrich XI. zu Reuß, wie auch der verwittibten Burggräfin zu Kirchberg humillimæ literæ ad Imperatorem samt dem vorläufigen Berichte des regierenden Burggrafen Johann August de præs. 24. April anni curr. ad acta.

2do) Rescribatur besagtem Burggrafen ulterius: Aus seinem allerunterthänigsten Vorberichte hätte Kaiserliche Majestät misfälligst ersehen, welchergestalt er Burggraf unter Verdrehung des deutlichen Wortslauts des Kaiserlichen Rescripts vom 7. Jänner dieses Jahrs nicht nur gut befunden habe, die in ganz bestimmten Ausdrücken auf die vorherige Untersuchung: ob es sich würklich auch mit der von der Frau Fürstin zu Wied angegebenen Unterthanen-Verpflichtung in der angebrachten Maße verhalte, gerichtete Patenten so fort und sogar ohne Rücksicht auf die von der Burggräflichen Vormundschaft dagegen eingewandte Berufung an Kaiserliche Majestät im Lande affigiren zu lassen, sondern auch diese Untersuchung selbst mit einem ganz zweckwidrigen, weitaussehenden und unnöthigen Verhör der Unterthanen anzufangen.

Allerhöchstdieselbe wollten ihme Burggrafen daher dieses der kaiserlichen Allerhöchsten Willensmeynung zuwiderlauffende

Benehmen anburch ernßgemeſſenſt verwieſen, und ihm (ob es Allerhöchſtihro ſchon bey der einmal geſchehenen Affixion der Patenten, jedoch in der bloßen Rückſicht, daß den Unterthanen darinn die Weiſung ertheilt worden, ſich im Eriedigungs-Falle nicht für bereits verpflichtet anzuſehen, ſondern lediglich an denjenigen unter den Erbſchafts-Prätendenten zu halten, welcher den Beſitz auf keine mit offentlicher Gewalt verbundene Art zu ergreiffen ſuchen werde, bewenden ließen) anburch anbefohlen haben, mit Hindanſetzung der- der Kaiſerlichen Abſicht gänzlich entgegen unternommenen Unterthanen-Abhörung ſich diejenige Huldigungs-Protocolla, welche über die Verpflichtung der in denen dem Kaiſerlichen Reſcript de 7. Jan. anni curr. beygeſchloſſenen Fürſtlich-Wiediſchen Exhibitis als Zeugen angeführten Unterthanen abgehalten worden ſind, vorlegen zu laſſen, und falls ſich darinnen ausgedruckt befinde, daß die Verpflichtung auf die minderjährige Burggräfin Iſabella oder den Herrn Erbprinzen zu Naſſau-Weilburg nahmentlich mit eingerichtet ſeyn, ſolche ſofort in glaubhafter Abſchrift an Kaiſerliche Majeſtät zur weiteren Allerhöchſten Maasnehmung einzuſenden, wohingegen, wann bey dieſer Eidesleiſtung die ſonſten gewöhnliche Huldigungs-Formel nicht überſchritten worden ſeye,

seye, er Burggraf obbesagte Unterthanen mittels Vorlegung der von der Frau Fürstin zu Wied sub Nr. 7. 17. und 18. beygebrachten Notariat-Instrumenten darüber zu constituiren habe, was es damit, daß sie in Folge derselben dannoch ausgesaget, nicht nur selbsten respective der Burggräfin Isabella, und dem Hrn. Erbprinzen von Nassau gehuldigt zu haben, sondern auch zu erklären, daß von andern Unterthanen auf diese Art gehuldigt worden seyn solle, für eine Beschaffenheit habe.

Und gleichwie sich im übrigen bey Vollziehung dieses solchergestalt lediglich auf die Eruirung des Fürstlich-Wiedischen Angebens beschränkten Geschäftes von selbsten verstehe, daß er, Burggraf, auch der Burggräflichen Vormundschaft die Einziehung der zu ihrem etwaigen Vorstande benöthigten Zeugschaften und sonstiger Beweismittel auf irgend eine Art weder directe noch per indirectum zu erschwehren, und den anher genommenen Recurs nicht entgelten zu lassen habe; so wollten Allerhöchstdieselbe ihn auch angewiesen haben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an freundschaftlicher Berathung der Burggräflichen Vormündern (wohin sich die demselben in Conclusо de 7. Jan anni curr. nur in Rucksicht auf die angezeigte vorgeblich thätliche Beystandsleistung und Mitwürkung

zu der Pflichtleistung der Unterthanen untersagte Einmischung in diese Successions-Sache keineswegs erstrecken lasse) zu behindern, oder demselben diejenige Erläuterungen, welche Herr Fürst zu Widerlegung der Fürstlich-Wiedischer Seits angebrachten Beschuldigungen allenfalls nöthig zu haben glaube, zu versagen, und endlich, wie er diesem allem die allerunterthänigste Folge geleistet habe, längstens in termino 2. mensium an Kaiserliche Majestät zu berichten, und den gegenwärtigen Kaiserlichen Befehl seinem wörtlichen Innhalt nach allenthalben und mit Vermeidung aller weiteren Misdeutung um so gewißer in pünctlichen Vollzug zu setzen, als sonsten die Untersuchung einem andern Stand des Reichs übertragen werden solle.

3tio) Lassen es Kaiserliche Majestät bey der von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Allerhöchstderoselben geschehenen Erklärung, daß Herr Fürst die ihm ohnehin ohnbenommene freundschaftliche Berathung der verwittibten Burggräfin über die Grenzen der rechtlichen Gebühr zu erstrecken, niemals gesonnen gewesen, noch in Zukunft erstrecken werde, einsweilen bewenden, und behalten sich übrigens, so viel die wegen der imputirten Mitbetheiligung an der auch im Namen seines Erbprinzens vorgeblich geschehenen Verpflichtung der Unterthanen

und

und Verbindung mit der Burggräflichen Vormundschaft sowohl gegen die Frau Fürstin zu Wied als gegen den Burggrafen nachgesuchte Genugthuung betrift, allerhöchstdero weitere Entschließung bis zu Einlangung des von dem Burggrafen unter heutigem dato abgeforderten Berichts bewandten Umständen nach bevor, und wird implorantischer Herr Fürst immittels auf vorstehendes Membrum Concluſi verwiesen.

4to) Detur dem Herrn Fürsten zu Naſſau-Oranien quidem adhuc petitus terminus 2. menſium ſed non niſi ad ſatisfaciendum reſcripto Cæſareo de 7. Jan. a. c. et ſub priori comminatione.

5to) Lassen es Kaiſerliche Majeſtät bey der, ſowohl von der Fürſtlich-Salm-Salmiſchen Vormundſchaft als auch von der Frau Fürſtin zu Wied ſub præſ. 13. et 20. Mart. nuperi eingereichten Parition ad membrum 7mum Concluſi de 7. Jan. a. c. bewenden; Es wird aber beyden Imploranten anbey, dieſer Erklärung auf keine Art entgegen zu handlen, ſub commination in dicto membro Concluſi contenta auferlegt.

XI.

Sabbathi 27. May 1786.

Die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Kaiſerl. Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten de 27. Mart anni curr. dahin allergnädigſt reſolvirt:

1mo) Ponatur des Herrn Churfürſten zu Pfalz allerunterthänigſte Verwahrungs-Anzeige de præſentato 7. Jan. anni curr. ad Acta.

2do) Hat das von der Fürſtlich-Salm-Salmiſchen Vormundſchaft wiederholt angebrachte Sequeſtrations-Geſuch vorwaltenden Umſtänden nach noch zur Zeit nicht ſtatt.

Siebender Abſchnitt.

Von den Klagen der Hohenemſiſchen Erbtochter, Gräfin von Harrach gegen das Haus Oeſterreich.

Nach Erlöſchung des reichsgräflich Hohenemſiſchen Mannsſtamms hat bekanntlich das allerdurchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich die Reichsgrafſchaft Hohenems, ſo viel davon Reichslehenbar geweſen iſt, in Lehenseigenſchaft erhalten a).

Die

a) Auserleſene neueſte Staatsacta unter Joſeph II. I. Th. 4. Cap. S. 165.

Die einige Gräflich-Hohenemſiſche Erbtochter, Frau Rebecca, vermählte und gegenwärtig verwittibte Reichsgräfin von Harrach zu Rohrau erbte unſtreitig nicht nur mehrere wichtige Gebäude, Güter und Rechte in der Grafſchaft Hohenems als zum Reichslehen nicht gehörige Eigenthumsſtücke, ſondern auch den Reichshof Luſtenau, als ein wahres, und von den Hohenemſiſchen Reichslehen ganz unabhängiges Allodium.

Um das nunmehr an das Erzhaus Oeſterreich gediehene Reichslehen von dem der Gräfin Erbtochter unwiederſprochen gebührenden Allode zu ſepariren, wurde im Jahre 1766 in Hohenems eine ordentliche Separations-Commiſſion unter dem Vorſiz, und Direction des höchſt ſeel. Cardinal Biſchofs zu Coſtanz Eminenz als Kreismitausſchreibenden Fürſten und Commiſſario Cæſareo, und unter Beyſtandſchaft des kaiſerlichen Reichshoffiſcals von Helm abgehalten, bey welcher der Frau Erbgräfin der eben geſagte Reichshof Luſtenau, als ein von dem hohenemſiſchen Reichslehen ganz unabhängiges Allodium mit aller Herrlichkeit, und Gerichtsbarkeit anerkannt und überlaſſen worden iſt.

Gleichergestalt hätte auch das Gräfl. Hohenemsische in dem sogenannten Gräfl. Pallaste in Hohenems vorhandene, und mit Erzherzoglich österreichischem Sigille bis zu Austrag der Sache obsignirt gewesene Archiv wieder eröfnet, und die Absonderung der Acten mit der Frau Erbgräfin vorgenommen werden sollen.

Es unterblieb aber nicht nur dieses, sondern die Frau Reichsgräfin von Harrach als Hohenemsische Erbtochter klagte auch noch über zerschiedene andere Beeinträchtigungen der K. K. V. O. Stellen und des K. K. Oberamts zu Bregenz, vornämlich aber über die in dem Allodial-Gerichtshof Lustenau gekränkte Landesherrlichkeit und vollständige Jurisdiction in zerschiedenen Exhibitis bey dem Hochpreislichen Kais. Reichshofrathe, an welchem endlich nachstehende merkwürdige Reichshofraths-Conclusa zum Vortheil der Frau Reichsgräfin erfolgten:

I.

Lunæ 23. Jan. 1786.

Hohenemsische Reichslehen, in specie die von den K. K. V. Oe. Stellen in dem Reichshof Lustenau unternommene Eingriffe und Turbationen betreffend, sive der Kais. Reichshof-Fiscal von Heim sub præs. 4. Julii 1766 übergiebt allerunterthänigste Anzeige des von ihm befolgten

folgten allerhöchsten Kaiserlichen Auftrags in Betreff der nach Hohenems gemachten Reiß und überreichet das allda abgehandelte Coons-Protocoll tam puncto separationis feudi ab allodio, quam puncto vindicationis avulsorum mit Bitte, diese allerunterthänigste Anzeige sammt dem Protocollo ad Acta legen zu lassen. App. 1. et 2.

In eadem imploratischer Anwald Regelen von Blumenfeld sub præs. 15. Decemb. 1766 überreichet allerunterthänigste Vorstellung, Anzeige und Bitte pro Clementissime petitis intus expositis annuendo et ob moræ periculum resolutionem Cæsaream maturando. Appon. ult. Concl. cum Adj. Num. 1. usque 7. in duplo.

Idem sub præs. 22. Jan. 1767 übergiebt allerunterthänigste weitere Vorstellung und Bitte pro Clementissime annuendo petitis intus contentis cum Adj. sub Num. 8. 9. et 10. nec non ult. Concl. et Mand. proc. sub sig. ⊙ in duplo.

Idem sub præs. 13. Febr. c. a. übergiebt abermalige allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige und Bitte: pro etiam desuper reflectendo. Appon. ult. Concl. cum Num. 11.

Idem sub præs. 21. Martii dicti anni überreichet allerunterthänigste Beschwerungs-Anzeige und Bitte: pro gratiosissime etiam desuper reflectendo et resolutionem Cæsaream matu-

rando, appon. Num. 12. usque 14. incl. cum ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. eodem überreicht allerunterthänigste wiederholte Vorstellung und Bitte, pro nunc Mandatarium specialiter instructum ad præstandum fidelitatis juramentum admittendo, et proin litteras Investiturae consueto modo expediendo, Appon ult. Concl. cum Adj. lit. D. E. F.

Idem sub præs. 2. April 1767 überreicht allerunterthänigste mehermalige Anzeige, Vorstellung und Bitte pro nunc demum ob summum in mora periculum petita intus exposita exaudiendo, appon. num. 16. et 17. et ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. 9 Sept. 1784. übergiebt allerunterthänigste fernerweite Anzeige und Bitte: pro maturanda ob moræ periculum resolutione cæsarea & deferendo hummis intus retroque petitis, appon. Num. 18 - 41. in duplo.

Idem sub præs. eodem legitimat sie ad Acta, juncto petito hummo legali appon Sig. C et D.

Idem sub præs 13. Sept. ej. a. übergiebt allerunterthänigste Anzeige fernerer Behränkungen nebst Bitte; pro maturanda ob moræ periculum resolutione. appon. num. 42. 43. et 44. in duplo.

Idem sub præs 8. Nov. dicti anni überreicht allerunterthänigste fernere Anzeige neuerlicher

licher Bekränkungen, mit Bitte pro maturanda ob moræ periculum reſolutione Cæſarea. appon. num. 45. in duplo.

Idem ſub præſ. 26. ejusd. m. et anni übergiebt allerunterthänigſte abermalige Vorſtellung und Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 8. Octobris 1784 mit Bitte, pro maturanda nunc ob creſcens in dies periculum reſolutione cæſarea. appon. num 46. et 47. in duplo.

Idem ſub præſ. 21. Febr. 1785. überreicht allerunterthänigſte Anzeige neuerer Beſchwerden mit Bitte: pro maturanda ob moræ periculum reſolutione cæſarea. appon. num. 48 et 49. in duplo.

Idem ſub præſ. 14. April. ejusdem anni übergiebt allerunterthänigſte Anzeige neuerlicher Beeinträchtigungen mit Bitte, pro maturanda nunc ob moræ periculum reſolutione cæſarea retro petitis conformi. appon. Num. 50. 51. et 52. in duplo.

Idem ſub præſ. 6. Maji d. a. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige abermaliger Beeinträchtigungen nebſt Bitte, pro maturanda ob moræ periculum reſolutione et deferendo hummis retro petitis. appon. num. 53. cum ſubadj Lit. A. et B. in duplo.

Idem ſub præſ. 27. e. m. et anni übergiebt allerunterthänigſte Anzeige fernerweiter Turbation nebſt Bitte, pro deferendo quantocius ob moræ periculum hummis retro petitis. appon. Num. 54. in duplo.

Idem

Idem ſub præſ. 7. Julii 1785 überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. 6. Maji e. a. mit Bitte: pro deſuper reflectendo, retroque petitis quantocius deferendo. appon. num. 55. cum ſubadj. lit. A. et num. 1. 2. in duplo.

Idem ſub præſ. 11. Aug. e. a. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige fortdaurender Beeinträchtigungen nebſt Bitte: pro maturanda reſolutione Cæſarea. appon. num. 56. et 57. in duplo.

Idem ſub præſ. 29. e. m. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige einer neuerlichen Turbation mit Bitte: pro maturanda reſolutione Cæſarea et deferendo hummis retro petitis. appon. num. 58. in duplo.

Idem ſub præſ eodem überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro denominando ob moræ periculum alio Referente.

Idem ſub præſ. 3. Octob. a. p. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige fortwährender Beeinträchtigungen nebſt Bitte: pro maturanda ob moræ periculum reſolutione, et deferendo hummis retro petitis. appon. Num. 59. cum ſubadj. lit A. in duplo.

Idem ſub præſ. 12. Jan. a. c. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige neuerlicher Turbationen nebſt Vorſtellung und Bitte: pro maturanda ob moræ periculum reſolutione et deferendo hummis intus petitis. appon. num. 59-62. in duplo.

Idem

Idem sub præs 19 huj. übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhib. de præs. 12. mens. curr. mit Bitte: pro deferendo quantocius ob moræ periculum hummis intus petitis. appon. Num. 63. et 64. in duplo.

Referuntur Exhibita.

II.

Martis 24. Januarii 1786.

Hohenemsische Gerichtsleßen, in Specie die von den K. K. V. Oe. Stellen in dem Reichshof Lustenau unternommene Eingriffe und Turbationen betreffend.

Absolvitur relatio et Concl.

1mo) Cum acclusione exhibitorum de præs. 15. Dec. 1766, 2. April 1767, 9. und 13. Sept. 8. und 26. Nov. 1784, dann 21. Febr. 14. April, 14. und 27. May, 7. Julii, 11. Aug. und 3. Oct. 1785, auch 12. und 19. curr. a. et mens. Fiat Insinuatum in Freundschaft an die K. K. Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley: dieselbe werde daraus mit mehrerem ersehen, was für Beschwerden die verwittwete Gräfin von Harrach in Betreff des mit dem Siegel des Oberamts Bregenz noch immer verschlossenen Hohenemsischen Archivs sowohl, als der beständigen von der V. Oe. Regierung begnehmigten Eingriffen in die Jurisdiction und Landeshoheit über den Hof Lustenau, und dessen Zugehör bey

Kaiserl.

Kaiserl. Reichshofrath angebracht habe. So wenig man dießorts einsehen könne, unter welchem Vorwand die gemeinschaftliche Eröfnung und Absonderung des Archivs, nach der vorlängst beschehenen Separatione Feudi ab Allodio selbsten, und deßhalb nur noch unerörterten ganz wenigen Punkten, verweigert werden wolle.

Eben so offenbar scheine die unabhängige Jurisdiction und Landeshoheit zu Lustenau erstgedachter Gräfin, als Hohenemsischer Allodialerbin, in der Eigenschaft eines wahren und unmittelbaren Reichs-Allodii, zuständig zu seyn.

Das Allerdurchleuchtigste Erzhaus könne sich auf den Besitzungen der ehemaligen Grafen zu Hohenems keine andere Rechte beylegen, als jene, welche dasselbe aus der Reichsbelehnung nach Vorschrift der auf gewisse Stücke und Zugehörungen der Grafschaft Hohenems beschränkten Reichslehenbriefen erhalten habe. In solchen komme aber von dem Hof Lustenau nicht das geringste vor; nie sey derselbe ein Appertinens von Hohenems, sondern immer mit seinen besondern Landmarken davon unterschieden gewesen, und erst im Jahre 1526 von dem erloschenen Geschlechte der Reichsgrafen von Werdenberg acquirirt, auch in dieser Rücksicht bey der im Jahre 1766 vorgenommenen Separation laut Protocolli vom 10. May ejusd. anni ohne allen Vorbehalt der Landeshoheit oder einiger Jurisdiction aus dem Grund des Werdenbergischen Kaufbriefs, als ein freyes Allodium der Gräfin von

Harrach

Harrach überlassen worden. Gleichwie es nun in solchem Kaufbrief mit allen das Wesen der damaligen Landeshoheit auszeichnenden Begriffen und Ausdrücken

„ohne Vorbehalt, so, wie es die Grafen „von Werdenberg innegehabt, hergebracht, „und genossen haben,"

an die damalige Besitzer von Hohenems verkäuflich gelanget seye, die Grafen von Werdenberg hingegen die Landeshoheit und Jurisdiction darüber nie als ein Reichslehen, sondern als ein unstrittiges Allodium innegehabt; also liege klar vor Augen, daß, weil die Grafen von Werdenberg bekannte in der Reichsmatrikel namentlich angeschlagene immediati Imperii gewesen, und der mehr erwehnte Hof zur Zeit der errichteten Reichsmatrikel, nämlich im Jahre 1521 ihnen eigenthumlich zugehöret, solcher eben deswegen, nach der im Röm. Reich allgemein angenommenen Regel auch der besagten Reichsmatrikel auf ihren Namen einverleibt, somit dasselbe keinen Theil an Hohenems gehabt, in ihren eigenen blos Werdenbergischen Anschlag eingezogen worden seye.

Man versehe sich demnach zu der K. K. böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley in Freundschaft dieselbe werde bey näherer Ueberlegung dieser der Sache Beschaffenheit, von selbst geneigt seyn, die bishero aller Widersprüche und Protestationen ungeachtet, von Seiten der V. Oe. Stellen fortgesetzte und in den implorantischen

ſchen Exhibitis beſcheinigte Eingriffe unverzüglich abzuſtellen, und denſelben die gemeſſene Weiſung zu ertheilen, daß ſie nicht nur die Gräfin von Harrach und ihre Beamte in ruhiger Ausübung der vollkommenen Jurisdiction und Landeshoheit auf dem Hof Luſtenau und Zugehör ungekränkt belaſſen, ſondern auch zur gemeinſchaftlichen Eröffnung und Abſönderung des Hohenemſiſchen Archivs behörig vorſchreiten ſollen.

2do Ponatur das implorantiſche Mandatum procuratorium ad Acta.

Jg. von Hofmann.

III.

Lunæ 13. Mart. 1786.

Hohenemſiſche Reichslehen, in ſpecie den Hof Luſtenau betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald von Blumenfeld ſub præſ. 9. menſ. curr. übergibt allerunterthänigſte Anzeige geſchehener Beſtellung des Inſinuati an die K. K. B. De. Hofſtelle de 24. Jan. nup. mit Bitte: pro Documenti ad Acta poſitione. App. Sign. ⊙ et Concl.

Ponatur ad Acta.

Jgn. von Hofmann.

IV.

Lunæ 19. Jun. 1786.

Hohenemſiſche Reichslehen, in ſpecie den Reichshof Luſtenau betreffend; ſive impetrantiſcher

ſcher Anwald von Blumenfeld ſub præſ. 11. May anni curr. übergibt allerunterthänigſte Anzeige neuerlicher Turbationen, mit Bitte, pro deferendo humillimis intus petitis. App. Num. 65.-67. et Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. hod. übergiebt allerunterthänigſte fernerweite Anzeige fortgeſetzter Turbationen, nebſt Bitte: pro maturanda reſolutione Cæſarea intus petitis conformi; Appon. Num. 68. 69. 70. et Concl. in duplo.

Cum incluſione exhibitorum de præſ. 11. Maj. und 19 curr. menſis fiat Inſinuatum ulterius in Freundſchaft an die K. K. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofkanzley: Da nach Innhalt dieſer Anzeigen die vorderöſterreichiſche Eingriffe und Thätlichkeiten in Anſehung des Reichshofs Luſtenau noch immer fortgeſetzt würden; als wolle man die K. K. Hofkanzley hiemit fernerweit erſucht haben, deren ernſtliche Abſtellung in Gemäsheit des ſchon unterm 24ten Jänner curr. anni beſchehenen Anſinnens zu befördern und darüber dem Kaiſerlichen Reichshofrath die gefällige Nachricht in hergebrachter Freundſchaft mitzutheilen.

Achter Abschnitt.

Fortsetzung der Nachricht von gütlicher Beylegung der Fränkischen Grafensache. a)

Aus dem 10. und 11ten Band meiner Staatskanzley ist zu ersehen, was auf dem von dem Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, als Director des Fränkischen Grafencollegiums, ausgeschriebenen Grafentag zu Weikersheim, in Absicht auf die gütliche Beylegung der bekannten Streitigkeit über die Religionseigenschaft dieses Grafencollegiums und die mit diesem Hauptgegenstand verbundene Nebenumstände, für weitere Schritte zwischen den Mitgliedern beyder Religionen b) vorgenommen, und insbesondere, was von dem evangelischen Grafentheil den beyden Bevollmächtigten der katholischen Mitglieder, die zu Windsheim beysammen waren, für gütliche Vorschläge c) gemacht worden sind. Auf diese ist am 19. Nov. 1785. eine Erklärung von Seiten der katholischen Mitglieder erfolgt,

a) Meine Staatsk. I, 4, 312. II, 172. IV, 278, 330. V, 213, 355. VI, 308, 441. VII, 332. VIII, 175. IX, 360. X, 128, 301. XI, 1.

b) Im X. Th. 11. Abschn. §. 3. 4. S. 302. und in dem Grafentagsprotocoll ebend. S. 365. — 379.

c) Die evangelischen Vergleichsvorschläge stehen in dem

folge, welche von dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst dem Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen in einem an diesen erlassenen Schreiben bekannt gemacht wurde. Ich theile dieses hier mit, ohne darüber zu urtheilen, und werde seiner Zeit auch die Rückäusserung des evangelischen Grafentheils nachfolgen lassen.

Schreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst an den Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen, ad. Schillingsfürst 19. Nov. 1785.

P. P.

Ueber diejenige Vergleichs-Propositionen, welche von Ew. ꝛc. und übriger an der fränkischen Curiatstimme im Reichsfürstenrath betheilter Fürstlich und Gräflichen Häußer a. c. jüngst zu Weikersheim versammelt gewesenen Räthen denen von mir und übrigen katholischen hohen Herren Theilhabern, zu näherer Vernehmung des von Euer ꝛc. in Dero Zuschreiben vom 19. May für sich und Namens Deren mit Ihro beyhaltenden Herren Mitständen contestirten friedfertigen Gesinnung, dahin abgeschikten Deputirten gemacht, und schriftlich zugestellet worden, habe immittelst mit meinen katholischen Herren Constatibus die erforderliche Communication gepflogen, welche, da sie der verschiedentlich weis

angeführten Protocoll; ebend. S. 377. Diese sind mit dem hier mitgetheilten Schreiben zu vergleichen.

ten Entfernung halber nicht anderst als zeitsplelig ausfallen können, Euer ꝛc. die spätte Rückäusserung dieser allein zuzuschreiben belieben wollen.

Forderſamſt kann ich aus wahrer freundvetterlicher Wohlmeynung nicht umhin, wegen dem in obgemeldten Vergleichs-Vorschlägen pro regula gesetzet werden wollenden *uti possidetis*, um alle jetzt- und künftige Zweydeutigkeiten und daraus bey jeder Gelegenheit nothwendig wieder entstehen müssende Irrungen zu vermeyden, voraus zu setzen, daß man diesseits kein anderes uti possidetis als jenes kenne, nach welchem jeder Stand ohne Unterschied der Religion gleiche Rechte und kein Theil vor dem andern das mindeste zum voraus habe, und man hingegen, und der omnimodae paritati et libertati suffragii zum Abbruch, keine Gegen-Possession noch angebliche Observanz dies Orts weder anerkennen könne, noch jemals anerkennen werde.

Diesem vorausgesetzt und in solcher Maaß gebe mir die Ehre, denen eingelangten allerseitigen Gesinnungen gemäß Euer ꝛc. die unsolige Rückerklärung auf obberührte Derseitige Vergleichs-Vorschläge nachstehender maßen in freundschaftliche Eröfnung zu bringen und zwar

ad primum

hätte es, wie die Natur jeder Gesellschaft erheischet, in Ansehung deren bey der fränkischen Grafen-Curie vorkommenden politischen Gegenständen,

den, worinn ohnehin sämtliche Mitglieder einerley paritätischen Zweck und Interesse haben, als lediglich bey der ältesten Verfassung zu bleiben; zufolg welcher die Schlüsse über dergleichen Gegenstände blos nach der Mehrheit der Stimmen, ohne Rücksicht der Religion, gefasset werden sollen;

Und da der mit Anfang dieses Seculi aufgestellt werden wollende Saz: ob wäre das gräflich fränkische Collegium als protestantisch anzusehen (wie solches in diesseitiger per Deputatos zu Weikersheim beschehenen ersteren Aeusserung bereits in mehrerem angeführet) zu der bisherigen Spaltung unter denen Gliedern mit denen unseeligen Folgen, welche daher haben geleitet werden wollen, Anlaß gegeben, so wäre, so bald beyde Theile aufrichtig und ernsthaft gemeinet sind, die Wurzel des Uebels gänzlich auszureuten, reciprocè dahin übereinzukommen, daß unter Ihnen zu keiner Zeit weder dieser Saz mehr aufgestellet, noch einige Folgen daraus gezogen werden sollen;

Dagegen solle

ad 2dum

in Fällen, wo die Reichsstände nach dem Religions-Unterschied in zween Theile sich absöndern oder Friedensschlußmäßige Rücksicht auf die Parität genommen werden muß, jedem Theil des Collegiums unbenommen seyn, sich zur Seite seiner Religionsverwandten auf seine Kosten zu

halten, wohlfolglich in solchen Fällen die Abstimmung eines gemeinschaftlichen Gesandtens, wessen Religion er immer seyn möchte, zu cessiren haben.

ad 3tium

Bißhero, wo der katholische Theil an allen jüngseitigen Handlungen wegen zufolg obigen Satzes nicht zugestandener jurium parium keinen Antheil genommen, hat auch jeder Theil seine Gerechtsame auf seine eigene Kosten besorget, und hat dahero kein Theil dieserwegen einigen Anspruch an den andern auf einigen Beytrag, wie es Nahmen habe, zu machen;

So viel aber die Paßiv-Capitalien, welche im Jahr 1743. wo die aus obigem Satz entsprungene Irrungen ausgebrochen, schon vorhanden gewesen, betrift, so wären dieselbe bey zu Stand kommender gütlichen Vereinigung so, wie die davon verfallene Zinsen von gesammten Mitgliedern matrikulmäßig zu zahlen, jene Capitalien hingegen, welche ein oder der andere Theil nach der Hand seiner Angelegenheiten halber aufgenommen, hat der Theil, den sie betreffen, allein zu berichtigen.

Und in Ansehung künftiger Beyträge hätte es bey der von ältesten Zeiten her auch per recessus vestgesetzten Modification zu verbleiben, in so weit nicht ein oder der andere Stand nur mit einer gewissen paktirten Summe beyzutragen

oder

oder vorgekommene reelle Veränderungen einen weitern Abfall mit sich bringen;

Wie dann auch sonach ratione Directorii überhaupt und einer gemeinsamen Gesandtschafts-Bestellung halber sich freundschaftlich mit einander wird zu benehmen seyn, und man diesseits, denen vorliegenden dießfalsigen Umständen nach, sich bey einem beliebt werdenden förmlichen freundschaftlichen Zusammentritt wird billig finden lassen.

Euer ꝛc. wollen solchemnach diese Unsere in der offenbaren Billigkeit und in der Natur der Sache gegründete Gegenerklärung denen sammtlichen Herren Collegialmitständen A. C. als unter Ihnen vorsitzender Stand mitzutheilen und Dero allerseitige verhoffentlich annehmlich ausfallende dießfallsige Gesinnung mir seiner Zeit wiederum bekannt zu machen belieben, um zu dem disseits so sehr wünschenden Endzweck einer gütlichen Wiedervereinigung endlichen zu gelangen.

Ich aber habe die Ehre ꝛc.

Neunter Abschnitt.

Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt Aachen.

Die innerliche Unruhen, welche sich seit einigen Monathen, besonders am 26. Jun. 1786. zu Aachen zugetragen haben, sind schon aus allen Zeitungen bekannt. Der eine Theil wandte sich an das Reichskammergericht, der andere an den Reichshofrath, jener unter der Benennung des wider die ausgetrettenen Mitglieder klagenden gröseren und ansehnlicheren theils des Stadtraths und der gesammten Bürgerschaft zu Aachen: dieser ebenfalls unter dem Namen des gröſten theils der Magistratspersonen und Rathsverwandten wider den Schöffen Lonneux und Consorten. Am Reichshofrath klagten also die ausgetrettenen Mitglieder und die mit diesen verbundenen Rathsverwandte wider die neugewälten: am Kammergericht hingegen sind diese ohne Zweifel unter den Impetranten. Die Erkenntnisse beyder höchsten Reichsgerichte stimmen in einigen Hauptpunkten miteinander überein. Dahin gehört, daß beyde den alten Magistrat in seiner Wirklichkeit

lassen,

lassen, indem nicht nur der Reichshofrath mem-
bro 3. den Gliedern des alten rechtmäsig bestan-
denen Magistrats und Stadraths aufgibt, die
fernere Verwaltung ihres obrigkeitlichen Amts
bis auf weiters Verordnung ungesäumt wieder
zu übernehmen, sondern auch das Kammerge-
richt den ausgetrettenen Magistratsgliedern be-
fiehlt, sogleich zu ihren Aemtern zurückzukehren,
die Verwaltung derselben fortzusetzen, hierauf
mit dem Magistrat seine legale Untersuchung
der Unruhen vorzunehmen, und die Aufrührische
zur Strafe zu ziehen; auch suchen beyde Reichs-
gerichte durch Patente unter scharfen Drohun-
gen die Ruhe zu erhalten, und verordnen ins-
besondere, daß dem alten Magistrat aller schul-
dige Gehorsam bewiesen werden soll. Darinn
aber unterscheiden sie sich, daß in dem Reichs-
hofrathserkenntnis die am 26. Jan. unternom-
mene Raths- und Aemterwahl als null und nich-
tig — auch Lonneux und seine Anhänger schon
wirklich, ohne sie noch darüber vernammen zu
haben, für itzt und allezeit aller Raths- und
sonstigen öffentlichen Amtsdienste unfähig erklärt
werden, in der kammergerichtlichen Ordination
aber diese Wahl noch nicht ausdrücklich verwor-
fen, aber auch nicht bestätigt, vielmehr eben
dadurch, daß die ausgetrettenen Rathsglieder

zur Rückkehr zu ihren Aemtern angewiesen worden sind, stillschweigend als Gegenstand weiterer Untersuchung angesehen worden ist.

Noch mehr aber fällt den Unterschied auf, daß nach dem Reichshofrathsconclusso schon getroffene Anstalten getroffen worden sind, gegen die Aufwiegler und Tumultuanten manu militari zu verfahren, worauf sich vielleicht auch das in Num. 3. beschlossene Gutachten an Kais. Maj bezieht; da hingegen das Kammergericht den Imploraten, „von Nachsuchung nachbarlicher, bey den für ihre Sicherheit und „Ruhestand getroffenen und ferner zu treffenden „Masregeln ohnehin unentbehrlicher Hülfe, Commissionen und Truppen abzustehen, nachdrucksamst anbefohlen und nur auf den Fall, wenn die Fürkehrungen des Magistrats unwirksam seyn würden, oder dieser selbst nachlässig seyn sollte, schon vorläufig zu erkennen gegeben hat, daß dasselbe alsdenn den Kreisausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises den Auftrag machen würde, die weitere nöthige Masregeln fürzukehren.

Es entsteht nemlich auch die Frage, was etwa in Absicht auf Erhaltung der innern Ruhe dem Haus Oesterreich, als Herzog von Brabant wegen der diesem Hause zustehenden Ober-

vogtey

vogtey, und dem Kurfürsten von der Pfalz, als Herzog von Jülich, wegen der Vogtey und Mayerey oder Vogteymajorie für Rechte zustehen a). Auf diese bezog es sich, daß von wegen Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern, wie aus der Beylage Num. 3. zu ersehen, schon am 5ten Jul. 1786. Bann und Friede gebotten und Verfügung zu Erhaltung der Ruhe gemacht wurde; auf jene hingegen hat es wahrscheinlich seinen Bezug, daß von einem Theil des Magistrats zu Aachen und besonders von den ausgetrettenen Mitgliedern an dem Hofe zu Brüssel militärische Unterstützung nachgesucht wurde.

Wahrscheinlich wird sich nun bald aufklären, ob die Sache von weiteren Folgen seyn, oder blos in den Gang werde eingeleitet werden, welchen innerliche Streitigkeiten der Reichsstädte gewöhnlich zu machen pflegen. Die Kammergerichtliche Verfügungen haben nach den in öffentlichen Zeitungen gegebenen Nachrichten die Prävention für sich. Sehr viel wird nun davon abhangen, ob, wie zu vermuthen ist, der Reichshofrath

a) (Joh. Jac. Mosers) Geschichte und Rechte der Reichs-Ober- und Untervogtey, wie auch des Schultheisenamts in der Reichsstadt Aachen 1770. fol. Sie steht auch in seinem Reichsstädtischen Magazin 1. Th. S. 26.

höfrath die Prävention des Kammergerichtes anerkennen und die von ihm angebrachte Sache an dieses höchste Reichsgericht verweisen wird, oder nicht; wovon, wie von den Gegenständen selbst, ich in der Folge weitere Nachricht ertheilen werde.

I.

Kammergerichtliches Decret vom 26. Jul. 1786.

In Sachen des gröſern und anſehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der geſammten Bürgerſchaft zu Aachen, wider die ausgetretenen Magiſtratsglieder, als die beyden Herrn Burgermeiſter Freyherrn von Wylre und Brammertz, die Herrn Rathsbeamten Bücholz, Schornſtein, Baldus, von Thenen, Schillings, Mons, Wildt, von Achten, Adenau und Nicolai.

Decretum 28 Jul. 1786.

Iſt das gebetene Mandatum de ad Civitatem et Senatum et officia, eorumque adminiſtrationem redeundo et poſthac, imprimis cum Magiſtratu legalem inquiſitionem ſuſcipiendo eaque praevia ſeditioſis poenam infligendo S. C. und zugleich patentes Caeſareae cum ordinatione an den nach Aachen anweſenden Magiſtrat dahin — da denen beeden Burgermeiſtern Freyherrn von Wylre und Brammertz,

ſo

so wie denen übrigen Magistratspersonen und Beamten, welche sich nach dem 24. Junii a. c. aus der Stadt entfernt haben, durch ein heute erkanntes kaiserliche Mandatum S. C. geboten worden, sich längstens binnen 14 Tagen nach dessen Insinuation und Publication dieser kaiserlichen Patentium, wieder nach Aachen zu schuldiger Verwaltung ihrer Aemter und Verrichtungen zuruck zubegeben, man sich auch zu denselben der schleunigst- und gehorsamsten Befolgung des Mandats, bey der ohnehin beschleinigter maßen nach dem 24ten Jun. hergestellten und noch fürwaltenden Ruhe versähe; so werde sowohl den noch anwesenden Magistratspersonen, als sämtlichen Bürgern und Einsassen zu Aachen durch diese kaiserliche Patentes, bey Straf zwanzig Mark löthigen Goldes, auch bey Vermeidung noch schärferer und wirksamerer Vorkehrungen anbefohlen, denen Imploraten bey ihrer Zurückkunft alle gebührende Achtung, schuldigen Gehorsam, und gebührende Folgsamkeit zu erweisen, zugleich dem noch anwesenden Magistrat hiemit ernstlich geboten, nicht nur für die genaueste Befolgung dieser Verfügung bey der Bürgerschaft und denen Eingesessenen, sondern auch für die fernere unverletzliche Beybehaltung des Ruhestandes, durch unverschiebliche zweckmäßige Vorkehrung zu sorgen; zu diesem Ende sich unaufhaltlich zu versammeln, und diese kaiserliche Patentes und Ordination denen zusammen zuberufenden Zunftgenossen publiciren, ihnen

nen die, in dem Gaffelbriefe de 1450. *) zu Verhütung aller Unruhen vorgeschriebenen Obliegenheiten nachdrücksamst zu wiederholen, alles verdächtige Zusammenlaufen zu untersagen, auch diese kaiserliche Patentes von den Kanzeln verlesen, und an den Raths- und Zunftsstuben und den Thoren zu jedermanns Wissenschaft und schuldigen Befolgung affigiren zu lassen, bey verspürender Ohnwirksamkeit seiner Vorkehrungen aber sofort an dieses kaiserliche Reichskammergericht zu berichten; als in welchem Falle, so wie bey unverhofter Nachläßigkeit des Magistrats, für deren Folgen er zu haften hat, in Befolgung dieses ihm geschehenen Auftrags, denen ausschreibenden Herrn Fürsten des niederrheinischen Westphälischen Kreises weitere sodenn nöthige Maasregeln fürzukehren, aufgetragen werden sollte, erkannt, und deren Imploraten eine Frist von 14. Tagen à die insinuationis Mandati et publicationis Patentium, um de paritione zu doctren, angesetzt; übriges Begehren Doctoris Hert aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mitimplorantischer Bürgerschaft, vorerst bey dem Magistrat, wenn derselbe durch die abwesende Mitglieder wieder completirt seyn wird, oder nach der diesen ad parendum angesetzten Frist die Vollstreckung der Uebertretter vom 26ten und 30ten Junii a. c. soviel solche die

*) In Mosers Reichsstädtischem Handbuch II. Th. 2. Kap. Num. VII. S. 46.

die in der Anlage Lit. B. ad Supplicam pro Mandato enthaltene Beſchwerden und dahin einſchlagende Umſtände, ohne Einmiſchung anderer, abweſende ſowohl als anweſende betreffende Separat-Beſchuldigungen, als worüber dem Magiſtrat ſalva appellatione an die höchſten Reichsgerichte, die Cognition privative gebührt, angehen, geziemend zu geſinnen, der Magiſtrat aber die Klägere mit baldiger Reſolution zu verſehen, und, wenn dabey Bedenklichkeiten ſich begeben ſollten, längſtens binnen 14. Tagen, von Zeit der bürgerlichen Vorſtellung an, an dieſes Kaiſerliche Kammergericht berichten, ſonſten aber zu gemeinſchaftlicher gütlicher Abhelfung wirklicher Beſchwerden alles beyzutragen, und diejenige Gravamina, worüber ſich Magiſtratus mit den Deputirten in Güte nicht vereinigen kann, mit Beylegung der verſchiedenen Meynungen, Gründe, und der dazu erforderlichen Belege, dieſem höchſten Reichsgerichte zu oberſtrichterlicher Entſcheidung einzuſchicken, angewieſen, den Imploraten aber von Nachſuchung nachbarlicher, bey denen für Ihre Sicherheit und Ruheſtand getroffenen, und ferner zu treffenden Maasregeln, ohnehin ohnnöthiger Hülfe, Commißionen und Truppen abzuſtehen, und wenn ſie ſich von den Imploranten beſchwert zu ſeyn erachten, oder in Zukunft noch beſchwert werden ſollten, bey dieſem Kaiſerlichen Kammergerichte gebührende Remedur zu ſuchen, und zu gewärtigen, nachdrückſamſt anbefohlen.

II.

II.

Reichshofrathsconclusum dd. Lunae 31. Julii 1786.

Zu Aachen inbenannter gröster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten contra den Schöffen Lonneux et Cons. Aufruhr und gewaltthätige Entsetzung alter, und Erwählung neuer Magistratspersonen betreffend, sive implorantischer Anwald La Bonté sub praes. 25. Jul. anni curr. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferendis intus dictis decreto et patentibus, impertiendo protectorio speciali et deferendo reliquis intus petitis. App. Litt. A — G. 2.

Econtra Imploratischer Anwald Schröter überreichet allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo et inaudita hac parte nil praejudiciale statuendo. Appon Nr. 1.

Referuntur exhibita.

Jovis. 3. Aug. 1786.

Zu Achen inbenannter gröster Theil der Magistratspersonen und Rathsverwandten contra den Schöffen Lonneux et Cons Aufruhr und gewaltthätige Entsetzung alter und Erhebung neuer Magistratspersonen betreffend.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1.) Wird

1.) Wird die am 26. des Monats Junius laufenden Jahres mit Aussicht und Gewohnheiten unternommene Raths- und Aemterwahl als null und nichtig hiemit cassirt und annullirt. Lonneux aber, samt allen denjenigen, welche durch ihn oder mit ihm bey dieser anmaßlichen Wahl zu neuen Raths- oder Aemterstellen gelanget sind, für izt und allezeit aller Raths- und sonstigen offentlichen Amtsdiensten als ohnfähig erklärt.

2.) Fiat decretum an die zur Ungebühr eingedrungene Magistrats- und Amtspersonen, namentlich: den Lonneux, Henrich van Hautem, Arnold Scholl, Doctorem Vossen, Brammerz, Augustin Heusch, Novolaus Cromm, Doctorem Denis juniorem, Ferdinand Prinzen, Theodor Kramer, Jacob Schnitzler, Joseph Poeschgen, Leonard Brammerz und Jacob Amya: sich bey Ansicht dieses ohnweigerlich ihrer angemaßten Stellen zu begeben, dem bishero bestandenen ordnungsmäßigen Magistrat und Stadtrath die öffentliche Verwaltung ihres Dienstes in der Art und Maaß, wie er solche vor diesen Unruhen ausgeübet, zu überlassen, selbigen auf keinerley Weiß, und unter keinerley Vorwand zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, allen dessen obrigkeitlichen Verfügungen schuldigen Gehorsam zu leisten, auch den künftig anzuordnenden Wahlen weder mittelbar noch unmittelbar sich einzumischen.

3tio) Rescribatur dem alten rechtmäßig bestandenen Magistrat und Stadtrath: die fernere Verwaltung ihres obrigkeitlichen Amts bis auf weitere, allerhöchste Verordnung ungesäumt zu übernehmen, und sich dabey also zu betragen, wie es das allgemeine Beste erfordert, damit die gute Ordnung und öffentliche Ruhe baldmöglichst wiederum hergestellt werde.

4to) Fiant patentes an den tumultuirenden Theil der Achenschen Bürger und Eingesessenen: Ihro Kaiserliche Majestät hätten mit gerechtestem Mißfallen ihr aufrührisches Betragen, zügellose Ausschweifungen und Gewaltthaten zu vernehmen gehabt; dieselbe würden ihnen nicht nur in allerhöchsten Ungnaden verwiesen, sondern den Rädelsführern, Urhebern und Theilnehmern überhaupt nach Befund eine ihrem Vergehen angemessene exemplarische Strafe vorbehalten, gleichdann Kaiserliche Majestät bereits die gemessene Anstalten getroffen, gegen die Aufwiegler und Tumultuanten manu militari fürzugehen, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Frevel und Gebrechen auf Kosten der schuldig befundenen zu untersuchen, und selbe zur gebührenden Strafe zu ziehen. Für die Zukunft aber werde ihnen bey Vermeidung unnachläßiger Leibs- auch nach Befinden Lebensstrafe anbefohlen, sich aller Empörung, Gewalt, Zusammenrottirung oder sonst heimlicher Zusammenkünfte zu enthalten, ihren rechtmäßigen unter dem heutigen

tigen dato wiederum eingesetzten Vorstehern zu gehorchen, dieselbe zu achten und zu ehren, ihren Geboten und Verbotten geziemend nachzuleben, und wenn sie sich beschwehrt zu seyn glauben, ihre Beschwerde in dem Weeg Rechtens in behöriger Ordnung anzubringen, und bis hierüber Ordnung und Bescheid ergehet, ruhig zuzuwarten. De reliquo

5.) fiat Votum ad sacram Caesaream Majestatem.

III.

Kurpfälzisches Fridegebott vom 5. Jul. 1786.

Von wegen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern wird hiemit, so den Herren Magistratsgliedern, als der ganzen Bürgerschaft, höchst Ihro gänzliche Zuversicht zu erkennen gegeben, daß dieselben sich eigends befassen, und die Beschwerden, welche sie gegeneinander zu haben vermeinen, und vor Sr. Kais. Maj. zu verantworten sich getrauen, in geziemender Ordnung und Weise bey Allerhöchstdenenselben geziemend vorbringen, und die Allerhöchste Verordnung abwarten würden; bis dahin aber wird Bann und Frieden und der Enthalt von allen Selbstmachtthaten und Handlungen bis zum Eingang der gerechtesten Reichsrichterlichen Weisungen gebothen, mithin allen von hier abwesenden

Herren Rathsgliedern und Bürgern angesichert, daß sie, ohne der geringsten Gefahr ausgesetzt zu seyn, sich hieher begeben können, und daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Erfüllung Höchstdero Pflicht und Handhabung der Ruhe hinlängliche Mannschaft, im nöthigen Falles, (wenn solche verlangt würde) dahier unter Haltung schärfester Mannszucht einzurücken, gnädigst beordert, auch Höchst Dero Herrn Geheimen Rath und Vicekanzler (tit.) von Knapp den Auftrag gnädigst ertheilet haben, sich eiligst hieher zu begeben, welcher zu nöthiger Berathung heut Abend eintreffen, und nichts vernachläßigen werde, was zur Beförderung allerseitiger Sicherheit und würklicher Beruhigung würde beytragen können. Welches zur geschwindern Bekanntmachung durch öffentlichen Trommelschlag Majoriae Secretarius Substitutus Mildenberger sofort zu verkündigen hat. Aachen, den 5. Julii 1786.

Freyherr von Geyr.

Zehn-

Zehnter Abſchnitt.

Vorbehalt des königlich-Schwediſchen Hofs bey dem Herzogl. Oldenburgiſchen Regierungs-Antritt.

Der ſchon im Jahr 1773. vorgegangene Tauſch des Herzogthums Hollſtein-Gottorp gegen die nachher unter dem Namen Oldenburg zu einem Herzogthum erhöhete Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt hat bekanntlich ſchon damal den König von Schweden, als Prinzen von Hollſtein-Gottorp veranlaßt, ſeine Rechte ſowohl am kaiſerlichen Hof, als auch nachher im Jahr 1778, da die Uebertragung der Hollſtein-Gottorpiſchen Stimme auf das Herzogthum Oldenburg in Reichsberathſchlagung kam, bey der Reichsverſammlung zu verwahren. Dieſe Verwahrung wurde insbeſondere am kaiſerlichen Hof von dem Schwediſchen Miniſter dahin gerichtet, „daß, obwohl „Seine Kaiſerliche Majeſtät, als Oberhaupt „des teutſchen Reichs ſeiner, des Königs von „Schweden Majeſtät, die eventuelle Gerechtſame „über das Herzogthum Hollſtein, oder deſſen „Surrogatum, die beide Grafſchaften Oldenburg „und Delmenhorſt, in Anſehung welcher, dem „Verlaut nach, einige Diſpoſitiones getroffen

„seyn sollen, ohnedem bekannt seyen, nichts „destoweniger er Minister von Sr. des Königs „Majestät den Auftrag erhalten habe, bey dieser „annoch unbekannten Disposition Höchst-Ihro „über besagtes Herzogthum Hollstein, oder dessen „Surrogatum, sowohl Ihrer Geburt, als der „in den Reichsgesetzen gegründeten eventuellen „Successionsordnung nach, zustehende Gerechtsame bestens zu reserviren, auch hierüber eine „beglaubte Urkunde anzusuchen.“ a)

Hierauf wurde auch dem Königlich-Schwedischen Hofe den 27. Dec. 1774. ein Kaiserliches Decretum salvatorium dahin ertheilt, „daß der zwischen des Königs in Dännemark Kön. Maj. und des Großfürsten von Rußland Kais. Hoheit, beeden als Herzogen von Hollstein, über den Hollstein-Gottorpischen Landesantheil und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst verglichene Austausch und darauf gerichtete Cessionen denen von der Zweitgebohrnen Herzoglich-Hollstein-Gottorpischen Linie bey der Sache eintretten mögenden Gerechtsamen unschädlich und unnachtheilig seyn solle.“ b) Dieses Decret wurde auch bey oben erwähnter Gelegenheit den

20.

a) Fabers N. Cur. Staatsk. 31. Th. S. 62.
b) am ang. O. S. 63.

26. Jun. 1778. durch ein von dem Schwedisch-Vorpommerischen Gesandten übergebenes Promemoria zu den Reichsacten gebracht, und von der Kurmainzischen Directorialkanzley eine Urkunde darüber ausgefertigt.

Damals schien der König von Schweden sich mit diesem Decreto Salvatorio zu begnügen. Die neueste Regierungs-Veränderung in Oldenburg gab aber zu neuen Widersprüchen von Seiten des Schwedischen Hofes Anlaß. Nach dem Tod des letzten Herzogs Friderich August von Oldenburg trat nemlich dessen Neveu, der gewesene Koadjutor von Lübeck nicht nur die Regierung dieses Bisthums an, sondern übernahm auch in Gemäsheit derjenigen Verfügung, welche der verstorbene in Rücksicht auf die geringe Geistesgaben seines eigenen Erbprinzen in einem Testament getroffen haben soll, die Administration des Herzogthums Oldenburg. Da dieses eben so, wie der Tausch von Hollstein-Göttorp gegen Oldenburg und Delmenhorst, und die Abtretung dieser Grafschaften an die jüngere Hollstein-Eutinische Linie ohne Beystimmung des Königs in Schweden geschah, und im Februar 1786. die kaiserliche Bestätigung des vom verstorbenen Herzog von Hollstein-Oldenburg

durch den Fürst-Bischöfflich-Lübeckischen Gesandten Freyherrn von Koch negocirt wurde, so scheint der königlich Schwedische Hof diesen ehemaligen einseitigen Vorgang als seinen Gerechtsamen nachtheilig anzusehen, und sich bey jenem ältern Decreto salvatorio nicht mehr zu beruhigen. Wenigstens wurde bey dieser Gelegenheit von dem Königlich-Schwedischen Chargé d'Affaires zu Wien dem kaiserlichen Ministerium deswegen eine dahin abzielende Note überreicht. c) Was aber hierauf für eine kaiserliche Gegenäuserung gefolgt sey, ist aus nachfolgender Note des Reichs-Hof-Vice-Kanzlers Fürsten von Kolloredo zu ersehen:

Seiner Kaiserlichen Majestät ist das von dem Königlich-Schwedischen Geschäftsträger, Herrn von Engeström den 2ten dieses übergebene Promemoria geziemend vorgetragen, und darauf von Allerhöchst-Ihro entschlossen worden, des Königs in Schweden Majestät freundschaftlich zu versichern, daß Allerhöchst-Sie überhaupt und insbesondere gegen Seine Königliche Majestät in

c) Es bedarf also einiger Einschränkung, wenn in dem Hamburgischen unpartheyischen Korrespondenten von 1786 No. 26. von Wien den 4ten Februar geschrieben wird: man hat bey dieser Gelegenheit keinen Widerspruch von irgend einer Seite bemerkt, [illegible] Anfangs vermuthet wurde.

in Ihro haben mögenden Gerechtsamen jederzeit dem Befinden nach alles thunliche unpartheyisch angedeihen lassen werden; dahero Seine Kaiserliche Majestät auf das neuerliche in obgedachtem Promemoria enthaltene Gesuch Sich lediglich auf die den 27. Decembris 1774. bereits ertheilte kaiserliche Erklärung hiemit beziehen, auf Seiner königlichen Majestät eigene grosse Einsicht zuversichtlich vertrauend, daß Höchst-Sie Sich dabey beruhiget finden wollen.

Aus dem hiezu eigends von Seiner Kaiserlichen Majestät erhaltenen allerhöchsten Befehl hat der Reichs-Hof-Vice-Canzler die Ehre, vorstehendes dem Königlich-Schwedischen Geschäftsträger Herrn von Engeström hiemit zu eröfnen.

Wien den 21. März 1786.

Signatum

Reichs-Fürst Colloredo.

Eilfter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1) Hohenzollern-Sigmaringen erhält Veniam aetatis.

Von dem Erbprinzen zu Hohenzollern-Sigmaringen ist am 7ten Januar 1786. eine Anzeige des erfolgten Todesfalls seines Herrn Vaters überreicht, und darinn zugleich um Ertheilung der Veniae aetatis gebeten worden. Nach erstattetem Gutachten an den Kaiser ist demselben solche vermög der am 23sten Januar publicirten kaiserlichen Resolution auch würklich ertheilt worden.

2) Hollsteinische Belehnung.

Von dem König von Dännemark als Herzog von Hollstein, wurde in literis ad Imperatorem vom 3ten Febr. und praesent. 1sten Mai 1786. eine fernere Lehens-Muthung über die sämtliche Landes-Antheile des Herzogthums Hollstein überreicht, und zugleich um Bestimmung der Zeit zu Empfangung der Belehnung gebeten. Nach vorgängigem Gutachten ergieng die kaiserliche Resolution am 26sten Mai 1786. dahin: „würde der König von Dännemark wegen Glückstadt, Gottorp, und Plön die Requisita investiturae in termino 2. mensium beybringen, und wegen Gottorp Binnen besagtem Termin prae-

praestanda präſtiren, ergehet ſowohl überhaupt, als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das geſammte Herzogthum Hollſtein weitere kaiſerliche Verordnung.„

3) Brandenburg-Kulmbachiſche Belehnung.

Auch die noch rückſtändige Brandenburg-Kulmbachiſche Belehnung iſt in gegenwärtigem Jahr wieder in Bewegung gekommen. Schon am 18ten Januar 1770. iſt von dem Herrn Markgrafen in Rückſicht auf die Belehnung über das Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebirgs ſammt den demſelben anklebenden Landeshoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten eine allerunterthänigſte Lehensmuthung vom 12ten December 1769. überreicht, und gebeten worden: „Dieſes allerreſpektuoſeſte Anſuchen allergnädigſt anzunehmen, und zu Ausfertigung der gewöhnlichen Muthungs-Urkund den allerhöchſten Befehl zu ertheilen, hiernächſt aber zu künftiger Lehensnehmung den nöthigen Indult allergnädigſt zu geſtatten.„ Bisher aber iſt dieſe Belehnungs-Sache ganz auf ſich beruhend geblieben. Erſt den 25ſten April 1770. wurde concludirt:

1) Ponatur des Herrn Markgrafen zu Brandenburg-Onolz- und Kulmbach ſub praes. 18. Jan. 1770. in Anſehung des ihm zugefallenen Markgrafthums Brandenburg-Kulmbach an Kaiſerliche Majeſtät erlaſſenes allerunterthänigſtes Lehens-Anſuchungs-Schreiben ad acta.

2) De-

2) Detur eidem terminus 2 mensium zu Beybringung sämmtlicher Lehens-Erfordernisse, und ad praestandum praestanda.

Anfänglich zerbrach man sich die Köpfe darüber, was doch wohl die politischen Triebfedern seyn möchten, durch welche diese schon 16. Jahre ruhende Belehnungssache wieder in Bewegung gesetzt worden ist. Man will aber nun versichern, daß keine besondere politische Gründe darunter verborgen liegen.

4) Freyherr von Schauenfurt wider den Grafen von Steinfurt, die Wiederherstellung des alten Laufs des Ahrflusses betreffend.

Am Reichshofrath übergab der Freyherr v. Schauenfurt den 24sten Januar 1786. eine Vorstellung, worinn er gegen den Grafen von Steinfurt klagte, und bat, diesen vermittelst eines Mandati sine Clausula zu Wiederherstellung des vorigen Laufs des Ahrflusses anzuhalten. Es wurde solches auch wirklich schon den 31. Jänner 1786. erkannt.

5) Douven gegen Lousberg, das Recht der ersten Bitte betreffend.

Zwischen dem kaiserlichen Preciſten Douven und Christian Ludwig Lousberg ist über die Ausübung des Rechts der ersten Bitte ein Streit entstanden, der, so viel ich aus dem Concluso schliesen kann, in die Frage einschlägt: Ob die jedem Preciſten zustehende Befugnis, eine Prä-

bende

bende zu wählen, sich auch auf diejenige Präbenden erstrecke, welche in den Päbstlichen Monaten erledigt werden. Douven wählte eine solche. Lousberg hingegen erhielt sie von dem Päbstlichen Hofe. Von Rechtswegen wird jener von dem Reichshofrath bey seiner gewählten Präbende geschützt. Es ergieng am 10. Jänner 1786. folgende Resolution:

1mo) Cum inclusione Exhibitorum de praes. 27. Sept. et 7. Octob 1784. fiat contra Christianum Ludovicum Lousberg Decretum inhibitorium S. C. ut partem implorantem in quieto primariarum precum exercitio, et vi harum facta optione, ac eatenus quiete arrepta possessione Canonicatus et Praebendae in Ecclesia Münsterbilsensi sub praetextu provisionis pontificiae non turbet nec molestet, multo minus in puncto praefatae praebendae ad Curiam Romanam recurrere praesumat, et quomodo huic injuncto Caesareo satisfecerit sub term. 2. D. hum. edoceat.

2do) Rescribatur quoque cum inclusione praedictorum Exhibitorum Dominae Principi et Abbatissae Münsterbilsensi, ut non attenta provisione Apostolica a Christiano Ludovico Lousberg obtenta et praesentata implorantem in possessione Canonicatus et Praebendae legi-

legitime optatae manuteneat, et quomodo huic injuncto satisfacere cogitet Sacram Caesam Majestatem sub term. 2. D. hummc informet.

3tio) Communicetur partis impetrantis Mandatum procuratorium parti impetratae altero Exemplari apud acta retento.

6) Klage des Ritterstifts Comburg wider die Reichsstadt Schwäbischhall über Verletzung der vogteylichen Rechte zu Gelbingen.

Zwischen dem Ritterstift Comburg und der Reichsstadt Schwäbischhall ist aus Gelegenheit einer von dieser arretirten Ehebrecherin in dem Comburgischen Vogteyort Gelbingen ein Rechtsstreit über Verletzung des Territorial- und Vogteyrechts an den Reichshofrath erwachsen. Auf Comburgische Vorstellung vom praes. 4. Aug. 1785. wurde nemlich den 17. Jänner 1786. erkannt:

1mo) Fiat contra partem impetratam und zwar so viel die arretirte Knebelin betrift, falls dieselbe ihres Verhafts immittelst nicht entlassen worden seyn sollte, de indilate relaxando captivam sub comminatione realis executionis de reliquo autem de non violando territorium alienum mediante captura in praedio Comburgensi Gelbingen, ideoque sibi non arro-

rogando cognitionem in delictis juxta obſervantiam ad Vogtejam ſpectantibus, neque turbando partem implorantem in poſſeſſione v. q. puniendi adulteria in dicto praedio, ſed potius ſiſtendo complicem in ſequelam Receſſus de 1592. ad Cancellariam Comburgicam, dando, reverſales congruas, praeſtando cautionem idoneam de non amplius turbando et reſarciendo omnes Expenſas et damna ſub poena V. Marc. auri annexa citatione ſolita et. term. 2. D.

2do) Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratae altero Exemplari apud ad Acta.

7) Kleezehendſtrittigkeit des Reichs-Gotteshauſes Roth gegen das Oberamt Wolfegg.

Das Reichs-Gotteshaus Roth, das in Vertretung der Pfarrey Wolpershauſen das Gräflich-Wolfeggiſche Oberamt Wolfegg wegen geſtörten Rechts, den Kleezehenden zu beziehen, den 25ſten November 1785. beym Reichshofrath belangt hatte, hat am 19ten Jenner 1786. das gebetene Mandatum ſine clauſula unter Strafe 5. Mark löthigen Goldes erhalten.

8) Poſt.

8) Poststrittigkeiten zwischen dem Fürsten von Taxis und der Reichsstadt Frankfurt.

Am Ende des vorigen Jahres ist eine merkwürdige Poststrittigkeit zwischen dem Fürsten von Taxis und der Reichsstadt Frankfurt entstanden, welche durch die nach dem Tode eines Postofficianten von Seiten der Reichsstadt vorgenommene Obsignation ꝛc. veranlaßt wurde. Der Fürst von Taxis übergab an einem Tag, nemlich den 22. Dec. 1785. drey Vorstellungen deswegen. In der einen klagte er wegen der vorgenommenen Obsignation, und bat deswegen um ein Mandatum S. C. sub poena patentibus et privilegiis Caesareis inserta; in der andern beschwerte er sich über Kontravention der kaiserlichen Postpatente und Privilegien, und bat um ein Mandatum cassatorium, inhibitorium und restitutorium S. C. und in der dritten beschwerte er sich nicht nur über wiederholte Verletzung der Kaiserl. Postpatente und Privilegien, sondern auch über Verletzung der salvae Guardiae, und bat auch in dieser um ein Mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium, zugleich aber auch um Citation ad videndum se incidisse in poenam patentibus caesareis et salvae Guardiae insertam. Allen diesen Gesuchen und zwar beyden ersten am 26. und dem dritten am 27. Jänner 1786. wurde von dem Reichshofrath Statt gegeben, und also die gebettenen Mandate und Citation erkannt.

kannt. Ich werde in einem der folgenden Bände nähere Nachricht davon ertheilen können.

9) Poſtſtrittigkeit zwiſchen dem Fürſten von Taxis und dem Magiſtrat zu Nördlingen.

Einen ähnlichen Streit hatte der Fürſt von Thurn und Taxis mit dem Magiſtrat der Reichsſtadt Nördlingen. Er ließ deßwegen am 9ten Dec. 1785. am Reichshofrath eine Vorſtellung und Bitte um Erkennung eines Mandati Caſſatorii, inhibitorii und reſtitutorii S. C. übergeben, und erhielt auch dieſes den 26ſten Jenner ebenfalls unter der den kaiſerlichen Patenten und Privilegien einverleibten Strafe.

10) Heimgefallene Muffelſche Reichslehen.

Durch den Tod eines im Jahr 1785. geſtorbenen Muffels von Eſchenau ſind dem Reich einige Lehen heimgefallen, die aber freylich nicht als Satz zu einem künftigen Reichsdomanio angeſehen werden können. Dieſe Reichslehen laufen in zweyerley Lehenbriefen, und ſind 1) das Dörflein zu Elenhaid und die Mühle zu Ekenbach cum pertinentiis, und 2) das Gut zu Haibertsreuth, das Gut zum Sack, ein Acker zu Thann auf dem Steinhau und das Gut zum Neuhof. Was es für Kompetenten um Ertheilung dieſer Reichslehen, theils aus rechtlichem Anſpruch, theils ex gratia gegeben habe, und wie die kaiſerliche Reſolution ausgefallen ſey, iſt aus folgenden Concluſis zu erſehen.

Jovis 12. Januarii 1786.

Mussel von Eschenau pcto Investiturae über das Dörflein zu Eckenhaid und die Mühle zu Eckenbach cum pertinentiis.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Kais. Majest. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zu Folge

Hat das von dem Fürstl. Bambergischen Obrist-Lieutenant von Mussel zu Ermenreuth sowohl als von der von Hallerstein, wie auch von dem supplicirenden Bergrath von Weigelsberg auf Verleihung dieses Reichs-Lehens respect. in via juris et gratiae und endlich das von der implorant. Wittib des letzten Vasallen auf die Retention dieses Lehens oder die Bestimmung eines Wittums gestellte Gesuch nicht statt, jedoch wird letzterer die vorgeblich von ihrem verstorbenen Ehemann denen Unterthanen vorgestreckte 7900. fl. erforderlichen Falls gegen dieselbe bey der Behörde in Weg Rechtens nachzusuchen andurch vorbehalten.

Jovis 12. Januarii 1786.

Mussel von Eschenau und Eckenhaid pcto Investiturae über das Gut zu Haiberstreuth, das Gut zum Sack, den Acker zu Tann auf dem Steinhau, dann das Gut zum Neuhof.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Kaiserl. Maj. haben gehorsamsten Reichshofrath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget, deme zu Folge

1mo)

dd mo). Hat das von dem Bambergiſchen Obriſt-Lieutenant von Muſſel tam in via Juris quam gratiae geſtellte Geſuch pro impertienda Inveſtitura nicht ſtatt.

2dd) Wollen Kaiſ. Maj. vorliegenden Umſtänden nach den implorantiſchen Wittib des letzten Vaſallen den Genuß des Haidersreuther Reichslehens Jure immiſſionis ad dies Vitae andurch allergnädigſt geſtattet haben.

11) Streit zwiſchen dem Hochſtifte Osnabrück und der Grafſchaft Rittberg über Einſchränkung der Diöceſanrechte.

Zwiſchen dem Hochſtift Osnabrück und der Fürſtlich Kaunitz- und Gräflich Rittbergiſchen Regierung zu Rittberg iſt über einigen landesherrlichen Verfügungen, welche von jenem als Eingriffe in die Diöceſan- und Parochialrechte angeſehen wurden, ein Streit entſtanden, und an das Kaiſerliche Reichskammergericht erwachſen. An dieſem wurde auch wirklich den 2. Jun. 1786. das gebetene Mandat de non via facti, ſed juris procedendo neque turbando in poſſeſſione juris diœceſani et parochialis, nec non caſſando praetenſas ordinationes ratione translationis parochianorum in aliam eccleſiam et mutatae curae animarum emanatas ſine - de reſtituendo vero damna data ablatosque reditus parochiales et expenſas cum Cl. erkannt.

12) Territorialstreit zwischen Knorr und der Burg Friedberg.

In Sachen Knorr wider die Kaiserliche und Reichsburg Friedberg ist am 13. Jul. 1786. von dem Kais. und Reichskammergericht das gebetene Mandatum de non turbando in possessione vel quasi territorii et restituendo nec non reservando damna cum omni caussa sine Clausula erkannt worden.

13) Streit zwischen dem Ellwangenschen Kapitel und dessen Syndicus.

In Sachen des Fürstl. Ellwangenschen wirklichen Hofraths, Regierungsseniors und Stiftkapitelschen Syndicus Pfeifer, wider die Fürstl. Ellwangensche Regierung ist den 14. Jul. 1786. am Kammergericht das Decret ergangen:

„Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wird Supplicantens Principal an den Herrn Kurfürsten zu Trier, als regierenden Koadjutoren des Stifts Ellwangen, hiemit verwiesen; dann versieht man sich zu gedachtem Herrn Kurfürsten, es werde derselbe zwischen dem Kapitel und dem Imploraten die Güte nochmal versuchen, in deren Entstehung aber ihm auf geziemendes weiteres Anmelden zur schleunigen Justiz verhelfen zu lassen von selbst geneigt seyn; wo widrigenfalls ermeldten Supplicantens Principalen der weitere Recurs an dieses Kaiserliche Kammergericht unbenommen, sondern vorbehalten bleibe.„

Ende des dreyzehnten Theils.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 316

J
6
R
v
Stack